



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 23. Jänner 1996

1. Stück

1. Beschluß des Tiroler Landtages vom 21. Dezember 1995 über den Landesvoranschlag für das Jahr 1996
2. Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 1996 zur Durchführung von Bestimmungen des Tiroler Tierzuchtgesetzes 1995 (Tierzuchtverordnung 1996)

## 1. Beschluß des Tiroler Landtages vom 21. Dezember 1995 über den Landesvoranschlag für das Jahr 1996

Der Landtag hat beschlossen:

### I.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1996 wird mit folgenden, in den Anlagen aufgeführten Gesamtbeträgen festgesetzt:

#### Ordentlicher Voranschlag

Ausgaben	S 21.992.334.000,-
Einnahmen	S 20.998.334.000,-
Abgang	S 994.000.000,-

#### Außerordentlicher Voranschlag

Ausgaben	S 1.211.000.000,-
Einnahmen	S 1.211.000.000,-
Fremdfinanzierung	S 877.000.000,-

### II.

(1) Die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Ausgaben dürfen nur für die im Voranschlag vorgesehenen Zwecke und nur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleistet werden.

(2) Voranschlagsstellen, die in derselben Deckungsklasse zusammengefaßt sind, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) a) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsstellen bis zu der Höhe zur Verfügung zu stellen, als in derselben Gruppe Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben als Bedeckung herangezogen werden können.

b) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von S 1.000.000,- im

Einzelfall dann zur Verfügung zu stellen, wenn für den entstehenden Mehraufwand entsprechende Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen in anderen Gruppen als Bedeckung herangezogen werden können.

c) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei neu zu eröffnenden Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von S 200.000,- im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Bedeckung nach lit. a oder b gegeben ist.

d) Bei Virements nach lit. a und b wird der Kredit bei der als Bedeckung herangezogenen Ausgabe-Voranschlagspost vermindert bzw. bei der Einnahme-Voranschlagspost erhöht. Der zur Bedeckung von Mehrausgaben herangezogene Betrag ist ziffernmäßig festzustellen und bleibt endgültig gebunden. Bei den zum Zwecke der Bedeckung gekürzten Voranschlagsstellen ist nachfolgend die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel nicht mehr gestattet.

e) Mehreinnahmen aus Steuern mit Ausnahme von Verwaltungsabgaben sowie Mehreinnahmen aus steuerähnlichen Einnahmen dürfen nicht nach lit. a und b als Bedeckung für Zusatzkredite herangezogen werden. Mehreinnahmen aus Verwaltungsabgaben dürfen nur für unmittelbar zusammenhängende Mehrausgaben des Sachausgabenbereiches als Bedeckung herangezogen werden.

f) Über Budgetmittelumshiftungen, die den Betrag von S 100.000,- überschreiten, hat die Landesregierung dem Landtag halbjährlich zu berichten.

g) Die bei der Voranschlagspost 1/000004-7660 001 „Allgemeine Parteienförderung“

budgetierten Finanzmittel dürfen nur über einen ziffernmäßig bestimmten Antrag der jeweiligen politischen Partei ausbezahlt werden.

h) Die Landesregierung wird ermächtigt, neue Voranschlagsstellen mit dem Titel „EU-Programme-Gemeinschaftsinitiativen“ im Bedarfsfall zu eröffnen und Zusatzkredite zur Verfügung zu stellen, wenn eine Bedeckung nach lit. a oder b gegeben ist. Dem Tiroler Landtag ist über diese Maßnahmen halbjährlich zu berichten.

(4) Von der im Abs. 3 lit. a und b ausgesprochenen Ermächtigung sind Mehrausgaben in den Finanzkennziffern 1 bis 9 gegen Einsparungen bei der Finanzkennziffer 0 (Leistungen für Personal) und umgekehrt ausgeschlossen. Außerdem dürfen Einsparungen innerhalb der Finanzkennziffern 1 bis 9 (Amtsachaufwand und sonstiger Sachaufwand) nicht zur Deckung der Kosten für die Neuanschaffung von Kraftfahrzeugen verwendet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die in Deckungsklassen angeführten Voranschlagsposten.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Zusatzkredite in der Höhe zur Verfügung zu stellen, als korrespondierende, ausdrücklich zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen mit den Finanzkennziffern 0, 1, 2 und 3 zur Bedeckung herangezogen werden können.

(6) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 61 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, im Landesvoranschlag nicht vorgesehene oder dessen Ansätze übersteigende Ausgaben, die unumgänglich notwendig sind und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zuläßt, bis zu 2 v. H. der im ordentlichen Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben zu leisten. Die Landesregierung hat dem Landtag solche Ausgaben unverzüglich bekanntzugeben.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsposten aus der Voranschlagspost 1/970009-7298 100 „Allgemeine Verstärkungsmittel“ bis zu einem Höchstbetrag von S 50.000,- im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Budgetmittelumschichtung im Sinne des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht möglich ist.

### III.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen im Einzelfall bis zum Gesamtwert von S 2.000.000,- zu verkaufen oder zu tauschen, wenn der Schätzwert einen Betrag

von S 1.000.000,- nicht übersteigt und der Erlös (Gegenwert) mindestens den auf Grund des Liegenschaftsbewertungsgesetzes, BGBl. Nr. 150/1992, ermittelten Verkehrswert nicht unterschreitet.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen durch die Einräumung von Dienstbarkeiten (materielle Wertobergrenze S 1.000.000,-) zu belasten.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die Einziehung einer Forderung bis zu S 1.000.000,- im Einzelfall zu verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Schuldner nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung, unbillig wäre.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einziehung von Forderungen einzustellen, wenn

a) der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung steht,

b) alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder

c) Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.

### IV.

Für die Ausgaben des Unterabschnittes 1/790 „Raumordnungsschwerpunktprogramm“ hat die Landesregierung dem Landtag ein Fünfjahresprogramm vorzulegen. Die Landesregierung wird jedoch ermächtigt, fällig werdende Zahlungen, die auf von der Landesregierung genehmigten vertraglichen Verpflichtungen beruhen, bereits vor Genehmigung des mittelfristigen Programmes zu leisten.

### V.

(1) Die in den Punkten I, II und III des außerordentlichen Voranschlages vorgesehenen Ausgaben von S 1.211.000.000,- dürfen erst dann geleistet werden, wenn ihre Bedeckung durch die im außerordentlichen Voranschlag angeführten Einnahmen (Darlehensaufnahmen, Zuführung aus dem ordentlichen Voranschlag und Beiträge Dritter) gesichert ist. Der Landtag gibt nach Art. 62 Abs. 1 lit. a der Tiroler Landesordnung 1989 die Zustimmung zur Aufnahme der im außerordentlichen Voranschlag vorgesehenen Darlehen in der Gesamthöhe von S 877.000.000,-.

(2) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 62 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, für Darlehen in der Höhe bis zu S 50.000.000,- Bürgschaften nach den Bestimmungen des § 12 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 55, zu übernehmen. Über die gewährten Bürgschaften ist dem Landtag zu berichten.

#### VI.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Dienstpostenplanes 1996 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Dienstpostenplanes erteilt wird.

#### VII.

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen darf nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Kraftfahrzeugplanes für 1996 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kraftfahrzeugplanes erteilt wird.

#### VIII.

(1) Die Verwendung der bewilligten Ausga-

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

ben ist nur bis zum 31. Dezember 1996 gestattet. Umbuchungen können noch bis spätestens 31. Jänner 1997 zu Lasten des Voranschlages 1996 durchgeführt werden.

(2) Die Landesregierung kann nicht verbrauchte Kredite für Bauvorhaben, deren Ausführung sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, nicht verbrauchte Kredite für Maßnahmen aus dem Raumordnungsschwerpunktprogramm, aus dem Teilabschnitt „Sonderprogramm Nationalparkregion“ einer besonderen Rücklage zuführen, wenn dies zur Sicherung der Fortführung des Bauvorhabens, der Maßnahmen aus der Raumordnung, der Maßnahmen aus dem Sonderprogramm Nationalparkregion erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, Ausgabenrückstände zu bilden, wenn dies im Interesse einer wirtschaftlichen Abwicklung von Ausgabenkrediten und aus budgetären Gründen geboten erscheint. Die gebildeten Ausgabenrückstände sind im Rechnungsab-schluß gesondert auszuweisen.

#### IX.

Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 2. Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 1996 zur Durchführung von Bestimmungen des Tiroler Tierzuchtgesetzes 1995 (Tierzuchtverordnung 1996)

Auf Grund der §§ 4 Abs. 3, 7 Abs. 3 und 5, 11 Abs. 4, 16 Abs. 6, 21 Abs. 1, 23 Abs. 4 und 5 und 24 Abs. 4 des Tiroler Tierzuchtgesetzes 1995, LGBl. Nr. 61, wird nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer und der Landeskammer der Tierärzte verordnet:

#### § 1

#### Grundsätze der Zuchtwertfeststellung

(1) Die Grundsätze der Zuchtwertfeststellung sind:

a) bei Rindern die Fruchtbarkeit, Langlebigkeit, Milch- und Fleischleistung;

b) bei Pferden die Zug-, Reit- oder Fahrleistungen und die Fähigkeit, diese ohne Schäden für die Gesundheit des Tieres zu ertragen;

c) bei Schweinen die Wachstumsraten, Futtermittelverwertung, Fett-Fleisch-Verhältnis, Anteil an wertvollen Fleischteilen sowie Fleischqualität unter Bedachtnahme auf die gesundheitlichen Auswirkungen für die Tiere;

d) bei Schafen die Nachzucht -, Fleisch- und Milchleistung;

e) bei Ziegen die Milchleistung.

(2) Der Zuchtwert ist bei den einzelnen Tieren getrennt nach Merkmalen in Zahlen (Noten, Indexziffern) anzugeben.

### § 2

#### **Grundsätze der Leistungsprüfung**

(1) Die Grundsätze der Leistungsprüfung ergeben sich:

a) bei Rindern nach den Bestimmungen der Anlage 1;

b) bei Equiden (insbesondere Pferden) nach den Bestimmungen der Zuchtverbände auf Zug-, Reit- und Fahrleistung;

c) bei Schweinen nach den Bestimmungen der Anlage 2;

d) bei Schafen nach den Bestimmungen der Anlage 3;

e) bei Ziegen nach den Bestimmungen der Anlage 4.

(2) Die Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes der Tiere hat nach Maßgabe der Tierart und der Auswirkungen auf ihre Gesundheit nach Typ und Form zu erfolgen.

### § 3

#### **Sprungliste**

(1) Der Halter von Vattertieren hat für jedes Vattertier eine Sprungliste entsprechend der Anlage 5 in der Größe von etwa 300 x 210 Millimetern zu führen.

(2) Die Sprungliste hat zu enthalten:

a) den Namen und die Adresse des Halters des Vattertieres;

b) die Rasse und die Kennzeichnung (Name, Nummer) des Vattertieres;

c) das Datum der Belegung, den Namen und die Adresse des Halters des weiblichen Tieres sowie die Rasse und die Kennzeichnung (Name, Nummer) des weiblichen Tieres.

(3) Jede Belegung ist unverzüglich unter fortlaufender Nummer in die Sprungliste einzutragen.

(4) Zwei Durchschriften sind bis zum 10. eines jeden Folgemonats den jeweiligen Herdebuch- bzw. Zuchtregisterführern zu übersenden.

### § 4

#### **Belegschein**

(1) Der Halter eines Vattertieres hat dem Halter des weiblichen Tieres, für dessen Belegung das Vattertier verwendet wurde, einen Belegschein entsprechend der Anlage 6 in der Größe

von etwa 110 x 115 Millimetern auszustellen.

(2) Der Belegschein hat zu enthalten:

a) den Namen und die Adresse des Halters des Vattertieres;

b) den Namen und die Adresse des Halters des weiblichen Tieres, für dessen Belegung das Vattertier verwendet wurde;

c) die Rasse und die Kennzeichnung (Name, Nummer) beider Tiere;

d) das Datum der Belegung;

e) die Unterschrift des Vattertierhalters.

(3) Bei Rindern kann für Zwecke der Abgabe (des Exportes oder der Versteigerung) zusätzlich zum Belegschein gemäß Abs. 1 eine Bestätigung der Belegung entsprechend der Anlage 7 ausgestellt werden.

(4) Die Bestätigung der Belegung nach Abs. 3 hat zu enthalten:

a) das Datum der Belegung;

b) die Kennzeichnung (Name, Nummer) des belegten Tieres;

c) die Kennzeichnung (Name, Nummer) des Vattertieres und seiner Eltern;

d) den Abdruck der Stampiglie der zuständigen Zuchtorganisation und die Unterschrift ihres zuständigen Organes oder seines Beauftragten.

### § 5

#### **Maßnahmen gegen unbeabsichtigtes Decken**

(1) Grundsätzlich sind männliche Tiere so zu halten, daß ein unbeabsichtigtes Decken vermieden wird.

(2) In folgenden Gebieten dürfen Widder anderer Rassen als der Bergschafrasse auf gemeinschaftlich genutzten Weideflächen nur so gehalten werden, daß ein unbeabsichtigtes Decken von Bergschafen vermieden wird:

a) Bezirk Imst mit Ausnahme der Ortschaft Burgstein in der Gemeinde Längenfeld;

b) Bezirk Innsbruck;

c) Stadtgemeinde Innsbruck;

d) Bezirk Landeck;

e) Bezirk Reutte;

f) Bezirk Schwaz nördlich des Inns mit Ausnahme des Achentales und des Bächentales.

### § 6

#### **Ausbildungskurse für Besamungstechniker**

(1) Als Ausbildungskurs für Besamungstechniker bei Rindern wird ein mindestens vierwöchiger Kurs an einer geeigneten inländischen Ausbildungsstätte anerkannt.

(2) Eine Ausbildungsstätte gilt dann als ge-

eignet, wenn sie auf Grund ihrer personellen, räumlichen und sonstigen Ausstattung in der Lage ist, folgende Lehrinhalte theoretisch und praktisch zu vermitteln:

- a) Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane sowie der Fruchtbarkeitsstörungen beim Rind;
- b) Behandlung des Samens und Durchführung der künstlichen Besamung;
- c) Tierhygiene, Tierseuchen und Tierschutz sowie einschlägige Rechtsvorschriften;
- d) Tierzucht;
- e) Aufzeichnungen und Dokumentation der Tätigkeit als Besamungstechniker.

(3) Auf die praktische Ausbildung ist besonderer Wert zu legen. Die Ausbildung in den Sachgebieten gemäß Abs. 2 lit. a bis c hat durch einen Tierarzt zu erfolgen, die Ausbildung gemäß Abs. 2 lit. b ist vorwiegend am lebenden Tier durchzuführen.

(4) Die Kursbestätigung hat die vermittelten Lehrinhalte anzuführen.

(5) Zusätzlich zum Ausbildungskurs gemäß Abs. 1 ist eine Einführung in die für Tirol maßgeblichen tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu besuchen.

#### § 7

#### **Ausbildungskurse für Eigenbestandsbesamer**

(1) Als Ausbildungskurs für Eigenbestandsbesamer wird anerkannt:

- a) für Rinder ein mindestens einwöchiger Kurs an einer zugelassenen inländischen Rinderbesamungsanstalt;
- b) für Equiden (insbesondere Pferde), Schafe und Ziegen ein mindestens dreitägiger Kurs an einer zugelassenen inländischen Besamungsanstalt für die jeweilige Tierart;
- c) für Schweine ein eintägiger Kurs an einer zugelassenen inländischen Schweinebesamungsanstalt.

(2) Die Lehrinhalte dieser Kurse haben bezogen auf die jeweilige Tierart zumindest folgende Sachgebiete zu behandeln:

- a) Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane der Tiere;
- b) Behandlung des Samens und Durchführung der künstlichen Besamung;
- c) rechtliche Voraussetzung der Eigenbestandsbesamung und der künstlichen Besamung;
- d) Tierhygiene und Tierschutz sowie einschlägige Rechtsvorschriften;
- e) Aufzeichnung und Dokumentation der Tätigkeit als Eigenbestandsbesamer.

(3) § 6 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß auch für Eigenbestandsbesamer.

#### § 8

#### **Besamungsanstalten**

(1) In Besamungsanstalten müssen jedenfalls die in der Anlage 8 aufgezählten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte vorhanden sein.

(2) Die Bauweise muß gewährleisten, daß

- a) jeglicher Kontakt mit Tieren außerhalb der Besamungsanstalt und mit Tieren, die nicht dem gleichen Gesundheitsstatus entsprechen, ausgeschlossen ist;

- b) die gesamte Besamungsanstalt einschließlich aller Geräte und Einrichtungsgegenstände leicht gereinigt und desinfiziert werden kann.

(3) Für jede Besamungsanstalt ist eine Betriebsordnung zu erlassen, die eine genaue Beschreibung der Arbeitsabläufe und des Verhaltens der Bediensteten zu enthalten hat. Das Ansuchen nach § 10 Abs. 3 des Tiroler Tierzuchtgesetzes 1995 hat auch eine Betriebsordnung zu enthalten. Jede Änderung der Betriebsordnung ist gemäß § 10 Abs. 5 des Tiroler Tierzuchtgesetzes 1995 anzuzeigen.

#### § 9

#### **Gewinnung, Behandlung und Kennzeichnung von Samen**

(1) Samen dürfen ausschließlich in Sprungräumen nach der Anlage 8 gewonnen werden.

(2) Die Absamung hat für jeden Sprung mit einer gereinigten und sterilisierten künstlichen Scheide zu erfolgen.

(3) Die Behandlung und Verarbeitung des Samens darf nur in sterilen Einmalgefäßen oder leicht zu sterilisierenden Mehrwegbehältnissen erfolgen. Eine Verunreinigung des Samens und eine Beeinträchtigung der Befruchtungsfähigkeit des Samens müssen ausgeschlossen sein.

(4) Die Samenbehältnisse sind vor der Füllung oder in einem Arbeitsgang gleichzeitig mit der Befüllung dauerhaft zu kennzeichnen. Jede Samenportion muß mit dem Namen und der amtlichen Kennzeichnung des Spendertieres, dem Namen und der Zulassungsnummer der Besamungsanstalt sowie dem Absamungsdatum beschriftet sein. Daneben können auch anstaltsinterne Informationen auf die Samenpalette gedruckt werden.

(5) Behältnisse für Schweinesamen müssen mit Namen und Ohrnummer des Spendertieres gekennzeichnet sein.

## § 10

**Anforderungen an Spendertiere für die künstliche Besamung**

(1) Spendertiere müssen aus Betrieben stammen, die amtlich anerkannt frei von anzeigepflichtigen Tierseuchen sind. Weiters dürfen sie keine klinischen Anzeichen von oder den Verdacht auf über den Samen übertragbare Krankheiten zeigen.

(2) Spendertiere müssen während der Eintrittsquarantäne nach den Anforderungen der jeweiligen Seuchensituation des Landes und entsprechend den Bedingungen der in der Anlage 9 angeführten Richtlinien der Europäischen Union über die Zulassung zum Handel von Tiersamen untersucht werden.

(3) Spendertiere sind von der Verwendung in der künstlichen Besamung auszuschließen, wenn sich bei ihnen Erbfehler zeigen oder der begründete Verdacht auf genetische Defekte oder erblich bedingte Krankheiten besteht.

## § 11

**Embryotransfereinrichtungen**

(1) Die Embryotransfereinrichtung muß über Personal mit spezifischer Fachausbildung und geeignete Geräte zur Gewinnung, Behandlung und Lagerung von Embryonen und Eizellen verfügen.

(2) Das Personal muß folgende Qualifikation aufweisen:

a) Tierarzt mit Praxis in der künstlichen Besamung und spezieller theoretischer und praktischer Ausbildung in der Gewinnung, Behandlung und Übertragung von Embryonen;

b) Hilfspersonal mit speziellen theoretischen und praktischen Kenntnissen zur Assistenz des Tierarztes sowie in der Vorbereitung, Reinigung und Behandlung der Instrumente.

(3) Die Geräte müssen entweder zur einmaligen Verwendung bestimmt oder so beschaffen sein, daß sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind. Es müssen jedenfalls die in der Anlage 10 enthaltenen Geräte und Instrumente vorhanden sein.

(4) Stationäre Einrichtungen müssen eine räumliche Trennung von Gewinnungsbereich (Spülraum) und Embryobearbeitungsbereich (Labor) sowie Embryonenlager aufweisen. Alle Räume müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

(5) Bei ambulanten Embryotransfereinrichtungen muß ein von Stall und Spülraum abgetrennter, veterinärhygienisch unbedenklicher Bereich für die Behandlung zur weiteren Ver-

wendung der Embryonen (Transfer, Tiefgefrierung) und vorübergehenden Aufbewahrung der Embryonen und Eizellen vorhanden sein. Die Gewinnung der Embryonen und Eizellen darf nur in Räumen erfolgen, die veterinärhygienisch unbedenklich sind und in denen sich nicht Tiere mit übertragbaren Krankheiten befinden.

(6) Für die Erlassung einer Betriebsordnung gilt § 8 Abs. 3 sinngemäß.

## § 12

**Gewinnung, Behandlung und Lagerung von Embryonen und Eizellen**

(1) Für die Gewinnung und Behandlung von Eizellen und Embryonen sind gereinigte und sterile Instrumente zu verwenden.

(2) Die Gewinnung und Behandlung der Embryonen und Eizellen hat nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu erfolgen. Bei der Spülung ist besonders auf eine schonende Manipulation am Tier zu achten. Ein gentechnischer Eingriff in die Keimbahnen ist dabei verboten.

(3) Bei der Abfüllung in sterile Behältnisse (Pailletten) sind diese sofort unverwechselbar und dauerhaft zu kennzeichnen, wobei die Kennzeichnung zumindest den Namen der Spender- und Vatertiere und das Spüldatum zu enthalten hat.

## § 13

**Anforderungen an Tiere für die Übertragung von Embryonen und Eizellen**

(1) Spender- und Empfängertiere von Embryonen und Eizellen müssen aus Betrieben stammen, die amtlich anerkannt frei von anzeigepflichtigen Tierseuchen sind.

(2) Die Spendertiere müssen am Tag der Entnahme der Embryonen einem Bestand angehören, der keinen veterinären Schutzmaßnahmen unterliegt und frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit ist.

(3) Spendertiere sind von der Embryonen- und Eizellengewinnung auszuschließen, wenn sich bei ihnen Erbfehler zeigen oder der begründete Verdacht auf genetische Defekte oder erblich bedingte Krankheiten besteht.

## § 14

**Besamungsschein**

(1) Die Besamer haben über jede von ihnen durchgeführte Besamung einen Besamungsschein entsprechend der Anlage 11 in einer Größe von etwa 120 x 180 Millimetern auszustellen.

(2) Der Besamungsschein hat zu enthalten:

- a) den Namen und die Adresse des Halters des weiblichen Tieres;
- b) die Tierart, die Rasse und die Kennzeichnung (Name, Nummer) des weiblichen Tieres;
- c) die Anzahl der bisher durchgeführten Besamungen;
- d) das Datum der letzten Geburt;
- e) das Datum der Besamung;
- f) die Kennzeichnung (Name, Nummer) des Spendertieres;
- g) die Unterschrift des Besamers.

(3) Die Besamer haben bis zum 10. eines jeden Folgemonats die gesammelten Durchschriften der ausgestellten Besamungsscheine der Besamungsanstalt, von der der Samen bezogen wurde, und der Landeslandwirtschaftskammer zu übersenden.

### § 15

#### Spülprotokoll

(1) Die Embryotransfereinrichtung hat über jede durchgeführte Spülung ein Spülprotokoll entsprechend der Anlage 12 in einer Größe von etwa 300 x 210 Millimetern auszustellen.

(2) Das Spülprotokoll hat zu enthalten:

- a) den Namen und die Zulassungsnummer der Embryotransfereinrichtung;
- b) die Kennzeichnung (Name, Nummer, Rasse, Tagebuchnummer) des Spendertieres;
- c) den Namen und die Adresse des Halters des Spendertieres;
- d) Angaben über das Besamungstier (Name, Nummer, Rasse, Besamungsdatum, Tagebuchnummer);
- e) das Datum der Spülung;
- f) Angaben über die Gewinnung der Embryonen;
- g) Angaben über die Verwendung der Embryonen;
- h) die Unterschrift des Tierarztes.

(3) Die Embryotransfereinrichtungen haben bis zum 10. eines jeden Folgemonats die gesammelten Durchschriften der von ihnen ausgestellten Spülprotokolle der Landeslandwirtschaftskammer zu übersenden.

### § 16

#### Embryonenschein

(1) Wer Embryonen abgibt, hat einen Embryonenschein entsprechend der Anlage 13 in einer Größe von etwa 140 x 180 Millimetern auszustellen.

(2) Der Embryonenschein hat zu enthalten:

- a) den Namen und die Zulassungsnummer

der Embryotransfereinrichtung;

- b) die Kennzeichnung (Name, Nummer, Rasse, Tagebuchnummer) des Spendertieres;
- c) den Namen und die Adresse des Halters des Spendertieres;
- d) die Kennzeichnung (Name, Nummer, Rasse, Tagebuchnummer) des Anpaarungstieres;
- e) das Datum der Besamung;
- f) das Datum der Gewinnung der Embryonen;

g) Angaben über die Qualität und den Entwicklungsstand der Embryonen sowie Angaben über die Art und Methode der Konservierung der Embryonen;

- h) die Unterschrift des Tierarztes.

(3) Die Embryotransfereinrichtungen haben bis zum 10. eines jeden Folgemonats die gesammelten Durchschriften der von ihnen ausgestellten Embryonenscheine der Landeslandwirtschaftskammer zu übersenden.

(4) Wurden die Embryonen von einer anderen Embryotransfereinrichtung bezogen und weitergegeben, so ist eine Durchschrift des Embryonenscheins an jene Embryotransfereinrichtung zu übermitteln, in der die Embryonen gewonnen oder behandelt wurden.

### § 17

#### Embryoübertragungsschein

(1) Die Embryotransfereinrichtung hat für jede Übertragung von Embryonen einen Embryoübertragungsschein entsprechend der Anlage 14 in einer Größe von etwa 200 x 150 Millimetern auszustellen.

(2) Der Embryoübertragungsschein hat zu enthalten:

- a) den Namen und die Zulassungsnummer der Embryotransfereinrichtung;
- b) die Kennzeichnung (Name, Nummer, Rasse, Tagebuchnummer) des Spendertieres;
- c) den Namen und die Adresse des Halters des Spendertieres;
- d) die Kennzeichnung (Name, Nummer, Rasse, Tagebuchnummer) des Anpaarungstieres;
- e) das Datum der Besamung und der Übertragung;
- f) den Konservierungszustand und die Kennzeichnung des Embryos;
- g) die Kennzeichnung (Name, Nummer, Rasse, Geburtsdatum) des Empfängertieres;
- h) den Namen und die Adresse des Halters des Empfängertieres;
- i) Angaben über die Trächtigkeitsuntersuchung;
- j) die Unterschrift des Tierarztes.

(3) Die Embryotransfereinrichtungen haben bis zum 10. eines jeden Folgemonats die gesammelten Durchschriften der von ihnen ausgestellten Embryonenübertragungsscheine der Landeslandwirtschaftskammer zu übersenden.

### § 18

#### **Kennzeichnung von Tieren mit eingepflanzten Embryonen**

Embryonen dürfen nur auf Empfängertiere übertragen werden, die nach der Tierkennzeichnungsverordnung 1995, BGBl. Nr. 413, gekennzeichnet sind.

### § 19

#### **Herdebuch, Zuchtregister**

(1) Jede anerkannte Zuchtorganisation hat zur Identifizierung von Tieren und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen ein Herdebuch oder Zuchtregister zu führen.

(2) Das Herdebuch und das Zuchtregister haben für jedes eingetragene Tier folgende Angaben zu enthalten:

a) den Namen und die Adresse des Züchters und des Eigentümers;

b) die Rasse, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Kennzeichnung des Tieres und, soweit bekannt, seiner Eltern und Großeltern;

c) die Ergebnisse der Zuchtwertfeststellungen und der Leistungsprüfungen bzw. eines Stichprobentests des Tieres und, soweit bekannt, seiner Eltern und Großeltern;

d) das Datum und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges des Tieres (z. B. Schlachtung, Export, Ausscheiden aus der Herdebuchzucht);

e) die Ausstellung von Abstammungsnachweisen bzw. Herkunftsbescheinigungen.

(3) Für folgende Rinderrassen ist eine Hauptabteilung zu führen:

- a) Fleckvieh,
- b) Braunvieh;
- c) Grauvieh;
- d) Pinzgauer;
- e) Schwarzbunte (Holstein-Friesen);
- f) Jersey;
- g) Tux-Zillertaler;
- h) Fleischerassen.

(4) In die Hauptabteilung nach Abs. 3 dürfen nur Tiere eingetragen werden, die

a) von Eltern und Großeltern abstammen, die in einem Herdebuch oder Zuchtregister für die betreffende Rasse eingetragen sind, und

b) bei ihrer Geburt im Sinne des § 23 Abs. 3

des Tiroler Tierzuchtgesetzes 1995 gekennzeichnet wurden.

(5) Die Hauptabteilung hat die Rasse, das Geburtsdatum, den Namen, das Geschlecht, die jeweilige Lebensnummer und die Ergebnisse der Zuchtwertfeststellungen und der Leistungsprüfungen der Eltern und Großeltern des in das Herdebuch bzw. Zuchtregister eingetragenen Tieres zu enthalten.

(6) Das Herdebuch und das Zuchtregister können mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung geführt werden.

### § 20

#### **Abstammungsnachweis, Herkunftsbescheinigung**

(1) Jede anerkannte Zuchtorganisation hat für jedes in das Herdebuch oder Zuchtregister eingetragene Tier auf Grund der darin enthaltenen Angaben auf Verlangen des Tierhalters einen Abstammungsnachweis oder eine Herkunftsbescheinigung über die Abstammung und Leistungen des Tieres auszustellen.

(2) Der Abstammungsnachweis und die Herkunftsbescheinigung für männliche Tiere sind entsprechend der Anlage 15, jene für weibliche Tiere entsprechend der Anlage 16, jeweils in der Größe von etwa 300 x 210 Millimetern auszustellen.

(3) Der Abstammungsnachweis und die Herkunftsbescheinigung haben folgende Angaben zu enthalten:

a) den Namen und den Sitz der Zuchtorganisation;

b) den Namen und die Adresse des Züchters und des Eigentümers;

c) die Rasse, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Kennzeichnung (Name, Nummer) des Tieres sowie seiner Eltern und Großeltern;

d) die für die Beurteilung wesentlichen Ergebnisse der Zuchtwertfeststellungen und der Leistungsprüfungen des Tieres sowie seiner Eltern und Großeltern und eines Stichprobentests;

e) den Ort und das Datum der Ausstellung;

f) die Stampiglie der Zuchtorganisation und die Unterschrift des zuständigen Organes oder ihres Beauftragten.

(4) Die Angaben können zusätzlich in einer Fremdsprache erfolgen. Die für die jeweilige Tierart hinsichtlich der Zuchtwerte, Leistungsprüfungen und Stichprobentests üblichen Abkürzungen können zusätzlich verwendet werden.



## § 21

**Gemeinsame Bestimmungen  
zu den Formularen**

(1) Die Formulare nach den Anlagen 1 bis 16 dürfen entsprechend den Erfordernissen für einzelne Tierarten angepaßt werden.

(2) Die Formulare dürfen im Durchschreibeverfahren erstellt werden.

(3) Die Angaben können zusätzlich auch in Fremdsprachen erfolgen.

## § 22

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Tierzuchtverordnung, LGBl. Nr. 18/1987, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 25/1993, außer Kraft.

(3) Die Betreiber von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Besamungsanstalten haben innerhalb von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Betriebsordnung nach § 8 Abs. 3 der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

*Anlage 1***Grundsätze der Leistungsprüfung bei Rindern****I. Abschlußart:**

1. In Tirol werden die Leistungen nach Laktationen erhoben und abgeschlossen (Laktationsmethode).

2. Für Leistungsausweise, Statistiken und Veröffentlichungen wird die 305-Tage-Leistung (Standardlaktation) verwendet. Sie umfaßt die Milchmenge, den durchschnittlichen Fettgehalt und die Fettmenge, den Eiweißgehalt und die Eiweißmenge, die für die ersten 305 Tage jeder Laktation ermittelt wurden. Ist die Gesamtlaktation kürzer als 305 Tage, so gilt sie als Standardlaktation, wenn die Kuh normal trockengestellt wurde und die Laktationsdauer mindestens 230 Tage beträgt.

3. Alle Standardlaktationen einer Kuh sind in den Leistungsausweisen ohne Korrektur und Änderung anzugeben.

4. Als Standardlaktation scheiden Ergebnisse aus:

a) wenn die Kuh nicht vom Abkalben an unter Kontrolle steht;

b) wenn die Kontrolle während einer Laktation länger als 75 Tage (Zwischenraum zwischen zwei Kontrollen) für einzelne Kühe oder ganze Herden aus Gründen des Jahresurlaubes oder der Veterinärvorschriften aussetzt. Im Falle von Veterinärvorschriften, die ein ganzes Gebiet betreffen, kann die Prüfung für maximal 100 Tage unterbrochen werden.

c) wenn die Kuh vor dem Trockenstellen abgeht und dieser Zeitpunkt vor dem 305. Tag

liegt; wenn die Laktationsdauer aber mindestens 270 Tage beträgt, kann das Ergebnis als Standardlaktation ausgewiesen werden.

d) wenn eine beeinträchtigte Leistung vorliegt (Punkt IV).

5. Aus zwei Teillaktationen in verschiedenen Betrieben kann eine Standardlaktation errechnet werden, wenn nicht Punkt 4.b zur Anwendung kommt.

6. Verwirft eine Kuh während einer Laktation nach dem 210. Trächtigkeitstag, so beginnt eine neue Laktation; ein Verwerfen am oder vor dem 210. Trächtigkeitstag unterbricht eine laufende Laktation nicht.

7. Die ununterbrochene Sömmerung von mehr als 60 Tagen auf einer Fläche, die im Almbuch (§ 6 des Tiroler Almschutzgesetzes, LGBl. Nr. 49/1987) eingetragen ist, wird als gealpt vermerkt (A).

8. Gespannkühe in einem pferde- und traktorlosen Betrieb werden als Arbeitskühe vermerkt (Ar).

9. Im Betriebsabschluß und in den Jahresberichten werden jene Laktationen verwendet und zusammengefaßt, die in einem Zeitraum von einem Jahr bis zu einem festgelegten Stichtag (Ende des Kontrolljahres) geendigt haben. Das Kontrolljahr entspricht einem Kalenderjahr und beginnt jeweils am 1. Jänner.

10. Für Wirtschaftlichkeitsberechnungen können die durchschnittliche Kuhzahl und die Stallsumme in Milchmenge, Fettmenge und Eiweißmenge für den Zeitraum je eines Kontrolljahres erhoben werden.

## II. Kontrollmethode und Bestimmung der Inhaltsstoffe:

1. Die Probemelkung erfolgt nach folgender Methode:

Prüfungsdauer: 24 Stunden

Prüfungsintervall: 28 bis 30 Tage

Zahl der Kontrollen im Jahr: 12 bis 13

Bezeichnung: A<sub>4</sub>

Um die Kontrolle überraschend durchzuführen, wird dem Kontrollorgan ein Zeitraum von -4 Tagen um den geplanten Kontrolltag eingeräumt.

2. Das Ergebnis jeder Melkung wird in Kilogramm festgehalten. Die Milchmenge wird mit eichfähigen Geräten mit 100 g Ablesemöglichkeit ermittelt.

Zugelassen sind: Gravimetrische Bestimmung; Volumbestimmung; Durchflußmengenbestimmung: Milkoskop, Tru-Test-Milkmeter, Metatron (provisorisch) und Geräte, die von einer der von der Internationalen Kommission für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (IKLT) festgelegten Prüfanstalten positiv geprüft und vom IKLT als zulässig erklärt wurden. Zur Testung der Methode ist die Gewichtfeststellung mit Waage zu verwenden.

3. Die Entnahme der Milchprobe für die Ermittlung der Inhaltsstoffe hat von jedem Gemelk anteilmäßig zu erfolgen.

4. Milchproben müssen bei Bedarf durch Konservierungsmittel haltbar gemacht werden, wobei Natriumazidtabletten und Bronopol-Microtabs zugelassen sind.

5. Die Bestimmung der Inhaltsstoffe ist in regionalen Untersuchungsanstalten durchzuführen. Es sind geeichte Geräte und standardisierte Chemikalien zu verwenden.

Für die Festbestimmung sind zugelassen: Methode Gerber, Milkotester, Infrarotbestimmungsmethoden. Zur Testung der Methode ist die Methode Röse-Gottlieb zu verwenden.

Für die Eiweißbestimmung sind zugelassen: Farbstoffbindungsmethode, Infrarotbestimmungsmethode. Zur Testung der Methode ist die Kjeldahl-Methode zu verwenden.

6. Fettgehaltswerte unter 2,6 % bzw. über 6,6 % sind auf die jeweiligen Grenzwerte von 2,6 % bzw. 6,6 % zu korrigieren. Eiweißgehaltswerte unter 2,4 % bzw. über 5,1 % sind auf die jeweiligen Grenzwerte von 2,4 % bzw. 5,1 % zu korrigieren (Spezialrassen sind von dieser Regelung ausgenommen). Die Korrektur erfolgt in den EDV-Programmen, sofern

diese nicht bereits vorher durch Zuchtwarte oder Kontrollorgane erfolgte.

## III. Berechnungsmethode:

1. Die Tagesmilchmenge ist die gemessene oder ermittelte Summe der Milchmenge der einzelnen Gemelke einer Kuh innerhalb von 24 Stunden. Die Tagesfettmenge ergibt sich aus Tagesmilchmenge mal Fettprozent. Die Summe der Tagesmilchmengen der einzelnen Kühe am Kontrolltag ergibt die Milchmenge der Herde, die Summe der Fettmengen der Kontrollkühe die Fettmenge der Herde. Der durchschnittliche Fettgehalt der Herde am Kontrolltag wird berechnet aus Gesamtfettmenge mal 100 dividiert durch Milchmenge. Der Stalltaggedurchschnitt ergibt sich aus Gesamtmilchmenge durch die Zahl aller vorhandenen kontrollierten Kühe.

2. Die Leistung einer Laktation oder eines Teiles davon kann nach einer der zwei folgenden Verfahren ermittelt werden:

a) Milchmenge und Fettertrag werden für jeden Kontrollzeitraum berechnet, indem man die am Kontrolltag erzielten Gewichtsresultate an Milch und Fett mit der Anzahl der Tage des Kontrollzeitraumes multipliziert. Der Kontrolltag liegt möglichst in der Mitte des Kontrollzeitraumes.

b) Milch- und Fettertrag werden für jeden Kontrollzeitraum berechnet, indem man bei Milchmenge und Fettmenge das Mittel aus je zwei aufeinanderfolgenden Kontrollen mit der Anzahl der Tage zwischen den beiden Kontrollen multipliziert. Die Summierung der Mengen der Kontrollzeiträume ergibt die Leistung der Standardlaktation, der Gesamtlaktation bzw. eines Teiles der Laktation. Der durchschnittliche Fettgehalt eines Zeitraumes ergibt sich aus Fettmenge mal 100 dividiert durch die Milchmenge. Die Berechnung der Eiweißleistungen erfolgt in analoger Weise der Fettleistung.

3. Der Ertrag der Gesamt- und der Standardlaktation wird in kg ohne Dezimalen ausgewiesen, wobei die bei den Einzelkontrollen und Kontrollzeiträumen erhobenen und in der Laktationssumme aufscheinenden Dezimalen auf- bzw. abgerundet werden. Der durchschnittliche Fettgehalt wird nach Rundung der Mengenwerte auf drei Dezimalen berechnet und auf zwei Dezimalen auf- oder abgerundet. Der durchschnittliche Eiweißgehalt wird nach Rundung der Mengenwerte auf zwei Dezimalen berechnet und auf eine Dezimale auf- oder abgerundet.

4. Die Überbrückung einer entfallenen Kontrolle erfolgt, indem man das Mittel aus vorhergegangener Kontrolle und nachher stattfindender Kontrolle als Kontrolldaten für die entfallene Kontrolle verwendet. Je Laktation soll grundsätzlich nur eine Überbrückung durchgeführt werden.

5. Beim Saugenlassen der Kälber wird das Ergebnis der ersten Kontrolle nach dem Abkalben für den gesamten Zeitraum nach dem Abkalben verwendet.

6. Die erste Kontrolle darf nicht vor dem vierten Tag nach dem Abkalben erfolgen.

7. Die Laktation gilt als beendet, wenn die Kuh nicht mehr regelmäßig einmal pro Tag gemolken wird (drei kg Mindesttagesmilchmenge). Als Trockenstellung gilt bei Methode A<sub>4</sub> der 14. Tag nach der letzten Kontrolle in Milch.

#### **IV. Beeinträchtigte Leistungen:**

1. Die bei den Kontrollen erhobenen Zahlen sind ohne jede Korrektur in die Formulare einzutragen. Die Beeinflussung der Leistung

durch Krankheit ist in den Kontrollbüchern zu vermerken.

2. Das Ergebnis der Standardlaktation darf nur dann von der durchführenden Organisation als beeinträchtigt bezeichnet werden, wenn es durch Seuchen, durch Verkalben, durch ein anderes vom Besitzer oder Halter nicht verschuldetes Ereignis oder Embryotransfer so gedrückt wurde, daß es

a) bei Erstkalbenden weniger als 60% des Durchschnittes der Fetterträge der Vereins-, Genossenschafts- oder Gemeindeeinheits-Gefährtinnen gleicher Laktation,

b) bei Zweit- und Mehrkalbenden weniger als 70% des Durchschnittes der Fetterträge der bisherigen Standardlaktation der Kuh erreicht.

3. Die Beeinträchtigung wird durch den Kontrollverband ausgesprochen. Solche beeinträchtigte Leistungen werden bei Berechnung der Durchschnittsleistung der Kühe nicht einbezogen, unter ausdrücklichem Vermerk der beeinträchtigten Leistung.

### *Anlage 2*

#### **Grundsätze der Leistungsprüfung bei Schweinen**

Die Leistungsfeststellung hat an einer anerkannten Prüfstation zu erfolgen.

1. Die Bedingungen für die Beschickung sind: genaue Daten über Herkunft, Geburtsdaten, Abstammung und Rasse der Prüftiere; Kennzeichnung der Tiere; gesundheitliche Unbedenklichkeit; Behandlung (Parasitenbekämpfung, Vitaminisierung); Ergebnis über Halothantest.

2. Durchführung der Prüfung: standardisierte, tiergerechte Haltung; regelmäßige Gewichtskontrolle, jedoch mindestens zweimal am Anfang und Ende der Prüfung; Selbstfütterungseinrichtungen und Selbsttränken zur freien Entnahme ad libidum.

3. Das Futter ist in pelletierter Form in standardisierter Rezeptur zu verabreichen.

4. Ausscheidungsgründe und Störungen sind im Prüfbericht festzuhalten.

5. Erfassung und Auswertung der Daten:

a) Daten der Mastleistung: Anfangsgewicht, Alter bei Prüfbeginn, Mastendgewicht, Alter bei Mastende, Prüfdauer, tägliche Zunahme, Futteraufwand, Futteraufwand je kg Zunahme.

b) Daten der Schlachtleistung: Schlachtgewicht warm, pH<sub>1</sub>-Wert im Kotelett und Schinken, LF<sub>1</sub>-Wert in Kotelett und Schinken, Körperlänge, Rückenspeckdicke, Kaltgewicht der linken Hälfte, Filzgewicht, Schinkengewicht, Schinkenanteil, Karreegewicht, Fleischanteil, Fett-Fleisch-Verhältnis, Karreefläche, Dripverlust, Fleischhelligkeit, intermuskulärer Fettgehalt, pH<sub>2</sub> im Kotelett und Schinken, Bauchbewertung.

6. Berichtlegung: Das Ergebnis der Mast- und Schlachtleistungsprüfung ist dem Züchter sowie der Zuchtorganisation mitzuteilen.

### *Anlage 3*

#### **Grundsätze der Leistungsprüfung bei Schafen**

##### **1. Weibliche Tiere:**

a) Allgemeines: Bei der Bewertung ist folgender Punkteschlüssel anzuwenden: Für Körper und Fruchtbarkeit können maximal sieben, für die Wollleistung maximal drei Punkte ver-

geben werden. Dabei entfallen auf die Bewertung der Fruchtbarkeit maximal drei Punkte, auf jene des Körpers maximal vier Punkte.

Bewertungsschema: I = acht Punkte und mehr, II = vier Punkte und mehr, III = weniger als vier Punkte.

Die Tiere müssen im mittleren Rahmen liegen und mit einem halben Jahr mindestens 45 Kilo erreicht haben, Jährlinge müssen 55 Kilo vorweisen.

b) Bewertung des Körpers: Neben der korrekten Fußstellung, der Größe und Länge und der Bemuskelung ist der Adel (rassentypischer Kopfausdruck) ein besonderes Selektionsmerkmal.

c) Bewertung der Fruchtbarkeit: In bezug auf die Fruchtbarkeit wird die Mutterleistung herangezogen, da die Tiere bei der Aufnahme zwischen einem halben Jahr und eineinhalb Jahren alt sind. Es gilt folgender Schlüssel: zwischen dem ersten und zweiten Lebensjahr ein Lamm, bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mindestens zwei Lämmer, bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mindestens vier Lämmer, bis zum vollendeten vierten Lebensjahr mindestens sieben Lämmer, für jedes weitere Jahr mindestens zwei Lämmer dazu. Erfüllt das Tier die angeführte Norm, so erhält es maximal drei Punkte. Liegt die Erstablammung nach dem vollendeten 18. Lebensmonat bzw. wird die Norm um ein Lamm unterschritten, so erfolgt jeweils ein Abzug um einen Punkt. In die Bewertung kann auch die Zwischenlammzeit und die Bewertung des Euters (Form, Zitzen) des Muttertieres miteinbezogen werden.

d) Bewertung der Wolleistung: Die Wollbeurteilung erfolgt nach Länge (sechs bis acht Zentimeter bei zweimaliger Schur) und Feinheit (28–32  $\mu\text{m}$  bei Bergschafen bzw. bis 36  $\mu\text{m}$  bei Steinschafen). Über- oder Grannenhaare

verschlechtern die Wolleistung.

## 2. Männliche Tiere:

Der Bewertungs- bzw. der Punkteschlüssel ist analog dem der weiblichen, zusätzlich wird jedoch auf die Ausbildung der Hoden bzw. deren Aufhängung geachtet.

Ab 1. Jänner 1997 kann vorgesehen werden, daß nur mehr Widder ins Herdebuch aufgenommen werden dürfen, deren Mütter die Ia-Fruchtbarkeitsleistung bzw. über dem Durchschnitt liegende Euternoten aufweisen. Da die Widder nur anlässlich einer Versteigerung ins Herdebuch aufgenommen werden, müssen sie dort auf Maedi Visna- und Brucella Ovisfreiheit untersucht werden. Um ins Herdebuch aufgenommen zu werden, muß die Widerristhöhe über dem Durchschnitt der Landeszucht liegen, mit einem Jahr ist dies 80 cm, wobei das Mindestgewicht 65 kg betragen muß.

## 3. Ausschlußgründe:

Sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Tieren werden keine größeren Fundamentfehler geduldet, korrekte Fußstellung und Ausbildung der Gliedmaßen werden vorausgesetzt. Die Oberlinie muß straff, Rücken und Schlägel gut bemuskelt sein, der Rumpf muß tief und geschlossen sein. Pigmente, Birkaugen, Sau- oder Fischmaul bilden Ausschließungsgründe. Außer bei den Stein- und Waldschafen müssen die Vatertiere hornlos sein, in der Weißen- und Braunen-Bergschafzucht darf nicht einmal ein ansatzweiser Hornansatz ausgebildet sein.

## Anlage 4

### Grundsätze der Leistungsprüfung bei Ziegen

Zur Verbesserung der Nachkommen dürfen nur die genetisch wertvollsten Tiere herangezogen werden.

Die Klassifizierung der Tiere erfolgt bei Absatzveranstaltungen, dabei müssen die Abstammung erörtert und die Tiere nach dem linearen System bewertet und beschrieben werden.

Weiters müssen alle weiblichen Muttertiere, die für die Nachzucht von Böcken herangezogen werden sollen, einer eigenen, genaueren Überprüfung unterzogen werden (Bockmutterschau). Dabei erfolgt eine Euterbewertung und die Beurteilung der äußeren Erscheinung der Tiere durch gegenseitigen Vergleich.

Nur anerkannte Bockmütter dürfen mit den besten Böcken angepaart werden. Die männlichen Abkömmlinge müssen wieder einer eigenen Überprüfung unterzogen werden. Vom Ergebnis dieser Überprüfung hängt es ab, ob diese männlichen Tiere zur Zucht verwendet werden dürfen.

Bei allen in Tirol gehaltenen weiblichen Zuchttieren der Rassen Saanen-Ziegen und Bunte Edelziegen ist eine integrale Milchleistungskontrolle durchzuführen, wobei von den Bockmüttern eine vom zuständigen Zuchtverband festgelegte Mindestleistung erbracht werden muß.



**Anlage 6****Belegschein**

\_\_\_\_\_ bestätigt, daß  
(Name und Adresse des Vatertierhalters)

das Vatertier \_\_\_\_\_  
(Name) (Tiernummer) (Rasse)

das Muttertier \_\_\_\_\_  
(Name) (Tiernummer) (Rasse)

\_\_\_\_\_  
(Name und Adresse des Halters des Muttertieres)

am \_\_\_\_\_ belegte.

Der Vatertierhalter:

Raum für Stampiglie

**Anlage 7****Bestätigung der Belegung - Certificato di monta - Certificate of service**

Die Kuh (Kalbin) Nr.  
La vacca (manza) Nr.  
The cow (heifer) No.  
wurde am  
è stata coperta il  
was served on  
von angeführtem Stier belegt -  
dal toro -  
by following bull  
Name:  
Nome:  
Name:  
Nr.  
N del L.G.  
Registration no  
geboren am  
nato il  
born on  
Klasse  
classificazione  
classification  
Anmerkung  
Annotazioni  
Remarks

Abstammung des Belegstieres -  
Certificato genealogico del toro -  
Pedigree of bull:

V

M

Verbandssiegel  
Stampiglia  
Seal

**Anlage 8****Mindestausstattung von Besamungsanstalten****A. Räumlichkeiten:**

1. abschließbare Stallungen mit angeschlossenem Bewegungsraum, die vom Sprungraum, dem Labor und den Samenlagerräumen räumlich getrennt sein müssen;

2. getrennte Quarantäneeinrichtungen für Tiere nach der Einstellung in die Besamungsstation bis zum Abschluß der erforderlichen Untersuchungen;

3. zusätzliche Quarantäneeinrichtungen für akut erkrankte Tiere ohne direkte Verbindungen zu den normalen Stallungen;

4. einen Sprungraum für die Spermagewinnung mit ausreichendem Platz für eine artgerechte Anreizung der Tiere;

5. einen gesonderten Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren von Geräten;

6. ein vom Sprungraum räumlich getrenntes Labor zur Samenaufbereitung;

7. einen eigenen Raum für die Samenlagerung;

**B. Einrichtungen und Geräte:**

1. Stallungen:

a) tiergerechte Aufstallung (Anbindung oder Einzelboxen)

b) ausreichendes Tageslicht: mindestens 15 Lux, bei Neubauten Fensterflächen mindestens 5% der Bodenflächen

c) Anschlüsse für Reinigungs- und Desinfektionsgeräte

d) leicht zu reinigende und desinfizierende Wandbeschichtung (Verfliesung)

e) angeschlossener Auslauf mit Abtrennung zum Außenbereich der Station

2. Quarantänestallungen für Neueinstellungen:

a) räumliche Distanz zum Hauptstall (eigenes Gebäude)

b) mehrere kleine abgeschlossene räumliche Einheiten mit Ausstattung wie Z. 1

c) Fixierstand für Untersuchungen und Probenahmen

3. Quarantänestallungen bei akuter Erkrankung im Hauptstall: eigener Raum für abgeordnete vorübergehende Haltung von Tieren mit tiergerechter Ausstattung und Desinfektionsmöglichkeit

4. Sprungraum:

a) verfliesende Wände und rutschfeste, leicht zu reinigende Bodenbeläge (evt. Matten)

b) artgerechtes Phantom, Fixierstand bei Rind und Pferd

c) ausreichend Anschlüsse für Wasser, Desinfektionsmittel in fertiger Mischung und Strom

d) gute Beleuchtung, Lüftung und Heizung

5. Reinigungsraum:

a) mindestens drei Waschbecken in Serie (Mindestmaße je 100 x 60 x 60 cm)

b) Autoklav zur Sterilisierung von künstlichen Scheiden

c) Wasserdestillationsgerät und Ionenaustauscher

d) Wärmeschrank für künstliche Scheiden

e) Trockenschrank für Geräte und Instrumente

f) Behältnisse für Reinigungs- und Desinfektionsmittel

6. Samenlagerraum:

a) verfliesender Boden

b) Zuleitung oder Depot-Container für flüssigen Stickstoff

c) Flüssigstickstoff-Container in verschiedenen Größen, in der Anzahl der Lagerkapazität entsprechend

d) Instrumente zur Arbeit mit Tiefgefrier-Samenportionen

e) separierter Bereich für die Samenabgabe von der Station an die Besamer

f) ausreichende Be- und Entlüftung

7. Labor:

a) verfliesender Boden

b) ausreichende Anzahl von elektrischen Anschlüssen

c) Geräte:

ca) Phasenkontrastmikroskop (100-, 200-, 400- und 1.000-fache Vergrößerung) mit Heiztisch;

cb) Wärmeplatte für Objektträger und Deckgläser;

cc) Wasserbad mit Einsätzen (20° bis 40°C);

cd) Dichtemeßgerät für Nativejakulate (elektronische Geräte, Photometer);

ce) Druckmaschine für die Beschriftung der Samenportionen (nur Rind, Schaf und Ziege) in einer Einheit mit der Abfüllmaschine (integriertes System);

cf) automatische Sameneinfriermaschinen (nur Rind);

cg) Container mit Lochplattenniveau für Tiefgefrierung (Pferd, Schaf, Ziege, Schwein);

ch) Kühlmöglichkeit (+ 4°C): Kühlschrank oder Vitrine;

- ci) Flüssigstickstoffcontainer mit Gasdruck;
- cj) Thermoelement zur Temperaturmessung (bis -200°C);
- ck) Hitzesterilisationsgerät für Glaswaren;
- d) Instrumente und Gebrauchsgegenstände:
- da) Plastikwannen in verschiedenen Größen;
- db) Gläser mit eingeschliffenen Stöpseln;
- dc) Pipetten (Glas- und automatische Pipetten);
- dd) Objektträger, Deckgläser;
- de) Eprouvetten mit Graduierung;
- df) hitzebeständige Plastikbecher;
- dg) Zangen, Peans, Pinzetten;
- dh) Samenrampen;
- di) Pailletten (Samenbehältnisse), Samenfläschchen (Schwein);
- dj) künstliche Scheiden mit Zubehör;
- dk) Plastikhandschuhe, Schutzkleidung;
- dl) Labormöbel;
- dm) Büromaterial;

### *Anlage 9*

#### **Richtlinien betreffend den Handel von Tiersamen in der EU**

##### **Samen von Rindern:**

Richtlinie Nr. 88/407(EWG) vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. Nr. L 194 vom 22. Juli 1988, S. 10), geändert durch:

Richtlinie Nr. 90/120 (EWG) vom 5. März 1990 (ABl. Nr. L 71 vom 17. März 1990, S. 37)

Richtlinie Nr. 90/425 (EWG) vom 26. Juni 1990 (ABl. Nr. L 22 vom 18. August 1990, S. 29)

##### **Samen von Schweinen:**

Richtlinie Nr. 90/429 (EWG) vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. Nr. L 224 vom 18. August 1988, S. 62)

### *Anlage 10*

#### **Mindestausstattung von Embryotransfereinrichtungen**

- a) Stereomikroskop (bis 50-fache Vergrößerung)
- b) Heiztisch
- c) Einfriervorrichtung für Tiefgefrierembryonen
- d) Sterilisationseinrichtung für Instrumente (Gas, Dampfdruck)
- e) Wasserbad (20°–40°C)
- f) sterile Pailletten und Verschlüsse
- g) sterile Pipetten
- h) sterile Spritzen (100 ml, 20 ml, 10 ml, 5 ml, 2 ml)
- i) Petrischalen (verschiedene Größen)
- j) Sterilfilter für Medien (0,22 µmØ)
- k) Scheren, Laborwecker, Unopetten, alkoholfeste Stifte
- l) Medien (Behältnisse mit steriler Entnahmemöglichkeit)



Anlage 11

Besamungsschein Nr.

Tierhalter \_\_\_\_\_ Betriebs-Nr. \_\_\_\_\_  
 Ortschaft/ \_\_\_\_\_  
 Weiler \_\_\_\_\_ Haus Nr. \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Gemeinde \_\_\_\_\_ MLK ja nein

Empfängertier (Name) \_\_\_\_\_ (Ohrmarke) \_\_\_\_\_ (Rasse) \_\_\_\_\_

LN										Fl	Br	Pi	Gr
Tb										Sb	Tx		

Letzte Geburt

Tag	Monat	Jahr
		19

wieviele Besamung

1	2	3. ff
---	---	-------

besamt am

Tag	Monat	Jahr
		19

Spendertier(Name) \_\_\_\_\_ Lebensnummer \_\_\_\_\_ Code \_\_\_\_\_

Vermerk

.....  
 Unterschrift des Besamers



*Anlage 13*

<b>EMBRYONENSCHHEIN Nr.:</b>					ET-Einrichtung::	
					IETS-Code:	
<b>Spendertier</b>		Halter: _____			Betr.-Nr.:	
Adresse: _____						
Name:		LNr.		Rasse:		Tgb. Nr.:
<b>Anpaarungstier:</b>						
Name	Lebensnummer	Rasse	Datum/Besamung	Charg-Nr.	Tgb. Nr.	
Embryo: frisch <input type="checkbox"/>				<b>Datum der Spülung:</b>		
tiefgefroren <input type="checkbox"/> Tiefgefriermethode:						
Straw-Nr.	Anzahl/Straw	Stadium	Qualität	Code		
Lager:						
Abgabe an:						

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Tierarztes

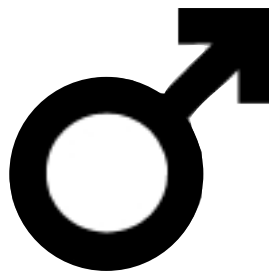


(Vorderseite)

Zuchtorganisation  
(Name, Sitz)

**Abstammungsnachweis**  
für

.....  
(Tierart)



*Anlage 16*

(Vorderseite)

Zuchtorganisation  
(Name, Sitz)

**Abstammungsnachweis**  
für

.....  
(Tierart)



Name: ..... Nr.: ..... Rasse: ..... geboren am: .....	Vater	VV
Ergebnisse der Zuchtwertfeststellung und der Leistungsprüfung des Tieres		VM
Züchter: ..... (Name und Adresse)	Mutter	MV
Eigentümer: ..... (Name und Adresse)		
..... , am .....  Stampiglie  F. d. R. d. A.	MM	

(Rückseite zu den Anlagen 15 und 16)

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**





# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 25. Jänner 1996

2. Stück

3. Gesetz vom 22. November 1995 über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Tiroler Umweltinformationsgesetz – TUIG)

## 3. Gesetz vom 22. November 1995 über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Tiroler Umweltinformationsgesetz - TUIG)

Der Landtag hat beschlossen:

### § 1 Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt durch freien Zugang zu den bei den Organen der Verwaltung vorhandenen Umweltdaten und durch die Veröffentlichung von Umweltdaten.

### § 2 Umweltdaten

Umweltdaten im Sinne dieses Gesetzes sind auf Datenträgern festgehaltene Informationen über

a) den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume und dessen Veränderungen, den Verbrauch dieser natürlichen Ressourcen oder die Lärmbelastung;

b) Vorhaben oder Tätigkeiten, die Gefahren für den Menschen hervorrufen oder hervorrufen können oder die Umwelt beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, insbesondere durch Emissionen, Einbringung oder Freisetzung von Chemikalien, Abfällen, gefährlichen Organismen oder Energie einschließlich ionisierender Strahlen in die Umwelt oder durch Lärm;

c) umweltbeeinträchtigende Eigenschaften, Mengen und Auswirkungen von Chemikalien, Abfällen, gefährlichen Organismen, freigesetzter Energie einschließlich ionisierender Strahlen oder Lärm;

d) bestehende oder geplante Maßnahmen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Qualität der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume oder zur Verringerung der Lärmbelastung sowie Maßnahmen zur Schadensvorbeugung und zum Ausgleich eingetre-

ter Schäden, insbesondere auch in Form von Verwaltungsakten, Berichten und Programmen.

### § 3 Organe der Verwaltung

(1) Organe der Verwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind

a) Verwaltungsbehörden, soweit sie landesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen, und

b) sonstige Organe der Verwaltung, die solche Aufgaben unter der sachlichen Aufsicht einer Verwaltungsbehörde nach lit. a erfüllen, mit Ausnahme der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

(2) Durch Verordnung der Landesregierung können aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit Organe der Verwaltung im Sinne des Abs. 1 lit. b bezeichnet werden, für die die Mitteilungspflicht (§ 5) von der für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständigen Verwaltungsbehörde wahrzunehmen ist.

### § 4 Freier Zugang zu Umweltdaten

(1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben verfügen, steht jedermann ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu.

(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Daten über

a) den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume oder die Lärmbelastung;

b) den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in zusammenge-

faßter oder statistisch dargestellter Form;

c) Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten.

(3) Andere als die im Abs. 2 genannten Umweltdaten sind mitzuteilen, soweit nicht ihre Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Parteien geboten ist. Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltdaten ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

(4) Gegenüber den im Abs. 3 genannten Geheimhaltungsinteressen ist insbesondere auf den Schutz folgender Rechtsgüter Bedacht zu nehmen:

- a) Schutz der menschlichen Gesundheit,
- b) Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen oder
- c) Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

## § 5

### **Mitteilungspflicht**

(1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten kann schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder auf jede andere technisch vergleichbare Weise gestellt werden. Ist das Begehren auf die Mitteilung tagesaktueller Meßwerte gerichtet, so kann es auch mündlich oder telefonisch gestellt werden. Geht aus dem eingebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der begehrten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, so kann dem Informationssuchenden aufgetragen werden, das Begehren innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu präzisieren.

(2) Die Organe der Verwaltung haben Umweltdaten nur in jenen Angelegenheiten, die in ihren Wirkungsbereich fallen, und nur insoweit mitzuteilen, als sie nicht nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 und 4 zu deren Geheimhaltung verpflichtet sind.

(3) Die Mitteilung von Umweltdaten hat in möglichst allgemein verständlicher Form sowie auf jene Weise zu erfolgen, die im Einzelfall zweckmäßig ist. Auf Schriftstücken vorhandene Umweltdaten sind auf Verlangen durch Einschau oder durch Übergabe von Abschriften oder Ablichtungen mitzuteilen. Auf elektronischen, visuellen oder akustischen Datenträgern gespeicherte Umweltdaten sind auf Verlangen mittels Ausdrucken, Video- und Tonaufzeichnungen mitzuteilen. Vom Informationsinteresse nicht erfaßte, schutzwürdige personenbezogene Daten dürfen dabei jedenfalls nicht mitgeteilt werden. Richtet sich ein Informationsbegehren auf Daten, die in allgemein zugänglicher Weise veröffentlicht wurden, so genügt ein Hinweis auf die Fundstelle der Veröffentlichung.

(4) Mitteilungen haben grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für Mitteilungen, die einen größeren Aufwand erfordern, hat die Landesregierung durch Verordnung pauschalierte Kostenersätze in höchstens kostendeckender Höhe festzulegen.

(5) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von acht Wochen zu entsprechen. Kann diese Frist aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Informationssuchende davon zu verständigen. Wird dem Begehren nicht entsprochen, so ist der Informationssuchende unter Angabe der Gründe davon zu verständigen.

## § 6

### **Mitteilungsschranken**

Die Pflicht zur Mitteilung von Umweltdaten besteht nicht, wenn sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke, noch nicht aufbereiteter Daten oder interner Mitteilungen bezieht oder wenn es offenbar mißbräuchlich gestellt wird.

## § 7

### **Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**

(1) Besteht Grund zur Annahme, daß durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis im Sinne des § 4 Abs. 3 berührt sein könnte, so haben die Organe der Verwaltung den Inhaber des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses über das Informationsbegehren zu verständigen und ihn aufzufordern, innerhalb

von zwei Wochen bekanntzugeben, ob Tatsachen, die von der begehrten Mitteilung umfaßt sind, geheimgehalten werden sollen, und gegebenenfalls sein Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.

(2) Hat sich der Betroffene gegen eine Mitteilung ausgesprochen und werden die begehrten Informationen nach Prüfung der Begründung des Interesses an der Geheimhaltung und nach Vornahme der Interessenabwägung nach § 4 Abs. 3 und 4 dennoch mitgeteilt, so ist der Betroffene von der Mitteilung an den Informationssuchenden schriftlich zu verständigen.

### § 8 Rechtsschutz

(1) Werden die verlangten Umweltdaten nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist auf Antrag des Informationssuchenden darüber ein Bescheid zu erlassen. Über gleichgerichtete Anträge kann unter einem abgesprochen werden.

(2) Für das Verfahren zur Erlassung eines solchen Bescheides gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 471/1995, sofern nicht für die Angelegenheit, in der die Mitteilung von Umweltdaten begehrt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

(3) Ein Organ der Verwaltung im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b, das zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge nach Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu verweisen.

(4) Über Berufungen entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat. Dies gilt nicht für Bescheide, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen werden.

(5) Der unabhängige Verwaltungssenat erkennt weiters über Beschwerden von Betroffenen, die behaupten, durch die Mitteilung von Umweltdaten in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(6) Auf das Berufungs- und Beschwerdeverfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat sind die §§ 67c bis 67g des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufungsschrift oder der Beschwerde geklärt erscheint.

(7) In Angelegenheiten nach diesem Gesetz

entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat durch eines seiner Mitglieder.

(8) Die Abs. 1 bis 7 gelten nicht in Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr.

### § 9 Veröffentlichung von Umweltdaten

Die Organe der Verwaltung können Umweltdaten, an denen die Öffentlichkeit aus Gründen des Umweltschutzes ein Informationsinteresse hat, in geeigneter Weise veröffentlichen, soweit überwiegende Geheimhaltungsinteressen im Sinne des § 4 Abs. 3 nicht entgegenstehen.

### § 10 Umweltdatenverzeichnis

(1) Zum Zweck der Information der Öffentlichkeit hat die Landesregierung über das Vorhandensein, die Arten und den Umfang der Umweltdaten sowie über den Standort der Datenträger und allenfalls vorhandene Möglichkeiten zur Abfrage dieser Umweltdaten ein Umweltdatenverzeichnis einzurichten. Das Umweltdatenverzeichnis ist in regelmäßigen Abständen zu vervollständigen und zu aktualisieren.

(2) Die im Umweltdatenverzeichnis erfaßten Daten können in geeigneter Weise veröffentlicht werden, soweit überwiegende Geheimhaltungsinteressen im Sinne des § 4 Abs. 3 nicht entgegenstehen. Der Zugang zu Daten des Umweltdatenverzeichnisses ist jedermann zu gewährleisten, soweit Geheimhaltungsinteressen im Sinne des § 4 Abs. 3 nicht entgegenstehen.

### § 11 Übermittlungspflicht

Die Organe der Verwaltung haben auf Verlangen die bei ihnen vorhandenen Umweltdaten den Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden zur Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes kostenlos zu übermitteln.

### § 12 Abgabenbefreiung

Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten nach diesem Gesetz sind von den landesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

### § 13 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Information über Umweltdaten nach diesem Gesetz ist insoweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und anderer Ein-

richtungen der Selbstverwaltung zu besorgen, als diese landesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches wahrnehmen.

§ 14

**Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen kei-

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

ne geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 15

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Februar 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 31. Jänner 1996

3. Stück

4. Gesetz vom 22. November 1995, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 und das Tiroler Grundverkehrsgesetz geändert werden (1. Raumordnungsgesetz-Novelle)  
5. Gesetz vom 22. November 1995, mit dem das Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetz geändert wird  
6. Gesetz vom 23. November 1995 über die Einhebung der Landesumlage

## 4. Gesetz vom 22. November 1995, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 und das Tiroler Grundverkehrsgesetz geändert werden (1. Raumordnungsgesetz-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 81/1993, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 11 Abs. 1 erster Satz und 22 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 lit. d werden jeweils die Worte „der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol“ durch die Worte „der Wirtschaftskammer Tirol“ ersetzt.

2. In den §§ 11 Abs. 2 fünfter Satz, 24 Abs. 2 lit. b und c, 65 Abs. 1 vierter Satz und 66 Abs. 1 dritter Satz werden jeweils die Worte „einen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Worte „ihren Hauptwohnsitz“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 11 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der Entwurf eines Raumordnungsprogrammes nach § 8 ist überdies den im Planungsgebiet liegenden Tourismusverbänden und Einrichtungen der regionalen Zusammenarbeit von Tourismusverbänden zur Abgabe einer Stellungnahme zu übersenden.“

4. Die §§ 15 und 16 haben zu lauten:

#### „§ 15

#### **Beschränkungen für Freizeitwohnsitze**

(1) Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden. Als Freizeitwohnsitze gelten nicht:

a) Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung

von Gästen sowie Kur- und Erholungsheime, die von öffentlichen Einrichtungen, Betrieben oder Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt erhalten werden;

b) Gebäude mit höchstens drei Wohnungen mit insgesamt höchstens zwölf Betten, die während des Jahres jeweils kurzzeitig an wechselnde Personen vermietet werden (Ferienwohnungen); entsprechende Neubauten, für die die Baubewilligung erst nach dem 1. Februar 1996 rechtskräftig erteilt wird, gelten jedoch nur dann nicht als Freizeitwohnsitz, wenn der Vermieter der Ferienwohnungen im betreffenden Gebäude seinen Hauptwohnsitz hat; Ferienwohnungen in Gebäuden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine einheitliche Gesamtplanung aufweisen, sind zusammenzuzählen;

c) Wohnräume, die der Privatzimmervermietung dienen.

Sind in einem Gebäude oder in Gebäuden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine einheitliche Gesamtplanung aufweisen, Ferienwohnungen und Wohnräume, die der Privatzimmervermietung dienen, untergebracht, so darf die Zahl der Betten insgesamt zwölf nicht überschreiten.

(2) Als Freizeitwohnsitze dürfen nur mehr Wohnsitze verwendet werden, die

a) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften rechtmäßig als Freizeitwohnsitze verwendet worden sind oder bei denen sich der Verwendungszweck als Freizeitwohnsitz auf Grund der Baubewilligung ergibt und

b) nach § 16 Abs. 1 rechtzeitig als Freizeitwohnsitze angemeldet worden sind.

(3) Weiters dürfen auf Grund einer Ausnahmebewilligung des Bürgermeisters Wohnsitze als Freizeitwohnsitze verwendet werden. Die Ausnahmebewilligung ist nur zu erteilen:

a) auf Antrag des Erben oder Vermächtnisnehmers, wenn die Voraussetzungen nach § 5 lit. a des Tiroler Grundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1993, in der jeweils geltenden Fassung vorliegen und der betreffende Wohnsitz dem Antragsteller oder anderen Personen nicht anderweitig der Befriedigung eines Wohnbedürfnisses dient;

b) auf Antrag des Eigentümers des betreffenden Wohnsitzes oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten, wenn ihm auf Grund geänderter Lebensumstände, insbesondere auf Grund beruflicher oder familiärer Veränderungen, eine andere Verwendung des Wohnsitzes nicht möglich oder zumutbar ist, der Wohnsitz anderen Personen nicht anderweitig der Befriedigung eines Wohnbedürfnisses dient und der Antragsteller insbesondere im Hinblick auf seine persönlichen oder familiären Verhältnisse oder seine Rechtsbeziehung zum Wohnsitz ein Interesse am Bestehen des Wohnsitzes hat.

(4) Der Inhaber einer Ausnahmebewilligung nach Abs. 3 darf den Freizeitwohnsitz nur für sich, seine Familie und seine Gäste verwenden. Die entgeltliche Überlassung des Freizeitwohnsitzes ist nicht zulässig.

(5) Um die Erteilung der Ausnahmebewilligung nach Abs. 3 ist schriftlich anzusuchen. Der Antrag hat den betreffenden Wohnsitz zu bezeichnen und die zur Beurteilung des Vorliegens der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben zu enthalten. Die Richtigkeit dieser Angaben ist vom Antragsteller durch geeignete Unterlagen nachzuweisen oder, soweit ihm dies nicht möglich ist, anderweitig glaubhaft zu machen. Der Bürgermeister hat über den Antrag mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden. Über Berufungen entscheidet die Landesregierung. Der Bescheid, mit dem die Ausnahmebewilligung erteilt wird, ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr vorliegen.

(6) Wer einen Wohnsitz

a) innerhalb der Anmeldefristen nach § 16 Abs. 1, ohne daß eine der Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. a vorliegt,

b) nach Ablauf der Anmeldefristen nach § 16 Abs. 1, ohne daß eine Feststellung nach § 16 Abs. 2 über die Zulässigkeit der Verwendung des betreffenden Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz vorliegt oder ohne daß die Voraussetzun-

gen nach Abs. 2 vorliegen, oder

c) ungeachtet einer Feststellung nach § 16 Abs. 2 über die Unzulässigkeit der Verwendung des betreffenden Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz

als Freizeitwohnsitz verwendet oder anderen zur Verwendung überläßt, begeht, sofern keine Ausnahmebewilligung nach Abs. 3 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung.

(7) Eine Verwaltungsübertretung begeht weiters, wer einen Freizeitwohnsitz, für den eine Ausnahmebewilligung nach Abs. 3 vorliegt, anderen als den im Abs. 4 genannten Personen oder Personen entgeltlich zur Verwendung als Freizeitwohnsitz überläßt.

(8) Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 6 und 7 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500.000,- Schilling zu bestrafen.

## § 16

### Anmeldung von Freizeitwohnsitzen

(1) Wohnsitze, auf die eine der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 lit. a zutrifft und die weiterhin als Freizeitwohnsitze verwendet werden sollen, sind vom Eigentümer oder vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Bürgermeister anzumelden. Die Anmeldung kann auch noch innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen, wenn der Eigentümer des betreffenden Wohnsitzes bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte glaubhaft macht, daß er von der Anmeldepflicht nicht rechtzeitig Kenntnis erlangt hat. In diesem Fall ist der betreffende Wohnsitz innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis der Anmeldepflicht anzumelden. In der Anmeldung ist außer im Falle, daß sich der Verwendungszweck als Freizeitwohnsitz auf Grund der Baubewilligung ergibt, auf Grund geeigneter Unterlagen oder sonstiger Beweismittel glaubhaft zu machen, daß der betreffende Wohnsitz bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Freizeitwohnsitz verwendet worden ist. Die Anmeldung hat weiters zu enthalten:

a) Name, Geburtsdatum und Adresse des Eigentümers des Wohnsitzes und des allenfalls sonst hierüber Verfügungsberechtigten;

b) die Bezeichnung des Grundstückes, auf dem sich der Wohnsitz befindet;

c) die Adresse des Wohnsitzes;

d) die Baumasse (§ 61 Abs. 3 zweiter Satz) und die Wohnnutzfläche des Wohnsitzes, bei

Wohnungen oder sonstigen Gebäudeteilen weiters die genaue Bezeichnung und erforderlichenfalls eine planliche Darstellung der betreffenden Räumlichkeiten;

e) die Angabe, ob der Wohnsitz auch für eine ganzjährige Wohnnutzung geeignet ist.

(2) Der Bürgermeister hat auf Grund einer Anmeldung nach Abs. 1 mit schriftlichem Bescheid festzustellen, ob der betreffende Wohnsitz nach § 15 Abs. 2 als Freizeitwohnsitz verwendet werden darf. Der Bescheid, mit dem dies bejaht wird, hat die Angaben nach Abs. 1 lit. a bis e zu enthalten. Parteien des Verfahrens sind der Eigentümer des Wohnsitzes und der sonst hierüber Verfügungsberechtigte. Über Berufungen entscheidet die Landesregierung.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung die bei der Anmeldung von Wohnsitz zu verwendenden Formulare festlegen.

(4) Der Bürgermeister hat ein Verzeichnis der Wohnsitze, die auf Grund einer Feststellung nach Abs. 2 oder einer Ausnahmegewilligung nach § 15 Abs. 3 als Freizeitwohnsitze verwendet werden dürfen, zu führen. Das Verzeichnis hat hinsichtlich der einzelnen Freizeitwohnsitze die Angaben nach Abs. 1 lit. a bis e und die Widmung des Grundstückes, auf dem sich der betreffende Freizeitwohnsitz befindet, zu enthalten. Freizeitwohnsitze nach § 15 Abs. 3 sind weiters als solche kenntlich zu machen. In den Fällen des § 16a Abs. 2 und 3 sind nach dem Eintritt der Rechtskraft der Benützungsbewilligung das Datum und die Geschäftszahl des betreffenden Baubewilligungsbescheides in das Verzeichnis aufzunehmen und die Angaben nach Abs. 1 lit. d im Verzeichnis richtigzustellen.

(5) Die Gemeinde darf zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes über Freizeitwohnsitze folgende Daten ermitteln und automationsunterstützt verarbeiten:

a) die Daten nach Abs. 1 lit. a bis e;

b) die Widmung der Grundstücke, auf denen sich Freizeitwohnsitze befinden, und

c) die Bescheide nach Abs. 2 und § 15 Abs. 3.

(6) Die Gemeinde darf die Daten nach Abs. 5 weiters den mit der Vollziehung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes und des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBl. Nr. 35, in der jeweils geltenden Fassung betrauten Behörden zum Zweck der Wahrnehmung der ihnen danach übertragenen Aufgaben sowie den Tourismusverbänden zum Zweck der Überwachung der Entrichtung der Aufenthaltsabgabe übermitteln. Die Gemeinde darf die Daten nach

Abs. 5 weiters in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken benützen und der Landesregierung übermitteln.“

5. Nach § 16 wird folgende Bestimmung als § 16a eingefügt:

„§ 16a

**Verbot neuer Freizeitwohnsitze,  
Wiederaufbau und Erweiterung  
bestehender Freizeitwohnsitze**

(1) Neubauten, die ganz oder teilweise als Freizeitwohnsitze verwendet werden sollen, dürfen nicht mehr errichtet werden. Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume und sonstige Nebenanlagen zu Freizeitwohnsitzen nach § 16 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 sind jedoch zulässig.

(2) Im Falle des Abbruches oder der sonstigen Zerstörung eines auf Grund einer Feststellung nach § 16 Abs. 2 oder einer Ausnahmegewilligung nach § 15 Abs. 3 rechtmäßig als Freizeitwohnsitz verwendeten Gebäudes oder Gebäudeteiles darf jedoch, soweit dies baurechtlich sonst zulässig ist, statt dessen ein Neubau errichtet werden. Dabei darf die Baumasse des neuen Freizeitwohnsitzes jene des früheren Freizeitwohnsitzes um nicht mehr als 25 v. H., höchstens jedoch um 30 m<sup>3</sup>, überschreiten. Maßgebend ist die Baumasse des auf Grund der Feststellung nach § 16 Abs. 2 oder der Ausnahmegewilligung nach § 15 Abs. 3 rechtmäßig bestandenen Freizeitwohnsitzes.

(3) Zubauten und Änderungen des Verwendungszweckes von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden oder Gebäudeteilen, durch die bestehende Freizeitwohnsitze vergrößert werden sollen, sind nur mehr insoweit zulässig, als dadurch die Baumasse des betreffenden Freizeitwohnsitzes um insgesamt nicht mehr als 25 v. H., höchstens jedoch um 30 m<sup>3</sup>, vergrößert wird. Maßgebend ist die Baumasse des auf Grund der Feststellung nach § 16 Abs. 2 oder der Ausnahmegewilligung nach § 15 Abs. 3 rechtmäßig bestehenden bzw. bei einem Neubau nach Abs. 2 des danach rechtmäßig bestandenen Freizeitwohnsitzes. Zubauten und Änderungen des Verwendungszweckes von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden oder Gebäudeteilen, durch die selbständige Freizeitwohnsitze neu geschaffen werden sollen, sind nicht mehr zulässig.

(4) Für Freizeitwohnsitze im Freiland gelten die Abs. 2 und 3 nur insoweit, als sich auf Grund des § 42 nicht weitergehende Beschränkungen ergeben.

(5) Bescheide, mit denen entgegen den Abs. 1, 2 und 3 die Baubewilligung erteilt wird,

leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.“

6. Im Abs. 2 des § 18 hat die lit. d zu lauten:

„d) ein Vertreter der Wirtschaftskammer Tirol;“

7. Im Abs. 2 des § 18 hat die lit. f zu lauten:

„f) ein Vertreter der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg;“

8. Im Abs. 1 des § 38 wird folgende Bestimmung als lit. b eingefügt:

„b) Gebäude, die der Unterbringung von nach § 15 Abs. 1 lit. b zulässigen Ferienwohnungen oder der Privatzimmervermietung dienen;“

9. Im Abs. 1 des § 38 erhalten die bisherigen lit. b und c die Buchstabenbezeichnungen „c“ und „d“.

10. Im Abs. 1 des § 38 werden in der nunmehrigen lit. c im ersten Halbsatz die Worte „oder der Privatzimmervermietung“ aufgehoben.

11. Der Abs. 2 des § 39 hat zu lauten:

„(2) Für das Gewerbe- und Industriegebiet oder für Teile davon kann festgelegt werden, daß nur bestimmte Arten von Betrieben zulässig oder bestimmte Arten von Betrieben nicht zulässig sind, soweit dies erforderlich ist, um

a) Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen, hintanzuhalten;

b) Nutzungskonflikte oder wechselseitige Beeinträchtigungen im Verhältnis zu anderweitig gewidmeten Gebieten oder zwischen betrieblichen Tätigkeiten innerhalb des betreffenden Gebietes hintanzuhalten;

c) eine den örtlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende sparsame und zweckmäßige Nutzung des Gewerbe- und Industriegebietes zu gewährleisten;

d) schwerwiegende Belastungen der Bevölkerung durch den Verkehr oder eine Überlastung oder im Hinblick auf die sonstigen Verkehrserfordernisse unverhältnismäßige Belastung von Verkehrsflächen durch Betriebe mit erheblichem Verkehrsaufkommen hintanzuhalten;

e) eine Überlastung oder im Hinblick auf die sonstigen Erschließungserfordernisse unverhältnismäßige Belastung von Einrichtungen zur Wasserversorgung, Energieversorgung oder Abwasserbeseitigung durch Betriebe mit erheblichem Wasser- oder Energieverbrauch oder Abwasseranfall hintanzuhalten.“

12. Der Abs. 2 des § 40 hat zu lauten:

„(2) Im allgemeinen Mischgebiet dürfen die im gemischten Wohngebiet zulässigen Gebäude und Gebäude für Betriebe errichtet werden. Für das allgemeine Mischgebiet oder für Teile davon kann aus den im § 39 Abs. 2 lit. b bis e genannten Gründen festgelegt werden, daß außer den im gemischten Wohngebiet zulässigen Arten von Betrieben nur bestimmte weitere Arten von Betrieben zulässig oder bestimmte weitere Arten von Betrieben nicht zulässig sind.“

13. Der Abs. 6 des § 40 hat zu lauten:

„(6) Für Teile von Mischgebieten kann festgelegt werden, daß nur betriebstechnisch notwendige Wohnungen errichtet werden dürfen, soweit dies erforderlich ist, um Nutzungskonflikte oder wechselseitige Beeinträchtigungen zwischen betrieblichen Tätigkeiten und Wohnnutzungen hintanzuhalten.“

14. Im Abs. 2 des § 42 hat der erste Satz zu lauten:

„Im Freiland sind weiters Umbauten anderer als land- und forstwirtschaftlicher Gebäude und Zubauten zu solchen Gebäuden, mit denen die Baumasse (§ 61 Abs. 3 zweiter Satz) gegenüber dem ursprünglichen Gebäude um insgesamt höchstens 25 v. H. vergrößert wird, zulässig.“

15. Im Abs. 3 des § 42 haben der vierte und der fünfte Satz zu lauten:

„Die Baumasse von wiedererrichteten anderen als land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden darf die Baumasse des früheren Gebäudes um höchstens 25 v. H. übersteigen. Zubauten zu solchen wiedererrichteten Gebäuden sind nur insoweit zulässig, als die Baumasse gegenüber dem früheren Gebäude in seiner ursprünglichen Form um insgesamt höchstens 25 v. H. vergrößert wird.“

16. Im Abs. 2 des § 44 hat der dritte Satz zu lauten:

„Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Nutzfläche des Wohngebäudes bzw. des Wohnteiles einschließlich allfälliger Ferienwohnungen und allfälliger der Privatzimmervermietung und als Altenwohnteil dienender Räume mit Ausnahme von Keller- und Dachbodenräumen, soweit sie nach ihrer Ausstattung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, von Gängen, Treppen, offenen Balkonen, Loggien und Terrassen und von Räumen, die für landwirtschaftliche Zwecke besonders ausgestattet sind.“

17. Im Abs. 1 des § 97 hat die lit. c zu lauten:

„c) ein Vertreter der Wirtschaftskammer Tirol;“

18. Im Abs. 5 des § 109 hat der zweite Satz



zu lauten:

„Im übrigen hat die Gemeinde für die betreffenden Grundflächen spätestens anlässlich der Neuerlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes nach § 108 Abs. 1 zweiter Satz eine mit dem umgebenden Widmungsbestand vereinbare Widmung festzulegen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.“

### **Artikel II**

Das Tiroler Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 82/1993, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 6 des § 2 hat zu lauten:

„(6) Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden. Als Freizeitwohnsitze gelten nicht:

a) Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen sowie Kur- und Erholungsheime, die von öffentlichen Einrichtungen, Betrieben oder Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt erhalten werden;

b) Gebäude mit höchstens drei Wohnungen mit insgesamt höchstens zwölf Betten, die während des Jahres jeweils kurzzeitig an wechselnde Personen vermietet werden (Ferienwohnungen); entsprechende Neubauten, für

die die Baubewilligung erst nach dem 1. Februar 1996 rechtskräftig erteilt wird, gelten jedoch nur dann nicht als Freizeitwohnsitz, wenn der Vermieter der Ferienwohnungen im betreffenden Gebäude seinen Hauptwohnsitz hat; Ferienwohnungen in Gebäuden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine einheitliche Gesamtplanung aufweisen, sind zusammenzuzählen;

c) Wohnräume, die der Privatzimmervermietung dienen.

Sind in einem Gebäude oder in Gebäuden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine einheitliche Gesamtplanung aufweisen, Ferienwohnungen und Wohnräume, die der Privatzimmervermietung dienen, untergebracht, so darf die Zahl der Betten insgesamt zwölf nicht überschreiten.“

### **Artikel III**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Februar 1996 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 38 Abs. 1 lit. b und c, § 39 Abs. 2, § 40 Abs. 2 und 6, § 42 Abs. 2 und 3 und § 44 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994 in der Fassung des Art. I Z. 8 bis 16 sind auch auf Grundflächen, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Wohngebiet, Gewerbegebiet, Mischgebiet, Freiland bzw. Sonderflächen für Hofstellen gewidmet sind, anzuwenden.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **5. Gesetz vom 22. November 1995, mit dem das Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl. Nr. 55/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1977 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 7 des § 1 wird der zweite Satz aufgehoben.

2. Im § 1 werden folgende Bestimmungen als Abs. 8 bis 10 angefügt:

„(8) Neben den im Abs. 7 genannten Behandlungsarten ist auch die Anwendung solcher Zusatztherapien zulässig, die zur Ergänzung der

Kurbehandlung nach ärztlicher Anordnung angewendet werden und bei denen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft davon auszugehen ist, daß die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit der behandelten Personen auszuschließen.

(9) Die Verwendung von Produkten anderer Heilvorkommen im Rahmen von Zusatztherapien ist zulässig, wenn für diese Produkte eine Vertriebsbewilligung vorliegt.

(10) Die Behandlung in Kuranstalten und Kureinrichtungen im Rahmen von Zusatztherapien hat nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen.“

3. Im Abs. 4 des § 2 wird der Klammerausdruck „(II. Teil des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1958)“ aufgehoben.

4. Im Abs. 5 des § 6 wird der zweite Satz aufgehoben.

5. Der Abs. 3 des § 8 hat zu lauten:

„(3) Für die Durchführung von Untersuchungen und Analysen der Heilvorkommen dürfen nur solche Institute, Laboratorien und Untersuchungsanstalten herangezogen werden, die nach ihrer Art, Einrichtung, Arbeitsweise und Leitung nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem betreffenden Fachgebiet für die Durchführung der ihnen zu übertragenden Aufgaben geeignet sind.“

6. Im Abs. 4 des § 10 hat die lit. c zu lauten:

„c) sich die chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Produktes eines Heilvorkommens beim Vertrieb nicht in einer die Heilwirkung maßgeblich beeinflussenden Weise ändern,“

7. Der Abs. 5 des § 10 hat zu lauten:

„(5) Die zum Versand gelangenden Behältnisse und Abpackungen der Produkte von Heilvorkommen sind, sofern nicht lebensmittelrechtliche Kennzeichnungsvorschriften anzuwenden sind, mit Etiketten zu versehen, die den Namen und die örtliche Lage des Heilvorkommens, eine kurze Darstellung der letzten Analyse mit Angabe des Datums und der untersuchenden Stelle, der anerkannten Indikationen und bei Wässern von Heilquellen die Angabe über einen allenfalls erfolgten Zusatz von Kohlensäure zu enthalten haben.“

8. Im Abs. 3 des § 12 wird folgender Satz angefügt:

„Der Tourismusverband, auf dessen Gebiet sich die beantragte Anerkennung bezieht, ist zu hören.“

9. Im Abs. 5 des § 13 wird der Klammerausdruck „(Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie in Wien)“ aufgehoben.

10. Der Abs. 1 des § 15 hat zu lauten:

„(1) Die Gemeinde, auf deren Gebiet sich ein anerkannter heilklimatischer Kurort oder Luftkurort erstreckt, hat alle fünf Jahre ein Gutachten darüber erstellen zu lassen, ob sich die klimatischen Faktoren (§ 13 Abs. 2 und 3) wesentlich geändert haben.“

11. Die §§ 16 bis 21 werden aufgehoben.

12. Im § 22 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 aufgehoben.

13. Der Abs. 4 des § 23 hat zu lauten:

„(4) Die Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung darf nur erteilt werden, wenn

a) ein Heilvorkommen gemäß § 1 Abs. 1 vorhanden ist, für das bereits die Nutzungsbewilligung nach § 6 erteilt oder für das der nach § 13 Abs. 1 erforderliche Nachweis erbracht wurde,

b) das Eigentumsrecht oder sonstige Nutzungsrechte des Bewerbers an der für eine Kuranstalt in Aussicht genommenen Betriebsanlage nachgewiesen sind,

c) hinsichtlich der für die Unterbringung einer Kuranstalt oder Kureinrichtung in Betracht kommenden Gebäude die nach sonstigen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Genehmigungen bereits vorliegen,

d) die für den unmittelbaren Betrieb der Kuranstalt oder Kureinrichtung erforderlichen medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen vorhanden sind und die Betriebsanlagen sowie alle medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen den Sicherheitsvorschriften entsprechen,

e) die Aufsicht über den Betrieb durch einen Arzt, der in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist und Kenntnisse auf dem Gebiet der Balneologie und Kurortmedizin besitzt, gewährleistet ist,

f) der Bewerber oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, deren gesetzlicher Vertreter eigenberechtigt ist und die Verlässlichkeit im Hinblick auf die Führung einer Kuranstalt besitzt. Als nicht verlässlich sind insbesondere Personen anzusehen, die nach § 13 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, von der Ausübung eines Gewerbes auszuschließen sind,

g) eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung sowie die ordnungsgemäße Abwasser- und Abfallbeseitigung gesichert sind,

h) das Vorhandensein eines fachlich geeigneten Bade- bzw. Pflegepersonals nachgewiesen wird,

i) allenfalls angebotene Zusatztherapien den Voraussetzungen des § 1 Abs. 8 bis 10 entsprechen,

j) gegen die für den inneren Betrieb der Kuranstalt oder Kureinrichtung vorgesehene Kuranstaltsordnung (§ 25) keine Bedenken bestehen.“

14. Im Abs. 7 des § 23 hat der erste Teilsatz zu lauten:

„Wesentliche räumliche Änderungen von Kuranstalten oder Kureinrichtungen sowie wesentliche Änderungen im Leistungsangebot, insbesondere Zusatztherapien, sind der Landesregierung anzuzeigen;“

15. § 25 hat zu lauten:

#### „§ 25 Kuranstaltsordnung

(1) Der Rechtsträger einer Kuranstalt oder Kureinrichtung (§ 1 Abs. 7) hat deren inneren Betrieb durch eine Kuranstaltsordnung zu regeln.

(2) Die Kuranstaltsordnung hat insbesondere Regelungen über folgende Bereiche zu enthalten:

a) die Aufgaben und Einrichtungen der Kuranstalt oder Kureinrichtung,

b) die Grundzüge ihrer Verwaltung und ihrer Betriebsform,

c) die Dienstpflichten der in der Kuranstalt oder Kureinrichtung beschäftigten Personen,

d) die dem aufsichtsführenden Arzt zukommenden Aufgaben, wie die Erstellung des Kurplans und die damit zusammenhängenden Anfangs-, Zwischen- und Enduntersuchungen,

e) eine Aufstellung der sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergebenden Behandlungsarten und der angebotenen Zusatztherapien,

f) im Fall der Verwendung von Produkten an-

derer Heilvorkommen im Rahmen von Zusatztherapien Angaben über die Herkunft dieser Produkte und über die Vertriebsbewilligung,

g) Maßnahmen der Qualitätssicherung,

h) die zum Schutz der Nichtraucher getroffenen Maßnahmen,

i) das in der Kuranstalt oder Kureinrichtung zu beobachtende Verhalten,

j) Informations- und Beschwerdemöglichkeit.

(3) Nähere Vorschriften über den Inhalt der Kuranstaltsordnung kann die Landesregierung durch Verordnung erlassen.

(4) Die Kuranstaltsordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Kuranstaltsordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer Verordnung nach Abs. 3 oder dem Betriebsbewilligungsbescheid (§ 23 Abs. 2) widerspricht oder einen ordnungsgemäßen Kurbetrieb nicht gewährleistet.

(5) Die Kuranstaltsordnung ist in der Kuranstalt oder Kureinrichtung so aufzulegen, daß sie für jedermann zugänglich ist.“

16. Im Abs. 4 des § 28 hat der erste Satz zu lauten:

„Auf die Durchführung der Enteignung ist das Eisenbahnteilnehmungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 297/1995, mit folgenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:“

17. Im Abs. 1 des § 32 werden die Worte „oder Arrest bis zu vier Wochen“ aufgehoben und folgende Sätze angefügt: „Der Versuch ist strafbar. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Zanon**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **6. Gesetz vom 23. November 1995 über die Einhebung der Landesumlage**

Der Landtag hat beschlossen:

### § 1

Das Land Tirol hebt von den Gemeinden jährlich eine Landesumlage in der Höhe von 8,3 v. H. der ungekürzten rechnermäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe ein.

### § 2

Die Landesumlage wird von den einzelnen Gemeinden im Verhältnis der Finanzkraft eingehoben. Die Finanzkraft wird ermittelt durch Heranziehung

a) der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 360 v. H.;

b) der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 360 v. H. und

c) von 39 v. H. der Erträge an Kommunalsteuer und Lohnsummensteuer im zweitvorangegangenen Jahr.

### § 3

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft und verliert mit dem Ablauf des 31. Dezember 1996 seine Wirksamkeit.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 31. Jänner 1996

4. Stück

7. Gesetz vom 22. November 1995, mit dem das Gesetz über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol geändert wird
8. Gesetz vom 22. November 1995, mit dem das Gesetz über die Erhebung einer Maut auf der Straße Hinterriß-Eng geändert wird
9. Gesetz vom 22. November 1995, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 1991 geändert wird
10. Gesetz vom 23. November 1995, mit dem das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz geändert wird
11. Gesetz vom 23. November 1995, mit dem das Tiroler Sozialhilfegesetz geändert wird
12. Gesetz vom 23. November 1995, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird
13. Gesetz vom 23. November 1995, mit dem das Tiroler Rehabilitationsgesetz geändert wird
14. Gesetz vom 23. November 1995, mit dem das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995 geändert wird

## 7. Gesetz vom 22. November 1995, mit dem das Gesetz über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBl. Nr. 74/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/1993 wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Der Vorsitzende hat zumindest einen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertrauten Bediensteten der Geschäftsstelle zu bestimmen, dem die vorläufige Berechnung, die Bekanntgabe und die Auszahlung der Gebühren von Zeugen und Beteiligten obliegen.“

2. Der bisherige Abs. 4 des § 7 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

3. Der Abs. 1 des § 9 hat zu lauten:

„(1) Der unabhängige Verwaltungssenat entscheidet nach Maßgabe des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 durch Kammern oder durch einzelne seiner Mitglieder.“

4. Der Abs. 3 des § 10 hat zu lauten:

„(3) Verfahrensordnungen außerhalb der öffentlichen mündlichen Verhandlung trifft der Berichterstatter. Diesem obliegen weiters:

a) die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Verfahrenshilfe;

b) die Entscheidung über Anträge auf Festsetzung der Gebühren von Zeugen und Betei-

ligten sowie die Festsetzung der Gebühren von nichtamtlichen Sachverständigen und nichtamtlichen Dolmetschern;

c) die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von Wiedereinsetzungsanträgen.“

5. Nach § 11 wird folgende Bestimmung als § 11a eingefügt:

„§ 11a

### Gemeinsame Verhandlung

(1) In Verwaltungsstrafsachen kann nach Maßgabe des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 die öffentliche mündliche Verhandlung in verschiedenen Verfahren gemeinsam durchgeführt werden.

(2) Die Entscheidung über die gemeinsame Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung ist, soweit die betreffenden Verfahren in die Zuständigkeit verschiedener Kammern fallen, von den jeweiligen Kammervorsitzenden und, soweit diese in die Zuständigkeit verschiedener einzelner Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates fallen, von den jeweiligen Mitgliedern einvernehmlich zu treffen.

(3) Die Verhandlungsleitung und die Handhabung der Sitzungspolizei obliegen bei Verfahren, die ausschließlich in die Zuständigkeit verschiedener Kammern oder verschiedener einzelner Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates fallen, dem Vorsitzenden jener

Kammer bzw. jenem Mitglied, dessen Verfahren zuerst beim unabhängigen Verwaltungssenat anhängig geworden ist. Maßgebend ist dabei der Tag des Einlangens der Berufung in der Geschäftsstelle des unabhängigen Verwaltungssenates. Sind die betreffenden Verfahren gleichzeitig anhängig geworden, so bestimmt der Vorsitzende jenen Kammervorsitzenden bzw. jenes Mitglied, dem die Verhandlungsleitung und die Handhabung der Sitzungspolizei obliegen.

(4) Bei Verfahren, die teils in die Zuständigkeit einer Kammer und teils eines einzelnen Mitgliedes des unabhängigen Verwaltungssenates fallen, obliegen die Verhandlungsleitung und die Handhabung der Sitzungspolizei dem Kammervorsitzenden. Kommen danach mehrere Kammervorsitzende in Betracht, so gilt Abs. 3 sinngemäß.“

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

6. Im § 23 wird das Zitat „des Landesbeamtenengesetzes 1982, LGBl. Nr. 69“ durch das Zitat „des Landesbeamtenengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19“ ersetzt.

7. Nach § 23 wird folgende Bestimmung als § 23a eingefügt:

„§ 23a

#### **Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Soweit in diesem Gesetz für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, daß eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.“

#### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

## **8. Gesetz vom 22. November 1995, mit dem das Gesetz über die Erhebung einer Maut auf der Straße Hinterriß-Eng geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Gesetz über die Erhebung einer Maut auf der Straße Hinterriß-Eng, LGBl. Nr. 38/1978, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Benützung der über die Grundstücke Nr. 1343 KG Eben am Achensee und Nr. 2954, 2955, 2956, 3592 und 3593 KG Vomp führenden öffentlichen Interessentenstraße von der Ortschaft Hinterriß durch das Rißtal in die Eng mit Kraftfahrzeugen wird eine Maut als Landesabgabe erhoben.“

2. Der Abs. 3 des § 2 hat zu lauten:

„(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Maut nach den Abs. 1 und 2 er-

mäßigen oder bis zum doppelten Betrag erhöhen, soweit dies erforderlich ist, um die Einnahmen aus der Maut der Entwicklung der Kosten der Verwaltung, der Erhaltung und der baulichen Änderung der Mautstraße anzupassen.“

3. Die lit. f und g des § 4 haben zu lauten:

„f) Kraftfahrzeuge von Personen, die in der Ortschaft Hinterriß ihren Hauptwohnsitz haben oder dort berufstätig sind;

g) Kraftfahrzeuge, mit denen die Mautstraße zum Zwecke der Verwaltung, der Erhaltung oder der baulichen Änderung befahren wird.“

4. § 5 hat zu lauten:

„§ 5

Die Landesregierung hat

a) der Straßeninteressenschaft Hinterriß-

Eng jährlich 90 v. H. des Ertrages aus der Maut zur Deckung der Kosten der Verwaltung, der Erhaltung und der baulichen Änderung der Mautstraße zu überweisen und

b) den restlichen Ertrag aus der Maut nach Anhören der Straßeninteressentschaft Hinter-

riß-Eng für Vorhaben im Interesse des Natur- und Umweltschutzes im Rißtal und in der Eng zu verwenden.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Februar 1996 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 9. Gesetz vom 22. November 1995, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 1991 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Tiroler Tourismusgesetz 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 111/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 wird im ersten Satz das Zitat „des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663“ durch das Zitat „des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 21/1995“ ersetzt.

2. Der Abs. 1 des § 30 hat zu lauten:

„(1) Die Pflichtmitglieder haben für jedes Haushaltsjahr des Tourismusverbandes (Vorschreibungszeitraum) an diesen Pflichtbeiträge - im folgenden Beiträge genannt - nach Maßgabe der im Bemessungszeitraum (Abs. 4) unmittelbar oder mittelbar aus dem Tourismus erzielten Umsätze (§ 31) oder sonstigen Bemessungsgrundlagen (§ 32) zu entrichten.“

3. Im Abs. 1 des § 31 hat die lit. a zu lauten:

„a) Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 7, Z. 9 lit. a und lit. d, diese jedoch nur hinsichtlich der Umsätze aus der Durchführung von Glücksspielen und hinsichtlich der unter das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 172/1995, fallenden Umsätze, und Z. 12 des Umsatzsteuergesetzes 1994;“

4. Im Abs. 1 des § 31 wird in der lit. i das Zitat „des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 680/1994“ durch das Zitat „des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, zuletzt ge-

ändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 21/1995“ ersetzt.

5. Der Abs. 2 des § 31 hat zu lauten:

„(2) Aus den steuerbaren Umsätzen sind folgende Beträge auszuschneiden:

a) der Einkaufspreis eines im Inland erworbenen gebrauchten Kraftfahrzeuges,

b) die Normverbrauchsabgabe im Sinne des § 1 des Normverbrauchsabgabengesetzes, BGBl. Nr. 695/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 21/1995,

c) die Tabaksteuer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes 1995, BGBl. Nr. 704/1994, und

d) Umsätze nach § 6 Abs. 1 Z. 22 des Umsatzsteuergesetzes 1994.“

6. Die Überschrift des § 32 hat zu lauten:

„Zugehörigkeit zu mehreren Beitragsgruppen, sonstige Bemessungsgrundlagen“

7. Im Abs. 2 des § 32 werden im ersten Satz die Worte „den beitragspflichtigen Umsatz“ durch die Worte „die Bemessungsgrundlage“ und das Zitat „des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 505/1994“ durch das Zitat „des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 383/1995“ ersetzt.

8. Im Abs. 2 des § 32 werden im zweiten Satz die Worte „als beitragspflichtiger Umsatz“ durch die Worte „als Bemessungsgrundlage“ ersetzt.

9. In den Abs. 3 bis 5 des § 32 werden jeweils die Worte „den beitragspflichtigen Um-

satz“ durch die Worte „die Bemessungsgrundlage“ ersetzt.

10. Im § 32 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Für Unternehmer, die

a) Umsätze nach § 6 Abs. 1 Z. 16 erster Satz des Umsatzsteuergesetzes 1994 erzielen und diese als steuerfrei behandeln und

b) nach dem 31. Dezember 1996 Umsätze

nach § 6 Abs. 1 Z. 19 und 20 des Umsatzsteuergesetzes 1994 erzielen,

bilden die Umsatzerlöse aus diesen Leistungen die Bemessungsgrundlage.“

11. Der V. Teil wird aufgehoben.

### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **10. Gesetz vom 23. November 1995, mit dem das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 18/1991, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 20/1994 und 11/1995 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 4 des § 16 hat zu lauten:

„(4) Die Gemeinden haben dem Land Tirol jährlich einen Beitrag zu den von ihm zu tragenden Kosten der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht nach Abs. 2 ersetzt werden, in der Höhe von 45 v. H. zu leisten. Dieser Beitrag ist von der Landesregierung auf die Gemeinden aufzuteilen. Hiezu sind zunächst die auf die einzelnen politischen Bezirke entfallenden Kosten zu ermitteln. Der Beitrag der einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes ist dann von der Landesregierung nach der Finanzkraft festzusetzen. Diese wird für jede Gemeinde ermittelt durch die Bildung der Summe aus

a) dem Aufkommen an Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v. H.,

b) dem Aufkommen an Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v. H.,

c) 39 v. H. der Erträge an Kommunalsteuer und Lohnsummensteuer,

d) dem Aufkommen an Abgabenertragsanteilen,

e) der Hälfte des Aufkommens an Getränke- und Speiseeissteuer,

jeweils des zweitvorausgegangenen Jahres, wobei die aus der Addition der Beträge nach lit. a bis e sich ergebende Summe (Finanzkraft) auf volle hundert Schilling auf- bzw. abzurunden ist.“

### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Prock**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**



# 11. Gesetz vom 23. November 1995, mit dem das Tiroler Sozialhilfegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Tiroler Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 105/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 4 zweiter Satz wird das Zitat „nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, nach dem Tiroler Pflegegeldgesetz“ durch das Zitat „nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 131/1995, nach dem Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 55/1993, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Der Abs. 4 des § 13 hat zu lauten:

„(4) Die Gemeinden haben die Kosten der Sozialhilfe in folgendem Ausmaß zu tragen:

1. Die Kosten der Hilfe für alte Personen (§ 5 Abs. 1 lit. g) und der Familienhilfe (§ 5 Abs. 1 lit. h) im Ausmaß von 100 v. H.,

2. die Kosten ihrer Förderungstätigkeit nach § 18 Abs. 2 im Ausmaß von 100 v. H.,

3. die Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 4), der Krankenhilfe (§ 5 Abs. 1 lit. a), der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen (§ 5 Abs. 1 lit. b) und der Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung (§ 5 Abs. 1 lit. c) sowie die Kosten einer einfachen Bestattung (§ 6) im Ausmaß von 60 v. H.

Die Landesregierung hat die von den Gemeinden nach Z. 3 zu tragenden Kosten auf diese aufzuteilen. Hiezu sind zunächst die auf die einzelnen politischen Bezirke entfallenden Kosten zu ermitteln. Der Beitrag der einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes ist dann von der Landesregierung nach der Finanzkraft festzusetzen. Diese wird für jede Gemeinde ermittelt durch die Bildung der Summe aus

a) dem Aufkommen an Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v. H.,

b) dem Aufkommen an Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v. H.,

c) 39 v. H. der Erträge an Kommunalsteuer und Lohnsummensteuer,

d) dem Aufkommen an Abgabenertragsanteilen,

e) der Hälfte des Aufkommens an Getränke- und Speiseeissteuer

jeweils des zweitvorangegangenen Jahres, wobei die aus der Addition der Beträge nach lit. a bis e sich ergebende Summe (Finanzkraft) auf volle hundert Schilling auf- bzw. abzurunden ist.“

3. § 15 hat zu lauten:

„§ 15

## Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich

a) in den Angelegenheiten der Ersatzansprüche nach § 12 nach dem Ort, an dem die Notwendigkeit zur Gewährung von Hilfe eingetreten ist,

b) in den übrigen Angelegenheiten zunächst nach dem Hauptwohnsitz des Hilfesuchenden oder Empfängers der Sozialhilfe, dann nach seinem Aufenthalt, schließlich nach dem letzten Hauptwohnsitz in Tirol, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommt oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlaß zum Einschreiten.“

4. Im § 20 erster Satz werden die Worte „seinen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Worte „seinen Hauptwohnsitz“ ersetzt.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Prock**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 12. Gesetz vom 23. November 1995, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 55/1993, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 112/1994 und 76/1995 wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1 und 2 des § 3 haben zu lauten:  
„(1) Pflegegeld gebührt nur Pflegebedürftigen, die

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,

b) das dritte Lebensjahr vollendet haben,

c) in Tirol ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und

d) nicht eine gleichartige Leistung nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 131/1995, beziehen oder einen Anspruch dem Grunde nach auf eine solche Leistung haben.

(2) Abweichend von Abs. 1 lit. c haben Pflegebedürftige, denen ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß oder ein Unterhaltsbeitrag nach dem Landesbeamtengesetz 1994, LGBl. Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung, nach dem Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 9, in der jeweils geltenden Fassung, nach dem Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 44, in der jeweils geltenden Fassung, nach dem Tiroler Bezügegesetz 1995, LGBl. Nr. 23, in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53, in der jeweils geltenden Fassung oder eine wiederkehrende Leistung nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 42/1979, in der jeweils geltenden Fassung, nach dem Tiroler Bezügegesetz 1995 in Verbindung mit dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfall-

fürsorgegesetz oder nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 48/1979, in der jeweils geltenden Fassung gebührt, auch dann Anspruch auf Pflegegeld, wenn sie ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Tirol haben.“

2. Im § 3 Abs. 3 lit. b werden die Worte „ordentlichem Wohnsitz“ durch das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

3. Im § 3 Abs. 5 erster Satz werden die Worte „seinen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Worte „seinen Hauptwohnsitz“ ersetzt.

4. Der Abs. 6 des § 3 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 7 des § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“ und hat zu lauten:

„(6) Wird der Pflegebedürftige zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer der im § 9 Abs. 1 genannten Einrichtungen stationär gepflegt, so besteht Anspruch auf Pflegegeld, wenn er sich während der letzten zwölf Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung am längsten in Tirol aufgehalten hat.“

5. Im § 5 Abs. 1 zweiter Satz wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 246/1993“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 297/1995“ ersetzt.

6. Im § 7 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Worte „seinen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Worte „seinen Hauptwohnsitz“ ersetzt.

7. Im § 22 Abs. 2 werden die Worte „des ordentlichen Wohnsitzes“ durch die Worte „des Hauptwohnsitzes“ ersetzt.

8. Der Abs. 3 des § 40 hat zu lauten:

„(3) § 25 Abs. 2 bis 4 tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Prock**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **13. Gesetz vom 23. November 1995, mit dem das Tiroler Rehabilitationsgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Tiroler Rehabilitationsgesetz, LGBl. Nr. 58/1983, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 54/1989, 40/1993 und 52/1993 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 lit. b und Abs. 4 zweiter Satz werden jeweils die Worte „seinen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Worte „seinen Hauptwohnsitz“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 13 wird das Zitat „zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 93/1991“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 118/1994“ ersetzt.

3. Im § 20a wird das Zitat „nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, oder dem Tiroler Pflegegeldgesetz“ durch das Zitat „nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz

BGBl. Nr. 131/1995, oder dem Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 55/1993, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4. Im § 25 Abs. 2 zweiter Satz werden die Worte „seinen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Worte „seinen Hauptwohnsitz“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 26 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der Beitrag ist von der Landesregierung auf die Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 4 und 5 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 105/1973, in der jeweils geltenden Fassung aufzuteilen.“

6. Im § 34 Abs. 2 lit. d werden die Worte „der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol“ durch die Worte „der Wirtschaftskammer Tirol“ ersetzt.

### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Prock**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **14. Gesetz vom 23. November 1995, mit dem das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995 wird wie folgt geändert:

### **Artikel I**

In den Abs. 2 und 4 des Art. II wird jeweils die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Zanon**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 5. März 1996

5. Stück

15. Verordnung der Landesregierung vom 30. Jänner 1996 zur Durchführung des Gesetzes über den Tierseuchenfonds
16. Verordnung des Landeshauptmannes vom 31. Jänner 1996 zum Schutz der Eiskarquelle der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Wattens (Wasserschongebiet Eiskarquelle)
17. Verordnung der Landesregierung vom 6. Februar 1996, mit der die Hauptschulsprengelverordnung geändert wird

## 15. Verordnung der Landesregierung vom 30. Jänner 1996 zur Durchführung des Gesetzes über den Tierseuchenfonds

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBl. Nr. 17/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/1988 wird nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer verordnet:

### § 1

Für alle über ein Jahr alten Einhufer und über drei Monate alten Rinder, die im Eigentum von Personen stehen, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder einen solchen Betrieb als Nutznießer oder Pächter innehaben,

ist von diesen Beitragspflichtigen im Jahr 1996 ein Beitrag in der Höhe von S 20.– zu leisten.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 16. Verordnung des Landeshauptmannes vom 31. Jänner 1996 zum Schutz der Eiskarquelle der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Wattens (Wasserschongebiet Eiskarquelle)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 185/1993, wird verordnet:

### § 1 Festlegung

Zum Schutz der für die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Wattens genutzten Eiskarquelle wird im Gebiet der Gemeinden Kolsassberg, Wattenberg und Tux das Wasserschongebiet Eiskarquelle festgelegt.

### § 2 Abgrenzung

(1) Das Wasserschongebiet umfaßt an der Erdoberfläche insgesamt das in der Anlage rot

umrandete, im Abs. 2 näher umschriebene Gebiet sowie den im Abs. 3 näher umschriebenen Schongebietskörper.

(2) Die Grenzen des Schongebietes werden von Geraden gebildet, die die nachstehend angeführten Eckpunkte nach dem Bundesmeldegitternetz (BMN-Koordinaten) verbinden:

### Koordinaten

1 Nordspitze der Lichtung	r 249530	h 229340
2 flache Geländenase auf der Lichtung	r 249570	h 228710
3 Verebnung dort, wo der obere Pfad aus dem Wald ins freie Gelände führt (Pfad macht eine Kurve nach Nordosten)	r 249650	h 228510
4 Geländenase mit kleiner felsiger Kuppe vor steilerem Abfall, Schnittpunkt mit Pfadspur	r 250025	h 228460
5 Hügel beim (oberen) See (Südwestrand)	r 250800	h 227940
6 Torspitze, P. 2663	r 251510	h 227680
7 markanter felsiger Kopf nördlich der Torspitze	r 251500	h 227920

8 flacher Hügel, Nordecke	r 251550	h 228430
9 Hügel nördlich des Eiskarsees	r 251590	h 228820
10 Waxenjoch	r 251790	h 229560
11 Hügel zwischen den Kehren des Fahrweges	r 251815	h 230160
12 Kehre des Fahrweges nordwestlich des Punktes 11	r 251710	h 230340
13 Hütte am Wegende	r 251580	h 230380
14 Hügel	r 251205	h 230315
15 Joch am Wanderweg	r 250780	h 229980
16 Oberende Graben (knapp unter dem Wanderweg)	r 250270	h 229830
17 Mulde, kaum bestockt	r 249790	h 229385

(3) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Wasserschongebietes nach Abs. 2 bis auf eine Tiefe von 500 m ü. A.

### § 3 Verbote

Im Wasserschongebiet sind verboten:

- a) das Vergraben von Tierkadavern;
- b) die Ausbringung von organischem Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist, sowie von Klärschlamm und Kläranlagenräumgut;
- c) die Ausbringung von sonstigem organischen Dünger außerhalb der Vegetationszeit;
- d) die Ausbringung von mehr als 30 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr;
- e) der Abschluß von Sprenggranaten, Panzergranaten, Artilleriegranaten und Lenkwaffen;
- f) die Verwendung als Zielgebiet für den Beschuß mit Explosivgeschossen und Granaten aller Art; darunter fallen nicht Einschläge auf Grund von
  1. ausbildungsmäßigen Fehlschüssen in jenem innerhalb des Sperrgebietes des Truppenübungsplatzes Lizum-Walchen (Verordnung BGBl. Nr. 77/1993) gelegenen Teil des Wasserschongebietes, der südlich der geradlinigen Verbindung der Eckpunkte 4 und 7 laut der Abgrenzung nach § 2 Abs. 2 liegt, und
  2. technisch bedingte Fehlschüsse im gesamten im Sperrgebiet (Z. 1) gelegenen Teil des Wasserschongebietes.

### § 4 Bewilligungspflichten

- (1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und der Verbote nach § 3 bedürfen im Wasserschongebiet einer wasserrechtlichen Bewilligung:
  - a) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Beschneiungsanlagen sowie die Beschneiung unabhängig vom Aufstellungsort der jeweiligen Anlage;
  - b) die konzentrierte Versickerung von Oberflächenwässern und Schmelzwässern sowie die

Versickerung und Verrieselung sonstiger Abwässer;

- c) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Entwässerungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen;
  - d) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Mistlegen und von Anlagen zur Lagerung und Leitung von organischem Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist;
  - e) die Wildfütterung;
  - f) die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Mitteln zur Pistenpräparierung;
  - g) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit mit solchen Bauvorhaben Eingriffe in den Boden verbunden sind;
  - h) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege;
  - i) die Durchführung von Erdarbeiten aller Art, wie Aushube, Geländekorrekturen, Auffüllungen oder die Verlegung von Versorgungsleitungen;
  - j) die Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und von Deponien;
  - k) die Lagerung, die Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe;
  - l) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluß- und Erkundungsbohrungen sowie von Vortrieben;
  - m) die Errichtung und Erweiterung von untertägigen Hohlraumbauten, wie Stollen, Kavernen oder Tunnels, sowie die Schaffung und Vergrößerung sonstiger untertägiger Hohlräume;
  - n) die Vornahme von Sprengungen;
  - o) der obertägige und untertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen.
- (2) Von der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen:
- a) Maßnahmen nach Abs. 1 lit. 1, m und n zur Sicherung bestehender und aufgelassener Bergbauanlagen, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine rechtskräftige bergrechtliche Bewilligung oder ein rechtskräftiger bergbehördlicher Auftrag vorliegt;
  - b) die Anwendung nichtpersistenter chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel bei einem bereits eingetretenen oder unmittelbar drohendem waldgefährdenden Schädlingsbefall in dem zu dessen Bekämpfung unmittelbar notwendige Ausmaß;

c) Maßnahmen nach Abs. 1 lit. g, h und i in einer Höhe von mehr als 2.000 m ü. A., sofern diese eine Ausdehnung von höchstens 10 m<sup>2</sup> an der Oberfläche und von höchstens 1 m in vertikaler Richtung ausgehend vom Geländeverlauf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufweisen;

d) die Versickerung von Abwässern aus nur vorübergehend im Rahmen des militärischen Übungsbetriebes benutzten Latrinen in dem im Sperrgebiet des Truppenübungsplatzes Lizum-Walchen gelegenen Teil des Wasserschongebietes.

(3) Die wasserrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach Abs. 1 darf unbeschadet der sonsti-

gen Bewilligungsvoraussetzungen nur erteilt werden, wenn dadurch eine Verunreinigung oder Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Eiskarsquelle nicht zu erwarten ist.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

*Anlage*



# 17. Verordnung der Landesregierung vom 6. Februar 1996, mit der die Hauptschulsprengelverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 41, 42 und 43 in Verbindung mit § 27 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/1994 wird nach Anhören der gesetzlichen Schulerhalter und der übrigen sprengelzugehörigen Gemeinden sowie der Bezirksschulräte Innsbruck-Land und Schwaz verordnet:

## Artikel I

Die Anlage zur Hauptschulsprengelverordnung, LGBl. Nr. 52/1982, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 18/1995, wird wie folgt geändert:

1. Der Sprengel der Hauptschule Gries am Brenner des politischen Bezirkes Innsbruck-Land hat zu lauten:

### „Hauptschule Gries am Brenner

a) Pflichtsprengel:

die Gemeindegebiete von Gries am Brenner, Obernberg am Brenner, Schmirn und Vals und die Häuser Nr. 58 bis 64 und 67 bis 70 des Gebietsteiles Stafflach der Gemeinde Steinach am Brenner

b) Berechtigungssprengel:  
entfällt“

2. Der Sprengel der Hauptschule Steinach am Brenner des politischen Bezirkes Innsbruck-Land hat zu lauten:

### „Hauptschule Steinach am Brenner

a) Pflichtsprengel:

die Gemeindegebiete von Steinach am Brenner (ohne die Häuser Nr. 58 bis 64 und 67 bis 70 des Gebietsteiles Stafflach), Gschnitz und Trins; die Häuser Nr. 21 bis 24 und 50 bis 53 des Gebietsteiles Statz der Gemeinde Mühlbachl

b) Berechtigungssprengel:  
entfällt“

3. Vor dem Sprengel der Hauptschule Fügen des politischen Bezirkes Schwaz wird folgender Sprengel eingefügt:

### „Hauptschule Achensee

a) Pflichtsprengel:

die Gemeindegebiete von Eben am Achensee, Achenkirch und Steinberg am Rofan

b) Berechtigungssprengel:  
entfällt“

4. Der Sprengel der Hauptschulen in Jenbach des politischen Bezirkes Schwaz hat zu lauten:

### „Hauptschulen in Jenbach

a) Pflichtsprengel:

die Gemeindegebiete von Jenbach, Buch bei Jenbach, Strass im Zillertal und Wiesing

b) Berechtigungssprengel:  
entfällt“

## Artikel II

(1) Art. I Z. 1 und 2 tritt mit 1. September 1995 in Kraft.

(2) Art. I Z. 3 und 4 tritt mit 1. September 1996 in Kraft, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Art. I Z. 3 tritt mit 30. September 1994 in Kraft, soweit damit die Verpflichtung zur Leistung von Investitionsbeiträgen nach § 80 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 begründet wird.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.





# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 26. März 1996

6. Stück

18. Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Februar 1996, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird
19. Verordnung der Landesregierung vom 5. März 1996 über die Festsetzung des Pensionsversicherungsbeitrages
20. Kundmachung der Landesregierung vom 5. März 1996 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Grins und der Gemeinde Pians

## 18. Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Februar 1996, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 34/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 93/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 3 werden bei der Aufzählung der Aufgaben des Baubezirksamtes Reutte der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt

und die Wortgruppe „Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kläranlagenüberwachung, Grundwasserbewirtschaftung); landeskultureller Wasserbau (Entwässerung, Bewässerung, Rutschungsverbauung) für den politischen Bezirk Reutte“ angefügt.

2. Im Abs. 4 des § 3 wird das Kulturbauamt Reutte aufgehoben.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 19. Verordnung der Landesregierung vom 5. März 1996 über die Festsetzung des Pensionsversicherungsbeitrages

Auf Grund des § 3 des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/1995, wird verordnet:

### § 1

Die Höhe des Pensionsversicherungsbeitrages wird mit 1,5 v. H. festgesetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in

Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Pensionsversicherungsbeitrages, LGBl. Nr. 64/1995, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 20. Kundmachung der Landesregierung vom 5. März 1996 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Grins und der Gemeinde Pians

### § 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Pians vom 25. Mai 1994 und der Gemeinde Grins vom 1. September 1994, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Grins und der Gemeinde Pians vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Grins und Pians wird durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 442, 443, 444, 445, 470, 446 und 447 entsprechend der Vermessungsurkunde des Ingenieurkon-

sulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Karl Seywald, Landeck, vom 2. August 1994, GZ 18531/94/A, gebildet.

### § 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Grins und Pians aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

### § 3

Die Kosten der Durchführung dieser Grenzänderung werden je zur Hälfte von den Gemeinden Grins und Pians getragen.

### § 4

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1997 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 23. April 1996

7. Stück

21. Verordnung der Landesregierung vom 27. Februar 1996, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird
22. Verordnung der Landesregierung vom 19. März 1996, mit der die Berufsschulsprengeverordnung geändert wird
23. Verordnung der Landesregierung vom 26. März 1996 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Landesbehörden (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 – LVAV)
24. Verordnung der Landesregierung vom 26. März 1996 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und über die Art ihrer Einhebung (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 – GVAV)
25. Verordnung der Landesregierung vom 26. März 1996 über die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung bei den Behörden des Landes und der Gemeinden
26. Kundmachung der Landesregierung vom 27. Februar 1996 über die Änderung des Gemeindepnamens der Gemeinde Prägraten in „Prägraten am Großvenediger“

## **21. Verordnung der Landesregierung vom 27. Februar 1996, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird**

Auf Grund des § 12 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 1996, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, wird auf Antrag der Gemeinde Lans (Beschluß des Gemeinderates vom 9. Oktober 1995) verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen wird, LGBl. Nr. 18/1968, zuletzt geändert

durch die Verordnung LGBl. Nr. 1/1995, wird wie folgt geändert:

In der lit. b des § 2 wird die Wortfolge „Lans (Beschluß vom 21. November 1966)“ aufgehoben.

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 22. Verordnung der Landesregierung vom 19. März 1996, mit der die Berufsschulsprengelverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 24 und 25 des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 90, wird nach Anhören des Landesschulrates, des Berufsschul-Gemeindeverbandes, der Stadt Innsbruck und des Tiroler Gemeindeverbandes verordnet:

### Artikel I

Die Anlage zur Berufsschulsprengelverordnung, LGBl. Nr. 19/1988, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 93/1993 wird wie folgt geändert:

1. Der Sprengel der Landesberufsschule für Metallgewerbe im politischen Bezirk Innsbruck-Stadt hat zu lauten:

„Landesberufsschule für Metallgewerbe:

a) für die Lehrberufe Mechaniker, Feinmechaniker, Fahrzeugfertiger, Landmaschinenmechaniker, Werkzeugmacher und Universal-schweißer das Gebiet des Landes,

b) für den Lehrberuf Schmied und die Schlosserberufe das Gebiet des Landes mit

Ausnahme des Gebietes des politischen Bezirkes Lienz“

2. Bei der Umschreibung der Sprengel der Landesberufsschule für das Baugewerbe und Malergewerbe im politischen Bezirk Innsbruck-Stadt wird in der lit. a das Wort „Stukkateur“ durch die Worte „Stukkateur und Trockenausbauer“ ersetzt.

3. Bei den Berufsschulen im politischen Bezirk Schwaz wird die Bezeichnung „Landesberufsschule für Molker und Käser, Rotholz“ durch die Bezeichnung „Landesberufsschule für Milchwirtschaft, Rotholz“ ersetzt.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 23. Verordnung der Landesregierung vom 26. März 1996 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Landesbehörden (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 – LVAV)

Auf Grund des § 2 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1975 wird verordnet:

### § 1

#### Ausmaß der Landesverwaltungsabgaben

(1) Für das Ausmaß der nach dem Tiroler Verwaltungsabgabengesetz in den Angelegenheiten der Landesverwaltung zu entrichtenden Landesverwaltungsabgaben ist der angeschlossene, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Tarif (Anlage) maßgebend.

(2) Eine im Allgemeinen Teil des Tarifes vor-

gesehene Landesverwaltungsabgabe ist nur dann zu entrichten, wenn keine Tarifpost des Besonderen Teiles Anwendung findet.

(3) Werden mehrere Berechtigungen, die selbständig ausgeübt werden können, mit einem Bescheid verliehen, so ist die Landesverwaltungsabgabe für jede dieser Berechtigungen zu entrichten.

(4) Wurde auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine Landesbehörde übertragen, so hat die Landesbehörde den in der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl.

Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Tarif anzuwenden.

## § 2

### Art der Einhebung der Landesverwaltungsabgaben

(1) Die gemäß dieser Verordnung festgesetzten Landesverwaltungsabgaben sind durch Barzahlung, durch Post- oder Banküberweisung oder durch Verwendung von Landesverwaltungsabgabemarken an das Land zu entrichten. Landesverwaltungsabgabemarken dürfen nur dann verwendet werden, wenn dies aus Gründen der Sparsamkeit zweckmäßig ist. Die Landesverwaltungsabgabemarken sind von der Landesregierung aufzulegen und für den Bedarf der Parteien bereitzuhalten.

(2) Bei Entrichtung der Landesverwaltungsabgabe durch Barzahlung ist als Nachweis der Entrichtung auf dem im Abs. 4 angeführten Geschäftsstück oder der sonstigen amtlichen Aufzeichnung ein Freistempelaufdruck anzubringen oder die amtliche Quittung über die Vereinnahmung des Abgabebetrages zum Akt zu nehmen. Die Tatsache der Entrichtung ist der Partei in geeigneter Weise zu bestätigen.

(3) Bei Entrichtung der Landesverwaltungsabgabe durch Post- oder Banküberweisung ist die Geldeingangsanzeige der Buchhaltung des Amtes der Landesregierung bzw. der betref-

fenden Bezirkskasse oder der von der Partei beigebrachte Beleg über die erfolgte Einzahlung zum Akt zu nehmen.

(4) Bei Entrichtung der Landesverwaltungsabgabe durch Verwendung von Landesverwaltungsabgabemarken sind diese auf dem bei der Behörde verbleibenden Geschäftsstück oder der sonstigen amtlichen Aufzeichnung über die Verleihung der Berechtigung oder über die sonstige Amtshandlung, die Anlaß zur Entrichtung der Landesverwaltungsabgabe war, aufzukleben und durch Überstempelung mit dem Amtssiegel oder mit einer Stampiglie so zu entwerfen, daß der Stempelabdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Landesverwaltungsabgabemarke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich ist. Zur Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben dürfen nur unverletzte Landesverwaltungsabgabemarken verwendet werden. Die Tatsache der Entrichtung ist der Partei in geeigneter Weise zu bestätigen.

## § 3

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverwaltungsabgabenverordnung 1990, LGBl. Nr. 31, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 78/1995 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

### Anlage zu § 1 Abs. 1

## Tarif über das Ausmaß der Landesverwaltungsabgaben

### Allgemeiner Teil

1. Bescheide, durch die auf Ansuchen der Partei eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird ..... S 60,—
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen..... S 60,—
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen mit Ausnahme von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen,

sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist .. S 20,—

4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen, je Bogen der Niederschrift..... S 20,—
5. Herstellung von Abschriften, Zweitschriften und dergleichen, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist, je Seite ..... S 20,—

6. Herstellung von Auszügen aus technischen Unterlagen oder von Pausen und Abzügen von Zeichnungen, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist, je Seite (21 x 30 cm)
- a) bei einfachen Abzügen oder bei mechanischen Abzügen oder bei einfachen Handpausen ..... S 80,-
- b) bei sonstigen Abzügen oder bei Handpausen mit erheblichem Arbeitsaufwand .... S 200,-
7. Durchführung von Beglaubigungen, Ausstellung von Sichtvermerken und Vornahme von Vidierungen, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist..... S 30,-

#### Besonderer Teil

##### I. Staatsbürgerschaft

(Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 521/1993)

8. Erlassung eines Feststellungsbescheides über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung (§ 25 Abs. 2 Z. 1)..... S 2.000,-
9. Erlassung eines Feststellungsbescheides über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung (§ 25 Abs. 2 Z. 2)..... S 1.000,-
10. Verleihung der Staatsbürgerschaft
- a) bei Rechtsanspruch auf Verleihung
1. nach den §§ 11a, 13 und 14 ..... S 4.500,-
2. nach § 12..... S 3.000,-
- b) ohne Rechtsanspruch auf Verleihung (§ 10) ..... S 4.500,-
11. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf den Ehegatten (§ 16) .....S 2.000,-
12. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft (§ 28)..... S 3.000,-
13. Ausstellung einer Bestätigung über das Ausscheiden aus dem Staatsverband im Falle des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 30)..... S 1.400,-
14. Feststellung des Verlustes der Staatsbürgerschaft infolge Verzichtes (§ 38)..... S 1.400,-
15. Erlassung eines Feststellungsbescheides in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft auf Antrag (§ 42 Abs. 1) ..... S 500,-
16. Ausstellung einer Bestätigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft auf Antrag (§ 43 Abs. 1) ..... S 100,-

17. Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (§ 44 Abs. 1) ..... S 140,-
18. Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft (§ 20)..... S 500,-

##### II. Veranstaltungswesen

(Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982, LGBl. Nr. 59, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/1993)

19. Bewilligung von Theatervorstellungen:
- a) von regelmäßigen Vorstellungen mit fester Betriebsanlage (§ 3 Abs. 1 lit. b und § 4 Abs. 1 lit. a)
1. bei einem Fassungsraum bis 200 Personen ..... S 3.000,-
2. sonst ..... S 3.500,-
- b) von fallweisen Vorstellungen (§ 3 Abs. 1 lit. b und § 4 Abs. 1 lit. b) ..... S 700,-
- c) von im Umherziehen betriebenen Vorstellungen (§ 3 Abs. 1 lit. b und § 4 Abs. 1 lit. c) ..... S 2.500,-
20. Bewilligung von Kabarettvorstellungen:
- a) von regelmäßigen Vorstellungen mit fester Betriebsanlage (§ 3 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 lit. a)
1. mit einem Fassungsraum bis 200 Personen..... S 3.000,-
2. sonst ..... S 3.500,-
- b) von fallweisen Vorstellungen (§ 3 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 lit. b) ..... S 700,-
- c) von im Umherziehen betriebenen Vorstellungen (§ 3 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 lit. c) ..... S 2.500,-
21. Bewilligung von Zirkusvorstellungen (§ 3 Abs. 1):
- a) bei einem Fassungsraum bis 2000 Personen..... S 3.000,-
- b) sonst..... S 3.500,-
22. Bewilligung von Varieté- oder Revuevorstellungen:
- a) von regelmäßigen Veranstaltungen mit fester Betriebsanlage (§ 3 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 lit. a)..... S 4.500,-
- b) von fallweisen Veranstaltungen (§ 3 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 lit. b) ..... S 900,-
- c) von im Umherziehen betriebenen Veranstaltungen (§ 3 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 lit. c) ..... S 4.000,-
23. Bewilligung von sonstigen, nicht unter die TP II/19 bis 22 fallenden Veranstaltungen:



41. Bewilligung der Zerlegung eines Genossenschaftsjagdgebietes (§ 6 Abs. 2) ..... S 4.500,-
42. Bewilligung der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung eines Geheges (§ 7 Abs. 2)
- a) bis zu einem Hektar ..... S 1.250,-
- b) über einem Hektar ..... S 3.500,-
43. Bewilligung einer Angliederung (§ 8 Abs. 2) ..... S 1.000,-
44. Verkürzung oder Begradigung von Jagdgebietsgrenzen (§ 8 Abs. 3) ..... S 1.000,-
45. Bewilligung der Verpachtung einer Genossenschaftsjagd aus freier Hand (§ 25 Abs. 1)..... S 650,-
46. Ausstellung einer Tiroler Jagdkarte (§ 27 Abs. 2) ..... S 450,-
47. Gestattung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Bestellung eines Berufsjägers (§ 31 Abs. 3)..... S 1.250,-
48. Ausnahmegewilligungen nach § 40 Abs. 2:
- a) für Nachtabschüsse (lit. a) ..... S 350,-
- b) vom Verbot des Haltens und Errichtens eines Futterplatzes (lit. b erster Satz) ..... S 1.000,-
- c) vom Verbot, dem Schalen- und Federwild während der Nachtzeit nachzustellen, künstliche Lichtquellen und Narkosegewehre zu verwenden, sofern dies im Interesse der Wildforschung oder zum Zweck des Aussetzens von Wild erfolgt (lit. b zweiter Satz) ..... S 350,-
49. Ausnahmen vom Verbot des Haltens und Beförderns ganzjährig geschonter Greifvögel zum Zweck der Ausübung der Beizjagd (§ 42 Abs. 3) ..... S 750,-
50. Sperre von Grundflächen in der Umgebung von Futterplätzen (§ 45 Abs. 1) . S 1.800,-
51. Bewilligung zur Aussetzung nichtheimischer Tierarten (§ 53 Abs. 1) ..... S 1.800,-

#### VII. Fischereiangelegenheiten

(Tiroler Fischereigesetz, LGBl. Nr. 16/1993)

52. Festlegung, Teilung und Zusammenlegung von Eigenrevieren (§ 5 Abs. 1 und 2) ..... S 1.000,-
53. Festlegung und Grenzänderung von Gemeinschaftsrevieren, Einbeziehung in Gemeinschaftsreviere (§ 6 Abs. 1, 2 und 4) ..... S 1.000,-
54. Zuweisung von Fischwässern (§ 8 Abs. 1) ..... S 800,-

55. Bewilligung der Selbstbewirtschaftung (§ 13 Abs. 2) ..... S 1.000,-
56. Verleihung des Berufsfischerpatentes (§ 16 Abs. 2) ..... S 1.000,-
57. Bewilligung zur Entnahme von Nahrung für Wassertiere (§ 19 Abs. 2) ..... S 750,-
58. Bewilligung zur Aussetzung von Wassertieren (§ 21 Abs. 1) ..... S 750,-
59. Ausstellung von Fischereikarten (Namens- oder Gastkarten, § 27)..... S 450,-
60. Bewilligung zur Entnahme von Wassertieren unter dem Mindestmaß oder während der Schonzeit (§ 30 Abs. 3)..... S 750,-
61. Bewilligung zur Verwendung verbotener Fangvorrichtungen (§ 31 Abs. 6) .. S 750,-
62. Bewilligung eines Fisch- oder Krebszuchtbetriebes oder eines Angelteiches (§§ 37 Abs. 2, 38 Abs. 2) ..... S 1.000,-
63. Bewilligung eines Netzgeheges (§ 40 Abs. 2) ..... S 800,-
64. Festlegung eines Aufzuchtgewässers, Ausnahmegewilligung vom Verbot der Angelfischerei in Aufzuchtgewässern (§ 41 Abs. 2 und 4)..... S 750,-

#### VIII. Naturschutzangelegenheiten

(Tiroler Naturschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 29)

65. Bewilligungen nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a..... S 1.000,-
66. Bewilligungen nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. b ..... S 4.000,-
67. Bewilligungen nach § 15 Abs. 1 ..... S 1.000,-
68. Bewilligungen nach § 27 Abs. 2 lit. a bis d Z. 1 ..... S 1.000,-
69. Bewilligungen nach § 27 Abs. 2 lit. a bis d Z. 2 ..... S 4.000,-
70. Bewilligungen nach Verordnungen, die gemäß § 45 Abs. 1 als Gesetze in Geltung stehen ..... S 4.000,-

#### IX. Verkehrswesen

(Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 518/1994)

71. Ausstellung eines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen (§ 29b Abs. 4)..... frei
72. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten (§ 45 Abs. 1):



- a) für eine einmalige Fahrt einschließlich der Rückfahrt ..... S 360,-
- b) für mehrmalige Fahrten bis zu einem Monat ..... S 1.200,-
- c) für eine Dauerbewilligung ..... S 4.500,-
73. Bewilligung von Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten (§ 45 Abs. 2):
- a) soweit es sich um Ausnahmen vom Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge handelt (§ 42),
1. für eine einmalige Fahrt einschließlich der Rückfahrt ..... S 500,-
  2. für mehrmalige Fahrten bis zu einem Monat ..... S 1.500,-
  3. für eine Dauerbewilligung ..... S 4.500,-
  4. hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke ..... frei
- b) soweit es sich um andere Bewilligungen handelt,
1. für eine einmalige Ausnahme ..... S 400,-
  2. für eine Dauerbewilligung ..... S 1.500,-
  3. bei Erteilung einer derartigen Ausnahmebewilligung im Hinblick auf eine schwere Körperbehinderung der begünstigten Person jedoch
- a) für eine einmalige Ausnahme ..... S 30,-
- b) für eine Dauerbewilligung ..... S 120,-
4. hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke ..... frei
74. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen (§ 45 Abs. 2a)
- a) für eine einmalige Ausnahme ..... S 400,-
- b) für eine Bewilligung für die Dauer von höchstens sechs Monaten ..... S 900,-
- c) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke ..... frei
75. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a) ..... S 800,-
76. Bewilligung für die Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4):
- a) für eine einmalige Ausnahme ..... S 120,-
- b) für eine Dauerbewilligung ..... S 1.200,-
77. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen (§ 64),
- a) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Bundespolizeibehörde oder die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zuständig ist,
1. für Motorfahrrad-, Motorrad- oder Autorennveranstaltungen ..... S 2.500,-
  2. für Radfahr- oder sonstige Sportveranstaltungen ..... S 500,-
- b) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist,
1. für Motorfahrrad-, Motorrad- oder Autorennveranstaltungen ..... S 4.500,-
  2. für Radfahr- oder sonstige Sportveranstaltungen ..... S 1.000,-
78. Bewilligung zum Lenken eines Fahrrades ohne Ablegung einer Fahrradprüfung (§ 65 Abs. 2) ..... S 200,-
79. Bewilligung für das Mitführen von mehr als einer Person auf einem Fahrrad (§ 65 Abs. 3) ..... S 200,-
80. Bewilligung zur Beförderung von schweren Lasten und für die Beförderung von Personen auf Fahrradanhängern und mit mehrspurigen Fahrrädern (§ 67 Abs. 3) ..... S 200,-
81. Bewilligung zum Befahren einer Fußgängerzone (§ 76 a Abs. 1):
- a) für eine einmalige Ausnahme ..... S 120,-
- b) für eine Dauerbewilligung ..... S 1.200,-
82. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82):
- a) Aufstellung von Selbstverkaufseinrichtungen für Zeitungen ..... S 150,-
- b) Aufstellung von anderen Verkaufseinrichtungen je Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche ..... S 150,- höchstens jedoch ..... S 4.500,-
- c) Ablagerung von Baumaterial und Bauschutt sowie Aufstellung von Gerüsten
- aa) in Gebieten mit geschlossener Bauweise je m<sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Fläche und Monat ..... S 25,-
  - bb) in Gebieten mit offener Bauweise je m<sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Fläche und Monat ..... S 20,- höchstens jedoch ..... S 4.500,-
- d) für sonstige Zwecke ..... S 800,-
83. Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbeeinrichtungen

- und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Straßengrund (§ 84 Abs. 3) je angefangenen Quadratmeter Werbe- oder Ankündigungsfläche ..... S 1.000,-  
höchstens jedoch ..... S 4.500,-
84. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs. 1):  
a) bis zur Dauer einer Woche ..... S 500,-  
b) bis zur Dauer eines Monats ..... S 1.000,-  
c) darüber ..... S 2.000,-
85. Bewilligung zum Ablagern von Schnee von Häusern oder Grundstücken auf der Straße (§ 93 Abs. 6) ..... S 200,-

### X. Grundverkehr

(Tiroler Grundverkehrsgesetz,  
LGBI. Nr. 82/1993)

86. Genehmigung der Grundverkehrsbehörde nach § 25 (einschließlich Rechtskraftbestätigung) ..... S 620,-
87. Feststellung einer Ausnahme von der Genehmigungspflicht nach § 24 ..... S 150,-
88. Bestätigung der Abgabe der Erklärung nach § 10 Abs. 2 ..... S 100,-

### XI. Starkstromwegerecht

(Tiroler Starkstromwegegesetz 1969,  
LGBI. Nr. 11/1970)

89. a) Feststellungsbescheid (§ 4 Abs. 4), der im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens erlassen wird, das auf Antrag eines Bewilligungswerbers eingeleitet wurde, für elektrische Leitungsanlagen  
1. bis zu 30 kV ..... S 320,-  
2. von 30 kV bis zu 110 kV ..... S 800,-  
3. über 100 kV ..... S 1.200,-  
b) Bewilligung von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage (§ 5) ..... S 550,-
90. a) Bewilligung für den Bau und den Betrieb (§ 7 Abs. 1) einer elektrischen Leitungsanlage  
1. bis zu 30 kV ..... S 1.100,-  
2. von 30 kV bis zu 110 kV ..... S 1.600,-  
3. über 110 kV ..... S 2.200,-  
für jeden angefangenen Kilometer Leitungslänge, höchstens jedoch ..... S 4.500,-  
b) Erteilung einer vorbehaltenen Betriebsbewilligung (§ 8 Abs. 2) für eine elektrische Leitungsanlage

1. bis zu 30 kV ..... S 1.200,-  
2. von 30 kV bis zu 110 kV ..... S 1.900,-  
3. über 110 kV ..... S 2.300,-
91. a) Einräumung von Leitungsrechten (§ 10) zugunsten elektrischer Leitungsanlagen  
1. bis zu 30 kV ..... S 700,-  
2. von 30 kV bis zu 110 kV ..... S 1.200,-  
3. über 110 kV ..... S 2.000,-  
b) Ausspruch der Enteignung (§ 16) zugunsten elektrischer Leitungsanlagen  
1. bis zu 30 kV ..... S 700,-  
2. von 30 kV bis zu 110 kV ..... S 1.200,-  
3. über 110 kV ..... S 2.000,-

### XII. Angelegenheiten des Elektrizitätswesens

(Tiroler Elektrizitätsgesetz,  
LGBI. Nr. 40/1982, in der Fassung des  
Gesetzes LGBI. Nr. 120/1993)

92. Konzession für die unmittelbare Versorgung eines örtlich umschriebenen bestimmten Gebietes mit elektrischer Energie (§ 3 Abs. 1 lit. a) ..... S 2.400,-
93. Konzession für die Lieferung elektrischer Energie an Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 3 Abs. 1 lit. b) ..... S 1.200,-
94. Nachsicht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. vom Erfordernis des Sitzes einer juristischen Person bzw. Personengesellschaft des Handelsrechtes im Inland (§ 4 Abs. 4).... S 1.600,-
95. Verlängerung der Frist für die Aufnahme des Betriebes des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (§ 6 Abs. 5) ..... S 320,-
96. Bewilligung zur Verpachtung der Konzession (§ 8 Abs. 4) ..... S 700,-
97. Genehmigung von Allgemeinen Bedingungen sowie deren Änderungen (§ 11 Abs. 2) ..... S 4.500,-
98. Entscheidung über das Bestehen der Allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht (§ 16) ..... S 320,-
99. Entscheidung über die Verpflichtung zur Abnahme von elektrischer Energie (§ 17 Abs. 1) ..... S 320,-
100. Enteignung von Elektrizitätserzeugungs- und -verteilungsanlagen nach einer Einweisung (§ 18 Abs. 4) ..... S 1.600,-
101. Elektrizitätswirtschaftliche Bewilligung (§ 23 Abs. 1) ..... S 1.200,-

102. Enteignung zur Sicherung des dauernden Bestandes einer Stromerzeugungsanlage (§ 25 Abs. 1) ..... S 1.600,-
103. Bewilligung zur Durchführung von Vorarbeiten für die Errichtung einer Stromerzeugungsanlage (§ 26 Abs. 1)..... S 700,-
104. Verlängerung der Frist einer Elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung (§ 28 Abs. 3) ..... S 320,-
105. Aufhebung der für die Stromerzeugungsanlage im Wege der Enteignung eingeräumten Dienstbarkeiten (§ 28 Abs. 4) ..... S 320,-
106. Rückübereignung des für Zwecke einer Stromerzeugungsanlage enteigneten Grundstückes (§ 28 Abs. 5) .. S 320,-
107. Bewilligung für die Errichtung, Erweiterung sowie für jede wesentliche Änderung einer Stromerzeugungsanlage oder einer elektrischen Leitungsanlage (§ 35 Abs. 1) ..... S 1.200,-
108. Bewilligung für den Betrieb einer Stromerzeugungsanlage oder einer Leitungsanlage (§ 36 Abs. 1)..... S 700,-

### **XIII. Schifffahrtswesen**

(Schifffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 429/1995)

109. Bewilligung von Wassersportveranstaltungen, Wasserfesten und ähnlichen Veranstaltungen (§ 17 Abs. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 der Seen- und Flußverkehrsordnung, BGBl. Nr. 42/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 531/1991)..... S 700,-
110. Bewilligung zur Errichtung und zur Benützung einer neuen Schifffahrtsanlage, zur Wiederverwendung einer früheren Schifffahrtsanlage sowie zur wesentlichen Änderung und zur Benützung einer bestehenden Schifffahrtsanlage (§ 46 Abs. 1) S 1.100,-
111. Einräumung von Zwangsrechten im Zusammenhang mit Schifffahrtsanlagen (§ 60 Abs. 3)..... S 600,-
112. Genehmigung von Tarifen für Hafengebühren von
- a) öffentlichen Häfen (§ 67 Abs. 4) .... S 360,-
- b) privaten Häfen (§ 68) ..... S 360,-
113. Erteilung einer Schifffahrtskonzession (§ 78 Abs. 1) für folgende Arten:

- a) in der Fahrgastschifffahrt
1. Linienverkehr..... S 2.500,-
2. übriger Verkehr ..... S 2.200,-
- b) in der Güterschifffahrt ..... S 1.100,-
- c) Erbringung von sonstigen Leistungen mit Fahrzeugen, wie insbesondere Schleppen von Wasserschifffahrern oder Fluggeräten und ähnlichem ..... S 1.100,-

### **XIV. Tierzuchtangelegenheiten**

(Tiroler Tierzuchtgesetz 1995, LGBl. Nr. 61)

114. Bewilligung von Zuchtversuchen (§ 6)..... S 300,-
115. Bewilligung zum Betrieb einer Besamungsanstalt (§ 10) oder Embryonentransfereinrichtung (§ 16) ..... S 1.000,-
116. Bewilligung der Änderung einer Besamungsanstalt (§ 10) oder Embryonentransfereinrichtung (§ 16)..... S 500,-
117. Bestellung eines Besamungstechnikers (§ 11 Abs. 2)..... S 1.500,-
118. Bewilligung eines Eigenbestandbesamers (§ 11 Abs. 3)..... S 300,-
119. Besamungsbewilligung (§ 13) .... S 300,-
120. Abgabe von importiertem Samen (§ 15)..... S 300,-
121. Bewilligung einer Embryonenübertragung (§ 16 Abs. 1) ..... S 500,-

### **XV. Angelegenheiten**

#### **der Umweltverträglichkeitsprüfung**

(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 697/1993)

122. Bewilligungen nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 ..... S 4.500,-
123. Bewilligungen nach § 18 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 ..... S 4.500,-
124. Bewilligungen nach § 18 Abs. 2 ..... S 2.000,-

### **XVI. Sonstige Angelegenheiten**

125. Erteilung einer Tanzlehrerbewilligung (§ 1 Abs. 1 des Tanzlehrergesetzes, LGBl. Nr. 32/1950) oder Genehmigung der Bestellung eines Pächters (§ 5 Abs. 2 des Tanzlehrergesetzes):
- a) gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Tanzlehrergesetzes..... S 1.500,-
- b) gemäß § 2 Abs. 1 lit. b oder c des Tanzlehrergesetzes ..... S 600,-

126. Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers (§ 5 Abs. 2 des Tanzlehrergesetzes)..... S 350,-
127. Verleihung der Befugnis als Berg- und Schiführer (§ 3 Abs. 1 des Tiroler Bergführergesetzes, LGBl. Nr. 14/1988, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 119/1993)..... S 700,-
128. Anerkennung von Ausbildungen (§ 10 Abs. 7 des Tiroler Bergführergesetzes)..... S 500,-
129. Anerkennung von Bergführerprüfungen (§ 11 Abs. 6 des Tiroler Bergführergesetzes) ..... S 600,-
130. Verleihung der Befugnis als Bergwanderführer (§ 15 Abs. 1 des Tiroler Bergführergesetzes) ..... S 400,-
131. Anerkennung von Ausbildungen (§ 17 Abs. 5 des Tiroler Bergführergesetzes)..... S 300,-
132. Anerkennung von Prüfungen (§ 18 Abs. 5 des Tiroler Bergführergesetzes) .. S 350,-
133. Bewilligung zum Betrieb einer Schischule (§ 5 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15)..... S 1.200,-
134. Bewilligung zur Namensänderung (§ 6 Abs. 4 des Tiroler Schischulgesetzes) ..... S 300,-
135. Verleihung der Befugnis eines Schibegleiters (§ 12 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes) ..... S 1.000,-
136. Anerkennung von Ausbildungen (§ 37 Abs. 2 des Tiroler Schischulgesetzes) ..... S 500,-
137. Anerkennung von Prüfungen (§ 37 Abs. 4 und 5 des Tiroler Schischulgesetzes)..... S 600,-
138. Anerkennung der Schi- und Sportlehrerausbildung und der Berufspraxis von Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei (§ 38 Abs. 1 und 2 des Tiroler Schischulgesetzes) ..... S 600,-
139. Erteilung der Nachsicht von der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen (§ 39 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes) je Ausbildungslehrgang ..... S 360,-
140. Bewilligung zur Errichtung eines Campingplatzes (§ 15 Abs. 1 des Tiroler Campingplatzgesetzes, LGBl. Nr. 69/1980):  
a) bis zu einer Anzahl  
von 30 Standplätzen..... S 1.200,-
- b) mit einer Anzahl von mehr als 30 Standplätzen ..... S 2.400,-
141. Bewilligung der Erweiterung oder wesentlichen Änderung eines Campingplatzes (§ 15 Abs. 1 des Tiroler Campingplatzgesetzes)..... S 1.200,-
142. Bewilligung zum Betrieb eines Campingplatzes (§ 21 Abs. 3 des Tiroler Campingplatzgesetzes)..... S 600,-
143. Anerkennung eines Heilvorkommens (§ 2 Abs. 1 des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetzes, LGBl. Nr. 55/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/1996)..... S 1.450,-
144. Bewilligung für die Nutzung von Heilvorkommen (§ 6 Abs. 1 des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetzes) ... S 920,-
145. Bewilligung für den Vertrieb von Produkten eines Heilvorkommens (§ 10 Abs. 1 des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetzes) ..... S 920,-
146. Bewilligung für den Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung, die der Nutzung eines Heilvorkommens dient (§ 23 Abs. 1 des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetzes) ..... S 920,-
147. Anerkennung als Sportlehrer (§ 2 Abs. 1 des Sportunterrichtsgesetzes, LGBl. Nr. 47/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/1993)..... S 800,-
148. Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Gasanlagen (§ 4 Abs. 1 des Tiroler Gasgesetzes, LGBl. Nr. 4/1975, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1981)..... S 4.500,-
149. Bewilligung zur Lagerung oder Speicherung von Flüssiggasen bis zu 10.000 Kilogramm oder von bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteten Gasen bis 15.000 Liter (§ 4 Abs. 1 lit. b des Tiroler Gasgesetzes) ..... S 600,-
150. Bewilligung zur Leitung brennbarer Gase (§ 4 Abs. 1 lit. d des Tiroler Gasgesetzes)..... S 4.500,-
151. Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBl. Nr. 388/1919)..... S 2.400,-

152. Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluß von Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens) ..... S 4.500,-
153. Anerkennung als Sachverständiger (§ 3 Abs. 2 des Ölfeuerungsgesetzes, LGBl. Nr. 43/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/1990)..... S 1.600,-
154. Soweit sonstige Akte der Vollziehung in Ölfeuerungsangelegenheiten in die Zuständigkeit von Landesbehörden fallen (§ 15 Abs. 1 des Ölfeuerungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 50 und 51 der Tiroler Bauordnung, LGBl. Nr. 33/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/1995), gilt der Abschnitt III des Besonderen Teiles des Tarifes der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 24
155. Auszüge aus Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen je Seite (21 x 30 cm)..... S 200,-
156. Schriftliche Auskünfte aus Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen je Auskunft..... S 200,-
157. Soweit Akte der Vollziehung in Bauangelegenheiten in die Zuständigkeit von Landesbehörden fallen (§§ 50 Abs. 3 und 51 Abs. 4 der Tiroler Bauordnung), gilt TP 8 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 24
158. Bestellung zum Aufzugsprüfer (§ 13 des Tiroler Aufzugsgesetzes, LGBl. Nr. 23/1980)..... S 1.600,-
159. Soweit Akte der Vollziehung in Aufzugsangelegenheiten – ausgenommen § 13 – in die Zuständigkeit von Landesbehörden fallen (§ 18 Abs. 1 des Tiroler Aufzugsgesetzes in Verbindung mit den §§ 50 und 51 der Tiroler Bauordnung), gilt der Abschnitt IV des Besonderen Teiles des Tarifes der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 24
160. Genehmigung der Festsetzung eines Benützungsentgeltes nach § 57 Abs. 3 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989 ..... S 500,-

## **24. Verordnung der Landesregierung vom 26. März 1996 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und über die Art ihrer Einhebung (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 – GVAV)**

Auf Grund des § 2 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1975 wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausmaß der Gemeindeverwaltungsabgaben**

(1) Für das Ausmaß der nach dem Tiroler Verwaltungsabgabengesetz in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung und aus dem Bereich der Bundesvollziehung zu entrichtenden Gemeindeverwaltungsabgaben ist der angeschlossene, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Tarif (Anlage) maßgebend.

(2) Eine im Allgemeinen Teil des Tarifes vorgesehene Gemeindeverwaltungsabgabe ist nur dann zu entrichten, wenn keine Tarifpost des Besonderen Teiles Anwendung findet.

(3) Werden mehrere Berechtigungen, die selbständig ausgeübt werden können, mit einem Bescheid verliehen, so ist die Gemeindeverwaltungsabgabe für jede dieser Berechtigungen zu entrichten.

### **§ 2**

#### **Art der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben**

(1) Die gemäß dieser Verordnung festgesetzten Gemeindeverwaltungsabgaben sind durch Barzahlung, durch Post- oder Banküberweisung oder durch Verwendung von Ge-

meindeverwaltungsabgabemarken an die Gemeinde zu entrichten. Die Art der Entrichtung hat der Gemeinderat, bei Gemeindeverbänden die Gemeindeverbandsversammlung, unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit festzusetzen.

(2) Bei Entrichtung der Gemeindeverwaltungsabgabe durch Barzahlung ist als Nachweis der Entrichtung auf dem im Abs. 4 angeführten Geschäftsstück oder der sonstigen amtlichen Aufzeichnung ein Freistempelaufdruck anzubringen oder die amtliche Quittung über die Vereinnahmung des Abgabebetrages zum Akt zu nehmen. Die Tatsache der Entrichtung ist der Partei in geeigneter Weise zu bestätigen.

(3) Bei Entrichtung der Gemeindeverwaltungsabgabe durch Post- oder Banküberweisung ist die Geldeingangsanzeige der Gemeindegasse (Gemeindeverbandskasse), auf der die Buchungsnummer zu vermerken ist, zum Akt zu nehmen.

(4) Bei Entrichtung der Gemeindeverwaltungsabgabe durch Verwendung von Gemeindeverwaltungsabgabemarken sind diese auf

dem bei der Behörde verbleibenden Geschäftsstück oder der sonstigen amtlichen Aufzeichnung über die Verleihung der Berechtigung oder über die sonstige Amtshandlung, die Anlaß zur Entrichtung der Gemeindeverwaltungsabgabe war, aufzukleben und durch Überstempelung mit dem Amtssiegel oder mit der Stampiglie so zu entwerten, daß der Stempelabdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Gemeindeverwaltungsabgabemarke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich ist. Zur Entrichtung von Gemeindeverwaltungsabgaben dürfen nur unverletzte Gemeindeverwaltungsabgabemarken verwendet werden. Die Tatsache der Entrichtung ist der Partei in geeigneter Weise zu bestätigen.

### § 3

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1990, LGBl.Nr. 32, in der Fassung der Verordnung LGBl.Nr. 79/1995 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

#### *Anlage zu § 1 Abs. 1*

## **Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden**

### Allgemeiner Teil

- |   |   |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bescheide, durch die auf Ansuchen der Partei eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird ..... S 60,—</li> <li>2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen ..... S 60,—</li> <li>3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen mit Ausnahme von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und es sich nicht um Bescheinigungen über das bestandene Heimatrecht oder um Armuts- oder Mittellosigkeitszeugnisse handelt .. S 20,—</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen, je Bogen der Niederschrift ..... S 20,—</li> <li>5. Herstellung von Abschriften, Zweitschriften und dergleichen, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist, je Seite ..... S 20,—</li> <li>6. Herstellung von Auszügen aus technischen Unterlagen oder von Pausen und Abzügen von Zeichnungen, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist, je Seite (21 x 30 cm)             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei einfachen Abzügen oder bei mechani-</li> </ol> </li> </ol> |
|---|---|

- schen Abzügen oder bei einfachen Handpausen ..... S 80,-
- b) bei sonstigen Abzügen oder bei Handpausen mit erheblichem Arbeitsaufwand .... S 200,-
7. Durchführung von Beglaubigungen, Ausstellung von Sichtvermerken, Vornahme von Vidierungen und Legalisierungen, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist ..... S 30,-

### Besonderer Teil

#### I. Baurecht

(Tiroler Bauordnung, LGBl.Nr. 33/1989 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 10/1995)

8. in allen Gemeinden:
- a) Bewilligung der Änderung von Grundstücken (§ 12 Abs. 1) ..... S 840,-
- b) Bewilligung eines Neu- oder Zubaus (§ 25 lit. a) je m<sup>3</sup> umbauten Raumes ..... S 4,-  
höchstens jedoch ..... S 4.500,-
- c) Bewilligung eines Umbaus (§ 25 lit. a) je m<sup>3</sup> umbauten Raumes ..... S 2,-  
mindestens jedoch ..... S 360,-  
höchstens jedoch ..... S 4.500,-
- d) Bewilligung einer sonstigen Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen (§ 25 lit. b) ..... S 360,-
- e) Bewilligung von baulichen Anlagen vorübergehenden Bestandes (§ 33): jeweils die Hälfte des Tarifes nach lit. b oder c, mindestens jedoch ..... S 200,-
- f) Bewilligung für den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen (§ 25 lit. c) ..... S 360,-
- g) Bewilligung für die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen (§ 25 lit. d) ..... S 360,-
- h) Bewilligung für die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen (§ 25 lit. e) ..... S 240,-
- i) Bewilligung für das Abstellen und Benützen von Verkaufswagen sowie das Aufstellen von Zelten (§ 25 lit. f) ..... S 360,-
- j) Bewilligung für die Errichtung oder Änderung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (§ 25 lit. g)  
bis 10 Stellplätze ..... S 360,-  
darüber ..... S 720,-
- k) Bewilligung für die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen (§ 25 lit. h) S 240,-
- l) Bewilligung für das Aufstellen von Maschinen oder sonstigen Einrichtungen (§ 25 lit. j) ..... S 360,-

- m) Bewilligung zur Verwendung einer Grundfläche innerhalb einer geschlossenen Ortschaft als Materiallagerplatz (§ 25 lit. k)  
je m<sup>2</sup> Lagerfläche ..... S 11,-  
mindestens jedoch ..... S 190,-  
höchstens jedoch ..... S 4.500,-
- n) Bewilligung für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 25 lit. l) ..... S 360,-
- o) Bewilligung für die Errichtung oder Änderung von Sportanlagen (§ 25 lit. m) S 360,-
- p) Benützungsbewilligung (§ 43 Abs. 2): jeweils die Hälfte des Tarifes nach lit. b oder c, mindestens jedoch ..... S 190,-
- q) Bewilligung der Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausführung eines Bauvorhabens (§§ 35 und 41) ..... S 240,-
9. Bewilligung der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeeinrichtungen innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 25 lit. i)  
je angefangenen  
Quadratmeter Werbefläche ..... S 960,-  
höchstens jedoch ..... S 4.500,-

#### II. Verkehrswesen

(Straßenverkehrsordnung 1960,

BGBI. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI.Nr. 518/1994)

10. Bewilligung von Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straße gelten (§ 45 Abs. 2), soweit es sich um Verordnungen nach § 43 handelt, womit eine Beschränkung für das Halten und Parken (§ 52 Z. 13 und 13 a) oder ein Hupverbot (§ 52 Z. 14) erlassen wurde,
- a) für eine einmalige Ausnahme ..... S 150,-
- b) bei einer Dauerbewilligung ..... S 1.500,-
- c) bei Erteilung einer derartigen Ausnahmebewilligung im Hinblick auf eine schwere Körperbehinderung der begünstigten Person jedoch
- aa) für eine einmalige Ausnahme ..... S 30,-
- bb) für eine Dauerbewilligung ..... S 120,-
11. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a) ..... S 800,-
12. Bewilligung einer Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4),

- a) für eine einmalige Ausnahme ..... S 120,-  
 b) für eine Dauerbewilligung ..... S 1.200,-  
 13. Bewilligung zum Befahren einer Fußgängerzone (§ 76a Abs. 1):  
 a) für eine einmalige Ausnahme ..... S 120,-  
 b) für eine Dauerbewilligung ..... S 1.200,-  
 14. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82):  
 a) Aufstellung von Selbstverkaufseinrichtungen für Zeitungen ..... S 150,-  
 b) Aufstellung von anderen Verkaufseinrichtungen je m<sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Fläche ..... S 150,-  
 höchstens jedoch ..... S 4.500,-  
 c) Ablagerung von Baumaterial und Bauschutt sowie Aufstellung von Gerüsten  
 aa) in Gebieten mit geschlossener Bauweise je m<sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Fläche und Monat ..... S 25,-  
 bb) in Gebieten mit offener Bauweise je m<sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Fläche und Monat ..... S 20,-  
 höchstens jedoch ..... S 4.500,-  
 d) für sonstige Zwecke ..... S 800,-  
 15. Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten (§ 84 Abs. 3),  
 je angefangenen Quadratmeter Werbe- oder Ankündigungsfläche ..... S 1.000,-  
 höchstens jedoch ..... S 4.500,-  
 16. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs. 1):  
 a) bis zur Dauer einer Woche ..... S 500,-  
 b) bis zur Dauer eines Monats ..... S 1.000,-  
 c) darüber ..... S 2.000,-  
 17. Bewilligung zum Ablagern von Schnee von Häusern oder Grundstücken auf der Straße (§ 93 Abs. 6) ..... S 200,-

### III. Ölfeuerungen

(Ölfeuerungsgesetz, LGBl.Nr. 43/1977,  
 zuletzt geändert durch das Gesetz  
 LGBl.Nr. 26/1990)

18. Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen (§ 8 Abs. 1) ..... S 660,-  
 19. Betriebsbewilligung für Großanlagen (§ 10 Abs. 2) ..... S 500,-

### IV. Aufzugsanlagen

(Tiroler Aufzugsgesetz, LGBl.Nr. 23/1980)

20. Bewilligung für die Errichtung oder we-

sentliche Änderung von Aufzugsanlagen (§ 6) ..... S 1.500,-

21. Erteilung der Betriebsbewilligung für neu errichtete oder wesentlich geänderte Aufzugsanlagen (§ 8) ..... S 730,-  
 22. Bewilligung zum Wiederbetrieb einer von der Behörde gesperrten Aufzugsanlage (§ 16) ..... S 730,-

### V. Sonstige Angelegenheiten

23. Bewilligung einer Ausnahme vom Anschlußzwang an eine Gemeindekanal- oder Gemeindewasserleitungsanlage ... S 550,-  
 24. Bewilligung einer freiwilligen Versteigerung: vom Schätzwert der zu versteigernden Gegenstände ..... 1 v. H.  
 höchstens jedoch ..... S 3.700,-  
 25. Bewilligung zur Führung des Gemeindepappens (§ 8 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. Nr. 98/1991) oder des Stadtwappens (§ 5 Abs. 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53) durch Privatpersonen ..... S 3.700,-  
 26. Erstellung eines marktamtlichen Gutachtens über Waren auf Parteiansuchen in der Landeshauptstadt Innsbruck  
 vom Wert der begutachteten Ware ..... 1 v. H.  
 höchstens jedoch ..... S 3.700,-  
 27. Ausstellung von Ursprungszeugnissen zur zollfreien Ausfuhr von  
 a) Reisegepäck, je Gepäckstück ..... S 60,-  
 b) Umzugsgut ..... S 370,-  
 28. Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren Sperrstunde in Gastgewerbebetrieben (§ 198 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 314/1994)  
 pro Tag ..... S 60,-  
 höchstens jedoch ..... S 4.500,-  
 29. Auszüge aus Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen  
 je Seite (21 x 30 cm) ..... S 200,-  
 30. Schriftliche Auskünfte aus Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen  
 je Auskunft ..... S 200,-  
 31. Bewilligung zur Selbstkehrung (§ 15 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 47/1978, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/1994) ..... S 250,-



## 25. Verordnung der Landesregierung vom 26. März 1996 über die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung bei den Behörden des Landes und der Gemeinden

Auf Grund des § 78 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, wird verordnet:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung bei den Behörden des Landes (mittelbare Bundesverwaltung) und bei den Behörden der Gemeinden (übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden in Bundesangelegenheiten) Anwendung.

### § 2

#### Art der Einhebung

(1) Die auf Grund von bundesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung festgesetzten Verwaltungsabgaben sind unter sinngemäßer Anwendung

des § 2 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 23, in der jeweils geltenden Fassung an das Land zu entrichten.

(2) Die auf Grund von bundesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung festgesetzten Verwaltungsabgaben sind unter sinngemäßer Anwendung des § 2 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung an die Gemeinden zu entrichten.

### § 3

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung bei den Behörden des Landes und der Gemeinden, LGBl. Nr. 33/1990, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 26. Kundmachung der Landesregierung vom 27. Februar 1996 über die Änderung des Gemeindepnamens der Gemeinde Prägraten in „Prägraten am Großvenediger“

Gemäß § 9 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, wird kundgemacht:

Die Tiroler Landesregierung hat mit Beschluß vom 27. Februar 1996 gemäß § 6 Abs. 2 und 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 den Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde

Prägraten vom 10. Jänner 1996 über die Änderung des Gemeindepnamens in „Prägraten am Großvenediger“ genehmigt.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 23. Mai 1996

8. Stück

27. Gesetz vom 20. März 1996, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1978 geändert wird
28. Gesetz vom 20. März 1996, mit dem die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei der Bundespolizeidirektion Innsbruck übertragen wird
29. Gesetz vom 21. März 1996 über eine Einmalzahlung an die Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände in den Jahren 1996 und 1997
30. Verordnung der Landesregierung vom 16. April 1996, mit der die Zweite und die Vierte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983 geändert werden
31. Verordnung der Landesregierung vom 30. April 1996, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird
32. Kundmachung der Landesregierung vom 19. März 1996 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Mieming und Obsteig
33. Kundmachung der Landesregierung vom 19. März 1996 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Jerzens und St. Leonhard im Pitztal
34. Kundmachung der Landesregierung vom 16. April 1996 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Brixen im Thale und Westendorf
35. Kundmachung der Landesregierung vom 23. April 1996 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Inzing und Hatting

## 27. Gesetz vom 20. März 1996, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1978 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1978, LGBl. Nr. 54 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1984 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

„(3) Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen, ihrer Bringung oder ihrer Verwertung dienen, einschließlich naturnaher Strukturelemente der Flur (wie zum Beispiel Böschungsfelder, Heckenstreifen, Feldraine). Hiezu zählen auch Grundstücke, die ohne erheblichen Aufwand diesen Zwecken zugeführt werden können, sowie Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen.“

2. Im Abs. 2 des § 6 wird im zweiten Satz das Zitat „(§ 68 Abs. 4 lit. d des Allgemeinen

Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172)“ durch das Zitat „(§ 68 Abs. 4 Z. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51)“ ersetzt.

3. Im Abs. 3 des § 6 hat der zweite Satz zu lauten:

„Hindern sie die Zusammenlegung, so ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers zu verfügen.“

4. Im Abs. 1 des § 13 wird der zweite Satz aufgehoben.

5. Im Abs. 6 des § 13 wird im ersten Satz vor dem Wort „Schottergruben“ die Wortfolge „Sonder- und Vorbehaltsflächen,“ eingefügt.

6. Im Abs. 1 des § 15 wird vor dem Wort „Übernahme“ das Wort „vorläufigen“ eingefügt.

7. Im Abs. 4 des § 17 wird folgender Satz angefügt:

„Das generelle Projekt über die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen kann auch in Teilen

für bestimmte Gebiete oder für bestimmte Maßnahmen und Anlagen erstellt werden.“

8. Im Abs. 5 des § 17 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn das generelle Projekt in Teilen erstellt wird, ist über jeden Teil ein gesonderter Bescheid zu erlassen.“

9. Im Abs. 2 des § 20 wird nach dem Wort „Wiederkaufsrechten“ die Wortfolge „sowie Veräußerungsverboten“ eingefügt.

10. Der Abs. 8 des § 20 hat zu lauten:

„(8) Die gesamten Grundabfindungen einer Partei haben in Art und Bewirtschaftungsmöglichkeit den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken der Partei weitgehend zu entsprechen und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ohne erhebliche Änderung der Art und Einrichtung des Betriebes einen größeren oder zumindest gleichen Betriebserfolg wie die in das Verfahren einbezogenen Grundstücke zu ermöglichen. Die Grundabfindungen haben aus Grundflächen zu bestehen, die eine günstige Form und Größe aufweisen und ausreichend erschlossen sind. Unter Berücksichtigung der Grundaufbringung gemäß § 17 Abs. 2 hat das Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten Grundabfindungen einer Partei dem Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten in das Verfahren einbezogenen Grundstücke der Partei möglichst zu entsprechen. Unvermeidliche Abweichungen sind bis einschließlich 20 v. H. dieses Verhältnisses zulässig.“

11. Im § 20 wird folgende Bestimmung als Abs. 10 eingefügt:

„(10) Den bisherigen Eigentümern sind Grundstücke mit besonderem Wert (§ 13 Abs. 6) grundsätzlich wieder zuzuweisen. Ist dies unter Bedachtnahme auf die Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung (§ 1) nicht möglich, so sind solche Grundstücke durch gleichartige und gleichwertige zu ersetzen. Unvermeidliche Wertunterschiede sind zu entschädigen; § 22 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

12. Der bisherige Abs. 10 des § 20 erhält die Absatzbezeichnung „(11)“ und hat zu lauten:

„(11) Ebenso sind den bisherigen Eigentümern folgende Grundstücke wieder zuzuweisen:

a) Grundstücke, die erheblichen Gefahren, wie beispielsweise Murbrüchen, Überschwemmungen und dergleichen, ausgesetzt sind, es sei denn, daß der Mindestwert der Grundabfindung nach Abs. 9 nicht beeinträchtigt wird;

b) Grundstücke, die anderen Zwecken als der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung

dienen, wie Fluß- und Bachläufe, Verkehrsflächen und dergleichen;

c) Waldgrundstücke, es sei denn, daß es sich um alleinstehende Gehölzgruppen bis zu einem Höchstausmaß von zehn Ar handelt.“

13. Im Abs. 4 des § 22 hat der erste Satz zu lauten:

„Wird die von einer Partei übernommene Grundabfindung nachträglich zur Gänze oder zum Teil einer anderen Partei zugewiesen (§ 24 Abs. 3), so hat die Zusammenlegungsgemeinschaft dem früheren Übernehmer die Aufwendungen zu ersetzen, die dieser für die Grundabfindung gemacht hat, soweit diese Aufwendungen unter Bedachtnahme auf den Betrieb des früheren Übernehmers und in Erwartung der Beibehaltung der zugewiesenen Grundabfindung betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprochen haben und soweit ihr Erfolgseintritt beim früheren Übernehmer nur durch die Änderung der Zuweisung vereitelt wurde.“

14. Im § 22 werden folgende Bestimmungen als Abs. 8, 9 und 10 angefügt:

„(8) War die einer Partei übergebene Abfindung gesetzwidrig, so kann diese Partei den Ersatz eines dadurch entstandenen Schadens begehren. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Eintritt der formellen Rechtskraft der Entscheidung über den Zusammenlegungsplan beim Landesagrarsenat einzubringen.

(9) Grundlage für die Schadensberechnung ist der Betriebserfolg. Dabei ist der bei ordnungsgemäßer, nachhaltiger Bewirtschaftung der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke objektiv erreichbare Betriebserfolg mit jenem Erfolg zu vergleichen, der nach denselben Kriterien mit der übernommenen gesetzwidrigen Abfindung zu erzielen ist.

(10) Der Ersatz ist von jenem Rechtsträger zu leisten, der den Aufwand für die den Schaden verursachende Agrarbehörde trägt. Diesem Rechtsträger kommt im Verfahren zur Geltendmachung des Schadens Parteistellung zu.“

15. Im Abs. 2 des § 23 hat in der lit. b die Z. 2 zu lauten:

„2. allfällige Änderungen der Abfindungsansprüche, die sich aus den im Verfahren vor oder gegenüber der Agrarbehörde abgegebenen Erklärungen oder den mit Genehmigung der Agrarbehörde abgeschlossenen Vereinbarungen ergeben;“

16. Im Abs. 2 des § 23 hat in der lit. b die Z. 6 zu lauten:

„6. allfällige Geldausgleiche (§ 20 Abs. 9), Geldabfindungen (§ 20 Abs. 2), Geldleistun-

gen (§ 20 Abs. 3) und Geldentschädigungen (§ 22 Abs. 5);“

17. Im Abs. 2 des § 23 wird in der lit. c im Klammerausdruck das Zitat „BGBI. Nr. 238/1975“ durch das Zitat „BGBI. Nr. 480/1980“ ersetzt.

18. Im Abs. 2 des § 23 wird in der lit. d die Wortfolge „neuen Grundstücke“ durch das Wort „Abfindungsgrundstücke“ ersetzt.

19. § 24 hat zu lauten:

„§ 24  
**Vorläufige Übernahme**

(1) Die Agrarbehörde kann nach der Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und vor dem Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes, unbeschadet des Rechtes zur Berufung gegen diese Bescheide, die vorläufige Übernahme von Grundabfindungen anordnen, wenn

1. dies zur zweckmäßigen Bewirtschaftung des Zusammenlegungsgebietes erforderlich ist,

2. der Besitzstandsausweis und der Bewertungsplan bereits in Rechtskraft erwachsen sind,

3. die Bewirtschaftung der zu übernehmenden Grundabfindungen möglich ist,

4. die Agrarbehörde die zu übernehmenden Grundabfindungen in der Natur abgesteckt, jeder Partei erläutert und auf deren Verlangen anhand eines Lageplanes und in der Natur vorgezeigt sowie der Partei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat und

5. mindestens zwei Drittel der Parteien, die Grundabfindungen übernehmen sollen, der vorläufigen Übernahme zugestimmt haben; wer keine Erklärung abgibt, hat als zustimmend zu gelten.

(2) Die vorläufige Übernahme kann auch auf Teile des Zusammenlegungsgebietes beschränkt werden.

(3) Mit der Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen geht das Eigentum an den Grundabfindungen auf den Übernehmer unter der auflösenden Bedingung über, daß es mit dem Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes erlischt, soweit dieser die Grundabfindung einer anderen Partei zuweist.

(4) Die Agrarbehörde kann auch die Durchführung vorläufiger Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleiche anordnen.

(5) Die Übernahme der Grundabfindungen ist, sofern keine Vereinbarung zwischen dem Übernehmer und dem bisherigen Eigentümer zustande kommt, mit Rücksicht auf die klimatischen und ortsüblichen Arbeitsbedingungen

so festzulegen, daß nach bautechnischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine bestmögliche Bewirtschaftung der Grundabfindungen gewährleistet wird.“

20. In den Abs. 3 und 5 des § 25 wird jeweils das Wort „Abfindungsgrundstücke“ durch das Wort „Grundabfindungen“ ersetzt.

21. Im Abs. 1 des § 27 wird das Wort „Abfindungsgrundstücke“ durch das Wort „Grundabfindungen“ ersetzt.

22. § 28 hat zu lauten:

„§ 28  
**Ausführung des Zusammenlegungsplanes**

Nach dem Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes hat die Agrarbehörde, sofern dies noch nicht gemäß § 17 Abs. 5 oder § 24 geschehen ist, die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen und die Errichtung der gemeinsamen Anlagen, die Übernahme der Grundabfindungen, die Durchführung der Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleiche sowie die allfällige Ausgleichung zwischen der vorläufigen Kostentragung nach § 18 und der endgültigen Kostentragung nach dem Beitragsschlüssel gemäß § 23 Abs. 2 lit. b Z. 7 anzuordnen, alle Arbeiten einschließlich der Vermessung und der Vermarkung zu vollenden und die Richtigstellung des Grundbuches sowie des Grundsteuer- oder Grenzkatasters zu veranlassen.“

23. Im § 31 wird in der Z. 5 folgender Satz angefügt:

„Diese hat aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen, wenn es die Agrarbehörde verlangt.“

24. Im § 31 hat die Z. 6 zu lauten:

„Die Bewertung der Grundstücke nach § 13 Abs. 2 und 3 entfällt, wenn sämtliche Parteien erklären, daß die Grundstücke gleichwertig seien.“

25. Im Abs. 5 des § 32 wird das Zitat „(§ 68 Abs. 4 lit. d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950)“ durch das Zitat „(§ 68 Abs. 4 Z. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI. Nr. 51)“ ersetzt.

26. Der Abs. 2 des § 34 hat zu lauten:

„(2) Die Einrichtung und die Tätigkeit von Agrargemeinschaften ist bei Agrargemeinschaften, die aus mehr als fünf Mitgliedern bestehen, von Amts wegen, bei Agrargemeinschaften mit bis zu fünf Mitgliedern auf Antrag mit Bescheid (Satzungen) zu regeln.“

27. Im Abs. 1 des § 46 wird das Zitat „§§ 13, 14, 15 und 21“ durch das Zitat „§§ 13, 14, 15, 21 und 31 Z. 6“ ersetzt.

28. Im Abs. 4 des § 54 wird das Zitat „Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4“ durch das Zitat „Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

29. Im § 55 wird das Zitat „§§ 13 bis 15 und 21“ durch das Zitat „§§ 13, 14, 15, 21 und 31 Z. 6“ ersetzt.

30. Im Abs. 2 des § 65 wird in der lit. f der Klammerausdruck „(§ 66)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 66 und 67)“ ersetzt.

31. § 66 hat zu lauten:

„§ 66  
**Waldwirtschaftsplan**

(1) Bei Regulierungen, die agrargemeinschaftliche Waldgrundstücke nach § 33 betreffen, besteht der Wirtschaftsplan für Waldgemeinschaften (Waldwirtschaftsplan), soweit die forstrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmen, aus dem schriftlichen Teil (Waldwirtschaftsbuch) und dem kartographischen Teil (Waldwirtschaftskarte). Bei agrargemeinschaftlichen Waldgrundstücken, die durch Lawinen, Sturm, Wildverbiß und dergleichen besonders gefährdet sind, hat der Waldwirtschaftsplan auch einen allfälligen Erhebungsbericht zu umfassen. Das Waldwirtschaftsbuch hat insbesondere die Beschreibung der Waldverhältnisse, die Hiebsatzermittlung, die Bestandsbeschreibung und die Bestandsvorschläge, die Betriebsvorschriften, das Grundstücksverzeichnis sowie die Flächen- und Bestandsdaten zu enthalten.

(2) Der Waldwirtschaftsplan hat dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu entsprechen und die Herbeiführung einer dem Normalvorrat entsprechenden Größe des stockenden Holzvorrates anzustreben. Nebennutzungen sind auf dasjenige Maß zu beschränken, bei dem die Erhaltung der standortgemäßen Holzgewächse und die Erreichung des standortgemäßen Betriebszieles nicht gefährdet werden.

(3) Der Hiebsatz ist getrennt für End- und Vornutzung zu ermitteln. Im Niederwald genügt auch die Ermittlung der zulässigen Jahresschlagfläche.

(4) Ist der forstliche Gemeinschaftsbesitz nicht größer als 50 ha oder ist die durchschnittliche jährliche Nutzungsmenge nicht größer als 100 Festmeter, so kann die Erstellung eines Waldwirtschaftsplanes entfallen.

(5) Die nach diesem Gesetz auf agrargemeinschaftlichen Grundstücken Nutzungsberechtigten haben angewiesene Forstprodukte spätestens bis zum Ende des Jahres, in dem die

Anweisung erfolgte, zu nutzen und bis zu dem anlässlich der Anweisung festgelegten Zeitpunkt aus dem Wald abzuführen, ansonsten die Forstprodukte zugunsten des Grundeigentümers verfallen. Verfallene Forstprodukte gelten als bezogen.“

32. Im Abs. 4 des § 67 hat der erste Satz zu lauten:

„Sind die gemeinschaftlichen Alp- und Weidegrundstücke nicht größer als 50 ha, so kann die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes entfallen.“

33. Im Abs. 3 des § 72 wird die Wortfolge „Katasterdienststelle für agrarische Operationen“ durch die Wortfolge „Katasterdienststelle des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen“ ersetzt.

34. Im Abs. 4 des § 72 wird im ersten Satz nach dem Wort „Einleitung“ die Wortfolge „bis zum Abschluß“ eingefügt.

35. Im Abs. 2 des § 74 hat die lit. a zu lauten: „a) die Miteigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und die Agrargemeinschaft;“

36. Im Abs. 3 des § 74 wird im ersten Satz das Zitat „§ 6 Abs. 1 lit. b“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.

37. Der Abs. 1 des § 75 hat zu lauten: „(1) Anträge auf Einleitung eines Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens, ferner die im Laufe eines Verfahrens vor oder gegenüber der Agrarbehörde abgegebenen Erklärungen und die mit Genehmigung der Agrarbehörde abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen, noch unterliegen sie einer Genehmigung durch Verwaltungs-, Pflugschafts- oder Fideikommißbehörden; sie dürfen nur mit Zustimmung der Agrarbehörde widerrufen werden; die Zustimmung ist zu versagen, wenn aus einem Widerruf eine erhebliche Störung des Verfahrens zu besorgen ist, wie insbesondere dann, wenn auf Grund dieser Erklärungen bereits wirtschaftliche Maßnahmen gesetzt wurden oder Rechtshandlungen oder Bescheide ergangen sind.“

38. Im Abs. 1 des § 76 wird im ersten Satz die Wortfolge „wirtschaftlicher Gründe“ durch die Wortfolge „wirtschaftlicher oder rechtlicher Gründe“ ersetzt.

39. Im Abs. 1 des § 78 wird das Zitat „der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957, BGBI. Nr. 60, und des Luftfahrtgesetzes, BGBI. Nr. 253/1957“ durch das Zitat „der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957, BGBI. Nr. 60, zuletzt geändert durch das

Gesetz BGBl. Nr. 899/1993, und des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 656/1994“ ersetzt.

40. Im Abs. 1 des § 80 wird jeweils das Wort „Abfindungsgrundstücken“ durch die Wortfolge „Grundabfindungen oder Abfindungsgrundstücken“ ersetzt.

41. Im Abs. 2 des § 80 wird jeweils das Wort „Abfindungsgrundstücke“ durch die Wortfolge „Grundabfindungen oder Abfindungsgrundstücke“ ersetzt.

42. Im § 82 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Sämtliche Entscheidungen des Grund-

buchsgerichtes mit Ausnahme der Rangordnungsbeschlüsse sind auch der Agrarbehörde zuzustellen.“

43. Im Abs. 1 des § 85 wird der Betrag „10.000 Schilling“ durch den Betrag „30.000 Schilling“ ersetzt.

44. Im Abs. 3 des § 85 wird das Zitat „(§ 57 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172)“ durch das Zitat „(§ 57 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52)“ ersetzt.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 28. Gesetz vom 20. März 1996, mit dem die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei der Bundespolizeidirektion Innsbruck übertragen wird

Der Landtag hat beschlossen:

## § 1 Übertragung

(1) Der Bundespolizeidirektion Innsbruck wird für das Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck die Besorgung folgender Angelegenheiten der Straßenpolizei übertragen:

a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b Abs. 1 lit. a StVO 1960), jedoch nicht auf der Autobahn,

b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes (§§ 99 und 100 StVO 1960) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 StVO 1960), jedoch nicht die Aus-

übung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt StVO 1960),

c) die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichtes (§ 101 StVO 1960),

d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung der §§ 5, 5a und 5b StVO 1960,

e) das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59 StVO 1960),

f) die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64 StVO 1960),

g) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 StVO 1960),

h) die Sicherung des Schulweges (§§ 29a und 97a StVO 1960), sofern sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde (§ 94d StVO 1960) ergibt.

(2) Die Bundespolizeidirektion Innsbruck hat bei Amtshandlungen nach Abs. 1 lit. f und g der Landeshauptstadt Innsbruck Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Landtagspräsident:

**Mader**

## § 2

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz, mit dem die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei der Bundespolizeidirektion Innsbruck übertragen wird, LGBl.Nr. 2/1970, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:

**Lugger**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

# 29. Gesetz vom 21. März 1996 über eine Einmalzahlung an die Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände in den Jahren 1996 und 1997

Der Landtag hat beschlossen:

## 1. Abschnitt

### **Bedienstete des Landes**

#### § 1

### **Anspruchsberechtigte; Einmalzahlung im Jahr 1996**

Den nachstehend angeführten Beamten des Dienststandes nach § 1 des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung, Personen mit einem Pensionsanspruch nach § 2 lit. d des Landesbeamtengesetzes 1994 sowie Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen, mit Ausnahme von Personen, für deren Dienstverhältnis das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 644/1994, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 250/1970 gilt, gebührt eine Einmalzahlung in der Höhe des angeführten Betrages, wenn sie am 1. April 1996 Anspruch auf eine der jeweils angeführten Leistungen haben und soweit im Abs. 2 und in den §§ 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist:

a) Beamten des Dienststandes und Vertragsbediensteten mit Anspruch auf Bezüge S 2700,-,

b) Personen mit Anspruch auf einen Ruhegehalt S 2160,-,

c) Personen mit Anspruch auf einen Witwen- (Witwer-) versorgungsgenuß, frühere Ehegatten mit Anspruch auf einen Versorgungsgenuß und Personen mit Anspruch auf ein Versorgungsgeld S 1296,-,

d) Personen mit Anspruch auf einen Waisenversorgungsgenuß für Vollwaisen S 778,-,

e) Personen mit Anspruch auf einen Waisenversorgungsgenuß für Halbwaisen S 518,-,

f) Personen mit Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag jener Teil des nach den lit. b, c, d oder e in Betracht kommenden Betrages, der dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrages zum vollen Ruhe- oder Versorgungsgenuß entspricht.

## § 2

### **Anspruchsberechtigte; Einmalzahlung im Jahr 1997**

Den nachstehend angeführten Beamten des Dienststandes nach § 1 des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung, Personen mit einem Pensionsanspruch nach § 2 lit. d des Landesbeamtengesetzes 1994 sowie Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen, mit Ausnahme von Personen, für deren Dienstverhältnis das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zu-



letzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 644/1994, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 250/1970 gilt, gebührt eine Einmalzahlung in der Höhe des angeführten Betrages, wenn sie am 1. Februar 1997 Anspruch auf eine der jeweils angeführten Leistungen haben und soweit im Abs. 2 und in den §§ 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist:

a) Beamten des Dienststandes und Vertragsbediensteten mit Anspruch auf Bezüge S 3600,-,

b) Personen mit Anspruch auf einen Ruhegehalt S 2880,-,

c) Personen mit Anspruch auf einen Witwen- (Witwer-) versorgungsgenuß, frühere Ehegatten mit Anspruch auf einen Versorgungsgenuß und Personen mit Anspruch auf ein Versorgungsgeld oder einen Übergangsbeitrag S 1728,-,

d) Personen mit Anspruch auf einen Waisenversorgungsgenuß für Vollwaisen S 1037,-,

e) Personen mit Anspruch auf einen Waisenversorgungsgenuß für Halbwaisen S 691,-,

f) Personen mit Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag jener Teil des nach den lit. b, c, d oder e in Betracht kommenden Betrages, der dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrages zum vollen Ruhe- oder Versorgungsgenuß entspricht.

### § 3

#### **Aliquotierung bei Teilzeitbeschäftigung, Außerdienststellung und Suspendierung**

Die Einmalzahlung gebührt

a) Personen nach § 1 lit. a, die am 1. April 1996,

b) Personen nach § 2 lit. a, die am 1. Februar 1997

nicht in Vollbeschäftigung stehen oder vom Dienst suspendiert sind, abweichend von den §§ 1 und 2 in der Höhe jenes Teiles des für sie vorgesehenen Betrages, der dem Verhältnis ihres geringeren Bezuges zum vollen Bezug entspricht.

### § 4

#### **Aliquotierung für Personen mit Pensionsanspruch**

Liegt den Pensionsansprüchen der in den §§ 1 lit. b bis f und 2 lit. b bis f angeführten Personen nicht die volle Ruhegehaltbemessungsgrundlage oder der höchste für eine Versorgungsleistung maßgebliche Prozentsatz zugrunde, so gebührt diesen Personen die Einmalzahlung abweichend von den §§ 1 und 2 in der Höhe jenes Teiles des für sie vorgesehenen Betrages, der

a) im Falle eines Ruhebezuges dem Verhältnis des jeweiligen Pensionsanspruches zur vollen Ruhegehaltbemessungsgrundlage und

b) im Falle einer Versorgungsleistung dem Verhältnis des jeweiligen Pensionsanspruches zum höchsten erreichbaren Pensionsanspruch entspricht.

### § 5

#### **Befreiung von Beitragsverpflichtungen**

Die Einmalzahlungen sind der Bemessung von Sozialversicherungsbeiträgen, Wohnbauförderungsbeträgen und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen nicht zugrunde zu legen.

### § 6

#### **Auszahlung**

(1) Die an den Stichtag 1. April 1996 geknüpfte Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Bezug oder der Pension für den Monat April 1996, die an den Stichtag 1. Februar 1997 geknüpfte Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Bezug oder der Pension für den Monat Februar 1997 auszuzahlen.

(2) Die für die Auszahlung des betreffenden Bezuges oder der betreffenden Pension geltenden Rundungsbestimmungen sind für die Auszahlungszeiträume April 1996 und Februar 1997 ausschließlich auf den um die Einmalzahlung erhöhten Auszahlungsbetrag anzuwenden.

(3) Darüber hinaus hat die Einmalzahlung keine Auswirkungen auf den laufenden Bezug oder die Pension.

### § 7

#### **Zuständigkeit**

Zur Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit es Beamte nach § 1 des Landesbeamtengesetzes 1994, deren Hinterbliebenen und Angehörigen betrifft, die Landesregierung zuständig.

## 2. Abschnitt

### **Bedienstete der Gemeinden und der Gemeindeverbände**

### § 8

#### **Anspruchsberechtigte**

Die §§ 1 bis 6 sind auf

a) Beamte des Dienststandes nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9, in der jeweils geltenden Fassung,

b) Beamte des Dienststandes nach § 1 Abs. 1 des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 44, in der jeweils geltenden Fassung,

c) Personen mit einem Pensionsanspruch nach einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband und

d) Bedienstete, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehen, sinngemäß anzuwenden.

### § 9

#### **Zuständigkeit**

(1) Zur Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit es Beamte nach § 1 Abs. 1 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, deren Hinterbliebenen und Angehörigen betrifft, der Bürgermeister und, soweit es Beamte nach § 1 Abs. 2 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, deren Hinterbliebenen und Angehörigen betrifft, der Gemeindeverbandsobmann zuständig.

(2) Zur Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit es Beamte nach § 1 Abs. 1 des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970, deren Hinterbliebenen oder Angehörigen betrifft, der Bürgermeister zuständig.

### § 10

#### **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die von der Gemeinde nach diesem Gesetz zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 3. Abschnitt

### § 11

#### **Nichtanwendung auf bezügerechtliche Ansprüche**

Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

a) Ansprüche nach dem Tiroler Bezügegesetz 1995, LGBl. Nr. 23, in der jeweils geltenden Fassung oder nach einer entsprechenden früher in Geltung gestandenen landesgesetzlichen Vorschrift,

b) Ansprüche nach dem Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates, LGBl. Nr. 5/1972, in der jeweils geltenden Fassung oder nach einer entsprechenden früher in Geltung gestandenen landesgesetzlichen Vorschrift und nach den §§ 14, 14a und 15 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53, in der jeweils geltenden Fassung oder nach einer entsprechenden früher in Geltung gestandenen landesgesetzlichen Vorschrift.

### § 12

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1996 in Kraft.

## 30. Verordnung der Landesregierung vom 16. April 1996, mit der die Zweite und die Vierte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983 geändert werden

Auf Grund der §§ 33 Abs. 3 und 37 des Tiroler Jagdgesetzes 1983, LGBl. Nr. 60, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1993 wird verordnet:

### Artikel I

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBl. Nr. 16/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 hat die Z. 3 zu lauten:  
„3.a) Muffelwild vom 1. August bis 31. Dezember;  
b) Steinwild vom 1. August bis 15. Dezember;“
2. Im Abs. 1 des § 1 hat die Z. 7 zu lauten:  
„7. Murmeltiere vom 15. August bis 30. September;“

### Artikel II

Die Vierte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBl. Nr. 27/1994, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 23 hat zu lauten:  
„**Anerkennung von Ausbildungen,  
Berufsausübungen und Prüfungen**“
2. Der Abs. 1 des § 23 hat zu lauten:

„(1) Österreichischen Staatsbürgern oder Staatsangehörigen einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind die in einem anderen Land oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, zurückgelegten Lehrzeiten, Zeiten der Ausübung des Berufes, mit Erfolg besuchten Ausbildungslehrgänge (Fachschulen), mit Erfolg abgelegten Prüfungen und erworbenen Berechtigungen dann anzuerkennen, wenn sie mit Rücksicht auf die Gleichartigkeit der Zielsetzung der Ausbildung und die Gleichwertigkeit der Ausbildungsanforderungen dieser Aus- und Fortbildungsordnung im wesentlichen gleichwertig sind.“

### Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 31. Verordnung der Landesregierung vom 30. April 1996, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, wird auf Antrag der Gemeinde Stams (Beschluß des Gemeinderates vom 2. November 1994) verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen

wird, LGBl. Nr. 18/1968, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 21/1996, wird wie folgt geändert:

In der lit. a des § 2 wird die Wortfolge „Stams (Beschluß vom 3. Oktober 1967)“ aufgehoben.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 32. Kundmachung der Landesregierung vom 19. März 1996 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Mieming und Obsteig

### § 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Mieming vom 14. Dezember 1995 und des Gemeinderates der Gemeinde Obsteig vom 16. Februar 1996, mit denen nachstehende Änderung der Gemeindegrenze vereinbart wurde:

Die neue Gemeindegrenze wird entsprechend dem Plan des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung IIIId3, vom 20. November 1995, Zl. IIIId3-1279/230, durch die geradlinige Verbindung

a) der Grenzpunkte 1123, 9723, 9724, 9725, 9726, 9727, 9728 und 534 und

b) der Grenzpunkte 540, 9729, 9730, 9731, 9732, 9733, 9734, 9735, 9736, 9737, 9738,

9739, 9740, 9741 und 1119 gebildet.

### § 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Mieming und Obsteig aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

### § 3

Die Kosten der Durchführung der vereinbarten Grenzänderung werden im Zuge der Zusammenlegung Mooswiesen getragen.

### § 4

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1997 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 33. Kundmachung der Landesregierung vom 19. März 1996 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Jerzens und St. Leonhard im Pitztal

### § 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Jerzens vom 3. Februar 1994 und des Gemeinderates der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal vom 20. August 1993, mit denen nachstehende Änderung der Gemeindegrenze vereinbart wurde:

Die Grundstücke Nr. 5395/2 und 1525/3 der Katastralgemeinde St. Leonhard im Pitztal werden von der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal abgetrennt und als Grundstücke Nr. 2965 und 2966 der Katastralgemeinde Jerzens dem Gebiet der Gemeinde Jerzens eingegliedert. Die Bildung des neuen Grenzverlaufes er-

folgt entsprechend der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Franz Markowski, Landeck, vom 22. Februar 1995, GZl. 50576/93.

### § 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Jerzens und St. Leonhard im Pitztal aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

### § 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1997 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 34. Kundmachung der Landesregierung vom 16. April 1996 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Brixen im Thale und Westendorf

### § 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Brixen im Thale vom 27. September 1995 und vom 15. Februar 1996 sowie des Gemeinderates der Gemeinde Westendorf vom 14. November 1995 und vom 25. Jänner 1996, mit denen nachstehende Änderung der Gemeindegrenze vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Brixen im Thale und der Gemeinde Westendorf wird durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 12525, 4088, 4090 und

12357 entsprechend der Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Alois Zehentner, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen in Kitzbühel, vom 22. September 1995, GZl. 4251/95B, gebildet.

### § 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Brixen im Thale und Westendorf aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

### § 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1997 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 35. Kundmachung der Landesregierung vom 23. April 1996 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Inzing und Hatting

### § 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Inzing vom 30. Jänner 1996 und des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 24. Jänner 1996, mit denen nachstehende Änderung der Gemeindegrenze vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Inzing und der Gemeinde Hatting wird durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 4596, 4595, 4594, 4593, 4592, 4591, 4590, 3811, 3812, 3813, 3833, 3942, 3946,

3947, 4919, 4934 und 4589 entsprechend der Vermessungsurkunde des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung IIIId3, vom 17. Februar 1995, GZl. 1060/1116, gebildet.

### § 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Inzing und Hatting aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

### § 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1997 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

---

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 20. Juni 1996

9. Stück

---

36. Kundmachung der Landesregierung vom 14. Mai 1996 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Fügen und Fügenberg
37. Verordnung der Landesregierung vom 16. April 1996, mit der ein Gebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol zur Schutzzone erklärt wird
38. Verordnung der Landesregierung vom 7. Mai 1996, mit der das Entwicklungsprogramm für die Kleinregion Wipptal geändert wird
39. Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. Juni 1996 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Tourismusorten (Tourismusorte-Öffnungszeitenverordnung Sommer 1996)
- 

## 36. Kundmachung der Landesregierung vom 14. Mai 1996 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Fügen und Fügenberg

### § 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Fügen vom 2. Februar 1996 und des Gemeinderates der Gemeinde Fügenberg vom 4. Dezember 1995, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fügen und der Gemeinde Fügenberg vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Fügen und Fügenberg wird durch die geradlini-

ge Verbindung der Grenzpunkte 171, 176, 175, 2659 FB und 2662 FB entsprechend der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Zehentner, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Kitzbühel, Jochbergstraße 110, vom 7. April 1995, GZl. 3624/94B, gebildet.

### § 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Fügen und Fügenberg aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

### § 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1997 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 37. Verordnung der Landesregierung vom 16. April 1996, mit der ein Gebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol zur Schutzzone erklärt wird

Auf Grund des § 11 des Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetzes, LGBl. Nr. 61/1976, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/1988 wird auf Antrag der Stadtgemeinde Hall in Tirol verordnet:

## § 1

Das in der Anlage rot angelegte Gebiet wird zur Schutzzone erklärt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

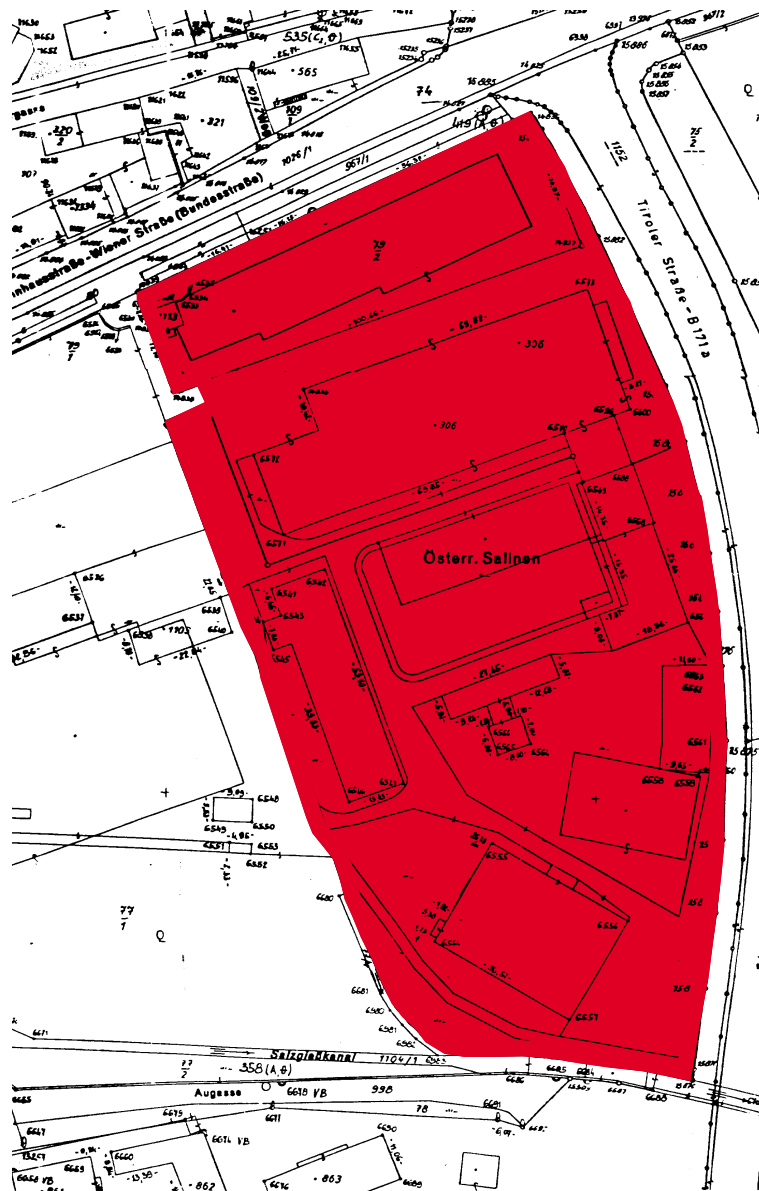
Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

*Anlage*





# 38. Verordnung der Landesregierung vom 7. Mai 1996, mit der das Entwicklungsprogramm für die Kleinregion Wipptal geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81/1993, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für die Kleinregion Wipptal erlassen wird, LGBl. Nr. 23/1988, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke

Nr. 2273/2 und 2274/2 KG Trins von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen werden.

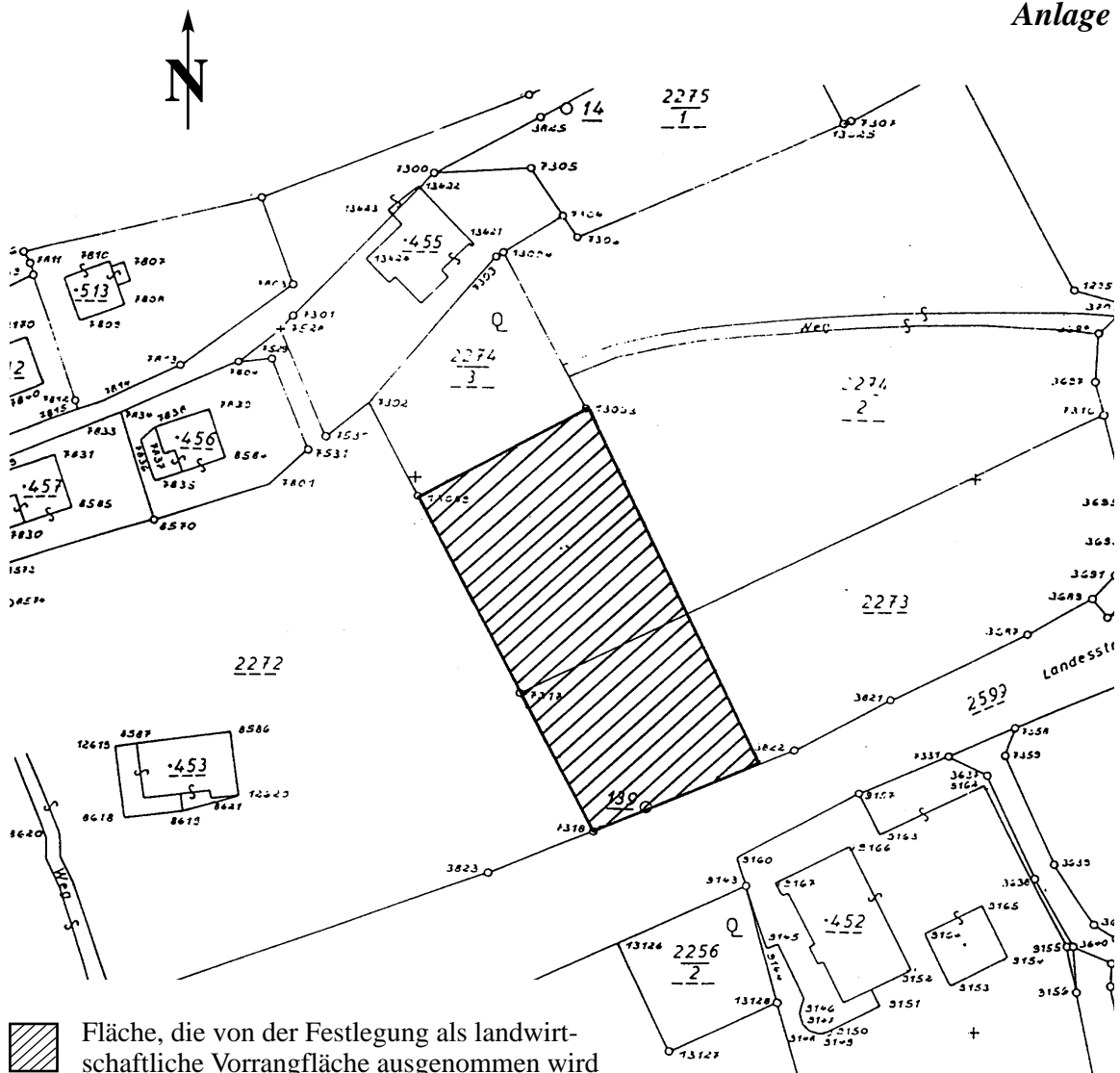
### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

### Anlage



# 39. Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. Juni 1996 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Tourismusorten (Tourismusorte-Öffnungszeitenverordnung Sommer 1996)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 lit. b des Öffnungszeitengesetzes 1991, BGBl.Nr. 50/1992, wird verordnet:

## § 1

### Öffnungszeiten

An den Samstagen in der Zeit vom 1. Juli 1996 bis einschließlich 30. September 1996 dürfen in folgenden Gemeinden bzw. Ortsteilen von Gemeinden die Verkaufsstellen bis 18.00 Uhr offengehalten werden:

a) im Bezirk Innsbruck-Stadt:

Stadtteil Igls, Innsbrucker Altstadt (einschließlich der Grenzstrassen: Rennweg, Herzog-Otto-Straße, Marktgraben, Burggraben);

b) im Bezirk Imst:

Arzl im Pitztal, Haiming, Jerzens, Längenfeld, Mieming, Nassereith, Obsteig, Ötz, St. Leonhard im Pitztal, Sautens, Sölden, Tarrenz, Umhausen, Wenns;

c) im Bezirk Innsbruck-Land:

Axams, Fulpmes, Leutasch, Mieders, Mutters, Natters, Neustift im Stubaital, Reith bei Seefeld, Rinn, Scharnitz, Seefeld in Tirol, Steinach am Brenner, Telfes im Stubaital, Trins, Wildermieming;

d) im Bezirk Kitzbühel:

Brixen im Thale, Fieberbrunn, Going am Wilden Kaiser, Hopfgarten im Brixental, Itter, Kirchberg in Tirol, Kirchdorf in Tirol, Kössen, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel, St. Jakob in Haus, St. Johann in Tirol, St. Ulrich am Pillersee, Waidring, Westendorf;

e) im Bezirk Kufstein:

Alpbach, Bad Häring, Ebbs, Ellmau, Kram-

sach, Kufstein, Münster, Radfeld, Reith im Alpbachtal, Scheffau am Wilden Kaiser, Söll, Thiersee, Walchsee, Wildschönau;

f) im Bezirk Landeck:

Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Ischgl, Kappl, Kaunertal, Ladis, Nauders, Pfunds, Prutz, Ried im Oberinntal, St. Anton am Arlberg, See, Serfaus, Zams;

g) im Bezirk Lienz:

Innervillgraten, Kals am Großglockner, Kartitsch, Matrei in Osttirol, Prägraten am Großvenediger, St. Jakob in Deferegggen, Sillian, Virgen;

h) im Bezirk Reutte:

Bach, Berwang, Biberwier, Bichlbach, Breitenwang, Ehrwald, Elbigenalp, Grän, Holzgau, Jungholz, Lermoos, Nesselwängle, Reutte, Schattwald, Stanzach, Steeg, Tannheim;

i) im Bezirk Schwaz:

Achenkirch, Aschau, Eben am Achensee, Finkenberg, Fügen, Fügenberg, Gerlos, Hart, Hippach, Kaltenbach, Mayrhofen, Ramsau im Zillertal, Ried im Zillertal, Schwendau, Stans, Stumm im Zillertal, Tux, Uderns, Vomp, Zell am Ziller.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft und mit dem Ablauf des 30. September 1996 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 20. Juni 1996

10. Stück

- 
40. Verordnung der Landesregierung vom 4. Juni 1996 über die Festsetzung des Pauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 1995
41. Verordnung der Landesregierung vom 14. Mai 1996, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird
- 

## 40. Verordnung der Landesregierung vom 4. Juni 1996 über die Festsetzung des Pauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 1995

Auf Grund des § 48 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird verordnet:

### § 1

Der Pauschbetrag für den vom Land nach § 48 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) zu leistenden Ersatz der Kosten, die

den Gemeinden aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen, wird für das Jahr 1995 mit S 380,- für jedes begonnene Hundert der am 31. Dezember 1995 in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festgesetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 41. Verordnung der Landesregierung vom 14. Mai 1996, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81/1993, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zil-

lertal erlassen wird, LGBl. Nr. 63/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 112/1995, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 529 und 3026 KG Fügen von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen und die in der Anlage weiters

dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 3022 und 3023/1 KG Fügen als landwirtschaftliche Vorrangflächen festgelegt werden.

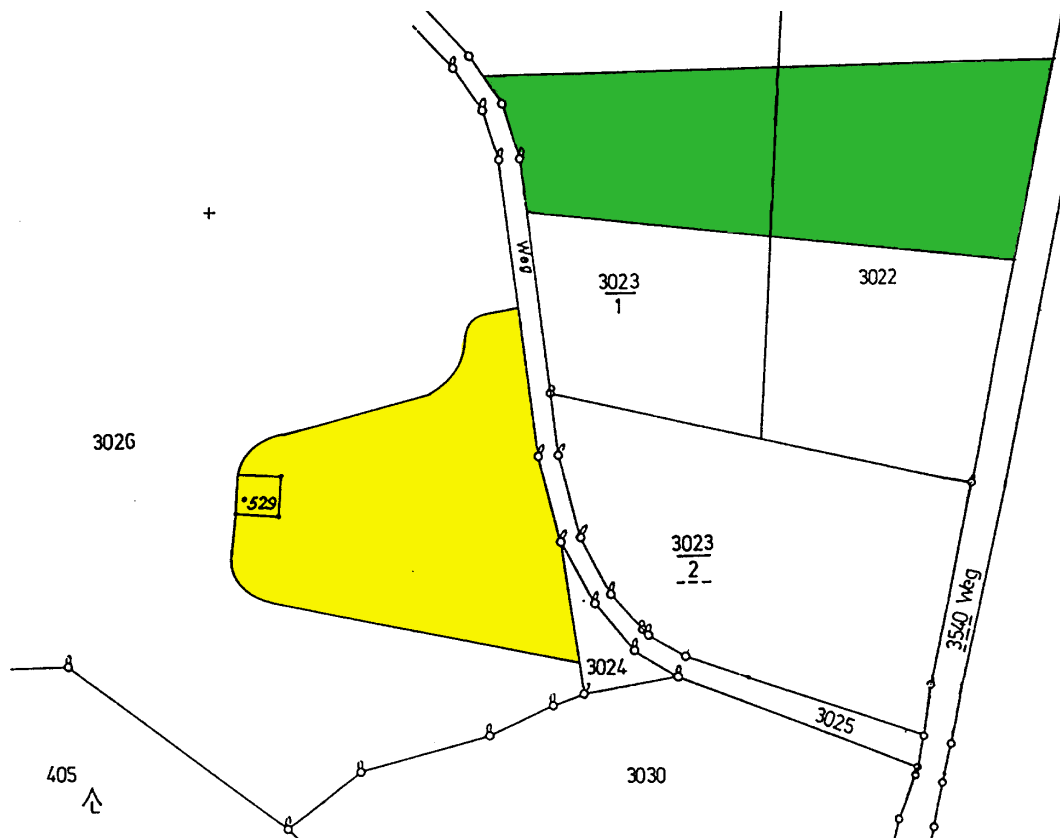
## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

### Anlage



- Fläche, die von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird
- Fläche, die als landwirtschaftliche Vorrangfläche festgelegt wird

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 27. Juni 1996

11. Stück

42. Gesetz vom 9. Mai 1996, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird
43. Verordnung der Landesregierung vom 28. Mai 1996, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird
44. Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Juni 1996, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

## 42. Gesetz vom 9. Mai 1996, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 55/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 12/1996, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in der

Stufe 1 .....	S 2.000,-
Stufe 2 .....	S 3.688,-
Stufe 3 .....	S 5.690,-
Stufe 4 .....	S 8.535,-
Stufe 5 .....	S 11.591,-
Stufe 6 .....	S 15.806,-
Stufe 7 .....	S 21.074,-.“

2. Der Abs. 1 des § 6 hat zu lauten:

„(1) Das Pflegegeld gebührt mit dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten. In diesem Kalendermonat gebührt nur der entsprechende Teil des Pflegegeldes.“

3. Im Abs. 3 des § 6 hat die lit. b zu lauten:

„b) Die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit dem Beginn des Monats wirksam, der auf die Geltendmachung der maßgebenden Veränderung oder der von Amts wegen eingeleiteten ärztlichen Feststellung folgt.“

4. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

### Ruhen des Pflegegeldes

(1) Das Pflegegeld ruht:

a) für die Dauer eines stationären Aufenthaltes in einer in- oder ausländischen Kranken-

stalt mit dem Tag, der der Aufnahme folgt, bis zum Tag der Entlassung, wenn ein in- oder ausländischer Sozialversicherungsträger, der Bund oder ein anderer Träger der Krankenfürsorge für die Kosten der Pflege in der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt. Die Träger der Krankenversicherung und Krankenfürsorge sind verpflichtet, dem Land Tirol den stationären Aufenthalt des Pflegebedürftigen in einer Krankenanstalt unverzüglich mitzuteilen;

b) für die Dauer einer mehr als einmonatigen Anhaltung in der Untersuchungshaft, für die Dauer der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe und für die Dauer des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme;

c) für die Dauer eines Aufenthaltes im Ausland, soweit diese mehr als zwei Monate im Kalenderjahr beträgt; das Pflegegeld kann jedoch gewährt werden, wenn der Aufenthalt im Ausland für die Betreuung und Hilfe, Behandlung, Ausbildung oder Erziehung des Pflegebedürftigen erforderlich ist.

(2) Weiters ruht das Pflegegeld im Falle einer stationären oder teilstationären Unterbringung in Einrichtungen der Rehabilitation auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes Tirol mit dem Tag, der der Aufnahme folgt, bis zum Tag der Entlassung, im Ausmaß der vom Land Tirol getragenen Pflegekosten. Dem Pflegebedürftigen ist aber jedenfalls ein Betrag im Ausmaß von 10 v. H. des Pflegegeldes der Stufe 3 zu belassen. Übersteigt die Summe aus diesem Betrag und dem ruhenden Betrag das gebührende Pflegegeld, so ist der ruhende Betrag entsprechend zu kürzen.

(3) Ein Feststellungsbescheid über das Ruhen des Pflegegeldes ist nur dann zu erlassen,

wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.

(4) Bei Anweisung von Pflegegeld, das nach dem Abs. 1 oder 2 nicht mehr gebührt, ist dieses auf den nach Abs. 2 zu belassenden Betrag oder ein künftig zu gewährendes Pflegegeld anzurechnen.“

5. Im Abs. 1 des § 9 wird im zweiten Satz die Wortfolge „20 v. H. des Pflegegeldes der Stufe 3“ durch die Wortfolge „10 v. H. des Pflegegeldes der Stufe 3“ ersetzt.

6. Der Abs. 1 des § 11 hat zu lauten:

„(1) Das Pflegegeld ist monatlich spätestens am Ende des Monats auszuzahlen.“

### **Artikel II**

(1) Personen, denen in einem Verfahren, das vor dem 1. Juli 1996 eingeleitet wurde, ein Pflegegeld der Stufe 1 zuerkannt wird oder bereits rechtskräftig zuerkannt wurde, gebührt ein Betrag von monatlich S 2.635,-. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Prock**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

(2) Ist ein Verfahren auf Zuerkennung oder Erhöhung von Pflegegeld am 1. Juli 1996 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, so ist § 6 Abs. 1 und 3 lit. b in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren.

(3) Im Falle der Unterbringung des Pflegebedürftigen in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt oder in einer Einrichtung der Rehabilitation auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes Tirol oder im Falle des Anspruchsüberganges bereits vor dem 1. Juli 1996, sind § 8 Abs. 1 lit. a, 2 und 3 und § 9 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin anzuwenden.

### **Artikel III**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Pflegegeldes nach dem Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBI. Nr. 119/1994, außer Kraft.

## **43. Verordnung der Landesregierung vom 28. Mai 1996, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird**

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBI. Nr. 81/1993, wird verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBI. Nr. 76/1994, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß der in der Anlage zu dieser Ver-

ordnung dargestellte Teil des Grundstückes Nr. 348/4 KG Liesfeld von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

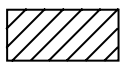
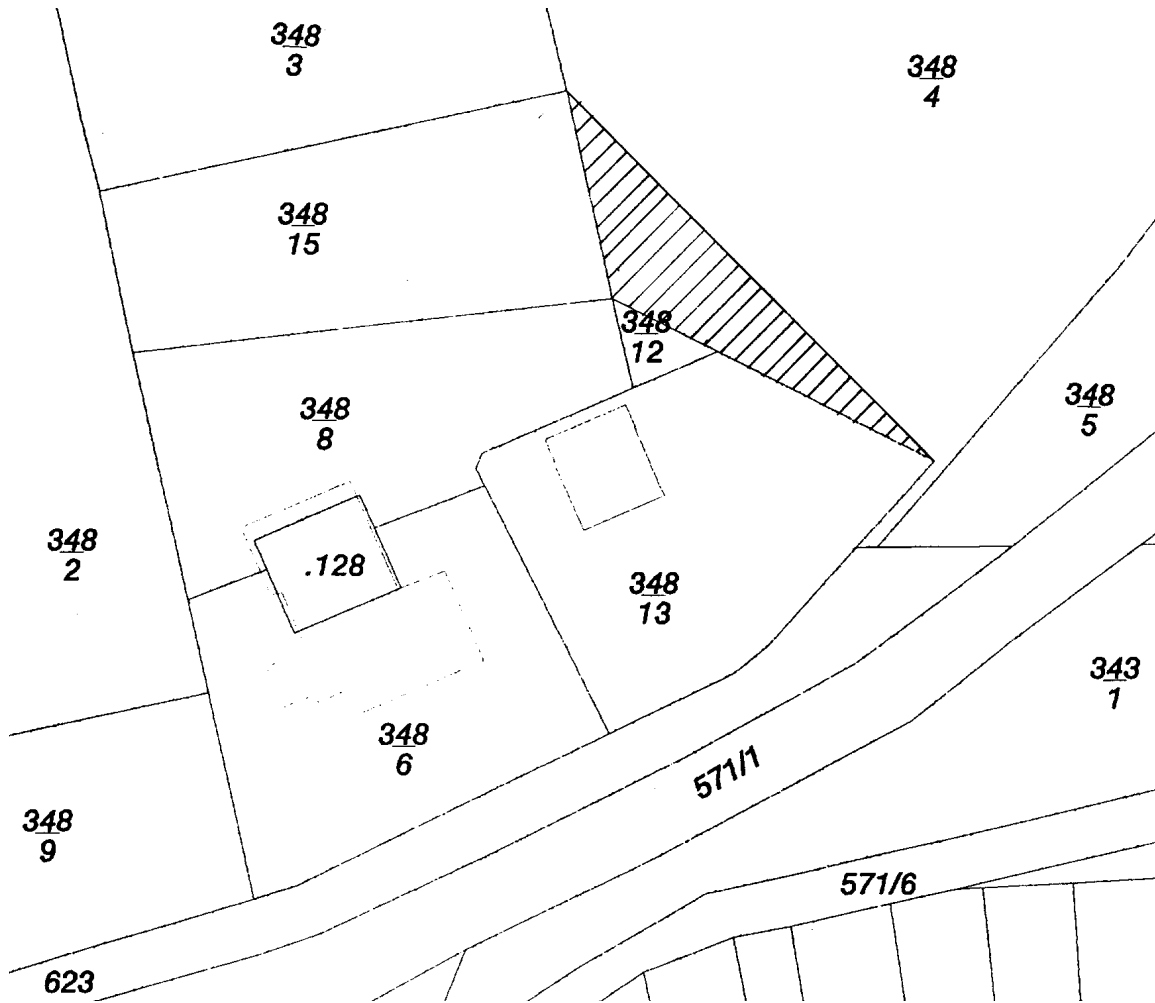
### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Anlage



Fläche, die von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird

## 44. Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Juni 1996, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 34/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 18/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird die Landesamtsdirektion aufgehoben.
2. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben des Sachgebietes Landesgebäudeverwaltung die Wortgruppe „Betreuung der Telefonanlagen“ angefügt.
3. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung IIa die Wortgruppe „Angelegenheiten der Fachhochschulen“ angefügt.
4. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben

der Abteilung IIIe zu lauten:

„Fachliche Angelegenheiten des Veterinärwesens mit den Aufgabengebieten Tierseuchenbekämpfung, veterinärhygienische Belange von Lebensmitteln tierischer Herkunft, Tierzucht und Tierversuche, Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung und tierärztliches Arzneimittelwesen; Tierseuchenfonds.“

5. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung IVd die Wortgruppe „Angelegenheiten der Fachhochschulen“ aufgehoben.

6. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Vc zu lauten:

„Fachliche Angelegenheiten des Gesundheitswesens und der Nahrungsmittelkontrolle; fachliche Belange der Mutter-Eltern-Beratung; fachliche Belange der Gesundheits- und Krankenpflege (Pflegerreferat); fachliche, administrative und wirtschaftliche Belange des Gesundheitspädagogischen Zentrums (GPZ).“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.





# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 4. Juli 1996

12. Stück

45. Gesetz vom 8. Mai 1996, mit dem eine Reisegebührenvorschrift für Landesbedienstete erlassen wird (Landesreisegebührenvorschrift)
46. Gesetz vom 8. Mai 1996, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird
47. Gesetz vom 9. Mai 1996, mit dem das Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993 geändert wird
48. Gesetz vom 9. Mai 1996, mit dem das Landesbeamten-gesetz-Novelle) 1994 geändert wird (26. Landesbeamten-gesetz-Novelle)
49. Gesetz vom 9. Mai 1996, mit dem das Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz 1970 geändert wird

## 45. Gesetz vom 8. Mai 1996, mit dem eine Reisegebührenvorschrift für Landesbedienstete erlassen wird (Landesreisegebührenvorschrift)

Der Landtag hat beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen (Landesbedienstete). Ausgenommen sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 820/1995, im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 820/1995, im § 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 644/1994, und im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 250/1970 genannten Personen und die Lehrer an Landesmusikschulen nach dem Tiroler Musikschulgesetz, LGBl. Nr. 44/1992, in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2

#### Anspruch

(1) Landesbedienstete haben nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihnen durch eine Dienstreise, eine Dienstverrichtung im Dienstort, eine Dienstzuteilung oder eine Versetzung erwächst.

(2) Kein Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes besteht, soweit der Landesbedienstete

durch die Nichtbenützung eines zur Verfügung stehenden Massenbeförderungsmittels oder eines dienstlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges, durch eine dienstlich unbegründete Verlängerung der Dauer der Dienstreise, durch die Unterlassung der zweckmäßigen Verbindung mehrerer Dienstverrichtungen oder auf sonstige Weise einen ungerechtfertigten Mehraufwand verursacht hat.

(3) Soweit der Mehraufwand von dritter Seite getragen wird, besteht gegenüber dem Land Tirol kein Anspruch auf gleichartige Leistungen.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

(1) Eine Dienstreise im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn sich ein Landesbediensteter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages an einen außerhalb des Dienstortes gelegenen Ort begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zu diesem Ort mehr als zwei Kilometer beträgt. Als Dienstreise gilt unter der Voraussetzung des ersten Satzes auch

a) die Reise im Zusammenhang mit der Grundausbildung und dienstrechtlich vorgesehenen Prüfungen;

b) die Reise zum und vom nächstgelegenen Nächtigungsort, falls die Nächtigung im Ort der auswärtigen Dienstverrichtung nachweislich nicht möglich ist;

c) die Reisebewegung in den Ort der Dienstzuteilung und zurück.

(2) Eine Dienstverrichtung im Dienstort im

Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn sich ein Landesbediensteter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages zu einer Dienstverrichtungsstelle im Dienstort begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zur Dienstverrichtungsstelle mehr als zwei Kilometer beträgt.

(3) Eine Dienstzuteilung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn ein Landesbediensteter in einem anderen Ort als dem Dienstort einer Dienststelle zur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesen wird.

(4) Eine Versetzung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn ein Landesbediensteter in einem neuen Dienstort einer Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird.

(5) Dienstort im Sinne dieses Gesetzes ist die Gemeinde, in der die Dienststelle liegt, der ein Landesbediensteter dauernd zur Dienstleistung zugewiesen ist. Für Bedienstete des Straßen- und Wasserbauhilfsdienstes gilt die dauernd zugewiesene Dienststrecke als Dienstort.

#### § 4

##### **Vergütungsarten**

(1) Bei Dienstreisen gebühren dem Landesbediensteten die Reisekostenvergütung und die Reisezulage.

(2) Die Reisekostenvergütung umfaßt die Kosten der Beförderung der Person und des notwendigen Gepäcks mit einem Massenbeförderungsmittel für die Strecke zwischen der Dienststelle und dem Ort der Dienstverrichtung sowie die Kosten der Benützung anderer Beförderungsmittel.

(3) Die Reisezulage dient der Bestreitung des Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft sowie zur Deckung der Reiseauslagen, für die in den folgenden Bestimmungen keine besondere Vergütung festgesetzt ist. Sie umfaßt die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr.

#### § 5

##### **Ausgangs- und Endpunkt der Reise**

(1) Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung ist die Dienststelle anzusehen, der der Landesbedienstete zur Dienstleistung zugewiesen ist.

(2) Für den Weg zum und vom Bahnhof oder Flughafen gebührt der Ersatz der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels, wenn auf Grund der Entfernung der Fußweg nicht zumutbar ist. In begründeten Fällen kann die Benützung eines Taxifahrzeuges genehmigt werden; dies gilt auch für Fahrten im Ort der Dienstverrichtung vom bzw. zum Bahnhof oder Flughafen.

(3) Beginnt oder endet die Dienstreise zu einem so frühen oder so späten Zeitpunkt, daß der Landesbedienstete den Bahnhof oder den Flughafen bzw. seinen Wohnort mit einem Massenbeförderungsmittel nicht oder auf nicht zumutbare Weise erreichen kann, so kann für die Strecke vom Wohnort zum Bahnhof oder Flughafen bzw. zurück die Benützung eines Taxifahrzeuges bis zu einem bestimmten Höchstbetrag oder das Kilometergeld nach § 7 Abs. 4 genehmigt werden.

#### § 6

##### **Massenbeförderungsmittel**

(1) Massenbeförderungsmittel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Beförderungsmittel, das der Vermittlung des Verkehrs zwischen bestimmten Orten (Ortsteilen) dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen gleichzeitig, jedoch unabhängig voneinander gegen Entrichtung eines allgemein festgelegten Fahrpreises offensteht. Die Benützung von Schlafwagenplätzen sowie von Flugzeugen bedarf einer gesonderten Genehmigung.

(2) Massenbeförderungsmittel sind ohne Fahrtunterbrechung zu benützen. Wenn es die besondere Dringlichkeit der Dienstreise verlangt, ist der Landesbedienstete verpflichtet, auch die in der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) verkehrenden Massenbeförderungsmittel zu benützen.

(3) Der Fahrpreis wird nach den jeweils geltenden Tarifen vergütet. Von allgemeinen Tarifiermäßigungen ist Gebrauch zu machen.

#### § 7

##### **Reisekostenvergütung**

(1) Für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, gebührt die Reisekostenvergütung für die zweite Wagenklasse. Für Dienstreisen außerhalb Tirols werden die Kosten der ersten Klasse vergütet, wenn die tatsächliche Benützung nachgewiesen wird.

(2) Wird dem Landesbediensteten die Anschaffung eines Fahrausweises, der zu einer Tarifiermäßigung berechtigt, vorgeschrieben, so sind die hierfür anfallenden Kosten zu ersetzen.

(3) Bei Benützung eines Flugzeuges wird der Flugpreis vergütet, sofern nicht das Flugticket zur Verfügung gestellt wird.

(4) Wird für eine Dienstreise die Benützung eines privaten Kraftfahrzeuges genehmigt, so gebührt anstelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung ein Kilometergeld. Die Landesregierung hat die Höhe des Kilometergeldes unter Bedachtnahme auf die

landesüblichen durchschnittlichen Haltungskosten für Kraftfahrzeuge (amtliches Kilometergeld) durch Verordnung festzusetzen.

(5) Wird dem Landesbediensteten ein Kraftfahrzeug für eine Dienstreise unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so gebührt keine Reisekostenvergütung.

(6) Die Kosten der Beförderung des Gepäcks werden im nachgewiesenen Ausmaß vergütet.

## § 8

### Reisezulage

(1) Die Tagesgebühr wird für die Zeit der Reisebewegung und des Aufenthaltes im Ort der Dienstverrichtung gewährt und einheitlich nach der Gesamtdauer der Dienstreise berechnet. Die Landesregierung hat die Höhe der Tagesgebühr unter Bedachtnahme auf den im Zusammenhang mit einer Dienstreise durchschnittlich erwachsenden Mehraufwand für die Verpflegung durch Verordnung festzusetzen. Für je 24 Stunden der Dienstreise gebührt die volle Tagesgebühr. Bruchteile bis zu vier Stunden bleiben unberücksichtigt. Für Bruchteile in der Dauer von mehr als vier Stunden gebührt ein Drittel, für Bruchteile von mehr als sieben Stunden gebühren zwei Drittel der Tagesgebühr. Bruchteile von mehr als zehn Stunden werden als volle 24 Stunden gerechnet.

(2) Für jede auf der Dienstreise verbrachte Nacht gebührt eine Nächtigungsgebühr. Die Landesregierung hat die Höhe der Nächtigungsgebühr unter Bedachtnahme auf den im Zusammenhang mit einer Dienstreise durchschnittlich erwachsenden Mehraufwand für die Nächtigung durch Verordnung festzusetzen.

(3) Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr entfällt, wenn die Kosten für eine Schlafstelle in einem Massenbeförderungsmittel ersetzt werden oder wenn eine Dienstreise in Orte führt, von denen aus der Dienstort oder der Wohnort unter Benützung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb einer Fahrzeit von höchstens eineinhalb Stunden erreicht werden kann.

(4) Werden Verpflegung oder Unterkunft durch den Dienstgeber kostenlos zur Verfügung gestellt, so besteht kein Anspruch auf Tagesgebühr bzw. Nächtigungsgebühr. Ist das Frühstück in den Nächtigungskosten enthalten, so sind von den Nächtigungskosten 15 v. H. der Tagesgebühr, wenn auch noch Anspruch auf eine Tagesgebühr besteht, abzuziehen.

(5) Übersteigen die tatsächlichen Nächtigungskosten die Nächtigungsgebühr, so können die Nächtigungskosten gegen Vorlage

eines entsprechenden Nachweises bis zur doppelten Höhe der Nächtigungsgebühr ersetzt werden. Erhält der Landesbedienstete den dienstlichen Auftrag, eine bestimmte Nachtunterkunft zu benützen, so hat er Anspruch auf den vollen Ersatz der ihm dadurch entstandenen Auslagen.

(6) Bei Dienstreisen in das Ausland richtet sich die Höhe der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr nach den Sätzen, die für Bundesbedienstete nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 522/1995, festgesetzt sind. Dabei ist die Gebührenstufe 5 zugrunde zu legen. Die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr gebühren jedoch mindestens in der in den Abs. 1 und 2 festgelegten Höhe.

## § 9

### Beginn und Ende der Dienstreise

(1) Die Dauer einer Dienstreise wird vom Zeitpunkt der fahrplanmäßigen Abfahrt bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Dienstort berechnet.

(2) In den Fällen, in denen der Landesbedienstete die Reise nicht vom Dienstort aus beginnt oder nach ihrer Beendigung nicht unmittelbar in den Dienstort zurückkehrt, gilt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, als Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Dienstreise der Zeitpunkt der fahrplanmäßigen Abfahrt bzw. Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Dienstort.

(3) In den Fällen, in denen der Landesbedienstete ein Dienstfahrzeug oder ein privates Kraftfahrzeug, für das Kilometergeld gebührt, benützt, richten sich der Beginn und das Ende der Dienstreise nach deren tatsächlicher Dauer.

## § 10

### Dienstreise in den Wohnort oder Dienstort

Bei Dienstreisen eines Landesbediensteten in seinen Wohnort oder eines dienstzugehörigen Landesbediensteten in seinen Dienstort oder Wohnort gelten für die Zeit des Aufenthaltes im Wohnort bzw. Dienstort die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort. Hierbei gilt für Dienstverrichtungen im Wohnort die Wohnung als Dienststelle.

## § 11

### Dienstverrichtungen im Dienstort

(1) Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt dem Landesbediensteten der Ersatz der

Kosten für die notwendige Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder das Kilometergeld nach den §§ 6 und 7.

(2) Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt keine Tagesgebühr.

### § 12

#### **Pauschalierung**

(1) Landesbediensteten, die in regelmäßiger Wiederkehr Dienstreisen durchzuführen haben, kann anstelle der zustehenden Gebühren gegen jederzeitigen Widerruf eine monatliche Pauschalvergütung gewährt werden. Die Pauschalvergütung ist unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl und Dauer der regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen für einzelne Gebühren oder für alle Gebühren so zu bemessen, daß sie in keinem Fall über das Ausmaß der nach diesem Gesetz zustehenden Gebühren hinausgeht.

(2) Werden Reisegebühren der Höhe oder der Anspruchsberechtigung nach geändert, so ist die Pauschalvergütung mit gleicher Wirksamkeit entsprechend zu ändern.

(3) Die Pauschalvergütung wird bei einer Dienstverhinderung bis zu 15 Tagen je Kalenderjahr und für die Zeit des Erholungsurlaubes ungekürzt weitergewährt. Ab dem 16. Tag der Dienstverhinderung wird die Pauschalvergütung für jeden Tag der Dienstverhinderung um ein Dreißigstel gekürzt.

### § 13

#### **Dienstzuteilung**

(1) Bei einer Dienstzuteilung gebührt dem Landesbediensteten eine Zuteilungsgebühr. Sie umfaßt die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr. Der Anspruch auf die Zuteilungsgebühr beginnt mit der Ankunft im Zuteilungsort und endet mit der Abreise vom Zuteilungsort oder, wenn der Landesbedienstete in den Zuteilungsort versetzt wird, mit dem Ablauf des Tages der Dienstzuteilung.

(2) Die Zuteilungsgebühr beträgt für die ersten 30 Tage 100 v. H. der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr. Ab dem 31. Tag beträgt die Zuteilungsgebühr 50 v. H. der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr.

(3) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von der der Wohnung nächstgelegenen Haltestelle des Massenbeförderungsmittels, das für die Fahrt zweckmäßigerweise in Betracht kommt, zum Zuteilungsort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne daß durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, so ge-

bühren dem Landesbediensteten anstelle der Zuteilungsgebühr

a) der Ersatz der Fahrtkosten für die Fahrstrecke, höchstens aber die nach Abs. 2 zustehende Nächtigungsgebühr, und

b) die Hälfte der Tagesgebühr nach Abs. 2.

(4) Wird der Landesbedienstete einer in seinem Wohnort gelegenen Dienststelle zugeteilt, so hat er keinen Anspruch auf Leistungen nach den Abs. 1 bis 3.

(5) Die Zuteilungsgebühr entfällt für die Dauer einesurlaubes sowie einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst. Erkrankt der Landesbedienstete während einer Dienstzuteilung, so bleibt der Anspruch auf Zuteilungsgebühr bestehen, wenn der Landesbedienstete während der Erkrankung im Zuteilungsort verbleibt. Befindet sich der Landesbedienstete hingegen im Wohnort, so besteht für diese Zeit kein Anspruch auf Zuteilungsgebühr.

(6) Bei Dienstreisen vom Zuteilungsort entfällt die in der Zuteilungsgebühr enthaltene Tagesgebühr, soweit Anspruch auf eine Tagesgebühr nach § 8 besteht.

### § 14

#### **Versetzung**

(1) Der Landesbedienstete, der an einen anderen Dienstort versetzt wird, hat Anspruch auf Ersatz der Kosten, die mit der Übersiedlung vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort verbunden sind (Übersiedlungsgebühren).

(2) Übersiedlungsgebühren sind der Reisekostenersatz, der Frachtkostenersatz und die Umzugsvergütung.

(3) Als Reisekostenersatz gebühren dem Landesbediensteten die Reisekostenvergütung nach § 7 und die Reisezulage nach § 8. Für den Ehegatten und die Kinder, für die eine Kinderzulage gebührt, werden die Reisekosten nach § 7 vergütet.

(4) Für die Verbringung des Übersiedlungsgutes vom bisherigen in den neuen Wohnort werden die nachgewiesenen Frachtkosten ersetzt.

(5) Zur Bestreitung sonstiger mit der Übersiedlung verbundener Auslagen gebührt dem Landesbediensteten eine Umzugsvergütung in der Höhe von 50 v. H. des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

(6) Verheirateten Landesbediensteten, die Anspruch auf Übersiedlungsgebühren haben und nach der Versetzung in einen anderen Dienstort aus diesem Grund einen doppelten Haushalt führen, gebührt bis zur Erlangung einer zumutbaren Wohnung, längstens jedoch für sechs Monate,

eine Trennungsgebühr. Die Trennungsgebühr beträgt für die ersten 30 Tage 100 v. H. der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr und ab dem 31. Tag 50 v. H. der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr. Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von der der Wohnung nächstgelegenen Haltestelle des Massenbeförderungsmittels, das für die Fahrt zweckmäßigerweise in Betracht kommt, zum neuen Dienort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne daß durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, so gebührt dem Landesbediensteten anstelle der Trennungsgebühr ein Trennungszuschuß in der Höhe des Ersatzes der Fahrtkosten und der Tagesgebühr nach § 13 Abs. 3.

(7) Für den Anspruch auf die Trennungsgebühr oder den Trennungszuschuß während einer Dienstreise, einer Dienstzuteilung, einesurlaubes oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst gilt § 13 Abs. 4, 5 und 6 sinngemäß.

#### § 15

##### **Lehrveranstaltungen**

Dem Landesbediensteten kann für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zum Zweck der eigenen Aus- und Fortbildung ein Zuschuß gewährt werden, sofern die Teilnahme nicht im Rahmen einer Dienstreise erfolgt.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

#### § 16

##### **Rechnungslegung**

(1) Der Landesbedienstete hat den Anspruch auf Reisekostenvergütung, Reisezulage und Übersiedlungsgebühren mit einer eigenhändig unterfertigten Reiserechnung bis zum Ende des dritten Kalendermonats geltend zu machen, der der Beendigung der Dienstreise oder der Übersiedlung folgt. Wird die Reiserechnung nicht fristgerecht vorgelegt, so erlischt der Anspruch auf Gebühren.

(2) Der Anspruch auf Zuteilungsgebühr oder Trennungsgebühr ist jeweils nach dem Ablauf eines Kalendermonats bis zum Ende des drittfolgenden Kalendermonats geltend zu machen. Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf die Zuteilungs- oder Trennungsgebühr für den jeweiligen Monat.

(3) Dem Landesbediensteten kann auf seinen Antrag vor Antritt der Dienstreise oder der Dienstzuteilung oder vor Durchführung der Übersiedlung ein in der Reiserechnung abzurechnender Vorschuß auf die ihm zustehenden Gebühren gewährt werden.

#### § 17

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit 1. August 1996 in Kraft.

## **46. Gesetz vom 8. Mai 1996, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, LGBl. Nr. 84, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/1994 wird wie folgt geändert:

1. § 110 hat zu lauten:

„§ 110

#### **Schultage, schulfreie Tage, Fünftagewoche**

(1) Schultage sind alle Tage des Unterrichtsjahres, soweit sie nicht nach den Bestimmun-

gen der Abs. 2 bis 7 schulfrei sind. Für Vorschulgruppen an Volksschulen mit mindestens sieben Schülern sind drei Tage in der Woche, für solche mit weniger als sieben Schülern sind zwei Tage in der Woche Schultage. Für Vorschulgruppen an Sonderschulen sind drei Tage in der Woche Schultage.

(2) Schulfrei sind:

- a) die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage,
- b) der 2. November (Allerseelentag),
- c) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 5. Jänner (Weihnachtsferien),

d) die Tage vom zweiten Montag im Februar bis zum darauffolgenden Sonntag (Semesterferien),

e) der 19. März (Festtag des Landespatrons),

f) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien),

g) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien),

h) der einem nach den lit. a, b oder e schulfreien Freitag folgende Samstag, der Samstag, der auf den 8. Jänner fällt, wenn der vorangehende Freitag für schulfrei erklärt wurde, und der Montag, der auf den 23. Dezember fällt.

(3) Für einzelne Schulen können die Samstage für schulfrei erklärt werden, wenn wichtige organisatorische Gründe dem nicht entgegenstehen; an Volksschulen können die Samstage auch für einzelne Schulstufen für schulfrei erklärt werden, wenn wichtige organisatorische Gründe dies erfordern (Fünftageweche).

(4) Außerdem können jeweils für die gesamte Schule in jedem Unterrichtsjahr

a) aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu vier Tage und

b) in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage

für schulfrei erklärt werden. Für Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge kann einer der Tage nach lit. a auch in Form zweier Nachmittage für schulfrei erklärt werden.

(5) Der 23. Dezember und der 7. Jänner können für einzelne Schulen, deren Schüler zum überwiegenden Teil in einem Schülerheim untergebracht sind, für schulfrei erklärt werden, wenn hiedurch diesen Schülern die Ab- und Anreise erleichtert wird.

(6) Bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zahl von Tagen für schulfrei erklärt werden. Diese für schulfrei erklärten Tage sind

a) durch Verringerung der nach den Abs. 2 lit. b bis h, 3, 4 und 5 schulfreien Tage – ausgenommen der 24. und der 31. Dezember sowie die letzten drei Tage der Karwoche – oder

b) durch eine Verkürzung der Hauptferien, die jedoch nicht mehr als zwei Wochen betragen darf,

einzubringen. Von der Einbringung von höchstens drei für schulfrei erklärten Tagen kann abgesehen werden, wenn dadurch eine Gefährdung des Schulerfolges nicht zu erwarten ist.

(7) Zur Erreichung eines Zeitraumes von mehreren aufeinanderfolgenden schulfreien

Tagen können in jedem Unterrichtsjahr bis zu sechs Tage, an Schulen mit Fünftageweche bis zu fünf Tage für schulfrei erklärt werden. Die für schulfrei erklärten Tage sind jedenfalls einzubringen. Für die Einbringung gilt Abs. 6 zweiter Satz sinngemäß.“

2. § 111 wird aufgehoben.

3. § 115 hat zu lauten:

„§ 115

### **Zuständigkeit**

(1) Die Erlassung von Verordnungen nach diesem Hauptstück obliegt der Landesregierung, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 4 lit. b hinsichtlich eines der beiden Tage, Abs. 5, 6 und 7 obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Vor der Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 5, 6 und 7 ist der gesetzliche Schulerhalter zu hören. Verordnungen nach § 110 Abs. 7 dürfen nur auf Antrag des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses und nach Anhören der Schulkonferenz erlassen werden. Für einen entsprechenden Beschluß des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Klassenlehrer bzw. Klassenvorstände und der Klassenelternvertreter (Schulforum) bzw. der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten (Schulgemeinschaftsausschuß) sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Die Erlassung von Verordnungen nach § 112 und § 113 Abs. 1 vierter Satz, 2 und 3 obliegt dem Schulleiter. Vor der Erlassung von Verordnungen nach § 112 Abs. 5 dritter Satz und Abs. 6 erster Satz ist bei ganztägigen Schulen der gesetzliche Schulerhalter zu hören. Verordnungen nach § 112 Abs. 5 vierter Satz dürfen nur im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter erlassen werden.

(4) Die Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 3 und 4 lit. a obliegt dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß. Hinsichtlich der Beschlußerfordernisse gilt Abs. 2 vierter Satz sinngemäß. Vor der Erlassung solcher Verordnungen ist die Schulkonferenz, vor der Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 3 ist überdies der gesetzliche Schulerhalter zu hören. Vor der Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 3 hat der Schulleiter die Mitglieder des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses eingehend über die Auswir-

kungen der Einführung der Fünftageweche insbesondere in pädagogischer und stundenplanmäßiger Hinsicht zu informieren.“

### Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1996 in Kraft.

(2) Verordnungen nach § 110 Abs. 3, 4 und 7 in der Fassung des Art. I Z. 1 können bereits von dem der Kundmachung dieses Gesetzes

folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Verordnungen über die Einführung der Fünftageweche nach § 111 in der bisher geltenden Fassung bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder bis zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung nach § 110 Abs. 3 in der Fassung des Art. I Z. 1 durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuß weiterhin in Geltung.

Der Landtagspräsident:

**Mader**

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:

**Astl**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 47 • Gesetz vom 9. Mai 1996, mit dem das Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993, LGBl. Nr. 106, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

„(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Dienstnehmer, auf die das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996, das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 644/1994, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 250/1970 anzuwenden ist.“

2. Im Abs. 1 des § 2 hat die lit. a zu lauten:

„a) solange sie sich in einem Karenzurlaub nach den §§ 13, 13a, 13b und 13d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993, LGBl. Nr. 104, in der jeweils geltenden Fassung oder den §§ 15, 15a, 15b oder 15d des Mutterschutzgesetzes

1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 434/1995, befindet und hiebei die Höchstdauer nach § 4 nicht überschritten wird und“

3. Im Abs. 3 des § 3 wird das Zitat „nach dem Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992,“ durch das Zitat „nach dem Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 352/1995,“ ersetzt.

4. Im Abs. 4 des § 3 wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

5. § 4 hat zu lauten:

„§ 4

(1) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes, wenn nur ein Elternteil Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt.

(2) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht über den Zeitraum nach Abs. 1 hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn der zweite Elternteil

a) mindestens drei Monate lang das Karenz-

urlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges oder

b) durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis im Sinne des § 13b Abs. 2 lit. a, b oder d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993 verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder

c) auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen.“

6. Im Abs. 1 des § 6 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 873/1992,“ durch das Zitat „in der für Landesbeamte geltenden Fassung“ ersetzt.

7. Die Abs. 1 und 2 des § 7a haben zu lauten:

„(1) Die §§ 1 bis 7 sind nach Maßgabe des dritten Satzes und der Abs. 3 bis 5 sinngemäß auf Väter anzuwenden, die sich

a) in einem Karenzurlaub nach dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1993, LGBl. Nr. 105, in der jeweils geltenden Fassung befinden oder

b) im Zeitpunkt der Geburt des Kindes in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes aufgelöst haben.

Im Falle der lit. b entsteht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld frühestens mit dem Ablauf der im § 4 Abs. 1 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993 oder der im § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 angeführten Frist. § 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des § 13b Abs. 2 lit. a, b oder d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993 der § 5 Abs. 2 lit. a, b oder d des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1993 tritt.

(2) Abs. 1 gilt auch für Männer, die allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind an Kindes Statt angenommen (Adoptivväter) oder in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegeväter).“

8. Der Abs. 2 des § 7b hat zu lauten:

„(2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1993, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1993 oder einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt diesem, wenn dieses Gesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld wird über diesen Zeitpunkt hinaus, längstens jedoch bis zur

Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gewährt, wenn der zweite Elternteil

a) mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges oder

b) durch einen Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder

c) auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen.

Das Karenzurlaubsgeld nach § 3 Abs. 1 bis 3 vermindert sich um den Hundertsatz der Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normaldienstzeit. Höchstens gebühren 50 v. H. des Karenzurlaubsgeldes nach § 3 Abs. 1 bis 3. Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung kann nur einmal erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld bezogen hat.“

9. Im Abs. 3 des § 7b hat der zweite Satz zu lauten:

„Das jedem Elternteil zukommende Karenzurlaubsgeld ist nach Abs. 2 dritter und vierter Satz zu bemessen.“

10. Der Abs. 1 des § 7c hat zu lauten:

„(1) Nimmt jeweils nur ein Elternteil im Anschluß an die Frist nach § 4 Abs. 1 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993 eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1993, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1993 oder einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt ihm, wenn dieses Gesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Gesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld wird über diesen Zeitraum hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes gewährt, wenn der zweite Elternteil

a) mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges oder

b) durch einen Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder

c) auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen.“

11. Der Abs. 5 des § 8 hat zu lauten:

„(5) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht längstens für die Dauer eines



Jahres. Er endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, spätestens aber mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.“

12. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

Dieses Gesetz gilt auch für Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind an Kindes Statt angenommen (Adoptivmütter) oder in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in

unentgeltliche Pflege übernommen haben (Pflegermütter).“

#### Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. August 1996 in Kraft.

(2) Art. I Z. 4 tritt mit 1. Oktober 1995 in Kraft.

(3) Art. I Z. 1, 3 und 6 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:

**Mader**

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:

**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 48. Gesetz vom 9. Mai 1996, mit dem das Landesbeamtengesetz 1994 geändert wird (26. Landesbeamtengesetz-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Landesbeamtengesetz 1994, LGBl. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/1995, wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Satz des § 1 hat zu lauten:

„Ausgenommen sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, und die im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, genannten Personen.“

2. Im § 2 hat in der lit. a der Einleitungssatz zu lauten:

„a) das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333 (BDG 1979), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, mit Ausnahme der Änderungen nach Art. I Z. 8, 10 und 11 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 277/1991, nach Art. I Z. 9 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 873/1992, nach Art. I Z. 12, 13, 19 und 20 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994, nach Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994, nach Art. I Z. 2 bis 4, 11, 12 bis 15 und 28 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994, nach Art. I Z. 7 bis 62 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995, nach Art. I Z. 5 bis 8 des Bundes-

gesetzes BGBl. Nr. 297/1995, nach Art. I Z. 2 bis 6, 19, 23 bis 40h und 42 bis 49 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1995, nach Art. 1 Z. 1 und 5 bis 22 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 820/1995 und nach Art. 1 Z. 4 und 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 sowie mit folgenden Abweichungen:“

3. In der lit. c des § 2 wird in der Z. 25 der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als Z. 26 angefügt:

„26. der Art. 2 Z. 1 bis 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996;“

4. Im § 2 hat in der lit. d die Z. 1 zu lauten:

„1. das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, mit Ausnahme der Änderungen nach Art. VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994, nach Art. VIII Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995, nach Art. VI Z. 1 und 5 bis 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1995 und nach Art. 4 Z. 6 und 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 sowie mit der Maßgabe, daß von einer Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 weiters abgesehen werden kann, wenn die Dienstunfähigkeit durch eine außerordentlich schwere Erkrankung oder ein außerordentlich schweres Gebrechen verursacht wurde,“

5. In der lit. e des § 2 wird im ersten Satz das

Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1994“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 259/1995“ ersetzt.

6. Im § 2 hat in der lit. g der erste Teilsatz zu lauten:

„g) das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, mit Ausnahme der Änderungen nach Art. VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994, nach Art. V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994, nach Art. IX Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995, nach Art. VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1995 und nach Art. 5 Z. 3 und 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996;“

7. § 3 wird aufgehoben.

8. Im Abs. 1 des § 15 wird im ersten Satz das Zitat „des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994,“ durch das Zitat „des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 505/1994“ ersetzt.

9. Der Abs. 1 des § 17 hat zu lauten:

„(1) Die Dienstbehörde wird ermächtigt, die dienstrechtlichen, besoldungsrechtlichen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Dienstverhältnis im unmittelbaren Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten der im § 1 genannten Beamten automationsunterstützt zu verarbeiten. Soweit eine derartige Verarbeitung nicht als Standardverarbeitung nach § 8 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 632/1994, zu melden ist, darf sie erst nach ihrer Registrierung im Datenverarbeitungsregister aufgenommen werden.“

10. Die bisherigen Abs. 1 bis 3 des § 17 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ bis „(4)“.

## Artikel II

Die 25. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBL. Nr. 80/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 des Art. II wird in der lit. b das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995“ ersetzt.

2. Der Abs. 10 des Art. II hat zu lauten:

„(10) § 6 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 30. September 1995 geltenden Fassung ist

a) auf Beamte, die vor dem 1. Oktober 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, weiterhin anzuwenden,

b) auf Beamte, die im Zeitraum vom 1. Okto-

ber 1995 bis zum 31. Dezember 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, weiterhin anzuwenden, wenn dies für sie günstiger ist.“

## Artikel III

(1) Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er im Falle des § 14 Abs. 1 Z. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in der für Landesbeamte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Beamten ist nicht erforderlich. § 16 Abs. 2 und 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ist anzuwenden.

(2) Auf Beamte, deren Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. August 1996 eingeleitet worden ist, sind § 4 des Pensionsgesetzes 1965 und § 5 Abs. 2 des Nebengebühreuzulagengesetzes in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 31. Juli 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

## Artikel IV

(1) Auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, ist § 17 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z. 9 sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, ist Art. III Z. 1e, 4, 5 und 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1995 nicht anzuwenden.

## Artikel V

Die Verordnung über die Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages, LGBL. Nr. 19/1996, wird aufgehoben.

## Artikel VI

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Abs. 2 bis 10 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. Oktober 1996 in Kraft.

(2) Art. IV Abs. 2, soweit damit der Art. III Z. 4 und 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1995 auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, für nicht anwendbar erklärt wird, tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft.

(3) Art. I Z. 4, soweit damit im § 2 lit. d Z. 1 der Art. VI Z. 3 und 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1995 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(4) Art. IV Abs. 2, soweit damit der Art. III Z. 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1995 auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, für nicht anwendbar erklärt wird, tritt mit 9. August 1995 in Kraft.

(5) Art. I Z. 4, soweit damit im § 2 lit. d Z. 1

der Art. VI Z. 1a und 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1995 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Oktober 1995 in Kraft.

(6) Art. IV Abs. 2, soweit damit der Art. III Z. 1e des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1995 auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, für nicht anwendbar erklärt wird, tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(7) Art. I Z. 4, soweit damit im § 2 lit. d Z. 1 der Art. 4 Z. 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, Art. I Z. 6, soweit damit im § 2 lit. g der Art. 5 Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, Art. I Z. 7 und Art. V treten mit 1. Juni 1996 in Kraft.

(8) Art. I Z. 2, soweit damit im § 2 lit. a der Art. 1 Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, Art. I Z. 4, soweit damit im § 2 lit. d Z. 1 der Art. 4 Z. 1 und 3 des Bundesgesetzes

BGBl. Nr. 201/1996 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, und Art. I Z. 6, soweit damit im § 2 lit. g der Art. 5 Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, treten mit 1. August 1996 in Kraft.

(9) Art. I Z. 3, soweit damit im § 2 lit. c der Art. 2 Z. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996, soweit er § 4 Abs. 5 Z. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 und den auf diese Bestimmung verweisenden Teil des § 4 Abs. 5 Z. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 betrifft, für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. September 1996 in Kraft.

(10) Art. I Z. 1, Art. I Z. 2, soweit damit im § 2 lit. a der Art. I Z. 2 bis 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 820/1995 und der Art. 1 Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 für Landesbeamte in Geltung gesetzt werden, Art. I Z. 5, 8, 9 und 10, Art. II, Art. III und Art. IV Abs. 1 treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **49. Gesetz vom 9. Mai 1996, mit dem das Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz 1970 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz 1970, LGBl. Nr. 44, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 96/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 55 hat in der lit. a der Einleitungssatz zu lauten:

„a) § 2 lit. c mit Ausnahme der Z. 1 sublit. aa und bb des Landesbeamten-gesetzes 1994 mit folgenden Abweichungen:“

### **Artikel II**

(1) Auf Bedienstete der Landeshauptstadt Innsbruck, die nicht Beamte sind, sind die §§ 5 bis 9 des Landesbeamten-gesetzes 1994,

LGBL. Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe nach Art. II der 5. Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz-Novelle, LGBl. Nr. 16/1985, anzuwenden.

(2) Auf Bedienstete der Landeshauptstadt Innsbruck, die nicht Beamte sind, ist Art. II Abs. 1 und 2 der 25. Landesbeamten-gesetz-Novelle, LGBl. Nr. 80/1995, sinngemäß anzuwenden.

### **Artikel III**

Das Gesetz LGBl. Nr. 96/1995 wird wie folgt geändert:

Art. II hat zu lauten:

### **„Artikel II**

Art. II der 25. Landesbeamten-gesetz-Novelle, LGBl. Nr. 80/1995, in der jeweils geltenden

Fassung findet auf die Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck sinngemäß Anwendung.“

#### **Artikel IV**

Auf Beamte, deren Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß § 45 Abs. 1 lit. a oder Abs. 3 lit. a des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970 vor dem 1. August 1996 eingeleitet worden ist, sind § 4 des Pensionsgesetzes 1965 und § 5 Abs. 2 des Nebengebührengesetzes

in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 31. Juli 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

#### **Artikel V**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. II Abs. 2 tritt mit 1. Oktober 1995 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 16. Juli 1996

13. Stück

50. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 9. Juli 1996 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995
51. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 9. Juli 1996 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Aufhebung der Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten)
52. Verordnung der Landesregierung vom 18. Juni 1996, mit der die Ersatzgeldleistung für Dienstleistungen bestimmt wird

## 50. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 9. Juli 1996 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

### Vereinbarung

#### gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Salzburg, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann – im folgenden Vertragsparteien genannt – kommen überein, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

### Abschnitt I

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995, BGBl. Nr. 863/1992, in der Fassung der Vereinbarung

gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 vom 5. Mai 1995 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995, BGBl. Nr. 863/1992, in der Fassung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 vom 5. Mai 1995 lautet:

„Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1996“.

2. Art. 1 Abs. 2 Z. 4 lautet:

„4. Im Jahre 1992 werden die Träger der sozialen Krankenversicherung 4000 Millionen Schilling an den Fonds zu überweisen haben. Dieser Betrag von 4000 Millionen Schilling wird für das Jahr 1993, für das Jahr 1994, für das Jahr 1995 und für das Jahr 1996 jeweils im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung oder der Verminderung der Beitragseinnahmen aus dem Zusatzbeitrag in der Fassung der sozialversicherungsrechtlichen Rechtslage zum 1. Jänner 1992 in der Krankenversicherung aller Krankenversicherungsträger vom Jahr 1992 auf das Jahr 1993 bzw. 1994 bzw. 1995 bzw. 1996 zu

erhöhen oder zu vermindern und jeweils an den Fonds zu überweisen sein.“

3. Art. 1 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Vertragsparteien kommen überein, unverzüglich über eine Reform der Struktur und der Finanzierung des gesamten Gesundheitswesens zu verhandeln. Die Vertragsparteien werden die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die zur Durchführung dieser Reform notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen mit 1. Jänner 1997 in Kraft treten.“

4. Nach Art. 1 Abs. 2 Z. 10 werden folgende Z. 11 und 12 angefügt:

„11. Im Jahre 1996 werden die Träger der sozialen Krankenversicherung 300 Millionen Schilling an den Fonds leisten.

12. Im Jahre 1996 wird der Bund 950 Millionen Schilling an den Fonds leisten.“

5. Art. 16 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. Mittel für die Jahre 1992, 1993, 1994, 1995 und 1996: Mittel der Träger der sozialen Krankenversicherung gemäß Art. 1 Abs. 2 Z. 4;“

6. Nach Art. 16 Abs. 1 Z. 4 wird folgende Z. 5 angefügt:

„5. Mittel für das Jahr 1996:

a) Mittel der Träger der sozialen Krankenversicherung in der Höhe von 300 Millionen Schilling gemäß Art. 1 Abs. 2 Z. 11;

b) Mittel des Bundes in der Höhe von 950 Millionen Schilling gemäß Art. 1 Abs. 2 Z. 12.“

7. Art. 17 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beiträge des Bundes gemäß Art. 16 Abs. 1 Z. 5 werden in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils zum Ende eines jeden Kalenderviertels an den Fonds zu überweisen sein.“

8. Art. 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Jahre 1992 werden die Träger der sozialen Krankenversicherung 4000 Millionen Schilling zu überweisen haben. Dieser Betrag von 4000 Millionen Schilling wird für das Jahr 1993, für das Jahr 1994, für das Jahr 1995 und für das Jahr 1996 jeweils im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung oder der Verminderung der Beitragseinnahmen aus dem Zusatzbeitrag in der Fassung der sozialversicherungsrechtlichen Rechtslage zum 1. Jänner 1992 in der Krankenversicherung aller Krankenversicherungsträger vom Jahr 1992 auf das Jahr 1993 bzw. 1994 bzw. 1995 bzw. 1996 zu erhöhen oder zu vermindern und jeweils an den Fonds zu überweisen sein.“

9. Nach Art. 19 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Jahre 1996 werden die Träger der sozialen Krankenversicherung 300 Millionen Schilling an den Fonds leisten. Diese Mittel werden in vier gleich hohen Teilbeträgen zu den im Art. 18 Abs. 1 festgelegten Zahlungs-terminen an den Fonds zu überweisen sein.“

10. Art. 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Der daraufhin verbleibende Betrag wird für das Jahr 1991 um die zusätzlichen Mittel gemäß Art. 16 Abs. 1 Z. 1 und 3 lit. a und b sowie für die Jahre 1992, 1993, 1994, 1995 und 1996 um die zusätzlichen Mittel gemäß Art. 16 Abs. 1 Z. 2, Z. 3 lit. a und b, Z. 4 und Z. 5 zu vermindern und im Ausmaß der nachfolgend angeführten Prozentsätze jeweils in Quoten aufzuteilen sein:

Burgenland .....	2,951 %
Kärnten .....	7,468 %
Niederösterreich .....	15,813 %
Oberösterreich .....	13,838 %
Salzburg .....	6,171 %
Steiermark .....	12,925 %
Tirol .....	7,524 %
Vorarlberg .....	3,888 %
Wien .....	29,422 %
	<u>100,000 %</u> “

11. Im Art. 20 Abs. 5 und 6 ist die Wendung „1992, 1993, 1994 und 1995“ jeweils durch die Wendung „1992, 1993, 1994, 1995 und 1996“ zu ersetzen.

12. Art. 20 Abs. 7 zweiter Satz lautet:

„Für die Jahre 1992, 1993, 1994, 1995 und 1996 ergeben sich aus den zur Verfügung stehenden Mitteln und den Quoten gemäß Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 8 Länderquoten, welche der Bemessung gemäß Art. 21 zugrunde zu legen sind.“

13. Art. 20 Abs. 8 lautet:

„(8) Für das Jahr 1995 wird der Betrag aus den zusätzlichen Mitteln gemäß Art. 16 Abs. 1 Z. 4 und für das Jahr 1996 werden die Beträge aus den zusätzlichen Mitteln gemäß Art. 16 Abs. 1 Z. 5 im Ausmaß der nachfolgend angeführten Prozentsätze in Quoten aufzuteilen sein:

Burgenland .....	2,559 %
Kärnten .....	6,867 %
Niederösterreich .....	14,406 %
Oberösterreich .....	13,677 %
Salzburg .....	6,443 %
Steiermark .....	12,869 %
Tirol .....	8,006 %
Vorarlberg .....	3,708 %
Wien .....	31,465 %
	<u>100,000 %</u> “

14. Im Art. 26 Abs. 4 hat es statt „des Umsatzsteuergesetzes 1972 und des Umsatzsteuergesetzes 1994“ zu lauten „des Umsatzsteuergesetzes 1972 und des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des BGBl. Nr. 21/1995“.

15. Art. 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Diese Vereinbarung wird für die Jahre 1991, 1992, 1993, 1994, 1995 und 1996 geschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.“

16. Art. 33 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Länder verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß für die Jahre 1991, 1992, 1993, 1994, 1995 und 1996 keine über diese Vereinbarung hinausgehenden finanziellen Forderungen betreffend den stationären Bereich der Krankenanstalten im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Z. 1 an den Bund oder die Träger der sozialen Krankenversicherung gestellt werden.

(2) Mit der im Art. 20 vereinbarten länderweisen Verteilung der Mittel gelten die aus Leistungen für inländische Fremdpatienten in den Jahren 1991 bis einschließlich 1996 entstandenen wechselseitigen finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten als erfüllt.“

## Abschnitt II

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Einlangen der Mitteilungen aller Vertragsparteien beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz, daß die nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien und allen zur Bestellung von Mitgliedern der Fondsversammlung berechtigten Rechtsträgern und Organen beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

## Abschnitt III

Alle Bestimmungen der Vereinbarung BGBl. Nr. 863/1992 in der Fassung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 vom 5. Mai 1995, die sich auf den Zeitraum der Jahre 1992 bzw. 1993 bzw. 1994 bzw. 1995 beziehen, sind sinngemäß auf den Zeitraum des Jahres 1996 zu erstrecken.

Der Tiroler Landtag hat diese Vereinbarung in seiner Sitzung am 23. November 1995 genehmigt.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 51. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 9. Juli 1996 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Aufhebung der Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten)

Gemäß § 2 Abs. 2 lit. a des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

## Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Aufhebung der Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten)

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien – im folgenden Vertragsparteien genannt – jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

### Artikel 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragsparteien kommen überein, die am 31. Mai 1979 unterzeichnete und gemäß ihrem Art. 8 am 1. September 1979 in Kraft getretene Vereinbarung über die gemeinsame Be-

urteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) einvernehmlich aufzuheben.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beim Depositar – das ist die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung – die schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, daß die nach den landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) außer Kraft.

**Artikel 3**

**Ausfertigung, Mitteilungen**

(1) Die Urschrift dieser Vereinbarung wird vom Depositar verwahrt. Der Depositar übermittelt jeder Vertragspartei eine von ihm beglaubigte Abschrift der Vereinbarung.

(2) Der Depositar hat die Vereinbarung unverzüglich nach Vorliegen der Mitteilungen gemäß Art. 2 der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Alle die Vereinbarung betreffenden rechtserheblichen Mitteilungen sind an den Depositar zu richten. Sie gelten als im Zeitpunkt des Einlangens beim Depositar abgegeben. Der Depositar hat jede Vertragspartei von diesen Mitteilungen zu benachrichtigen.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **52. Verordnung der Landesregierung vom 18. Juni 1996, mit der die Ersatzgeldleistung für Dienstleistungen bestimmt wird**

Auf Grund des § 65 Abs. 6 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, wird verordnet:

**§ 1**

Die Ersatzgeldleistung für Dienstleistungen wird mit S 95,35 je Arbeitsstunde bestimmt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung LGBl. Nr. 115/1994 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**





# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 25. Juli 1996

14. Stück

53. Verordnung der Landesregierung vom 19. Juli 1996, mit der die Tiroler Kanalisationsverordnung geändert wird
54. Verordnung der Landesregierung vom 19. Juli 1996 über die Festsetzung der Höhe des Kilometergeldes, der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr (Reisegebührenverordnung)
55. Kundmachung der Landesregierung vom 22. Juli 1996 über die Aufhebung einer Bestimmung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol durch den Verfassungsgerichtshof

## 53. Verordnung der Landesregierung vom 19. Juli 1996, mit der die Tiroler Kanalisationsverordnung geändert wird

Auf Grund der Tiroler Bauordnung, LGBl. Nr. 33/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/1995, und des Tiroler Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 40/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1986 wird verordnet:

### Artikel I

Die Tiroler Kanalisationsverordnung, LGBl. Nr. 85/1985, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 71/1987 wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 4 und 5 des § 2 haben zu lauten:

„(4) Für die Errichtung und den Betrieb von Entwässerungsanlagen und von Anschlußkanälen gelten die ÖNORMEN B 2500, B 2501, B 2502-1, B 2502-2, B 2503, B 2504, B 5101, B 5103, B 5110 und EN 124.

(5) Grundleitungen und Anschlußkanäle müssen, soweit dies zur Vermeidung von Verwechslungen mit anderen Leitungssystemen erforderlich ist, in sinngemäßer Anwendung der ÖNORM Z 1001 gekennzeichnet sein.“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

### Besondere Erfordernisse für Einleitungen

(1) Werden gewerbliche oder industrielle Abwässer in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, so dürfen die unter „Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation“ angeführten Emissionsbegrenzungen der nachstehend wiedergegebenen Verordnungen nicht überschritten werden:

Abwässer aus	BGBl. Nr.
Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Kuranstalten und Heilbädern .....	870/1993
Erzeugung von gebleichtem Zellstoff .....	181/1991 in der Fassung 537/1993
Erzeugung von Papier und Pappe .....	610/1992
Gerbereien, Lederfabriken und Pelzzurichtereien .....	184/1991 in der Fassung 537/1993
Textilveredelungs- und -behandlungsbetrieben .....	612/1992 in der Fassung 537/1993
Kühlsystemen und Dampferzeugern .....	1072/1994
Reinigung von Verbrennungsgas .....	886/1995
Laboratorien .....	887/1995
Anlagen zur Wasseraufbereitung .....	892/1995

<b>Abwässer aus</b>	<b>BGBl. Nr.</b>
Wasch- und Chemischreinigungsprozessen von Textilien .....	871/1993
Schlachtbetrieben und fleischverarbeitenden Betrieben .....	182/1991 in der Fassung 537/1993
Milchbearbeitungs- und Milchverarbeitungsbetrieben .....	183/1991 in der Fassung 537/1993
Anlagen zur Erzeugung von Fischprodukten (Fischproduktionsanlagen) .....	1075/1994
Hefe-, Spiritus- und Zitronensäureerzeugung .....	1080/1994
Zucker- und Stärkeerzeugung .....	1073/1994
Brauereien und Mälzereien .....	1074/1994
Herstellung von Alkohol für Trinkzwecke und alkoholischen Getränken .....	1076/1994
Sauergemüseerzeugung .....	1081/1994
Erzeugung pflanzlicher oder tierischer Öle und Fette einschließlich der Speiseöl- und Speisefetterzeugung .....	1079/1994
Obst- und Gemüseveredelungsbetrieben sowie aus der Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung .....	1078/1994
Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung .....	1077/1994
Kartoffelverarbeitung .....	890/1995
Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung .....	894/1995
Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern .....	888/1995
Herstellung von Soda nach dem Ammoniak-Soda-Verfahren .....	92/1996
Betrieben zur Behandlung und Beschichtung von metallischen Oberflächen .....	609/1992 in der Fassung 537/1993
Graphischen oder fotografischen Prozessen .....	611/1992 in der Fassung 537/1993
Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Blei-, Wolfram- oder Zinkerzen sowie aus der Aluminium-, Blei-, Kupfer-, Molybdän-, Wolfram- oder Zinkmetallherstellung und -verarbeitung .....	889/1995
Tankstellen, Fahrzeugreparatur- und -waschbetrieben .....	872/1995
Tierkörperverwertung .....	891/1995
Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim .....	893/1995
Sickerwasser aus Abfalldeponien .....	613/1992 in der Fassung 537/1993

(2) Für Abwässer aus anderen, im § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996, genannten Bereichen gelten bis zum Inkrafttreten der nach § 4 Abs. 3 dieser Verordnung vorgesehenen Abwasseremissionsverordnungen die in Anlage A, Spalte II, dieser Verordnung unter „Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation“ angeführten Grenzwerte als Richtwerte. Diese Werte sind auch anzuwenden, wenn branchenspezifische Abwasseremissionsverordnungen für einen Inhaltsstoff bzw. eine Eigenschaft eines Abwassers keinen branchenspezifischen Grenzwert enthalten, oder für Abwässer, die keinem der Herkunftsgebiete nach § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung zuordenbar sind.“

3. Im Abs. 1 des § 4 hat die lit. b zu lauten:

„b) Technische Angaben:

Menge, Art und Beschaffenheit der abzuleitenden Abwässer, insbesondere die Frachten und Konzentrationen schädlicher Abwasserinhaltsstoffe.“

4. Im Abs. 1 des § 4 hat in der lit. c die Z. 2 zu lauten:

„2. Grundrißpläne im Maßstab 1:100.“

5. Im Abs. 1 des § 4 hat in der lit. c die Z. 4 zu lauten:

„4. Detailpläne für Vorreinigungsanlagen im Maßstab 1:50 bzw. 1:20: Diese Pläne haben allfällige Vorreinigungsanlagen mit Grundriß sowie Quer- und Längsschnitten zu enthalten.“

6. § 5 hat zu lauten:

### „§ 5 ÖNORMEN

Die im folgenden angeführten ÖNORMEN, die vom Österreichischen Normungsinstitut, 1021 Wien, Heinestraße 38, nach dem Normengesetz 1971 geschaffen wurden, werden für verbindlich erklärt:

ÖNORM B 2500 Abwassertechnik, Entstehung und Entsorgung von Abwasser; Begriffsbestimmungen und Zeichen (Ausgabe 1. Oktober 1990);

ÖNORM B 2501 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Bestimmungen für Planung und Ausführung (Ausgabe 1. Dezember 1980);

ÖNORM B 2502-1 Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) für Anlagen bis 50 Einwohnerwerte; Anwendung, Bemessung, Bau und Betrieb (Ausgabe 1. Juli 1994);

ÖNORM B 2502-2 Kleine Kläranlagen für Anlagen von 51 bis 500 Einwohnerwerten; Anwendung, Bemessung, Bau und Betrieb (Ausgabe 1. Dezember 1995);

ÖNORM B 2503 Ortskanalanlagen (Straßenkanäle); Richtlinien für die Ausführung (Ausgabe 1. September 1992);

ÖNORM B 2504 Schächte für Entwässerungsanlagen (Ausgabe 1. Mai 1978);

ÖNORM B 5101 Mineralöl-Abscheideanlagen (Ausgabe 1. September 1990);

ÖNORM B 5103 Fettabscheideanlagen (Ausgabe 1. Februar 1995);

ÖNORM B 5110 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen auf Basis von ÖNORM EN 124 (Ausgabe 1. Jänner 1995);

ÖNORM EN 124 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen; Baugrundsätze, Prüfungen, Kennzeichnung, Güteüberwachung (Ausgabe 1. Jänner 1995);

ÖNORM Z 1001 Kennzeichnung von Rohrleitungen nach deren Inhalt (Ausgabe 1. Jänner 1987).“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 54. Verordnung der Landesregierung vom 19. Juli 1996 über die Festsetzung der Höhe des Kilometergeldes, der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr (Reisegebührenverordnung)

Auf Grund der §§ 7 Abs. 4 und 8 Abs. 1 und 2 der Landesreisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, wird verordnet:

### § 1

Das Kilometergeld beträgt je Fahrkilometer:

- a) für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm<sup>3</sup> ..... S 1,46
- b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm<sup>3</sup> ..... S 2,58
- c) für Personen- und Kombinationskraftwagen ..... S 4,60
- d) für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist ..... S 0,55

### § 2

- (1) Die Tagesgebühr beträgt S 360,-.
- (2) Die Nächtigungsgebühr beträgt bei Reisen innerhalb Tirols S 375,- und bei Reisen in andere Länder S 500,-.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 55. Kundmachung der Landesregierung vom 22. Juli 1996 über die Aufhebung einer Bestimmung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 18. Juni 1996, V 221/95-7, die lit. d des § 35 Abs. 3 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol, beschlossen in der außerordentlichen Vollversammlung vom 18. Dezember 1969, in der Fassung des Beschlusses der außerordentlichen Vollversammlung vom 16. November 1988, kundgemacht in den Mitteilungen der Ärztekammer für Tirol vom 13. März 1991, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektorstellvertreter:  
**Schwamberger**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 10. September 1996

15. Stück

56. Gesetz vom 4. Juli 1996, mit dem das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 geändert wird

57. Verordnung der Landesregierung vom 19. Juli 1996, mit der die Tiroler Wohnbauförderungsverordnung geändert wird

## 56. Gesetz vom 4. Juli 1996, mit dem das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/1993 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 1 wird die Wortfolge „einen sparsamen Bodenverbrauch“ durch die Wortfolge „eine sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens“ ersetzt.

2. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Als Wohnung gilt eine zur ganzjährigen Benützung bestimmte, baulich in sich abgeschlossene und normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus einem Zimmer, einer Küche oder einer Kochnische, einem Vorraum, einem Abort, einem Bad oder einer Dusche und einem Abstellraum innerhalb oder außerhalb der Wohnung besteht und deren Nutzfläche mindestens 30 m<sup>2</sup> und höchstens 150 m<sup>2</sup> beträgt. Bei Wohnungen in Gebäuden, die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören oder die dem Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 473/1990, oder dem Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz, LGBl. Nr. 61/1976, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen oder deren Erhaltung der Bewahrung eines erhaltenswerten Orts- oder Straßenbildes dient, und bei Wohnungen in zu sanierenden Wohnhäusern entfällt das Erfordernis der baulichen Abgeschlossenheit und darf die Nutzfläche, wenn die besondere bauliche Gestaltung des Gebäudes dies bedingt, mehr als 150 m<sup>2</sup> betragen. Vom Erfordernis der baulichen Abgeschlossenheit kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere für die erforderliche Pflege der Bewohner, für einen bestimmten Zeitraum abgesehen werden. Die Mindestnutzfläche von 30 m<sup>2</sup> darf bei Vorhaben der Wohn-

haussanierung mit Ausnahme der Teilung oder der Neuschaffung von Wohnungen unterschritten werden.“

3. Im Abs. 6 des § 2 hat der dritte Satz zu lauten:

„Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3 v. H. davon ab.“

4. Der Abs. 8 des § 2 hat zu lauten:

„(8) Als Vorhaben der Wohnhaussanierung gelten:

a) die erforderliche Erhaltung des Daches;

b) die Ergänzung einer fehlenden Ausstattung durch Errichtung von Strom- oder Wasserleitungen, eines Abortes sowie eines einfach ausgestatteten Bades oder einer Dusche in Wohnungen bzw. in Wohneinheiten von Wohnheimen;

c) Maßnahmen zur Erhöhung des Schall-, des Wärme- und des Feuchtigkeitsschutzes;

d) Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes, des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes von Heizungen und von Warmwasserbereitungsanlagen, der Einbau von energiesparenden Heizungen sowie die Errichtung, die Sanierung und die richtige Dimensionierung von Kaminen;

e) der Anschluß an Fernwärmeanlagen;

f) umweltfreundliche Maßnahmen;

g) die Vereinigung, die Teilung oder die Vergrößerung von Wohnungen sowie die Änderung von sonstigen Räumen zu Wohnungen;

h) Maßnahmen, die den besonderen Wohnbedürfnissen von behinderten oder alten Menschen dienen.“

5. Im Abs. 9 des § 2 wird im ersten Satz das Zitat „des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 12/1993“ durch das Zitat „des

Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996“ ersetzt.

6. Im Abs. 1 des § 3 wird in der lit. a das Zitat „nach dem Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, BGBl. Nr. 691/1988“ durch das Zitat „nach dem Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, BGBl. Nr. 691/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996“ ersetzt.

7. Der Abs. 2 des § 3 hat zu lauten:

„(2) Das Land Tirol hat für jedes Kalenderjahr Förderungsmittel in der Höhe von mindestens einem Achtel der Zweckzuschüsse des Bundes sowie die im Interesse einer kontinuierlichen Förderungstätigkeit erforderlichen weiteren Mittel zur Verfügung zu stellen.“

7a. § 4 wird aufgehoben.

8. Der Abs. 3 des § 5 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 4 des § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

9. Der Abs. 1 des § 6 hat zu lauten:

„(1) Eine Förderung für die Errichtung und für den Ersterwerb von Wohnhäusern und Wohnungen darf nur gewährt werden, wenn

a) bei Vorhaben in verdichteter Bauweise der Gesamtpreis, bestehend aus dem anteiligen Preis des Baugrundstückes und den Gesamtbaukosten des geförderten Objektes, angemessen ist;

b) die Gestaltung des Objektes zeitgemäßen Wohnbedürfnissen entspricht;

c) die Gestaltung von Objekten mit mehr als zwei Wohnungen oder von Gesamtanlagen einer qualitätsvollen Architektur entspricht; zur Sicherung einer solchen Architektur kann bei Objekten oder Gesamtanlagen die Gewährung einer Förderung von der Durchführung eines Architektenwettbewerbes abhängig gemacht werden.“

10. Im Abs. 2 des § 6 hat der erste Satz zu lauten:

„(2) Bei Wohnhäusern, die nicht von natürlichen Personen errichtet werden, kann die Gewährung einer Förderung davon abhängig gemacht werden, daß der Förderungswerber einer Gebietskörperschaft das auf eine bestimmte Zeit befristete Recht zur Vergabe der Wohnungen einräumt, wenn Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 2 erbracht werden.“

11. Im Abs. 3 des § 6 hat die lit. b zu lauten:

„b) zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderungsansuchens die Erteilung der Baubewilligung länger als 20 Jahre zurückliegt; dies gilt nicht bei Maßnahmen nach § 2 Abs. 8 lit. c bis h;“

12. Im Abs. 5 des § 6 hat in der lit. b die Z. 3 zu lauten:

„3. die effektiven Kosten des Darlehens mit Ausnahme der öffentlichen Abgaben und der Aufwendungen des Darlehensnehmers für Versicherungen, die zur Sicherung des Darlehens abgeschlossen wurden, jährlich höchstens 0,5 v. H. über dem von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Durchschnittswert des jeweils zweitvorangegangenen Quartals der Sekundärmarkttrendite für Emittenten gesamt oder an dessen Stelle tretenden Wert, aufgerundet auf volle 1/8 v. H., liegen; bei Mietwohnungsvorhaben darf die jährliche Belastung in den ersten fünf Jahren nach der Zuzählung des Darlehens nicht mehr als die Belastung durch die zulässigen effektiven Kosten des Darlehens betragen, wobei Änderungen des jährlichen Zinsfußes nach Z. 4 zu berücksichtigen sind;“

13. Im Abs. 5 des § 6 hat in der lit. b die Z. 5 zu lauten:

„5. der Jahreszinssatz und die Gesamtbelastung entsprechend dem § 33 Abs. 4 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 383/1995, berechnet und dem Darlehensnehmer schriftlich zur Kenntnis gebracht werden;“

14. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

### **Eigenmittel**

Eine Förderung für die Errichtung oder für den Ersterwerb von Wohnhäusern und von Wohnungen in verdichteter Bauweise oder für die Errichtung eines Wohnheimes darf nur gewährt werden, wenn der Förderungswerber bzw. der zukünftige Eigentümer Eigenmittel aufbringt. Bei Eigenheimen, bei Vorhaben im Rahmen des Mietwohnbaues sowie bei Vorhaben, die unter Zugrundelegung eines Bestandvertrages durch Leasing finanziert werden, entfällt das Erfordernis der Aufbringung von Eigenmitteln.“

15. Der Abs. 4 des § 9 hat zu lauten:

„(4) Das Förderungsdarlehen nach Abs. 1 ist möglichst wertgesichert zu gewähren, wobei die Laufzeit mindestens 20 Jahre zu betragen hat. Die Verzinsung darf einen jährlichen Zinssatz von 6 v. H. nicht übersteigen. Es kann festgelegt werden, daß die Tilgung oder die Tilgung und die Verzinsung des Förderungsdarlehens auf die Dauer von höchstens fünfzehn Jahren ab der Zuzählung ausgesetzt werden. Die Rückzahlung des Förderungsdarlehens kann in steigenden Beträgen festgelegt werden.“

16. Der Abs. 6 des § 9 wird aufgehoben.

17. Im Abs. 3 des § 11 wird der erste Satz aufgehoben.

18. Der Abs. 2 des § 14 hat zu lauten:

„(2) Die Gemeinden sollen die Errichtung geförderter Wohnhäuser mit Eigentums- oder Mietwohnungen insbesondere dadurch unterstützen, daß sie Baugrundstücke in einer im Interesse der sparsamen und zweckmäßigen Nutzung des Bodens gelegenen Größe preisgünstig an Förderungswerber verkaufen, das Baurecht an Baugrundstücken gegen Entrichtung eines niedrigen Bauzinses einräumen, die Finanzierung von Baugrundstücken durch die Bereitstellung langfristiger und zinsgünstiger Darlehen oder durch Zuschüsse erleichtern, die Ausfallhaftung für die Mietzinse und in besonderen sozialen Fällen für die gewährte Förderung übernehmen, zu den Kosten für die Erschließung und Aufschließung oder zu den Anliegerleistungen beitragen und dem Land bei der Abwicklung der Förderungen behilflich sind.“

19. Im Abs. 1 des § 15 hat die lit. e zu lauten:

„e) für Maßnahmen, die zu einer dem Bedarf entsprechenden Belegung von Wohnungen führen;“

20. Der Abs. 2 des § 15 hat zu lauten:

„(2) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist und die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 eingehalten werden.“

21. Der Abs. 2 des § 16 hat zu lauten:

„(2) Für die Gewährung von Darlehen gilt § 9 Abs. 1 bis 5 sinngemäß. Für die Gewährung von Beihilfen gilt § 11 sinngemäß. Bei Wohnungen, die für Dienstnehmer bestimmt sind, wird keine Beihilfe gewährt.“

22. Im Abs. 1 des § 17 wird im dritten Satz das Zitat „nach § 9 des Mietrechtsgesetzes“ durch das Zitat „nach § 9 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 800/1993“ ersetzt.

23. Der Abs. 2 des § 17 hat zu lauten:

„(2) Förderungsdarlehen dürfen nur gewährt werden:

a) österreichischen Staatsbürgern

1. für die Errichtung, den Erwerb und die Vergrößerung von Eigenheimen und Wohnungen;

2. für die Sanierung von Eigenheimen und Wohnungen; sanierte Eigenheime und Wohnungen dürfen auch an begünstigte Personen vermietet werden;

3. für die Errichtung und die Sanierung von Wohnheimen, wenn ein Bedarf gegeben ist und ein ordnungsgemäßer und wirtschaftlich gesicherter Betrieb erwartet werden kann;

4. für förderbare Vorhaben im Sinne des dritten Abschnittes;

b) Gemeinden und in begründeten Ausnahmefällen auch öffentlich-rechtlichen Fonds mit Sitz in Tirol für die Errichtung, die Sanierung und die Vergrößerung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen, für den Erwerb von Wohnhäusern und Wohnungen und für förderbare Vorhaben im Sinne des dritten Abschnittes sowie Gemeindeverbänden für die Errichtung, die Vergrößerung und die Sanierung von Wohnheimen;

c) gemeinnützigen Bauvereinigungen mit Sitz oder Zweigniederlassung in Tirol

1. für die Errichtung von Eigenheimen in verdichteter Bauweise zur Übertragung in das Eigentum oder Wohnungseigentum sowie von Wohnhäusern mit Eigentums- oder Mietwohnungen und von Wohnheimen;

2. für die Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen;

3. für förderbare Vorhaben im Sinne des dritten Abschnittes;

d) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit Sitz in Tirol, die nach Satzung, Stiftung oder sonstigem Statut und ihrer Geschäftstätigkeit ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder sozialen Zwecken dienen, für die Errichtung, den Erwerb, die Vergrößerung und die Sanierung von Wohnungen und Wohnheimen;

e) sonstigen befugten Bauträgern mit Sitz oder Zweigniederlassung in Tirol unter den für gemeinnützige Bauvereinigungen zulässigen Preisberechnungen und nach diesem Gesetz geltenden Voraussetzungen für die Errichtung von förderbaren Vorhaben, wobei die für eine ordnungsgemäße Abwicklung der zu fördernden Vorhaben erforderlichen Sicherheiten zu gewährleisten und die Prüfung der Verwendung der Förderungen durch das Land sicherzustellen sind;

f) sonstigen juristischen Personen mit Sitz oder Zweigniederlassung in Tirol für die Sanierung von Wohnhäusern und Wohnungen;

g) österreichischen Staatsbürgern sowie juristischen Personen, eingetragenen Erwerbsgesellschaften oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz oder Zweigniederlassung in Tirol für die Errichtung von Geschäftsräumen, für den Erwerb und die Errichtung von Wohnungen für Dienstnehmer sowie

für Forschungsvorhaben im Rahmen des Wohnbaues.“

24. Im Abs. 4 des § 17 werden in der lit. b die Worte „einen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Worte „ihren Hauptwohnsitz“ ersetzt.

25. Im Abs. 6 des § 17 hat die lit. a zu lauten:

„a) Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer (nach Art. 48 des EG-Vertrages bzw. nach Art. 28 des EWR-Abkommens) oder der Niederlassungsfreiheit (nach den Art. 52 und 58 des EG-Vertrages bzw. nach den Art. 31 und 34 des EWR-Abkommens) in Tirol aufhalten;“

26. Im Abs. 7 des § 17 wird im ersten Satz das Zitat „nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz“ durch das Zitat „nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 800/1993“ ersetzt.

27. Der Abs. 1 des § 18 hat zu lauten:

„(1) Natürlichen Personen wird eine Förderung für die von ihnen selbst zu benützende Wohnung nur gewährt, wenn sie im Zeitpunkt der Einbringung des Förderungsansuchens oder der Erteilung der Zusicherung begünstigte Personen sind. Das Land kann sich die Überprüfung der Einkommens- und Familienverhältnisse der Förderungswerber und bei Überschreiten der in den Richtlinien festgelegten Einkommenshöchstgrenzen gegebenenfalls eine Einstellung der laufenden Zuschüsse und Beihilfen bzw. ab dem der Überprüfung zweitfolgenden Fälligkeitstermin eine Rückzahlung des gewährten Förderungsdarlehens unter Zugrundelegung des höchsten Annuitätensatzes nach den jeweils geltenden Richtlinien vorbehalten. Die Förderungswerber haben sich zu verpflichten, einer Überprüfung der Einkommens- und Familienverhältnisse sowie einer allfälligen Anpassung der Förderung zuzustimmen.“

28. Die Abs. 4 und 5 des § 18 haben zu lauten:

„(4) Geförderte Eigenheime und Wohnungen dürfen nur begünstigten Personen, die österreichische Staatsbürger oder diesen gleichgestellt sind, und Gemeinden ins Eigentum oder Wohnungseigentum übertragen werden. Geförderte Wohnungen dürfen auch natürlichen oder juristischen Personen, eingetragenen Erwerbsgesellschaften und Personengesellschaften des Handelsrechtes mit Sitz oder Zweigniederlassung in Tirol zur Weitergabe an Dienstnehmer – unter Zugrundelegung der

dafür vorgesehenen Förderung – übertragen werden.

(5) Geförderte Eigenheime und Wohnungen dürfen nur an begünstigte Personen oder an die im § 17 Abs. 2 lit. d genannten Rechtsträger zur Unterbringung begünstigter Personen vermietet werden. Gemeinnützige Bauvereinigungen und Gemeinden dürfen geförderte Wohnungen auch an natürliche oder juristische Personen, eingetragene Erwerbsgesellschaften und Personengesellschaften des Handelsrechtes zur Weitergabe an Dienstnehmer – unter Zugrundelegung der dafür vorgesehenen Förderung – vermieten. Ist der Mieter eine Gebietskörperschaft, so gilt die Beschränkung der Weitergabe nur an Dienstnehmer nicht.“

29. Im Abs. 1 des § 19 wird der dritte Satz aufgehoben.

30. Der Abs. 3 des § 19 hat zu lauten:

„(3) Ansuchen um die Gewährung von Förderungsdarlehen und von Annuitäten-, Zinsen- und sonstigen Zuschüssen für die Errichtung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sind vor dem Baubeginn einzubringen. Ansuchen um die Gewährung von Förderungsdarlehen und von Annuitäten-, Zinsen- und sonstigen Zuschüssen für die Errichtung von Eigenheimen sowie den Erwerb von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen können mit Zustimmung des Landes Tirol bis spätestens sechs Monate nach dem Erwerb oder dem Baubeginn eingebracht werden. Ansuchen um die Gewährung von Annuitäten-, Zinsen- und sonstigen Zuschüssen für die Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sind spätestens 18 Monate nach der Vollendung oder Abrechnung des zu fördernden Vorhabens einzubringen. Ansuchen um die Gewährung einer Förderung nach § 15 Abs. 1 sind spätestens sechs Monate nach der Vollendung des zu fördernden Vorhabens einzubringen.“

31. Der Abs. 2 des § 20 hat zu lauten:

„(2) Die Zusicherung ist bei der Errichtung von Wohnhäusern mit Eigentums- oder Mietwohnungen oder von Wohnheimen durch gemeinnützige Bauvereinigungen oder Gemeinden davon abhängig zu machen, daß diese mindestens die Hälfte der von ihnen erwirtschafteten Skonti bei der Abrechnung des Objektes kostenmindernd berücksichtigen oder bei der Festlegung von Fixpreisen einen gleichartigen Abschlag akzeptieren.“

32. Der Abs. 1 des § 21 hat zu lauten:

„(1) Mit den Bauarbeiten am Vorhaben, für das eine Förderung gewährt wird, darf – abge-



sehen von den Fällen des § 19 Abs. 3 – vor der Erteilung der Zusicherung nur mit Zustimmung des Landes Tirol begonnen werden.“

33. Im Abs. 3 des § 22 hat der zweite Satz zu lauten:

„Das Land Tirol darf den Vorrang für Pfandrechte zur Sicherstellung anderer Darlehen nur einräumen, wenn diese Darlehen oder zu deren Umfinanzierung vorgesehene Darlehen nach dem der Erstzusicherung zugrunde liegenden Finanzierungsplan zur Finanzierung des Objektes einschließlich der Grundkosten erforderlich sind und die Sicherstellung des Förderungsdarlehens gegeben ist.“

34. Im Abs. 1 des § 23 hat die lit. f zu lauten:

„f) das Gebäude nicht ausreichend gegen Brandschaden versichert;“

35. Im Abs. 5 des § 23 hat die lit. b zu lauten:

„b) über das Vermögen des Förderungswerbers das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder der Förderungswerber die Zahlungen einstellt oder“

36. Im Abs. 1 des § 27 haben die lit. b und c zu lauten:

„b) aus dem Betrag, der unter Zugrundelegung der Endabrechnung zur Abstattung der auf den Mietgegenstand entfallenden Eigenmittel oder zur Abgeltung der Eigenleistungen des Vermieters erforderlich ist, wobei ein Abstattungszeitraum von 20 Jahren und eine jährliche Verzinsung von höchstens 4 v. H. zugrunde zu legen sind;

c) aus einem Anteil der Grundkosten, wobei jährlich höchstens 6 v. H. des zum Zeitpunkt des Baubeginns geltenden Einheitswertes – bei nach dem 31. Dezember 1995 geförderten Vorhaben oder bei nach diesem Zeitpunkt neu vergebenen geförderten Wohnungen jährlich bis zu 4 v. H. der zum Zeitpunkt der jeweiligen Wohnungsvergabe angemessenen Grundkosten pro Quadratmeter Nutzfläche – zugrunde zu legen sind, im Falle der Einräumung eines Baurechtes aus dem Baurechtszins;“

37. Im Abs. 3 des § 27 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Neuvermietung oder des Eintrittes in einen bestehenden Mietvertrag einer geförderten Mietwohnung gilt für die Festlegung des zulässigen Mietzinses der § 46 des Mietrechtsgesetzes.“

38. Im Abs. 2 des § 28 wird das Zitat „nach § 2 Abs. 8 lit. b Z. 1 bis 5“ durch das Zitat „nach § 2 Abs. 8 lit. a bis e“ ersetzt.

39. Im Abs. 3 des § 28 wird im zweiten Satz die Wortfolge „aus der Mietzinsreserve nach Maßgabe des § 2 Abs. 8“ aufgehoben.

40. § 33 hat zu lauten:

„§ 33

### **Begünstigte Rückzahlung von Förderungsdarlehen**

(1) Das Land Tirol kann für den Fall, daß ein auf Grund des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, des Wohnhaussanierungsgesetzes, des Gesetzes über die Errichtung eines Tiroler Landeswohnbaufonds oder dieses Gesetzes gewährtes Förderungsdarlehen vorzeitig zurückgezahlt wird, einen Nachlaß auf den noch nicht fälligen Teil des Förderungsdarlehens gewähren. Die Höhe des Nachlasses darf bei einer zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens mindestens zehn Jahre zurückliegenden Förderungszusicherung höchstens 35 v. H. des zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens aushaftenden, noch nicht fälligen Teiles des Förderungsdarlehens betragen. Die Höhe des Nachlasses kann im vorgegebenen Rahmen je nach Alter der Zusicherung gestaffelt werden. Der Nachlaß vermindert sich um die Summe der Beihilfe, die der Darlehensschuldner in den letzten fünf Jahren vor der Rückzahlung des Förderungsdarlehens erhalten hat. Wurden mehrere Förderungsdarlehen für das gleiche Objekt gewährt oder wurde neben den Förderungsdarlehen auch ein Eigenmittellersatzdarlehen oder eine Wohnstarthilfe gewährt, so ist nur eine vorzeitige Rückzahlung aller dieser Darlehen zulässig, wobei zumindest für ein Darlehen die Voraussetzungen für eine begünstigte Rückzahlung vorliegen müssen. Die Gewährung des Nachlasses kann jeweils auch für einen befristeten Zeitraum vorgesehen werden.

(2) Nach der begünstigten Rückzahlung und dem Wegfall allfälliger Beschränkungen im Sinne des Abs. 1 fünfter Satz hat das Land Tirol dem Eigentümer die Einwilligung zur Löschung des Pfandrechtes für das Förderungsdarlehen oder Eigenmittellersatzdarlehen zu erteilen. Die Einwilligung zur Löschung des Veräußerungsverbotes darf erst nach fünf Jahren nach der begünstigten Rückzahlung erteilt werden.“

41. Im Abs. 2 des § 42 werden die Worte „der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol“ durch die Worte „der Wirtschaftskammer Tirol“ und die Worte „der Ingenieurkammer für Tirol und Vorarlberg“ durch die Worte „der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg“ ersetzt.

42. Der Abs. 1 des § 45 hat zu lauten:

„(1) Auf Vorhaben, für die eine schriftliche Zusicherung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, dem Wohnungsverbesserungsgesetz, dem Wohnhaussanierungsgesetz und dem Bundesgesetz zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung erteilt wurde, sind die auf Grund des Art. VII Abs. 2 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 als Landesgesetze in Geltung stehenden gesetzlichen Vorschriften und die hiezu erlassenen Verordnungen – mit Ausnahme der Bestimmungen über Eigenmitteldarlehen – weiterhin anzuwenden. Anstelle der Bestimmungen über die Wohnbeihilfe sowie der Bestimmungen über die Kosten der Erhaltung gelten jedoch die §§ 11 sowie 27 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes.“

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

43. Im Abs. 9 des § 45 hat der erste Satz zu lauten:

„(9) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und Abs. 6 letzter Satz, § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 1 lit. a, § 12 Abs. 3, § 17 Abs. 6, § 18, § 20 Abs. 9, § 22 Abs. 3 und 4, § 23 Abs. 4, 5 und 6, § 25 Abs. 2, 3 und 4, § 27 Abs. 1 lit. d, 3, 5, 6 und 7, § 30 und § 31 sind auch auf Vorhaben anzuwenden, für die nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954, dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, dem Wohnhaussanierungsgesetz und dem Gesetz über die Errichtung eines Tiroler Landeswohnbaufonds eine Förderung gewährt wurde.“

### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Zanon**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 57. Verordnung der Landesregierung vom 19. Juli 1996, mit der die Tiroler Wohnbauförderungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 27 Abs. 1 lit. d des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 55, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 80/1993 und LGBl. Nr. 56/1996 wird verordnet:

## Artikel I

Die Tiroler Wohnbauförderungsverordnung, LGBl. Nr. 81/1991, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 7/1992 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

### Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die Mietzinsbildung bei Wohnungen und Geschäftsräumen in Gebäuden, die nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 320/1982, nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 373/1988, oder nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 gefördert werden. Hievon ausgenommen sind Wohnungen und Geschäftsräume, die von einer gemeinnützigen

Bau- oder Verwaltungsvereinigung vermietet werden und für die die Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 800/1993, gelten.

(2) Die Bestimmungen über die Einhebung von Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträgen nach § 45 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 800/1993, werden durch diese Verordnung nicht berührt.“

2. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Zur ordnungsgemäßen Erhaltung eines Gebäudes dürfen

a) bei Gebäuden mit einem Alter von weniger als zehn Jahren höchstens 20 Schilling,

b) bei Gebäuden mit einem Alter von zehn bis weniger als 20 Jahren höchstens 40 Schilling und

c) bei Gebäuden mit einem Alter von 20 oder mehr Jahren höchstens 80 Schilling je Quadratmeter Nutzfläche und Jahr eingehoben werden.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 10. September 1996

16. Stück

- 
58. Gesetz vom 4. Juli 1996 über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an Schülerheimen
59. Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. August 1996, mit der die Untersuchungsgebührenverordnung geändert wird
60. Verordnung des Landeshauptmannes vom 2. September 1996, mit der die Sperrzeitenverordnung 1995 geändert wird
- 

## **58. Gesetz vom 4. Juli 1996 über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an Schülerheimen**

Der Landtag hat beschlossen:

### § 1

#### **Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die vom Land Tirol, von Gemeinden und von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

### § 2

#### **Anstellungserfordernisse**

Fachliche Anstellungserfordernisse sind:

a) für Kindergärtnerinnen die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. für Kindergärten oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;

b) für Sonderkindergärtnerinnen an heilpädagogischen Kindergärten (heilpädagogischen Gruppen) und Integrationskindergärten (Integrationsgruppen) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;

c) für Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen mit Ausnahme von Sonderschulen bestimmt sind, die erfolgreiche Ablegung

1. der Befähigungsprüfung für Erzieher oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher,

2. der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte oder

3. einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;

d) für Sondererzieher an heilpädagogischen Horten (heilpädagogischen Gruppen), an Integrationshorten (Integrationsgruppen) und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Sonderschulen bestimmt sind, die erfolgreiche Ablegung

1. der Befähigungsprüfung für Sondererzieher oder

2. einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung für Sonderschulen.

### § 3

#### **Anstellungserfordernisse bei vorübergehender Verwendung**

(1) Stehen geeignete Bewerber, die die Anstellungserfordernisse nach § 2 erfüllen, nachweislich nicht zur Verfügung, so dürfen im Rahmen von kündbaren Dienstverhältnissen, die keinen Rechtsanspruch des Dienstnehmers auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis begründen, auch verwendet werden:

a) als Kindergärtnerinnen Personen, die über eine hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern verfügen und mindestens vier Wochen an einem Kindergarten hospitiert oder praktiziert haben;

b) als Sonderkindergärtnerinnen an heilpädagogischen Kindergärten (heilpädagogischen Gruppen) und Integrationskindergärten (Integrationsgruppen) Personen, die eine der Prüfungen nach § 2 lit. a erfolgreich abgelegt haben;

c) als Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen mit Ausnahme von Sonderschulen bestimmt sind, Personen, die

1. über eine hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Schulpflichtigen verfügen oder

2. eine höhere oder eine mindestens dreijährige mittlere Schule mit Erfolg abgeschlossen haben;

dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß zumindest ein Erzieher am betreffenden Hort oder Schülerheim das Anstellungserfordernis nach § 2 lit. c erfüllt;

d) als Sondererzieher an heilpädagogischen Horten (heilpädagogischen Gruppen), an Integrationshorten (Integrationsgruppen) und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Sonderschulen bestimmt sind,

1. Personen, die eine der Prüfungen nach § 2 lit. b erfolgreich abgelegt haben, oder,

2. sofern ein entsprechend qualifizierter Bewerber nicht zur Verfügung steht, auch Personen, die eine der Prüfungen nach § 2 lit. a oder c oder eine andere als die im § 2 lit. d Z. 2 genannte Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung erfolgreich abgelegt haben.

(2) Sobald geeignete Bewerber zur Verfügung stehen, die die Anstellungserfordernisse nach § 2 erfüllen, dürfen Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Erzieher und Sondererzieher, die nur die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, in dieser Funktion nicht mehr weiterverwendet werden.

#### § 4

##### Zusatzerfordernisse für Leiter

(1) Als Leiter

a) von Kindergärten einschließlich Integrationskindergärten,

b) von heilpädagogischen Kindergärten,

c) von Horten einschließlich Integrationshorten und von Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen mit Ausnahme von Sonderschulen bestimmt sind, und

d) von heilpädagogischen Horten und von Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Sonderschulen bestimmt sind,

dürfen nur Personen verwendet werden, die zusätzlich zu den Anstellungserfordernissen nach § 2 einen Kurs für Erste Hilfe besucht und entsprechend der jeweiligen Leiterfunktion eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Kindergärtnerin in einem Kindergarten nach lit. a, als Sonderkindergärtnerin in einem Kindergarten nach lit. b, als Erzieher in einem Hort oder Schülerheim nach lit. c oder als Sondererzieher in einem Hort oder Schülerheim nach lit. d ausgeübt haben.

(2) Stehen Bewerber mit einer entsprechenden zweijährigen Praxis nachweislich nicht zur Verfügung, so können als Leiter von Kindergärten, Horten und Schülerheimen nach Abs. 1 lit. a bis d mit jeweils nur einer Gruppe auch Personen verwendet werden, die nur die jeweiligen Anstellungserfordernisse nach § 2 erfüllen und einen Kurs für Erste Hilfe besucht haben.

#### § 5

##### Nachweise

(1) Die in diesem Gesetz genannten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen.

(2) Von anderen Staaten als solchen, deren Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern gewähren muß, ausgestellte Zeugnisse sind als Nachweis der Erfüllung der fachlichen Anstellungserfordernisse nach diesem Gesetz nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

#### § 6

##### Anerkennung von Ausbildungen im Rahmen der europäischen Integration

(1) Österreichische Staatsbürger und Angehörige von Staaten, deren Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern gewähren muß (Vertragsstaaten), erfüllen die fachlichen Anstellungserfordernisse nach diesem Gesetz auch dann, wenn ihre Ausbildung allein oder in Verbindung mit einer zurückgelegten Berufspraxis als dem jeweiligen Anstellungserfordernis nach § 2 gleichwertig anerkannt wurde.

(2) Die Landesregierung hat auf Antrag einer nach Abs. 1 begünstigten Person eine Anerken-

nung vorzunehmen, wenn diese

a) eine in einem Vertragsstaat erworbene Ausbildung aufweist, die im selben oder in einem anderen Vertragsstaat Voraussetzung für die Ausübung eines einer Verwendung nach § 1 im wesentlichen entsprechenden Berufes ist und die auch sonst den Anforderungen nach Art. 3 lit. a oder 5 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG, ABl. 1992, Nr. L 209, S. 25 ff., entspricht oder

b) in einem Vertragsstaat, nach dessen Recht ein einer Verwendung nach § 1 im wesentlichen entsprechender Beruf auch ohne eine bestimmte fachliche Befähigung ausgeübt werden darf, einen solchen Beruf in einem zeitlichen Ausmaß und auf Grund einer Ausbildung ausgeübt hat, daß diese Berufstätigkeit den Anforderungen nach Art. 3 lit. b oder 5 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht.

(3) Die Anerkennung ist unter der Bedingung auszusprechen, daß der Antragsteller nach seiner Wahl entweder einen Anpassungslehrgang nach Art. 1 lit. i der Richtlinie 92/51/EWG absolviert oder eine Eignungsprüfung nach Art. 1 lit. j der genannten Richtlinie erfolgreich ablegt, soweit dies auf Grund seiner Ausbildung und allfälligen Berufspraxis und unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der jeweiligen Verwendung zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit mit dem jeweiligen Anstellungserfordernis nach § 2 notwendig ist. Verfügt der Antragsteller über ein Diplom im Sinne des Kapitels III der Richtlinie 92/51/EWG, so darf eine solche Bedingung nur unter der Voraussetzung des Art. 4 lit. b erster bis dritter Gedankenstrich der genannten Richtlinie ausgesprochen werden. Die Einzelheiten sind im Anerkennungsbescheid

festzulegen. Weiters ist darin eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb der der Anpassungslehrgang absolviert oder die Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt werden muß. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erlischt die Anerkennung.

(4) Ein Antrag auf Anerkennung von Ausbildungen ist schriftlich einzubringen. Der Antrag hat das jeweilige fachliche Anstellungserfordernis, auf das sich die Anerkennung beziehen soll, sowie die Ausbildungen einschließlich allfälliger Praxiszeiten, auf Grund deren die Anerkennung vorgenommen werden soll, zu bezeichnen. Dem Antrag sind weiters die entsprechenden Ausbildungsnachweise anzuschließen.

(5) Die Landesregierung hat über Anträge auf Anerkennung von Ausbildungen spätestens innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.

#### § 7

#### **Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

#### § 8

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an Schülerheimen, LGBl. Nr. 76/1975, außer Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Astl**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 59. Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. August 1996, mit der die Untersuchungsgebührenverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 11 und 11a des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 1105/1994, wird verordnet:

### Artikel I

Die Untersuchungsgebührenverordnung, LGBl. Nr. 62/1994, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 3 des § 5 hat zu lauten:

#(3) Von den Gebühren nach den §§ 2 und 4 entfallen auf Amtstierärzte des Landes Tirol, die die Untersuchungen durchführen, 85 v. H. und auf das Land Tirol als Beitrag zur Deckung des Verwaltungsaufwandes 15 v. H. Wenn es sich um einen Amtstierarzt der Stadt Innsbruck handelt, so entfallen auf diesen 85 v. H. und auf

die Stadt Innsbruck 15 v. H. als Beitrag zur Deckung des Verwaltungsaufwandes. Wird die Untersuchung nicht von einem Amtstierarzt durchgeführt, so entfallen auf den Tierarzt von der Gebühr nach § 2 95 v. H. und auf das Land Tirol 5 v. H. #

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 60. Verordnung des Landeshauptmannes vom 2. September 1996, mit der die Sperrzeitenverordnung 1995 geändert wird

Auf Grund des § 152 Abs. 1 und 7 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 201/1996 wird verordnet:

### Artikel I

Die Sperrzeitenverordnung 1995, LGBl. Nr. 46, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1 und 2 des § 1 haben zu lauten:

#(1) Gastgewerbebetriebe sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, spätestens um 2 Uhr zu schließen.

(2) Abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 sind Gastgewerbebetriebe

a) in der Betriebsart #Branntweinschenke# spätestens um 22 Uhr,

b) in der Betriebsart #Eisdiele# (#Eissalon#) spätestens um 24 Uhr,

c) in der Betriebsart #Bar# oder #Diskothek# spätestens um 4 Uhr

zu schließen. #

2. Der Abs. 2 des § 3 wird aufgehoben.

3. Die bisherigen Abs. 3 bis 6 des § 3 erhalten die Absatzbezeichnungen #(2) bis (5) #.

4. Im § 7 wird das Zitat #von den im § 3 Abs. 2 und 4 vorgesehenen Möglichkeiten# durch das Zitat #von der im § 3 Abs. 3 vorgesehenen Möglichkeit# ersetzt.

5. Der Abs. 3 des § 8 wird aufgehoben.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.





# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 12. September 1996

17. Stück

61. Gesetz vom 3. Juli 1996 über den Verkehr mit Grundstücken in Tirol (Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996)

## 61. Gesetz vom 3. Juli 1996 über den Verkehr mit Grundstücken in Tirol (Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996)

Der Landtag hat beschlossen:

### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für den Erwerb von Rechten

- a) an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken,
- b) an Baugrundstücken und
- c) an sonstigen Grundstücken, wenn der Rechtserwerber Ausländer ist.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht:

- a) für den Erwerb von Rechten an Grundstücken, die im Eisenbahnbuch eingetragen sind;
- b) für den Erwerb von Rechten an Grundstücken im Wege der Enteignung;
- c) für den Erwerb von Rechten an Grundstücken, die durch Bescheid oder Verordnung dazu bestimmt sind, dem öffentlichen Verkehr, der öffentlichen Wasser- oder Energieversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung oder -reinigung, der öffentlichen Abfallentsorgung oder öffentlichen Wasserbauten zu dienen;
- d) für die Einräumung von Geh-, Fahr-, Wege-, Bringungs- und Leitungsrechten sowie von Leitungsdienstbarkeiten für elektrische Anlagen;
- e) für den Erwerb von Rechten an Grundstücken im Rahmen eines Agrarverfahrens oder eines Baulandumlegungsverfahrens sowie von Anteilsrechten an agrargemeinschaftlichen Grundstücken und von Einforstungsrechten;
- f) für die Teilung von Grundstücken, die von den Vermessungsbehörden im Rahmen des Feldvergleiches von Amts wegen oder von den Agrarbehörden vorgenommen werden;
- g) für die Abschreibungen und die Verbüchierungen nach den §§ 13, 14 und 15 bis 22 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr.

343/1989, es sei denn, daß aus einem Trennstück ein neuer Grundbuchkörper gebildet werden soll.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke sind Grundstücke, die ganz oder teilweise im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Als land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke gelten weiters Grundstücke, die zwar nicht im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, aber doch in einer für die Land- oder Forstwirtschaft typischen Weise genutzt werden. Als land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke gelten ferner Grundstücke, die zwar in anderer Weise als für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, die aber vor nicht mehr als zwanzig Jahren im Sinne des ersten Satzes genutzt wurden und noch so beschaffen sind, daß sie ohne besondere Aufwendungen wieder der Nutzung im Sinne des ersten Satzes zugeführt werden können. Durch die Aussetzung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines bisher im Sinne des ersten Satzes genutzten Grundstückes verliert dieses nicht die Eigenschaft als land- oder forstwirtschaftliches Grundstück. Als land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke gelten auch Grundstücke mit land- oder forstwirtschaftlichen Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden sowie solche Gebäude selbst, wenn nur diese Gegenstand eines Rechtserwerbes sind. Die Bezeichnung eines Grundstückes im Grundsteuer- oder Grenzkataster ist für dessen Beurteilung als land- oder forstwirtschaftliches Grundstück nicht maßgebend. Baugrundstücke (Abs. 3) gelten nicht als land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke.

(2) Ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb (Voll-, Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb) ist jede selbständige wirtschaftliche Einheit, die vom

Eigentümer, Pächter oder Fruchtnießer selbst oder zusammen mit Familienangehörigen oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern bewirtschaftet wird und die geeignet ist, zum Lebensunterhalt des Bewirtschafters bzw. seiner Familie beizutragen.

(3) Baugrundstücke sind:

a) Grundstücke, die mit Gebäuden, mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden, bebaut sind;

b) unbebaute Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan als Bauland, als Vorbehaltsfläche oder als Sonderfläche, ausgenommen Sonderflächen für Hofstellen, für landwirtschaftliche Intensivtierhaltung, für Austraghäuser und für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude, gewidmet sind.

Als Baugrundstücke gelten auch baulich in sich abgeschlossene Teile eines Gebäudes, die als Wohnungen, Geschäftsräume, Kanzleien, Ordinationen und dergleichen verwendet werden.

(4) Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke mit anderen Gebäuden als land- oder forstwirtschaftlichen Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden gelten als land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke, wenn das gesamte Grundstück Gegenstand eines Rechtserwerbes ist. Ist nur das Gebäude Gegenstand eines Rechtserwerbes, so gilt dieses als Baugrundstück.

(5) Ausländer sind:

a) natürliche Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;

b) juristische Personen, die ihren Sitz im Ausland haben oder deren Gesellschaftskapital oder Anteile am Vermögen (wie Namens- oder Stammaktien, Stammeinlagen und ähnliche Rechte) mindestens zur Hälfte Ausländern gehören;

c) Personengesellschaften des Handelsrechtes, die ihren Sitz im Ausland haben oder deren Gesellschafter mindestens zur Hälfte nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder deren Gesellschaftsvermögen mindestens zur Hälfte Ausländern gehört;

d) Stiftungen und Fonds, die zwar ihren Sitz im Inland haben, deren Vermögen oder Erträge nach dem Stiftungs- bzw. Fondszweck jedoch mindestens zur Hälfte Ausländern zukommen;

e) Vereine, die zwar ihren Sitz im Inland haben, deren Mitglieder jedoch mindestens zur Hälfte nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(6) Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erho-

lungszwecken verwendet werden. Als Freizeitwohnsitze gelten nicht:

a) Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen sowie Kur- und Erholungsheime, die von öffentlichen Einrichtungen, Betrieben oder Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt erhalten werden;

b) Gebäude mit höchstens drei Wohnungen mit insgesamt höchstens zwölf Betten, die während des Jahres jeweils kurzzeitig an wechselnde Personen vermietet werden (Ferienwohnungen); entsprechende Neubauten, für die die Baubewilligung erst nach dem 1. Februar 1996 rechtskräftig erteilt wird, gelten jedoch nur dann nicht als Freizeitwohnsitz, wenn der Vermieter der Ferienwohnungen im betreffenden Gebäude seinen Hauptwohnsitz hat; Ferienwohnungen in Gebäuden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine einheitliche Gesamtplanung aufweisen, sind zusammenzuzählen;

c) Wohnräume, die der Privatzimmervermietung dienen.

Sind in einem Gebäude oder in Gebäuden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine einheitliche Gesamtplanung aufweisen, Ferienwohnungen und Wohnräume, die der Privatzimmervermietung dienen, untergebracht, so darf die Zahl der Betten insgesamt zwölf nicht überschreiten.

### § 3

#### **Gleichbehandlung auf Grund des EG-Vertrages und des EWR-Abkommens**

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Erwerb von Rechten an Grundstücken durch Ausländer gelten nicht, wenn solche Rechte erworben werden durch

a) Personen im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach Art. 48 des EG-Vertrages bzw. nach Art. 28 des EWR-Abkommens,

b) Personen und Gesellschaften im Rahmen der Niederlassungsfreiheit nach den Art. 52 und 58 des EG-Vertrages bzw. nach den Art. 31 und 34 des EWR-Abkommens,

c) Personen und Gesellschaften im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 59 des EG-Vertrages bzw. nach Art. 36 des EWR-Abkommens,

d) Personen und Gesellschaften im Rahmen der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 73b des EG-Vertrages, soweit sich aus Art. 70 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge nichts anderes ergibt, bzw. nach Art. 40 des EWR-Abkommens.

(2) Das Vorliegen einer der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat der Rechtserwerber gleichzeitig

mit der Anzeige des Rechtsgeschäftes oder Rechtsvorganges nach § 23 Abs. 1 nachzuweisen.

## 2. Abschnitt

### **Rechtserwerbe an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken**

#### § 4

#### **Genehmigungspflicht**

(1) Der Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedürfen Rechtsgeschäfte, die den Erwerb eines der folgenden Rechte an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken zum Gegenstand haben:

- a) den Erwerb des Eigentums;
- b) den Erwerb eines Baurechtes oder eines anderen Rechtes zur Errichtung eines Bauwerkes auf fremdem Grund;
- c) den Erwerb eines Fruchtnießungsrechtes (§ 509 ABGB) oder eines Gebrauchsrechtes (§ 504 ABGB), insbesondere an einer Wohnung (§ 521 ABGB);
- d) den Erwerb eines Bestandrechtes an einem landwirtschaftlichen Wohngebäude;
- e) den Erwerb eines Bestandrechtes, wenn es in das Grundbuch eingetragen werden soll;
- f) den Erwerb eines Bestandrechtes, wenn die in Bestand zu nehmende Grundfläche mehr als drei Hektar beträgt und nicht vom Erwerber selbst im Rahmen eines bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaftet werden soll;
- g) die Überlassung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke zu einer die Nutzung im Sinne des § 2 Abs. 1 erster Satz ausschließenden oder zumindest wesentlich beeinträchtigenden Nutzung;
- h) den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Erwerbsgesellschaften und Personengesellschaften des Handelsrechtes oder von Genossenschaftsanteilen, wenn im Eigentum der Gesellschaft oder Genossenschaft land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke stehen oder die Gesellschaft oder Genossenschaft einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an solchen Grundstücken hat.

(2) Der Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedürfen weiters:

- a) jede Teilung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, sofern hiefür nicht bereits nach Abs. 1 die Genehmigung erforderlich ist;
- b) jeder originäre Erwerb des Eigentums an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken.

#### § 5

#### **Ausnahmen von der Genehmigungspflicht**

(1) In folgenden Fällen bedarf es nicht der Genehmigung nach § 4:

- a) beim Rechtserwerb durch Erben oder Ver-

mächtnisnehmer, die zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, sofern nicht von der Anordnung des Gesetzes oder des Erblassers oder von den Bestimmungen des Erbvertrages durch besondere Übereinkommen (Erbteilungsübereinkommen) abgegangen wird;

b) beim Erwerb des Eigentums auf Grund eines Erbteilungsübereinkommens, wenn alle land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke des Erblassers oder dessen sämtliche Miteigentumsanteile an solchen Grundstücken ungeteilt auf eine mit ihm in gerader Linie verwandte Person oder den Ehegatten übergehen, sowie beim damit im Zusammenhang stehenden Erwerb einer Dienstbarkeit der Wohnung für den Ehegatten oder die Kinder des Erblassers;

c) beim Rechtserwerb zwischen Ehegatten, zwischen Blutsverwandten in gerader Linie und bis zum dritten Grad der Seitenlinie oder zwischen Verschwägerten in gerader Linie, wenn der Übergeber alle seine land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke oder alle seine Miteigentumsanteile an solchen Grundstücken ungeteilt auf eine Person überträgt, sowie beim damit im Zusammenhang stehenden Erwerb einer Dienstbarkeit der Wohnung für den Übergeber oder dessen Ehegatten oder Kinder;

d) beim Rechtserwerb an Grundstücken, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihrer Lage oder ihrer geringen Größe für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes wirtschaftlich nicht von Bedeutung sind, sofern die vorgesehene Verwendung nicht im Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung steht;

e) beim Rechtserwerb durch den Landeskulturfonds oder den Bodenbeschaffungsfonds, wenn der Rechtserwerb der Erfüllung der Aufgaben dieser Fonds dient.

(2) Der Genehmigung nach § 4 bedarf es weiters nicht beim Erwerb eines Bestandrechtes im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. d und f, wenn die Bestanddauer nicht mehr als fünf Jahre beträgt und der Erwerber in der Anzeige des Rechtsgeschäftes nach § 23 Abs. 1 schriftlich erklärt, daß er die in Bestand zu nehmenden land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke im Sinne des § 6 Abs. 2 selbst bewirtschaften und in dem in Bestand zu nehmenden landwirtschaftlichen Wohngebäude seinen Hauptwohnsitz nehmen wird. Für die Berechnung der Bestanddauer sind die in einem tatsächlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden Bestandzeiten verschiedener Verträge zwischen den selben Vertragsparteien oder zwischen einer Vertragspartei und einem mit der anderen früheren Vertragspartei im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen zusammenzurechnen. Die Feststellung nach § 24 Abs. 1, daß das angezeigte Rechtsgeschäft nicht der Ge-

nehmung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf, ist nach vorheriger schriftlicher Androhung zu widerrufen, wenn der Erwerber entgegen seiner Erklärung die in Bestand genommenen land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke nicht im Sinne des § 6 Abs. 2 selbst bewirtschaftet oder in dem in Bestand genommenen landwirtschaftlichen Wohngebäude nicht seinen Hauptwohnsitz genommen hat.

#### § 6

##### **Genehmigungsvoraussetzungen**

(1) Die Genehmigung nach § 4 darf nur erteilt werden, wenn

a) der Rechtserwerb weder dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung oder Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes noch dem öffentlichen Interesse an der Schaffung oder Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes widerspricht,

b) gewährleistet ist, daß die erworbenen land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke grundsätzlich vom Erwerber selbst im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaftet werden,

c) der Erwerber über die für die Selbstbewirtschaftung erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügt und

d) der Erwerber glaubhaft macht, daß durch den beabsichtigten Rechtserwerb kein Freizeitwohnsitz geschaffen werden soll.

(2) Selbstbewirtschaftung im Sinne des Abs. 1 lit. b liegt nur dann vor, wenn der land- oder forstwirtschaftliche Betrieb durch den Eigentümer, Pächter oder Fruchtnießer selbst oder zusammen mit Familienangehörigen oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern bewirtschaftet wird.

(3) Die fachlichen Kenntnisse im Sinne des Abs. 1 lit. c sind durch die Ausbildung zum entsprechenden Facharbeiter im Sinne des 3. Abschnittes des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, LGBl. Nr. 97/1991, in der jeweils geltenden Fassung oder durch eine entsprechende gleichwertige Praxis nachzuweisen.

(4) Die Genehmigung für den Erwerb des Eigentums an einem landwirtschaftlichen Betrieb in seiner wesentlichen Substanz darf überdies nur erteilt werden, wenn der Erwerber auf diesem Betrieb seinen Hauptwohnsitz nimmt, es sei denn, er hat bereits in vertretbarer Entfernung vom neu erworbenen Betrieb seinen Hauptwohnsitz.

(5) Die Genehmigung für den Erwerb des Eigentums an einem land- oder forstwirtschaftlichen Grundstück auf Grund eines Kaufvertrages darf entgegen den Bestimmungen des Abs. 1 lit. a, b und c und des § 7 erteilt werden, wenn der Verkauf auf Grund von Umständen, die

ohne grobes Verschulden des Verkäufers eingetreten sind, insbesondere auf Grund von Elementarereignissen, zur Vermeidung des gänzlichen Verfalls eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes notwendig ist.

(6) Rechtserwerbe durch Erben oder Vermächtnisnehmer, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, sind zu genehmigen, es sei denn, die letztwillige Zuwendung ist in der Absicht erfolgt, die Genehmigungsvoraussetzungen für Rechtserwerbe durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu umgehen.

(7) Rechtserwerbe durch eine Gemeinde sind zu genehmigen, wenn der Rechtserwerb zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Befriedigung von dringenden Wohnbedürfnissen oder zur Ansiedlung oder Erweiterung von Betrieben, benötigt wird.

(8) Rechtserwerbe durch Personen, die land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke an eine Gemeinde zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne des Abs. 7 veräußert haben, sind zu genehmigen, wenn der Rechtserwerb in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Veräußerung steht und die zu erwerbenden Ersatzgrundstücke in einem angemessenen Verhältnis zu den veräußerten Grundstücken stehen.

#### § 7

##### **Besondere Versagungsgründe**

(1) Unter Berücksichtigung der Interessen nach § 6 Abs. 1 lit. a ist die Genehmigung nach § 4 insbesondere zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß

a) Grundstücke einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder der ihrer Beschaffenheit entsprechenden land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, es sei denn, daß Grundstücke zur Erfüllung von Aufgaben in einem öffentlichen Interesse, das jenes nach § 6 Abs. 1 lit. a überwiegt, benötigt werden;

b) unwirtschaftlich kleine Grundstücke entstehen, die Arrondierung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes gestört oder die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken verhindert oder zumindest erheblich erschwert wird, es sei denn, daß der Rechtserwerb der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben im Sinne der lit. a dient;

c) eine der Verbesserung der Agrarstruktur dienende und für einen Dritten dringend notwendige Arrondierung eines land- oder forstwirtschaftlichen Besitzes vereitelt wird;

d) die durch ein Agrarverfahren erzielte günstige Agrarstruktur gestört wird, es sei denn, daß der Rechtserwerb der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben im Sinne der lit. a dient;

e) Grundstücke zur Bildung oder Vergrößerung von Großbesitz erworben werden;

f) Grundstücke zur Bildung oder Vergrößerung

von Eigenjagdgebieten erworben werden;

g) der Preis für das zu erwerbende Recht den Verkehrswert um mehr als 30 v. H. übersteigt;

h) Grundstücke einer Verwendung zugeführt werden, die offensichtlich im Widerspruch zu einem überörtlichen Raumordnungsprogramm, zum örtlichen Raumordnungskonzept, zum Flächenwidmungsplan oder sonst zu den Zielen der örtlichen Raumordnung steht.

(2) Die Genehmigung für die Teilung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken ist insbesondere zu versagen, wenn dem geplanten Vorhaben erhebliche landeskulturelle Bedenken entgegenstehen, insbesondere wenn unwirtschaftlich kleine Grundstücke entstehen würden.

### § 8

#### Auflagen

(1) Zur Sicherung der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 und 4 kann die Genehmigung nach § 4 mit Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß

a) der Erwerber

1. sofern er Eigentümer eines geschlossenen Hofes ist, das erworbene Grundstück mit seinem geschlossenen Hof vereinigen muß,

2. die Neubildung eines geschlossenen Hofes beantragen muß, wenn er Eigentümer von waltenden Grundstücken ist, die nach ihrem Ausmaß die Voraussetzungen für die Neubildung eines geschlossenen Hofes erfüllen oder durch den Rechtserwerb erlangen,

3. das erworbene Grundstück dem der Genehmigung zugrunde liegenden Verwendungszweck zuführen muß;

b) die Vertragsparteien bei Rechtserwerben, in deren Folge ein Grundstück vorübergehend der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden soll, durch entsprechende Vorkehrungen sicherstellen müssen, daß dieses Grundstück nach der vorübergehenden Zweckentfremdung wieder der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird;

c) zugunsten des Landeskulturfonds ein Veräußerungsverbot auf die Dauer von höchstens zehn Jahren im Grundbuch einverleibt werden muß.

(2) Für die Erfüllung einer Auflage nach Abs. 1 ist eine angemessene Frist festzusetzen. Weiters kann zur Sicherung der Erfüllung einer solchen Auflage eine Kautions in einer der wirtschaftlichen Bedeutung des Rechtserwerbes im Hinblick auf die Verwendung des Grundstückes angemessenen Höhe, höchstens jedoch in der Höhe der Gegenleistung oder des höheren Wertes des Gegenstandes des Rechtserwerbes, vorgeschrieben werden. Die Kautions verfällt zugunsten des Landeskulturfonds, wenn der Rechtserwerber die Auflage schuldhaft nicht erfüllt. Den Eintritt des

Verfalls hat die Grundverkehrsbehörde mit Bescheid festzustellen. Die Kautions wird frei, sobald die Auflage erfüllt ist oder wenn die Auflage nach Abs. 3 aufgehoben wird.

(3) Die Grundverkehrsbehörde kann eine Auflage mit Bescheid aufheben, wenn die Durchsetzung der Auflage für den Verpflichteten auf Grund von Umständen, die ohne sein Verschulden eingetreten sind, eine unbillige Härte bedeuten würde.

### 3. Abschnitt

#### Rechtserwerbe an Baugrundstücken

### § 9

#### Genehmigungspflicht

(1) Der Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedürfen Rechtsgeschäfte, die den Erwerb eines der folgenden Rechte an Baugrundstücken zum Gegenstand haben:

a) den Erwerb des Eigentums;

b) den Erwerb eines Baurechtes oder eines anderen Rechtes zur Errichtung eines Bauwerkes auf fremdem Grund;

c) den Erwerb eines Fruchtnießungsrechtes (§ 509 ABGB) oder eines Gebrauchsrechtes (§ 504 ABGB), insbesondere an einer Wohnung (§ 521 ABGB);

d) den Erwerb eines Bestandrechtes, wenn es in das Grundbuch eingetragen werden soll;

e) den Erwerb eines befristeten Bestandrechtes, dessen Bestanddauer mehr als zehn Jahre beträgt und das nicht unter § 1 Abs. 2 Z. 1 und 2 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 800/1993, fällt; für die Berechnung der Bestanddauer sind die in einem tatsächlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden Bestandzeiten verschiedener Verträge zwischen den selben Vertragsparteien oder zwischen einer Vertragspartei und einem mit der anderen früheren Vertragspartei im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen zusammenzurechnen;

f) die sonstige Überlassung der Benutzung von Baugrundstücken, sofern dadurch dem Benutzer eine ähnliche rechtliche oder tatsächliche Stellung eingeräumt werden soll wie auf Grund eines Rechtserwerbes nach lit. a bis e;

g) den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Erwerbsgesellschaften und Personengesellschaften des Handelsrechtes, wenn im Eigentum der Gesellschaft Baugrundstücke stehen oder die Gesellschaft einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an solchen Grundstücken hat.

(2) Der Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf weiters jeder originäre Erwerb des Eigentums an Baugrundstücken.

## § 10

**Ausnahmen  
von der Genehmigungspflicht**

In folgenden Fällen bedarf es nicht der Genehmigung nach § 9:

a) beim Rechtserwerb durch Erben oder Vermächtnisnehmer, die zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, sofern nicht von der Anordnung des Gesetzes oder des Erblassers oder von den Bestimmungen des Erbvertrages durch besondere Übereinkommen (Erbteilungsübereinkommen) abgegangen wird;

b) beim Rechtserwerb zwischen Ehegatten, zwischen Blutsverwandten in gerader Linie und bis zum dritten Grad der Seitenlinie oder zwischen Verschwägerten in gerader Linie und bis zum dritten Grad der Seitenlinie;

c) beim Rechtserwerb nach rechtskräftiger Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung einer Ehe zwischen den früheren Ehegatten im Zuge der Aufteilung des ehelichen Vermögens;

d) beim Rechtserwerb durch einen Miteigentümer im Zuge der Aufhebung der Gemeinschaft nach § 830 ABGB oder bei einer Veränderung der Miteigentumsanteile bei aufrecht bleibender Miteigentümergeinschaft.

## § 11

**Genehmigungsvoraussetzungen,  
Auflagen**

(1) Die Genehmigung nach § 9 darf nur erteilt werden, wenn

a) beim Rechtserwerb an einem bebauten Grundstück glaubhaft gemacht wird, daß durch den beabsichtigten Rechtserwerb kein Freizeitwohnsitz geschaffen werden soll,

b) beim Rechtserwerb an einem unbebauten Grundstück der beabsichtigte Verwendungszweck nicht offensichtlich im Widerspruch zu einem überörtlichen Raumordnungsprogramm, zum örtlichen Raumordnungskonzept oder zum Flächenwidmungsplan steht, der Rechtserwerb für Wohnzwecke, für betriebliche Zwecke oder für die Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben benötigt und glaubhaft gemacht wird, daß durch den beabsichtigten Rechtserwerb kein Freizeitwohnsitz geschaffen werden soll.

(2) Rechtserwerbe durch Erben oder Vermächtnisnehmer, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, sind zu genehmigen, es sei denn, die letztwillige Zuwendung ist in der Absicht erfolgt, die Genehmigungsvoraussetzungen für Rechtserwerbe durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu umgehen.

(3) Im Bescheid über die Erteilung der Genehmigung ist bei Rechtserwerben an unbebauten Baugrundstücken die Frist, innerhalb der der Verwendungszweck verwirklicht werden soll,

festzulegen. Die Grundverkehrsbehörde kann auf Antrag des Rechtserwerbers diese Frist im erforderlichen Ausmaß verlängern, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe hierfür vorliegen. Bei Vorliegen solcher Gründe kann die Grundverkehrsbehörde weiters auf Antrag des Rechtserwerbers einen anderen als den der Genehmigung zugrunde liegenden Verwendungszweck festlegen, wenn der Rechtserwerber das Grundstück für den neuen Verwendungszweck benötigt und dieser nicht offensichtlich im Widerspruch zu einem überörtlichen Raumordnungsprogramm, zum örtlichen Raumordnungskonzept oder zum Flächenwidmungsplan steht.

(4) Wird ein unbebautes Grundstück nicht innerhalb der nach Abs. 3 erster Satz festgesetzten Frist dem der Genehmigung zugrunde liegenden oder dem nach Abs. 3 dritter Satz festgelegten Verwendungszweck zugeführt, so hat die Grundverkehrsbehörde dies mit Bescheid festzustellen. Nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides hat das Grundbuchsgericht auf Antrag der Grundverkehrsbehörde die Eintragung des Rechtes zu löschen. § 34 Abs. 3 gilt sinngemäß. Die Grundverkehrsbehörde kann vom Antrag auf Löschung der Grundbucheintragung absehen, wenn diese für den Verpflichteten auf Grund von Umständen, die ohne sein Verschulden eingetreten sind, eine unbillige Härte bedeuten würde. Ein solcher Bescheid ist auch dem Landesgrundverkehrsreferenten zuzustellen, der dagegen Berufung erheben kann.

(5) Zur Sicherung der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b kann die Genehmigung mit Auflagen erteilt werden. Die Grundverkehrsbehörde kann zur Sicherung der Erfüllung einer Auflage eine Kautionsleistung in einer der wirtschaftlichen Bedeutung des Rechtserwerbes im Hinblick auf die Verwendung des Grundstückes angemessenen Höhe, höchstens jedoch in der Höhe der Gegenleistung oder des höheren Wertes des Gegenstandes des Rechtserwerbes, vorschreiben. Die Kautionsleistung verfällt zugunsten des Bodenbeschaffungsfonds, wenn der Rechtserwerber die Auflage schuldhaft nicht erfüllt. Den Eintritt des Verfalls hat die Grundverkehrsbehörde mit Bescheid festzustellen. Die Kautionsleistung wird frei, sobald die Auflage erfüllt ist oder wenn die Auflage nach Abs. 6 aufgehoben wird.

(6) Die Grundverkehrsbehörde kann eine Auflage mit Bescheid aufheben, wenn die Durchsetzung der Auflage für den Verpflichteten auf Grund von Umständen, die ohne sein Verschulden eingetreten sind, eine unbillige Härte bedeuten würde.

#### 4. Abschnitt Rechtserwerbe an Grundstücken durch Ausländer

##### § 12 Genehmigungspflicht, Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

(1) Der Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedürfen Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge, die den Erwerb von Rechten im Sinne des § 9 an Baugrundstücken oder von Rechten im Sinne des § 4 an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken oder an sonstigen Grundstücken durch Ausländer zum Gegenstand haben.

(2) In folgenden Fällen bedarf es nicht der Genehmigung nach Abs. 1:

a) beim Rechtserwerb durch Erben oder Vermächtnisnehmer, die zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, sofern nicht von der Anordnung des Gesetzes oder des Erblassers oder von den Bestimmungen des Erbvertrages durch besondere Übereinkommen (Erbteilungsübereinkommen) abgegangen wird;

b) beim Rechtserwerb nach rechtskräftiger Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung einer Ehe zwischen den früheren Ehegatten im Zuge der Aufteilung des ehelichen Vermögens.

##### § 13 Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die Genehmigung nach § 12 Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

a) bei Rechtserwerben an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken die Voraussetzungen nach dem 2. Abschnitt, bei Rechtserwerben an Baugrundstücken die Voraussetzungen nach dem 3. Abschnitt vorliegen und

b) der Rechtserwerb staatspolitischen Interessen nicht widerspricht und ein öffentliches Interesse am Rechtserwerb durch den Ausländer, insbesondere in wirtschaftlicher, kultureller oder sozialer Hinsicht, besteht.

(2) Abs. 1 lit. b gilt nicht, soweit staatsvertragliche Verpflichtungen entgegenstehen.

(3) Zur Sicherung der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Genehmigung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 8 und 11 mit Auflagen erteilt werden.

#### 5. Abschnitt Freizeitwohnsitze

##### § 14 Ausnahmen vom Verbot des Erwerbes von Freizeitwohnsitzen, Rechtsfolgen bei Mißachtung dieses Verbotes

(1) Das Verbot des Erwerbes von Freizeitwohnsitzen nach § 6 Abs. 1 lit. d und § 11 Abs. 1

gilt nicht für Rechtserwerbe durch Personen, die seit mindestens fünf Jahren ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben oder früher mindestens fünf Jahre ihren Hauptwohnsitz in Österreich hatten, an Gebäuden, Teilen von Gebäuden oder Wohnungen, die nach § 16 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81/1993, in der jeweils geltenden Fassung als Freizeitwohnsitz angemeldet worden sind und

a) für die festgestellt wurde, daß sie auf Grund ihrer Lage, Beschaffenheit oder Ausstattung nicht für eine ganzjährige Wohnnutzung geeignet sind, oder

b) es sich um Wohnungen handelt, die sich in Wohnanlagen mit mehr als zehn angemeldeten Freizeitwohnsitzen befinden, oder

c) für die nachweislich kein Erwerber gefunden werden kann, der den betreffenden Freizeitwohnsitz zur Befriedigung eines ganzjährigen Wohnbedürfnisses verwenden würde; zur Erbringung dieses Nachweises hat der Veräußerer den betreffenden Freizeitwohnsitz zuvor in einem landesweit erscheinenden periodischen Druckwerk zum Verkauf zu dem von einem allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen festgestellten ortsüblichen Preis anzubieten.

(2) Wird ein Gebäude, ein Teil eines Gebäudes oder eine Wohnung, an dem (an der) nach dem 1. Jänner 1994 das Eigentum erworben wurde, als Freizeitwohnsitz verwendet oder wird auf einem Grundstück, an dem nach diesem Zeitpunkt das Eigentum erworben wurde, ein Freizeitwohnsitz geschaffen, so hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtserwerber mit Bescheid die sofortige Unterlassung der unzulässigen Verwendung als Freizeitwohnsitz aufzutragen und für den Fall der Nichtbefolgung dieses Auftrages die Zwangsversteigerung des betreffenden Objektes anzudrohen. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 sowie für Gebäude, Teile von Gebäuden oder Wohnungen, die auf Grund einer Bewilligung nach § 15 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994 als Freizeitwohnsitz verwendet werden dürfen.

(3) Wird einem Auftrag nach Abs. 2 erster Satz nicht entsprochen, so hat die Grundverkehrsbehörde bei Gericht die Zwangsversteigerung des betreffenden Objektes zu beantragen.

#### 6. Abschnitt Rechtserwerbe von Todes wegen

##### § 15 Gesetzliche Erben

Stellt das Verlassenschaftsgericht auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen fest, daß ein Erbe, der durch die Einantwortung ein zum Nachlaß gehörendes Grundstück oder Recht an einem Grundstück erwirbt, oder ein Vermächtnisnehmer, dem ein Grundstück oder ein

Recht an einem Grundstück vermacht ist, zum Kreis der gesetzlichen Erben gehört, so hat es dies in der Einantwortungsurkunde bzw. in der Amtsbestätigung nach § 178 des Außerstreitgesetzes festzuhalten. Ist dies nicht der Fall, so gelten für den Erben die §§ 16 und 17 sowie die Bestimmungen des 2., 3., 4. und 8. Abschnittes.

#### § 16

##### **Einantwortung, Verbücherung**

(1) Ein Erbe, der durch Einantwortung ein zum Nachlaß gehörendes Grundstück oder Recht an einem Grundstück erwirbt, hat binnen sechs Monaten ab Rechtskraft der Einantwortung

a) dem Verlassenschaftsgericht den Bescheid über die Feststellung, daß eine grundverkehrsrechtliche Genehmigung für den Rechtserwerb durch den Erben nicht erforderlich ist, oder über die Erteilung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung für den Rechtserwerb durch den Erben vorzulegen oder

b) das Grundstück oder das Recht an einem Grundstück durch Vertrag einem anderen zu überlassen und dem Verlassenschaftsgericht eine verbücherungsfähige Ausfertigung des Vertrages sowie den Bescheid über die Feststellung, daß eine grundverkehrsrechtliche Genehmigung für den Rechtserwerb durch den anderen nicht erforderlich ist, oder über die Erteilung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung für den Rechtserwerb durch den anderen vorzulegen.

(2) Ist sechs Monate nach Rechtskraft der Einantwortung das Verfahren über den nach § 23 angezeigten Rechtserwerb noch vor der Grundverkehrsbehörde anhängig, so endet die Frist zur Vorlage des Bescheides nach Abs. 1 lit. a nicht vor dem Ablauf eines Monats ab dem rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens.

(3) Wird der im Abs. 1 lit. a genannte Bescheid fristgerecht vorgelegt, so hat das Verlassenschaftsgericht die Bestimmungen über die Verbücherung der Abhandlungsergebnisse mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Frist nach § 29 Abs. 1 letzter Satz des Liegenschaftsteilungsgesetzes erst mit der Vorlage des Bescheides zu laufen beginnt.

#### § 17

##### **Versteigerung**

(1) Hat der Erbe binnen sechs Monaten ab Rechtskraft der Einantwortung eine Urkunde im Sinne des § 16 Abs. 1 nicht vorgelegt, so hat das Verlassenschaftsgericht dies der Grundverkehrsbehörde mitzuteilen.

(2) Ist bei Einlangen dieser Mitteilung ein Verfahren im Sinne des § 16 Abs. 2 nicht anhängig, so hat das Grundbuchsgericht das Grundstück auf Antrag der Grundverkehrsbehörde in sinnemäßiger Anwendung des § 352 der Exekutionsordnung zu versteigern.

(3) Ist bei Einlangen der Mitteilung nach Abs. 1 ein Verfahren im Sinne des § 16 Abs. 2 anhängig, so hat die Grundverkehrsbehörde dies dem Verlassenschaftsgericht mitzuteilen, und es ist der rechtskräftige Abschluß des Verfahrens abzuwarten.

(4) Endet das Verfahren mit einer Entscheidung im Sinne des § 16 Abs. 1, so hat die Grundverkehrsbehörde dies dem Verlassenschaftsgericht mitzuteilen. Das Gericht hat sodann die Verbücherung der Abhandlungsergebnisse nach § 16 Abs. 3 zu bewirken.

(5) Endet das Verfahren mit einer rechtskräftigen Entscheidung, durch die dem Rechtserwerb durch den Erben oder den anderen im Sinne des § 16 Abs. 1 lit. b die grundverkehrsrechtliche Genehmigung versagt wird, so ist das Grundstück nach Abs. 2 zu versteigern.

(6) Ein nach Abs. 2 oder 5 durchzuführendes Versteigerungsverfahren ist auf Antrag des Erben oder des anderen im Sinne des § 16 Abs. 1 lit. b nach Bezahlung der aufgelaufenen Exekutionskosten einzustellen (§ 39 der Exekutionsordnung), wenn dem Gericht eine der im § 16 Abs. 1 genannten Urkunden vorgelegt wird.

#### 7. Abschnitt

##### **Zwangsversteigerung**

#### § 18

##### **Verständigung der Grundverkehrsbehörde**

(1) Das Exekutionsgericht hat die Beschlüsse, mit denen die Zwangsversteigerung bewilligt, die Schätzung anberaumt, die Exekution aufgeschoben oder eingestellt wird, und das Versteigerungsedikt dem Landesgrundverkehrsreferenten zuzustellen.

(2) Der Landesgrundverkehrsreferent ist weiters vom Ergebnis der Schätzung und von der Erteilung des Zuschlages nach § 19 Abs. 1 zu verständigen.

#### § 19

##### **Verfahren bei der Zuschlagserteilung**

(1) Das Exekutionsgericht hat den Zuschlag unter dem Vorbehalt zu erteilen, daß er erst mit der Feststellung, daß eine grundverkehrsrechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, oder mit der Erteilung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung rechtswirksam wird. Der Meistbietende ist sodann aufzufordern, binnen einer angemessen festzusetzenden Frist den Rechtserwerb nach § 23 der Grundverkehrsbehörde anzuzeigen.

(2) Stellt die Grundverkehrsbehörde fest, daß der Rechtserwerb keiner grundverkehrsrechtlichen Genehmigung bedarf, oder erteilt sie die Genehmigung oder kommt dem Exekutionsgericht binnen vier Monaten nach dem Einlangen der



Anzeige nach § 23 bei der Grundverkehrsbehörde keine bescheidmäßige Erledigung zu, so ist der Beschluß über die Erteilung des Zuschlages für wirksam zu erklären, auszufertigen und zu verlautbaren.

(3) Wird der Rechtserwerb nicht fristgerecht nach § 23 angezeigt oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist der Bescheid über die Versagung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung zu und wird dieser rechtskräftig, so hat das Exekutionsgericht auf Antrag eine erneute Versteigerung anzuordnen.

(4) Die Grundverkehrsbehörde hat dem Exekutionsgericht das Einlangen der Anzeige nach § 23 unverzüglich mitzuteilen. Nach dem Ablauf von vier Monaten nach dem Einlangen der Anzeige nach § 23 ist die Versagung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde erster Instanz nicht mehr zulässig.

#### § 20

##### **Erneute Versteigerung**

(1) Zwischen der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins und der Versteigerung muß ein Zeitraum von mindestens 14 Wochen liegen.

(2) Im neuen Versteigerungstermin dürfen als Bieter nur Personen zugelassen werden, die die Bieterbewilligung oder die Bestätigung nach Abs. 3 letzter Satz vorweisen. Im Falle des Zuschlages an eine solche Person bedarf es keiner grundverkehrsrechtlichen Genehmigung mehr.

(3) Der Landesgrundverkehrsreferent hat die Bieterbewilligung allen Personen zu erteilen, die binnen drei Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins um die Erteilung dieser Bewilligung ansuchen, sofern die Übertragung des Eigentums an sie den Bestimmungen des 2., 3. und 4. Abschnittes nicht widerspricht. Diese Feststellung ist in den Spruch des Bewilligungsbescheides ausdrücklich aufzunehmen. Die Bewilligung kann mit Auflagen nach § 8 oder § 11 erteilt werden. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden. Der Landesgrundverkehrsreferent hat über ein Ansuchen unverzüglich, spätestens jedoch binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins zu entscheiden. Er hat weiters eine allfällige Berufung binnen einer Woche nach ihrer Einbringung der Landes-Grundverkehrskommission (§ 28) vorzulegen, die darüber binnen fünf Wochen zu entscheiden hat. Wird vom Landesgrundverkehrsreferenten innerhalb der sechswöchigen Frist oder von der Landes-Grundverkehrskommission innerhalb der fünföchigen Frist keine Entscheidung gefällt, so gilt die Bewilligung als erteilt. Hierüber

hat der Landesgrundverkehrsreferent dem Bewilligungswerber auf Verlangen eine Bestätigung auszustellen.

(4) Treten innerhalb von drei Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins beim Landesgrundverkehrsreferenten keine Bewerber um eine Bieterbewilligung auf, so hat der Landesgrundverkehrsreferent dies unverzüglich dem Exekutionsgericht mitzuteilen. Das Exekutionsgericht hat sodann den neuen Versteigerungstermin abzubauen.

(5) Bei der erneuten Versteigerung richtet sich das geringste Gebot nach § 151 Abs. 1 erster Halbsatz der Exekutionsordnung, soweit nicht Abs. 7 anzuwenden ist.

(6) Im Falle des Abs. 4 oder wenn im erneuten Versteigerungstermin keine Bieter auftreten oder keine gültigen Angebote abgegeben werden, hat das Exekutionsgericht den Beschluß über die Erteilung des Zuschlages an den Meistbietenden des ersten Versteigerungstermins für wirksam zu erklären, auszufertigen und zu verlautbaren sowie die Grundverkehrsbehörde hievon zu verständigen.

(7) Wird eine erneute Versteigerung erforderlich, weil der Meistbietende der ersten Versteigerung den Rechtserwerb nicht fristgerecht nach § 23 angezeigt hat, so sind die Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Wiederversteigerung anzuwenden.

#### § 21

##### **Verfahren bei Überboten und Übernahmsanträgen**

(1) Vor der Verständigung des Erstehers von einem Überbot und vor der Entscheidung über einen Übernahmsantrag hat das Exekutionsgericht den Überbieter oder Übernehmer aufzufordern, binnen einer angemessen festzusetzenden Frist den Rechtserwerb nach § 23 der Grundverkehrsbehörde anzuzeigen.

(2) Das Exekutionsgericht hat das Überbot oder den Übernahmsantrag dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen, wenn die Grundverkehrsbehörde feststellt, daß der Rechtserwerb keiner grundverkehrsrechtlichen Genehmigung bedarf, oder wenn sie die Genehmigung erteilt oder wenn dem Exekutionsgericht binnen vier Monaten nach dem Einlangen der Anzeige nach § 23 bei der Grundverkehrsbehörde keine bescheidmäßige Erledigung zukommt.

(3) Wird der Rechtserwerb nicht fristgerecht nach § 23 angezeigt oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist der Bescheid über die Versagung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung zu und wird dieser rechtskräftig, so hat das Exekutionsgericht das Überbot zurückzuweisen oder den Übernahmsantrag abzuweisen.

(4) § 19 Abs. 4 gilt sinngemäß.

## § 22

### Freiwillige Feilbietung

Die §§ 18 bis 21 sind auf die freiwillige Feilbietung eines Grundstückes (§§ 267 ff. des Außerstreitgesetzes) und die Versteigerung eines gemeinschaftlichen Grundstückes (§ 352 der Exekutionsordnung) entsprechend anzuwenden.

## 8. Abschnitt Verfahren

### § 23

#### Anzeigepflicht

(1) Jedes Rechtsgeschäft und jeder Rechtsvorgang, das (der) nach den §§ 4, 9 und 12 Abs. 1 der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung bedarf, ist vom Rechtserwerber binnen acht Wochen nach Abschluß des betreffenden Rechtsgeschäftes oder Rechtsvorganges der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel das betreffende Grundstück liegt, schriftlich anzuzeigen; dies gilt nicht im Falle des § 15 erster Satz. Die Anzeige kann auch durch den Veräußerer erfolgen. Bei Rechtserwerben, die eines Notariatsaktes bedürfen, obliegt die Anzeigepflicht dem Notar.

(2) Der Anzeige sind die zur Beurteilung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen bzw. einer Ausnahme von der Genehmigungspflicht erforderlichen Angaben sowie die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Angaben oder zu deren Glaubhaftmachung erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Jedenfalls sind anzuschließen:

a) die Urkunde über das Rechtsgeschäft oder den Rechtsvorgang im Original und in einer Abschrift;

b) ein Nachweis über die Staatsbürgerschaft des Rechtserwerbers;

c) bei Rechtserwerben an Baugrundstücken mit Ausnahme des Erwerbes von Wohnungseigentum eine Bestätigung des Bürgermeisters über die Flächenwidmung des betreffenden Grundstückes sowie über die Tatsache, ob es bebaut oder unbebaut ist.

(3) Der Anzeige über genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder Rechtsvorgänge sind weiters anzuschließen:

a) bei Rechtserwerben an unbebauten Baugrundstücken Angaben über den beabsichtigten Verwendungszweck und die Frist, innerhalb der der Verwendungszweck verwirklicht werden soll;

b) ein Lageplan, wenn mit dem Rechtserwerb eine Grundstücksteilung verbunden ist;

c) Angaben, mit denen glaubhaft gemacht wird, daß durch den beabsichtigten Rechtserwerb kein Freizeitwohnsitz geschaffen werden soll, außer in den Fällen des § 14 Abs. 1;

d) in den Fällen des § 14 Abs. 1 den Nachweis über einen mindestens fünfjährigen Hauptwohnsitz in Österreich.

(4) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Rechtserwerber als Ausländer gilt, so hat dieser nachzuweisen, daß er nicht Ausländer ist.

## § 24

### Feststellung von Ausnahmen, Entscheidung über den Geltungsbereich

(1) Ist ein angezeigtes Rechtsgeschäft oder ein angezeigter Rechtsvorgang nach § 5, § 10 oder § 12 Abs. 2 von der Genehmigungspflicht ausgenommen, so hat bei Rechtserwerben an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken der Vorsitzende der Bezirks-Grundverkehrskommission in deren Namen, in allen anderen Fällen die Grundverkehrsbehörde mit Bescheid festzustellen, daß der betreffende Rechtserwerb keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedarf.

(2) Anzeigen über genehmigungspflichtige Rechtserwerbe an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken sind der Bezirks-Grundverkehrskommission vorzulegen. Im Zweifelsfall hat der Vorsitzende der Bezirks-Grundverkehrskommission in deren Namen darüber zu entscheiden, ob ein Grundstück ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück ist.

(3) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Rechtserwerb an einem Grundstück in den Geltungsbereich nach § 1 dieses Gesetzes fällt, so hat bei Rechtserwerben an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken der Vorsitzende der Bezirks-Grundverkehrskommission in deren Namen, in allen anderen Fällen die Grundverkehrsbehörde auf Antrag des Rechtserwerbers oder von Amts wegen mit Bescheid darüber zu entscheiden.

(4) Bei Vorliegen eines begründeten Interesses hat auf Antrag der Vorsitzende der Bezirks-Grundverkehrskommission in deren Namen darüber zu entscheiden, ob ein Grundstück ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück ist, und die Grundverkehrsbehörde darüber, ob ein Grundstück ein Baugrundstück ist.

(5) Bescheide nach den Abs. 1 bis 4 sind auch dem Landesgrundverkehrsreferenten zuzustellen, der dagegen Berufung erheben kann.

## § 25

### Erteilung der Genehmigung

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung für das angezeigte Rechtsgeschäft oder den angezeigten Rechtsvorgang vor, so hat die Grundverkehrsbehörde mit schriftlichem Bescheid die Genehmigung, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, zu erteilen.

(2) Liegen bei einem Rechtserwerb an einem bebauten Baugrundstück die Voraussetzungen für

die Erteilung der Genehmigung offenkundig vor, so hat die Grundverkehrsbehörde den Genehmigungsbescheid innerhalb von zwei Wochen nach dem Einlangen der Anzeige zu erlassen.

(3) Bescheide der Grundverkehrsbehörden erster Instanz, mit denen die Genehmigung erteilt wird, sind außer im Falle des Abs. 2 zu begründen.

(4) In Bescheiden, mit denen der Erwerb des Eigentums an einem Baugrundstück genehmigt wird, ist auf das Verbot der Verwendung des Grundstückes als Freizeitwohnsitz und auf die Rechtsfolgen der Mißachtung dieses Verbotes nach § 14 hinzuweisen.

(5) Der Bescheid über die Erteilung der Genehmigung ist auch dem Landesgrundverkehrsreferenten zuzustellen. Er kann gegen solche Bescheide, mit Ausnahme jener nach Abs. 2, Berufung erheben. Der Bescheid über die Erteilung der Genehmigung eines Rechtserwerbes an einem unbebauten Baugrundstück ist weiters der Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, zur Kenntnis zu bringen.

## 9. Abschnitt Behörden

### § 26

#### Grundverkehrsbehörden

(1) Grundverkehrsbehörde erster Instanz ist hinsichtlich der land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke die Bezirks-Grundverkehrskommission (§ 27), hinsichtlich der Baugrundstücke und der sonstigen Grundstücke die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Grundverkehrsbehörde zweiter Instanz ist die Landes-Grundverkehrskommission.

### § 27

#### Bezirks-Grundverkehrskommission

(1) Die Bezirks-Grundverkehrskommission ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzurichten. Sie besteht aus einem rechtskundigen Beamten der Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Bezirks-Grundverkehrskommission sind von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Ein weiteres Mitglied ist auf Vorschlag der Bezirkslandwirtschaftskammer zu bestellen. Weiters kommt jeder Gemeinde des Bezirkes das Vorschlagsrecht für ein weiteres Mitglied zu. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bezirkslandwirtschaftskammer und die Gemeinden aufzufordern, binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist einen Vorschlag zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen. Das Vorschlagsrecht der Gemeinde ist durch den Gemeinderat auszuüben.

(3) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Jedes Mitglied wird im Falle seiner Verhinderung durch sein Ersatzmitglied vertreten. Zu weiteren Mitgliedern und Ersatzmitgliedern dürfen nur Personen bestellt werden, die eigenberechtigt und zum Landtag wahlberechtigt sind. Das auf Vorschlag der Gemeinde zu bestellende Mitglied und Ersatzmitglied muß in der betreffenden Gemeinde seinen Hauptwohnsitz haben und einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 6 Abs. 2 selbst bewirtschaften. Die weiteren Mitglieder und deren Ersatzmitglieder haben vor dem Antritt ihres Amtes in die Hand des Bezirkshauptmannes die gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes zu geloben.

(4) Die Bezirks-Grundverkehrskommission setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem auf Vorschlag der Bezirkslandwirtschaftskammer bestellten Mitglied und dem auf Vorschlag der Gemeinde, in deren Gebiet das verfahrensgegenständliche Grundstück liegt, bestellten Mitglied. Die Bezirks-Grundverkehrskommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Die Mitglieder oder Ersatzmitglieder scheidem vorzeitig aus dem Amt durch Verzicht oder Widerruf der Bestellung. Der Verzicht ist gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt dafür angegeben ist, wirksam. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr gegeben sind oder wenn Umstände eintreten, die der ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes voraussichtlich auf Dauer entgegenstehen. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder haben ihr Amt auch nach dem Ablauf der Amtsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder auszuüben.

### § 28

#### Landes-Grundverkehrskommission

(1) Beim Amt der Tiroler Landesregierung ist die Landes-Grundverkehrskommission einzurichten. Sie besteht

a) hinsichtlich der Baugrundstücke und der sonstigen Grundstücke aus

1. einer mit den Angelegenheiten des Grundverkehrs vertrauten Persönlichkeit als Vorsitzendem,
2. einem Mitglied aus dem Richterstand,
3. einem rechtskundigen Beamten des Amtes der Tiroler Landesregierung als Berichterstatter,

4. einem Rechtsanwalt oder Notar,  
 5. je einem von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, der Wirtschaftskammer Tirol und der Landeslandwirtschaftskammer vorzuschlagenden Mitglied;

b) hinsichtlich der land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke aus

1. den Mitgliedern nach lit. a,  
 2. einem Beamten des höheren technischen Agrardienstes des Amtes der Tiroler Landesregierung,

3. einem Beamten des höheren forsttechnischen Dienstes des Amtes der Tiroler Landesregierung.

(2) Die Mitglieder der Landes-Grundverkehrskommission sind von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Sie müssen zum Landtag wählbar sein. Bei den Mitgliedern nach Abs. 1 lit. a Z. 5 hat die Landesregierung die vorschlagsberechtigten Kammern aufzufordern, binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist einen Vorschlag zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen. Vor der Bestellung des Mitgliedes nach Abs. 1 lit. a Z. 2 ist der Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck zu hören. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Jedes Mitglied wird im Falle seiner Verhinderung durch sein Ersatzmitglied vertreten.

(3) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Landes-Grundverkehrskommission scheidet vorzeitig aus dem Amt durch Verzicht oder Widerruf der Bestellung, ein Mitglied nach Abs. 1 lit. a Z. 2, 3 und 4 und lit. b Z. 2 und 3 auch durch Ausscheiden aus dem Dienst- oder Berufsstand. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt dafür angegeben ist, wirksam. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr gegeben sind oder wenn Umstände eintreten, die der ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes voraussichtlich auf Dauer entgegenstehen. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Landes-Grundverkehrskommission haben ihr Amt auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder auszuüben.

(5) Die Landes-Grundverkehrskommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende, das Mitglied aus dem Richterstand, der Bericht-

erstatte und mindestens zwei weitere Mitglieder, bei land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken darüber hinaus noch der Beamte des höheren technischen Agrardienstes und des höheren forsttechnischen Dienstes anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Die Mitglieder der Landes-Grundverkehrskommission sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Ihre Bescheide unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Gegen Bescheide der Landes-Grundverkehrskommission, die Rechtserwerbe an Baugrundstücken betreffen, ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

## § 29

### **Geschäftsordnung, Vergütungen**

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Geschäftsordnung für die Bezirks-Grundverkehrskommissionen und für die Landes-Grundverkehrskommission zu erlassen. Diese Geschäftsordnung hat insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung und Durchführung der Sitzungen, die Aufnahme von Niederschriften über den Gang und das Ergebnis der Beratungen und Abstimmungen und die Fertigung von Erledigungen zu enthalten.

(2) Die weiteren Mitglieder der Bezirks-Grundverkehrskommissionen und die Mitglieder der Landes-Grundverkehrskommission, soweit es sich nicht um Beamte des Amtes der Tiroler Landesregierung handelt, haben gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und Reisekosten nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Vorschriften.

(3) Die Mitglieder der Bezirks-Grundverkehrskommissionen und der Landes-Grundverkehrskommission haben gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf eine angemessene Vergütung für jede Sitzung, die entsprechend dem Zeitaufwand und der Mühewaltung durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist.

## § 30

### **Landesgrundverkehrsreferent**

(1) Die Landesregierung hat einen mit den Angelegenheiten des Grundverkehrs vertrauten rechtskundigen Beamten des Amtes der Tiroler Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zum Landesgrundverkehrsreferenten zu bestellen. In gleicher Weise ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter des Landesgrundverkehrsreferenten zu bestellen. Der Landesgrundverkehrsreferent wird im Falle seiner Verhinderung durch den ersten Stellvertreter oder, wenn auch dieser

verhindert ist, durch den zweiten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Landesgrundverkehrsreferent und seine Stellvertreter scheiden vorzeitig aus dem Amt durch Verzicht oder Widerruf der Bestellung. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt dafür angegeben ist, wirksam. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr gegeben sind oder wenn Umstände eintreten, die der ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes voraussichtlich auf Dauer entgegenstehen. Scheidet der Landesgrundverkehrsreferent oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus, so ist unverzüglich für die restliche Amtsdauer ein neuer Landesgrundverkehrsreferent bzw. Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Kanzleiarbeiten des Landesgrundverkehrsreferenten sind vom Amt der Tiroler Landesregierung zu besorgen.

## 10. Abschnitt

### Zivilrechtliche Bestimmungen, Klagerecht des Landesgrundverkehrsreferenten

#### § 31

##### Zivilrechtliche Wirkung der Verkehrsbeschränkung

(1) Solange der rechtskräftige Bescheid über die Feststellung, daß eine grundverkehrsrechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, oder über die Erteilung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung für einen Rechtserwerb nicht vorliegt, darf das zugrunde liegende Rechtsgeschäft bzw. der zugrunde liegende Rechtsvorgang nicht durchgeführt werden, insbesondere darf das Recht nicht in das Grundbuch eingetragen werden. Die Parteien sind jedoch an das Rechtsgeschäft gebunden.

(2) Wird die grundverkehrsrechtliche Genehmigung für einen Rechtserwerb versagt oder wird nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der im § 23 Abs. 1 festgelegten Frist das Rechtsgeschäft oder der Rechtsvorgang der Grundverkehrsbehörde nach § 23 angezeigt, so wird das Rechtsgeschäft bzw. der Rechtsvorgang rückwirkend rechtsunwirksam.

(3) Wird die grundverkehrsrechtliche Genehmigung für einen Rechtserwerb versagt, so hat die Grundverkehrsbehörde auf dem Original der Urkunde über das Rechtsgeschäft oder den Rechtsvorgang dies mit der Feststellung zu vermerken, daß das Rechtsgeschäft bzw. der Rechtsvorgang rückwirkend rechtsunwirksam geworden ist.

#### § 32

##### Zulässigkeit der Grundbuchseintragung

(1) Ein Recht an einem Grundstück im Sinne der §§ 4, 9 und 12 Abs. 1 darf im Grundbuch nur eingetragen werden, wenn dem Grundbuchsgesuch der rechtskräftige Bescheid über die Feststellung, daß eine grundverkehrsrechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, oder über die Erteilung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung des Rechtserwerbes oder im Falle des § 20 Abs. 2 zweiter Satz die Bieterbewilligung oder die Bestätigung nach § 20 Abs. 3 letzter Satz abgeschlossen ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn

a) der Rechtserwerb nach § 1 Abs. 2 nicht diesem Gesetz unterliegt;

b) der Verbücherung ein rechtskräftiger Zuschlag, ein rechtskräftiger Beschluß über die Annahme eines Überbotes oder ein rechtskräftiger Beschluß über die Genehmigung einer Übernahme zugrunde liegt;

c) der Verbücherung eine Einantwortungsurkunde oder eine Amtsbestätigung nach § 178 des Außerstreitgesetzes zugrunde liegt, in der nach § 15 festgehalten ist, daß der Erbe oder der Vermächtnisnehmer zum Kreis der gesetzlichen Erben gehört.

#### § 33

##### Unwirksamkeit der Eintragung

(1) Besteht Grund zur Annahme, daß ein grundbücherlich bereits durchgeführtes Rechtsgeschäft oder ein grundbücherlich bereits durchgeführter Rechtsvorgang der erforderlichen grundverkehrsrechtlichen Genehmigung entbehrt, so hat die Grundverkehrsbehörde mit Bescheid ein Verfahren zur Prüfung dieser Frage einzuleiten. Gegen einen solchen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

(2) Auf Antrag der Grundverkehrsbehörde sind im Grundbuch anzumerken:

a) der Bescheid nach Abs. 1 erster Satz;

b) der Bescheid, aus dem sich ergibt, daß ein grundbücherlich bereits durchgeführtes Rechtsgeschäft oder ein grundbücherlich bereits durchgeführter Rechtsvorgang der erforderlichen grundverkehrsrechtlichen Genehmigung entbehrt.

(3) Die Anmerkung nach Abs. 2 hat zur Folge, daß die Entscheidung über die Genehmigung des Rechtserwerbes auch gegen Personen ihre volle Wirksamkeit äußert, die erst nach dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrages auf Anmerkung beim Grundbuchsgericht bürgerliche Rechte erworben haben.

(4) Stellt die Grundverkehrsbehörde fest, daß ein grundbücherlich bereits durchgeführtes Rechtsgeschäft oder ein grundbücherlich bereits durchgeführter Rechtsvorgang der erforderlichen grundverkehrsrechtlichen Genehmigung ent-

behrt, so hat der Erwerber innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft des Bescheides das Rechtsgeschäft bzw. den Rechtsvorgang nach § 23 der Grundverkehrsbehörde anzuzeigen.

(5) Wird einem grundbücherlich bereits durchgeführten Rechtsgeschäft oder einem grundbücherlich bereits durchgeführten Rechtsvorgang die grundverkehrsrechtliche Genehmigung versagt, so hat das Grundbuchsgericht die Eintragung auf Antrag der Grundverkehrsbehörde zu löschen. Die Eintragung ist auch zu löschen, wenn ein Bescheid nach Abs. 2 lit. b vorliegt und nicht innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides das Rechtsgeschäft bzw. der Rechtsvorgang nach § 23 der Grundverkehrsbehörde angezeigt wird.

(6) Wird einem grundbücherlich bereits durchgeführten Rechtsgeschäft oder einem grundbücherlich bereits durchgeführten Rechtsvorgang die grundverkehrsrechtliche Genehmigung erteilt, so hat die Grundverkehrsbehörde dies unverzüglich dem Grundbuchsgericht mitzuteilen. Dieses hat die Anmerkung nach Abs. 2 von Amts wegen zu löschen. Gleiches gilt, wenn die Grundverkehrsbehörde in einem nach Abs. 1 eingeleiteten Verfahren feststellt, daß eine grundverkehrsrechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

#### § 34

##### **Rückabwicklung**

(1) Wird eine Eintragung im Grundbuch nach § 33 Abs. 5 gelöscht und das ihr zugrunde liegende Rechtsgeschäft rückabgewickelt, so kann der Veräußerer die Löschung jener inzwischen eingetragenen Rechte verlangen, die nicht im guten Glauben an die Wirksamkeit jener Eintragung, insbesondere nach einer Anmerkung nach § 33 Abs. 2, erworben worden sind.

(2) Wird ein Rechtsgeschäft, das auf die Übertragung des Eigentums gerichtet ist, durch Versagung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung oder durch Fristablauf nach § 31 Abs. 2 rechtsunwirksam, so kann der Veräußerer die Rückabwicklung dem Erwerber gegenüber verweigern, sofern er weder wußte noch wissen mußte, daß das Rechtsgeschäft der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung bedarf oder daß die Voraussetzungen für die Erteilung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung nicht vorlagen.

(3) Wird die Einverleibung eines Rechtserwerbes nach § 33 Abs. 5 gelöscht und erklärt der Veräußerer, die Rückabwicklung zu verweigern, so ist das Grundstück auf Antrag des Veräußerers oder des Erwerbers vom Gericht in sinngemäßer Anwendung des § 352 der Exekutionsordnung zu versteigern. War die Weigerung des Veräußerers nach Abs. 2 berechtigt, so erfolgt die Versteigerung auf Rechnung des Erwerbers.

#### § 35

##### **Feststellungsklage bei Schein- oder Umwegungsgeschäften**

(1) Der Landesgrundverkehrsreferent kann bei dem nach § 81 der Jurisdiktionsnorm zuständigen Gericht Klage auf Feststellung erheben, daß ein Rechtsgeschäft nichtig ist, insbesondere weil es ein Schein- oder Umwegungsgeschäft ist.

(2) Die Erhebung einer Klage nach Abs. 1 ist auf Antrag des Landesgrundverkehrsreferenten im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, daß die gerichtliche Entscheidung auch gegen Personen ihre volle Wirksamkeit äußert, die erst nach dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrages auf Anmerkung beim Grundbuchsgericht bürgerliche Rechte erlangt haben.

(3) Wird der Klage stattgegeben, so hat das Grundbuchsgericht eine bereits durchgeführte Eintragung des betreffenden Rechtes zu löschen und den früheren Grundbuchsstand wiederherzustellen. § 34 ist anzuwenden. Der Landesgrundverkehrsreferent hat dem Grundbuchsgericht die Entscheidung des Gerichtes über die Feststellung der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes unverzüglich mitzuteilen.

#### 11. Abschnitt **Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen**

#### § 36

##### **Strafbestimmungen**

(1) Wer

a) ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsvorgang entgegen dem § 23 Abs. 1 nicht der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigt,

b) die in Bescheiden über die Erteilung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung oder in der Bieterbewilligung vorgeschriebenen Auflagen nicht erfüllt,

c) – ausgenommen in den Fällen des § 14 Abs. 1 – ein Gebäude, einen Teil eines Gebäudes oder eine Wohnung auf Grund eines nach dem 1. Jänner 1994 erworbenen Rechtes als Freizeitwohnsitz verwendet oder verwenden läßt oder auf einem Grundstück, an dem nach diesem Zeitpunkt ein entsprechendes Recht erworben wurde, ein Gebäude, einen Teil eines Gebäudes oder eine Wohnung errichtet und dieses (diesen, diese) als Freizeitwohnsitz verwendet oder verwenden läßt,

d) trotz Versagung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung für einen Rechtserwerb den Gegenstand des genehmigungspflichtigen Rechtserwerbes nutzt oder nutzen läßt,

e) im Falle eines Widerrufs nach § 5 Abs. 2 dritter Satz den Bestandgegenstand weiter nutzt,

f) gegenüber den Grundverkehrsbehörden oder dem Landesgrundverkehrsreferenten zum Zweck der Umgehung dieses Gesetzes unwahre oder unvollständige Angaben macht,

g) auf andere Weise, insbesondere durch Umgehungsgeschäfte, versucht, dieses Gesetz zu umgehen,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500.000,- Schilling zu bestrafen.

(2) Die Verjährung beginnt

a) im Falle des Abs. 1 lit. a erst mit der Einbringung der Anzeige nach § 23,

b) im Falle des Abs. 1 lit. b, c, d, e oder g erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

### § 37

#### **Bewilligungen nach anderen Landesgesetzen**

(1) Die in anderen Landesgesetzen vorgesehenen Bewilligungen, die das Verfügungsrecht über ein Grundstück oder die Zustimmung des Eigentümers oder des Bauberechtigten zur Errichtung eines Gebäudes auf fremdem Grund zur Voraussetzung haben, dürfen erst erteilt werden, wenn der rechtskräftige Bescheid über die Feststellung, daß eine grundverkehrsrechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, oder über die Erteilung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung für den betreffenden Rechtserwerb vorliegt.

(2) Bescheide, mit denen eine der in Abs. 1 genannten Bewilligungen erteilt wird, ohne daß der rechtskräftige Bescheid über die Feststellung, daß eine grundverkehrsrechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, oder über die Erteilung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung für den betreffenden Rechtserwerb vorliegt, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

### § 38

#### **Mitwirkung der Gemeinden**

(1) Die Gemeinden haben den Grundverkehrsbehörden und dem Landesgrundverkehrsreferenten auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß ein Schein- oder Umgehungsgeschäft vorliegt.

(2) Auskunftersuchen dürfen nur dann an die Gemeinden gerichtet werden, wenn für die ersuchende Behörde Grund zur Annahme besteht, daß ihr im Zusammenhang mit der Vollziehung von grundverkehrsrechtlichen Bestimmungen durch ein Schein- oder Umgehungsgeschäft der wahre Sachverhalt in wesentlichen Belangen überhaupt nicht, unrichtig oder unvollständig zur Kenntnis gelangt ist.

(3) Auskunftersuchen können sich nur auf folgende Daten beziehen:

Veränderungen der Eigentums- oder Nutzungsverhältnisse hinsichtlich eines bestimmten Grundstückes (Grundstücksnummer) und die an einem darauf gerichteten Rechtsgeschäft beteiligten Personen (bei natürlichen Personen: Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Adresse); dies gilt in gleicher Weise für Teile von Grundstücken oder Miteigentumsanteile.

(4) Die Grundverkehrsbehörden und der Landesgrundverkehrsreferent dürfen die ihnen von den Gemeinden bekanntgegebenen Daten nur für Zwecke der Vollziehung dieses Gesetzes verwenden. Eine Weitergabe dieser Daten ist nicht zulässig.

### § 39

#### **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die von den Gemeinden nach § 23 Abs. 2 lit. c und § 27 Abs. 2 zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

### § 40

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Bezirks-Grundverkehrskommissionen und die Landes-Grundverkehrskommission sowie der Landesgrundverkehrsreferent und sein Stellvertreter bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt. Die Landesregierung hat unverzüglich einen zweiten Stellvertreter des Landesgrundverkehrsreferenten zu bestellen.

(2) In jenen grundverkehrsbehördlichen Verfahren, die am 1. Jänner 1994 anhängig waren, ist in materiellrechtlicher Hinsicht weiterhin das Grundverkehrsgesetz 1983 anzuwenden. Hinsichtlich der Behörden und des Verfahrens gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Auf Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge, die vor dem 1. Jänner 1994 abgeschlossen wurden, ist in materiellrechtlicher Hinsicht weiterhin das Grundverkehrsgesetz 1983 anzuwenden. Hinsichtlich der Behörden und des Verfahrens gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(4) Übertretungen des Grundverkehrsgesetzes 1983, die vor dem 1. Jänner 1994 begangen wurden, sind nach dem Grundverkehrsgesetz 1983 zu ahnden. Übertretungen nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 82/1993, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, sind nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 82/1993, zu ahnden.

(5) Das Recht des Landesgrundverkehrsreferenten, nach § 35 Abs. 1 Feststellungsklage zu erheben, erstreckt sich auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Schein- oder Umgehungsgeschäfte. Auf Verfahren nach § 35 Abs. 1, die ein vor dem 1. Jänner 1994 abge-

schlossenes Schein- oder Umgehungsgeschäft zum Gegenstand haben, ist das Grundverkehrsgesetz 1983 anzuwenden.

(6) Die §§ 34 und 35 gelten auch für grundbücherlich bereits durchgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge, für die nach dem Grundverkehrsgesetz 1983 eine grundverkehrsrechtliche Genehmigung erforderlich gewesen wäre.

#### § 41

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten das Tiroler Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 82/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1996 und die Verordnung über die Erklärung nach § 10 Abs. 2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 24/1994, außer Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**





# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996      Herausgegeben und versendet am 26. September 1996      18. Stück

62. Verordnung der Landesregierung vom 17. September 1996, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 geändert wird
63. Verordnung der Landesregierung vom 17. September 1996, mit der die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 geändert wird

## 62. Verordnung der Landesregierung vom 17. September 1996, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1975 wird verordnet:

### Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 23, wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt X Grundverkehr hat zu lauten:

#### „X. Grundverkehr (Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996, LGBl. Nr. 61)

86. a) Genehmigung der Grundverkehrsbehörde nach § 25 Abs. 1 ..... S 620,-  
b) Genehmigung der Grundverkehrsbehörde nach § 25 Abs. 2 ..... S 150,-
87. Feststellung einer Ausnahme von der Genehmigungspflicht nach § 24 Abs. 1 ..... S 220,-
88. Feststellung, ob ein Grundstück ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück oder ob ein Grundstück ein Baugrundstück ist (§ 24 Abs. 4) ..... S 420,- jeweils einschließlich Rechtskraftbestätigung.“

2. Im Abschnitt XVI Sonstige Angelegenheiten werden nach der Tarifpost 160 folgende Tarifposten angefügt:

- „161. Bewilligung zur Neubildung oder Erweiterung eines geschlossenen Hofes nach § 3 des Tiroler Höfegesetzes, LGBl. Nr. 47/1900, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/1970 (einschließlich Rechtskraftbestätigung) .... S 620,-
162. Bewilligung zur Vereinigung zweier Höfe nach § 4 Abs. 2 des Tiroler Höfegesetzes (einschließlich Rechtskraftbestätigung) ..... S 620,-
163. Bewilligung zur Abtrennung von Bestandteilen eines geschlossenen Hofes nach § 5 des Tiroler Höfegesetzes (einschließlich Rechtskraftbestätigung) ..... S 620,-
164. Aufhebung der Höfeeigenschaft nach § 7 des Tiroler Höfegesetzes (einschließlich Rechtskraftbestätigung) ..... S 620,-“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 63. Verordnung der Landesregierung vom 17. September 1996, mit der die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1975 wird verordnet:

## Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 24, wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt I Baurecht hat die Tarifpost 8

lit. b zu lauten:

„b) Bewilligung eines Neu- oder Zubaus (§ 25 lit. a) je m<sup>3</sup> umbauten Raumes ..... S 4,-  
mindestens jedoch ..... S 360,-  
höchstens jedoch ..... S 4.500,-.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 8. Oktober 1996

19. Stück

64. Verordnung der Landesregierung vom 17. September 1996, mit der die Organisation der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen näher geregelt wird (Tiroler Landwirtschaftliche Schulorganisations-Verordnung)
65. Verordnung der Landesregierung vom 17. September 1996, mit der der Beginn und das Ende des Unterrichtsjahres der lehrgangsmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen festgesetzt werden (Tiroler Landwirtschaftliche Schulzeitverordnung)
66. Verordnung der Landesregierung vom 17. September 1996, mit der Lehrpläne für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erlassen werden (Tiroler Landwirtschaftliche Lehrplanverordnung)

## 64. Verordnung der Landesregierung vom 17. September 1996, mit der die Organisation der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen näher geregelt wird (Tiroler Landwirtschaftliche Schulorganisations-Verordnung)

Auf Grund der §§ 18 Abs. 1 und 23 Abs. 1 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1988, LGBl. Nr. 34, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/1995 wird verordnet:

### § 1

#### Organisation der Berufsschulen

Die Fachrichtungen, die Bezeichnungen, die Organisationsformen, die Anzahl der Schulstufen und das Unterrichtsausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen werden wie folgt festgesetzt:

a) Berufsschule der Fachrichtung Gartenbau  
*Bezeichnung:* Landesberufsschule für Gartenbau

*Organisationsform:* lehrgangsmäßig

*Schulstufen:* drei

*Unterrichtsausmaß:* 1080 Unterrichtsstunden und zwar in jeder Schulstufe 360

b) Berufsschule der Fachrichtung Forstwirtschaft

*Bezeichnung:* Landesberufsschule für Forstwirtschaft

*Organisationsform:* lehrgangsmäßig

*Schulstufen:* drei

*Unterrichtsausmaß:* 1080 Unterrichtsstunden und zwar in jeder Schulstufe 360

### § 2

#### Organisation der Fachschulen

Die Fachrichtungen, die Bezeichnungen, die Organisationsformen, die Anzahl der Schulstufen und das Unterrichtsausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen werden wie folgt festgesetzt:

a) Dreistufige Fachschule der Fachrichtung Landwirtschaft

*Bezeichnung:* Landwirtschaftliche Fachschule

*Organisationsform:* ganzjährig

*Schulstufen:* drei

*Unterrichtsausmaß:* 3180 Unterrichtsstunden, und zwar in der ersten Schulstufe 1300, in der zweiten Schulstufe 1080 und in der dritten Schulstufe 800

b) Einstufige Fachschule der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft

*Bezeichnung:* Landwirtschaftliche Haushaltungsschule

*Organisationsform:* ganzjährig

*Schulstufen:* eine

*Unterrichtsausmaß:* 1400 Unterrichtsstunden

c) Zweistufige Fachschule der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft

*Bezeichnung:* Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule

*Organisationsform:* ganzjährig

*Schulstufen:* zwei

*Unterrichtsausmaß:* 2800 Unterrichtsstunden, und zwar in jeder Schulstufe 1400

d) Dreistufige Fachschule der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft

*Bezeichnung:* Fachschule für ländliche Hauswirtschaft

*Organisationsform:* ganzjährig

*Schulstufen:* drei

*Unterrichtsausmaß:* 3880 Unterrichtsstunden, und zwar in der ersten und zweiten Schulstufe jeweils 1400 und in der dritten Schulstufe 1080

e) Zweistufige Weiterführende Fachschule der Fachrichtung Landwirtschaft

*Bezeichnung:* Landwirtschaftliche Fachschule für Erwachsene

*Organisationsform:* ganzjährig

*Schulstufen:* zwei

*Unterrichtsausmaß:* 620 Unterrichtsstunden, und zwar in der ersten Schulstufe 260 und in der zweiten Schulstufe 360

f) Zweistufige Weiterführende Fachschule der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft

*Bezeichnung:* Hauswirtschaftliche Fachschule für Erwachsene

*Organisationsform:* ganzjährig

*Schulstufen:* zwei

*Unterrichtsausmaß:* 620 Unterrichtsstunden, und zwar in der ersten Schulstufe 260 und in der zweiten Schulstufe 360

g) Zweistufige Weiterführende Fachschule der Fachrichtung Forstwirtschaft

*Bezeichnung:* Forstwirtschaftliche Fachschule für Erwachsene

*Organisationsform:* ganzjährig

*Schulstufen:* zwei

*Unterrichtsausmaß:* 680 Unterrichtsstunden, und zwar in der ersten Schulstufe 320 und in der zweiten Schulstufe 360

h) Zweistufige Weiterführende Fachschule der Fachrichtung Gartenbau

*Bezeichnung:* Gartenbaufachschule für Erwachsene

*Organisationsform:* ganzjährig

*Schulstufen:* zwei

*Unterrichtsausmaß:* 920 Unterrichtsstunden, und zwar in der ersten Schulstufe 360 und in der zweiten Schulstufe 560

### § 3

#### Unterrichtsausmaß

Das in den §§ 1 und 2 jeweils festgesetzte Unterrichtsausmaß kann aus schulzeitlichen Gründen um höchstens 5 v. H. überschritten oder um höchstens 10 v. H. unterschritten wer-

den. Das Mindestunterrichtsausmaß nach den §§ 17 und 22 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1988 darf jedoch keinesfalls unterschritten werden.

### § 4

#### Selbständige Fachschulen

(1) Die dreistufigen Fachschulen der Fachrichtung Landwirtschaft an den Landwirtschaftlichen Landeslehranstalten Imst, Lienz, Rotholz und St. Johann i. T.-Weitau sind selbständige Fachschulen (Landwirtschaftliche Fachschulen Imst, Lienz, Rotholz und St. Johann i. T.-Weitau).

(2) Die einstufigen Fachschulen der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft an den Landwirtschaftlichen Landshaushaltungsschulen Breitenwang und Landeck-Perjen sind selbständige Fachschulen (Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen Breitenwang und Landeck-Perjen).

### § 5

#### Angeschlossene Berufs- und Fachschulen

Den nachstehend angeführten selbständigen Landwirtschaftlichen Fachschulen werden folgende land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen angeschlossen:

a) der Landwirtschaftlichen Fachschule Imst:

die Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule Imst, die Fachschule der Ländlichen Hauswirtschaft Imst, die Landwirtschaftliche Fachschule für Erwachsene Imst und die Hauswirtschaftliche Fachschule für Erwachsene Imst;

b) der Landwirtschaftlichen Fachschule Lienz:

die Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule Lienz, die Fachschule der Ländlichen Hauswirtschaft Lienz, die Landwirtschaftliche Fachschule für Erwachsene Lienz und die Hauswirtschaftliche Fachschule für Erwachsene Lienz;

c) der Landwirtschaftlichen Fachschule Rotholz:

die Landesberufsschule für Forstwirtschaft Rotholz, die Landesberufsschule für Gartenbau Innsbruck-Reichenau, die Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule Rotholz, die Fachschule der Ländlichen Hauswirtschaft Rotholz, die Landwirtschaftliche Fachschule für Erwachsene Rotholz, die Hauswirtschaftliche Fachschule für Erwachsene Rotholz, die Forstwirtschaftliche Fachschule für Erwachsene Rotholz und die Gartenbaufachschule für Erwachsene Rotholz;

d) der Landwirtschaftlichen Fachschule St. Johann i. T.-Weitau:

die Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule St. Johann i. T.-Weitau, die Fachschule der Ländlichen Hauswirtschaft St. Johann i. T.-Weitau, die Landwirtschaftliche Fachschule für Erwachsene St. Johann i. T.-Weitau und die Hauswirtschaftliche Fachschule für Erwachsene St. Johann i. T.-Weitau.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tiroler Landwirtschaftliche Schulorganisations-Verordnung, LGBl. Nr. 26/1988, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 62/1993 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 65. Verordnung der Landesregierung vom 17. September 1996, mit der der Beginn und das Ende des Unterrichtsjahres der lehrgangsmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen festgesetzt werden (Tiroler Landwirtschaftliche Schulzeitverordnung)

Auf Grund des § 36 Abs. 3 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1988, LGBl. Nr. 34, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/1995 wird verordnet:

## § 1

### **Unterrichtsjahr**

Der Beginn und das Ende des Unterrichtsjahres der nachstehend angeführten land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen werden wie folgt festgesetzt:

(1) Für die Berufsschule der Fachrichtung Gartenbau

a) für die erste Schulstufe mit dem Montag, der frühestens auf den 13. Jänner und spätestens auf den 19. Jänner fällt, bzw. mit dem Freitag, der frühestens auf den 21. März und spätestens auf den 27. März fällt;

b) für die zweite Schulstufe mit dem zweiten Montag im September bzw. mit dem Freitag, der frühestens auf den 14. November und spätestens auf den 20. November fällt;

c) für den ersten Teil der dritten Schulstufe mit dem Montag, der dem Ende des Unterrichtsjahres in der zweiten Schulstufe folgt, bzw. mit dem Freitag, der frühestens auf den 10. Jänner und spätestens auf den 16. Jänner fällt, und für den zweiten Teil der dritten Schul-

stufe mit dem Montag, der frühestens auf den 16. Juni und spätestens auf den 22. Juni fällt, bzw. mit dem Freitag, der frühestens auf den 4. Juli und spätestens auf den 10. Juli fällt.

(2) Für die Berufsschule der Fachrichtung Forstwirtschaft

a) für die erste Schulstufe mit dem Montag, der dem Ende des Unterrichtsjahres in der zweiten Schulstufe folgt, bzw. mit dem Freitag, der frühestens auf den 2. Februar und spätestens auf den 8. Februar fällt;

b) für die zweite Schulstufe mit dem Montag, der frühestens auf den 18. September und spätestens auf den 24. September fällt, bzw. mit dem Freitag, der frühestens auf den 17. November und spätestens auf den 23. November fällt;

c) für die dritte Schulstufe mit dem Montag, der dem Ende des Unterrichtsjahres in der ersten Schulstufe folgt, bzw. mit dem letzten Werktag im April.

## § 2

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tiroler Landwirtschaftliche Schulzeitverordnung, LGBl. Nr. 27/1988, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 12/1992 und 63/1993 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 66. Verordnung der Landesregierung vom 17. September 1996, mit der Lehrpläne für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erlassen werden (Tiroler Landwirtschaftliche Lehrplanverordnung)

Auf Grund der §§ 9 und 9a des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1988, LGBl. Nr. 34, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/1995 wird verordnet:

## § 1 Lehrpläne

(1) Für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen werden die im folgenden bezeichneten Lehrpläne und gemeinsamen Lehrplanbestimmungen erlassen:

- a) Gemeinsame Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen;
- b) Lehrplan der Landesberufsschule für Gartenbau;
- c) Lehrplan der Landesberufsschule für Forstwirtschaft.

(2) Für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen werden die im folgenden bezeichneten Lehrpläne und gemeinsamen Lehrplanbestimmungen erlassen:

- a) Gemeinsame Lehrplanbestimmungen für Fachschulen;
- b) Lehrplan der Landwirtschaftlichen Fachschule für Erwachsene;
- c) Lehrplan der Hauswirtschaftlichen Fachschule für Erwachsene;
- d) Lehrplan der Forstwirtschaftlichen Fachschule für Erwachsene.

(3) Die Lehrpläne werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung III c des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie an den Landwirtschaftlichen Landeslehranstalten Imst, Lienz, Rotholz und St. Johann i. T.-Weitau und den Landeshaushaltungsschulen Breitenwang und Landeck-Perjen verlautbart. Die Auflegung an der Schule hat durch den Schulleiter zu erfolgen.

## § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landwirtschaftliche Lehrplanverordnung, LGBl. Nr. 41/1981, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 67/1993 mit Ausnahme der Lehrpläne für die Dreijährige Landwirtschaftliche Fachschule, die Landwirtschaftliche Haushaltungsschule, die Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule und die Fachschule der ländlichen Hauswirtschaft (§ 1 Z. 6 und 7 in Verbindung mit den Anlagen 6, 8 und 9) außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 17. Oktober 1996

20. Stück

67. Verordnung der Landesregierung vom 8. Oktober 1996, mit der nähere Bestimmungen zur Durchführung des Tiroler Schischulgesetzes 1995 erlassen werden (Tiroler Schilehrerverordnung)
68. Verordnung der Landesregierung vom 17. September 1996, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird

## **67. Verordnung der Landesregierung vom 8. Oktober 1996, mit der nähere Bestimmungen zur Durchführung des Tiroler Schischulgesetzes 1995 erlassen werden (Tiroler Schilehrerverordnung)**

Auf Grund des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, wird verordnet:

### 1. Abschnitt

### **Eignungsprüfungen, Ausbildungslehrgänge, Prüfungen; Allgemeines**

#### § 1

#### **Eignungsprüfungen**

(1) Die Eignungsprüfungen nach den §§ 19 Abs. 4, 21 Abs. 4, 23 Abs. 4, 27 Abs. 4 und 31 Abs. 4 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 dienen zum Nachweis jener Fertigkeiten in der betreffenden Art des Schilaufens, die die erfolgreiche Ablegung der Landesschilehrerprüfung, der Diplomschilehrerprüfung, der Schiführerprüfung, der Snowboardlehrerprüfung bzw. der Langlauflehrerprüfung nach der Teilnahme am entsprechenden Ausbildungslehrgang erwarten lassen.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission (§ 34 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995) hat die Eignungsprüfungen im Boten für Tirol auszuschreiben. Die Ausschreibung hat die Zeit und den Ort der Prüfung, die Zulassungsvoraussetzungen sowie den Hinweis darauf zu enthalten, daß Anmeldungen spätestens am Tag vor der Prüfung bei der Prüfungskommission eingelangt sein müssen.

(3) Die Eignungsprüfungen sind als praktische Prüfungen durchzuführen.

(4) Die Leistungen der Prüfungswerber sind insgesamt zu beurteilen. Das Prüfungsergebnis hat auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu lauten. Die Prüfung gilt als „bestanden“, wenn zumindest die Mehrheit der Mitglieder der Prü-

fungskommission dafür stimmt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Über die Eignungsprüfung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Prüfungsprotokoll zu führen. Das Prüfungsprotokoll hat jedenfalls das Prüfungsergebnis zu enthalten. Lautet das Prüfungsergebnis auf „nicht bestanden“, so sind die maßgebenden Gründe zusammengefaßt zu vermerken. Dem Prüfungswerber ist auf Verlangen Einsicht in das Prüfungsprotokoll zu gewähren.

(6) Die bestandene Eignungsprüfung berechtigt zur Teilnahme an dem ihr folgenden Ausbildungslehrgang. Ist ein Bewerber durch wichtige, in seiner Person gelegene Gründe an der Teilnahme gehindert, so ist er zur Teilnahme am nächstfolgenden Ausbildungslehrgang berechtigt.

#### § 2

#### **Ausbildungslehrgänge**

(1) Die in den Abschnitten 2 bis 9 näher geregelten Ausbildungslehrgänge bestehen aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der im Abschnitt 10 näher geregelte Ausbildungslehrgang für die Unternehmerprüfung umfaßt ausschließlich eine theoretische Ausbildung.

(2) Die in den Abschnitten 2 bis 9 näher geregelten Ausbildungslehrgänge können weiters in mehreren Abschnitten durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Gegenstände den einzelnen Abschnitten des Ausbildungslehrganges so zuzuordnen, daß ein bestmöglicher Ausbildungserfolg gewährleistet wird. Die Teilnahme an einem Abschnitt des Ausbildungslehrganges ist Voraussetzung für die Teilnahme am jeweils nächstfolgenden Abschnitt.

(3) Die Teilnahme an einem der in den Abschnitten 2 bis 9 näher geregelten Ausbildungslehrgänge ersetzt hinsichtlich lehrstoffmäßig übereinstimmender Gegenstände die Teilnahme an weiteren solchen Ausbildungslehrgängen.

(4) Der Lehrstoff der in den Abschnitten 2 bis 9 näher geregelten Ausbildungslehrgänge ist in allen Gegenständen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schischule sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft entsprechend dem jeweiligen Stand der schisportlichen Entwicklung zu vermitteln. Dabei ist auf die sichere Ausübung des Schisportes besonderer Wert zu legen. In den praktischen Übungen sind methodische und didaktische Hinweise zu geben und die Teilnehmer zu eigenständiger Arbeit anzuregen.

(5) Der Lehrstoff des Ausbildungslehrganges für die Unternehmerprüfung ist in allen Gegenständen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Tätigkeit als Schischulinhaber sowie der für die ordnungsgemäße Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf rechtlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet anhand von Fachreferaten und praktischen Fallbeispielen zu vermitteln. Dabei sind auch die Querverbindungen zwischen den einzelnen Gegenständen aufzuzeigen.

(6) Zur Förderung der Ausbildungsarbeit und zur Sicherung des Ausbildungserfolges sind in allen Ausbildungslehrgängen Anschauungsmaterialien, audiovisuelle Hilfsmittel und andere geeignete Lehrmittel zu verwenden.

(7) Die Lehrgangsteilnehmer sind verpflichtet, während der vorgeschriebenen Zeiten den jeweiligen Lehrgang regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sich daran aktiv zu beteiligen, den Anweisungen der Ausbilder Folge zu leisten und die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und Unterlagen mitzubringen.

(8) Der Tiroler Schilehrerverband hat die Ausbildungslehrgänge im Boten für Tirol auszuschreiben. Die Ausschreibung hat die Termine der Ausbildungslehrgänge sowie einen Hinweis auf den letzten Tag der Anmeldung zu enthalten.

### § 3

#### Prüfungen

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission (§ 34 Abs. 1 oder 4 des Tiroler Schisulgesetzes 1995) hat die in den Abschnitten 2 bis 10 näher geregelten Prüfungen im Boten für Tirol auszuschreiben. Die Ausschreibung hat die Zeit und den Ort der jeweiligen Prüfung,

die Zulassungsvoraussetzungen sowie einen Hinweis darauf zu enthalten, daß Anmeldungen spätestens am zweiten Tag vor der Prüfung, im Falle der Unternehmerprüfung (§ 43) spätestens eine Woche vor dieser, bei der Prüfungskommission eingelangt sein müssen.

(2) Die Prüfungen sind mit Ausnahme der Unternehmerprüfung in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Der theoretische Teil der Prüfung ist schriftlich abzulegen, sofern nicht die Prüfungskommission aus Gründen der Zweckmäßigkeit die mündliche Ablegung beschließt. Die Ablegung einer Prüfung ersetzt hinsichtlich prüfungsstoffmäßig übereinstimmender Gegenstände die Ablegung weiterer Prüfungen. Die Entscheidung über die entsprechenden Gegenstände obliegt der Prüfungskommission. Die Unternehmerprüfung ist als mündliche Prüfung abzulegen.

(3) Der Prüfungsstoff in den einzelnen Prüfungsgegenständen hat den Lehrstoff der entsprechenden Gegenstände des Ausbildungslehrganges zu umfassen.

(4) Die Aufteilung der Prüfungsgegenstände auf die Mitglieder der Prüfungskommission obliegt dem Vorsitzenden. Im Falle des § 2 Abs. 2 kann die Prüfung in Form von Teilprüfungen nach den betreffenden Abschnitten des Ausbildungslehrganges abgelegt werden. Diesfalls wird die Prüfung vom jeweiligen Fachprüfer abgenommen.

(5) Für die Beurteilung der Leistungen des Prüfungswerbers in den einzelnen Prüfungsgegenständen sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht Genügend (5).

(6) Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Das Prüfungsprotokoll hat jedenfalls die Benotung in den einzelnen Prüfungsgegenständen (Abs. 5) zu enthalten. Wurde die Leistung des Prüfungswerbers in einem Prüfungsgegenstand mit „Nicht genügend“ beurteilt, so sind die maßgebenden Gründe zusammengefaßt zu vermerken. Dem Prüfungswerber ist auf Verlangen Einsicht in das Prüfungsprotokoll zu gewähren.

(7) Die Gesamtbeurteilung hat auf „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu lauten. Die Prüfung gilt als „mit Erfolg bestanden“, wenn die Leistung des Prüfungswerbers in keinem Gegenstand schlechter als mit „Genügend“ beurteilt wurde. Andernfalls gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(8) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist ein entsprechendes Prüfungszeugnis nach



den in den Anlagen 1 bis 9 dargestellten Mustern auszustellen. Das Prüfungszeugnis ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.

#### § 4

### Wiederholungsprüfungen

(1) Wurde die Leistung eines Prüfungswerbers in einem Prüfungsgegenstand oder in mehreren Prüfungsgegenständen mit „Nicht Genügend“ beurteilt, so darf er die Prüfung im betreffenden Prüfungsgegenstand (in den betreffenden Prüfungsgegenständen) höchstens zweimal wiederholen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von drei Jahren nach dem erstmaligen Antreten abzulegen.

(3) Ein Prüfungswerber, der nach Abs. 1 zur Wiederholungsprüfung nicht mehr zugelassen werden darf oder der eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist abgelegt hat, ist ein weiteres Mal zur betreffenden Prüfung zuzulassen, wenn er neuerlich am entsprechenden Ausbildungslehrgang teilgenommen hat.

## 2. Abschnitt

### Schilehreranwärter; Ausbildung und Prüfung

#### § 5

### Theoretischer Teil des Ausbildungslehrganges

Der theoretische Teil des Ausbildungslehrganges für die Schilehrer-Anwärterprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

#### 1. Bewegungslehre:

Kenntnis der Bewegungsabläufe beim alpinen Schilaufen in der Grundschule sowie der beeinflussenden Faktoren auf das motorische Lernen bei Erwachsenen und Kindern

#### 2. Unterrichtslehre:

Grundkenntnisse der Pädagogik, Didaktik und Methodik sowie deren praktische Anwendung im Gruppen- und Einzelunterricht für Erwachsene und Kinder in der Grundschule des alpinen Schilaufens

#### 3. Ausrüstungs- und Gerätekunde:

Kenntnisse über die Anforderungen an eine zweckmäßige und sichere Schiausrüstung sowie über ihre Pflege und Wartung

#### 4. Schiunterricht für Kinder:

Kenntnisse der Kinderbetreuung und der besonderen pädagogischen, didaktischen und methodischen Erfordernisse im Kinder- und Jugendschiunterricht der Grundschule

#### 5. Körperlehre und Erste Hilfe:

Grundkenntnisse in Anatomie und Physiologie; Erste-Hilfe-Maßnahmen, insbesondere bei Schiunfällen (allgemeine Maßnahmen zur Versorgung Verletzter und lebensrettende Sofortmaßnahmen); Abtransport von Verletzten im organisierten Schiraum

#### 6. Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen:

Kenntnis des Tiroler Schischulgesetzes 1995 und der hiezu erlassenen Verordnungen sowie anderer einschlägiger Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Schilehreranwärter; Fragen der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung der Tätigkeit als Schilehreranwärter; Kenntnis der FIS-Verhaltensregeln für Schifahrer

#### 7. Natur- und Umweltkunde:

Kenntnis der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze sowie der hiezu erlassenen Verordnungen; Bewußtseinsbildung und Möglichkeiten des Beitrages des Schilehreranwärters zur Schonung und Erhaltung des alpinen Lebens- und Erholungsraumes

#### 8. Tourismuskunde:

Kenntnisse über die schisportlichen Möglichkeiten und die infrastrukturellen Einrichtungen des Wintertourismus eines Schigebietes

#### 9. Einführung in die Alpinkunde:

Grundkenntnisse der Schnee- und Lawinenkunde, der Selbst- und Kameradenhilfe sowie des organisierten Rettungseinsatzes

#### 10. Einführung in eine lebende Fremdsprache:

Erwerben eines Wortschatzes (insbesondere von einschlägigen Fachausdrücken) in einer Fremdsprache in jenem Umfang, der eine für die Tätigkeit als Schilehreranwärter ausreichende Verständigung in dieser Fremdsprache mit den Gästen ermöglicht

#### § 6

### Praktischer Teil des Ausbildungslehrganges

Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges für die Schilehrer-Anwärterprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

#### 1. Schulfahren:

Lehrplanmäßige Demonstration der Übungen, Bögen und Schwünge der Grundschule für Erwachsene und Kinder; Kenntnis der methodischen Übertreibung und Verständnis der Bewegungsabläufe des Lernenden

#### 2. Praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder:

Beschreiben und Vorzeigen von Bewegungsabläufen der Grundschule in Form von Lehr-

proben und Lehrauftritten; Erkennen von Fehlern und deren Korrektur; Aufzeigen und Darbieten von methodischen Wegen und Hilfen beim Erwachsenen- und Kinderschiunterricht

### § 7

#### **Ausbildungsdauer**

Der Ausbildungslehrgang ist mit einer Dauer von insgesamt mindestens zehn und höchstens zwölf Tagen durchzuführen.

### § 8

#### **Schilehreranwärterprüfung**

(1) Zur Schilehrer-Anwärterprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und an einem Ausbildungslehrgang nach § 17 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 oder an einer auf Grund des 13. Abschnittes dieser Verordnung oder eines Bescheides nach § 37 Abs. 2 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 gleichwertigen Ausbildung teilgenommen haben.

(2) Die Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

##### a) Theoretischer Teil:

Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Schiunterricht für Kinder, Körperlehre und Erste Hilfe, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde.

##### b) Praktischer Teil:

Schulefahren, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder.

### 3. Abschnitt

#### **Landesschilehrer; Ausbildung und Prüfung**

### § 9

#### **Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung nach § 19 Abs. 4 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 hat den Nachweis folgender Fertigkeiten zu umfassen:

a) das sichere Abfahren in unterschiedlich geneigtem Schigelände mit einem Höhenunterschied von etwa 120 Metern;

b) die Ausführung und das lehrplanmäßige Vorzeigen verschiedener dem jeweiligen Gelände angepaßter Schwünge nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Schitechnik.

### § 10

#### **Theoretischer Teil des Ausbildungslehrganges**

Der theoretische Teil des Ausbildungslehrganges für die Landesschilehrerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

##### 1. Bewegungslehre:

Kenntnis der Bewegungsabläufe beim alpinen Schilaufen in der Fortbildung sowie der beeinflussenden Faktoren auf das motorische Lernen bei Erwachsenen und Kindern; Kenntnis der Grundprinzipien der Biomechanik

##### 2. Unterrichtslehre:

Kenntnisse der Pädagogik, Didaktik und Methodik sowie deren praktische Anwendung im Gruppen- und Einzelunterricht im alpinen Schilaufen für Erwachsene und Kinder in der Fortbildung

##### 3. Ausrüstungs- und Gerätekunde:

Erweiterte Kenntnisse über die Anforderungen an eine zweckmäßige und sichere Schiausrüstung sowie über ihre Pflege und Wartung

##### 4. Schiunterricht für Kinder und Jugendliche:

Kenntnisse der Betreuung von Kindern und Jugendlichen und der besonderen pädagogischen, didaktischen und methodischen Erfordernisse im Schiunterricht

##### 5. Körperlehre und Erste Hilfe:

Vertiefte Kenntnisse in Anatomie und Physiologie; Erste-Hilfe-Maßnahmen, insbesondere bei Schi- und Lawinenunfällen (allgemeine Maßnahmen zur Versorgung von Verletzten und von Lawinenopfern, lebensrettende Sofortmaßnahmen); Abtransport von Verletzten im organisierten und im freien Schiraum

##### 6. Lebende Fremdsprache:

Erweitern des Wortschatzes (insbesondere von einschlägigen Fachausdrücken) und Erwerben der Grammatik in einer Fremdsprache in jenem Umfang, der eine für die Tätigkeit als Landesschilehrer ausreichende Verständigung in dieser Fremdsprache mit den Gästen ermöglicht

##### 7. Schnee- und Lawinenkunde:

Kenntnisse über die physikalischen und meteorologischen Voraussetzungen des Schneedeckenaufbaues, insbesondere im Hinblick auf das Entstehen von Lawinen; ganzheitliche Lawinenbeurteilung; Erstellung eines Schneeprofiles

##### 8. Wetterkunde und alpine Gefahren:

Kenntnisse der Wetterkunde und deren Anwendung auf das Schilaufen abseits gesicherter Abfahrten; Wissen über die alpinen Gefahren im freien Schiraum, deren Erkennen und Beurteilung; Unfallkunde

##### 9. Karten- und Orientierungskunde:

Kenntnisse im Kartenlesen und im Vergleich mit der Natur; Kenntnisse über Orientierungshilfen in der Natur

10. Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen:

Vertiefte Kenntnis des Tiroler Schischulgesetzes und der hiezu erlassenen Verordnungen sowie anderer einschlägiger Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Landesschilehrer; Fragen der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung der Tätigkeit als Landesschilehrer; Kenntnis der FIS-Verhaltensregeln für Schifahrer; Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen in Schigebieten

11. Natur- und Umweltkunde:

Vertiefte Kenntnis der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze sowie der hiezu erlassenen Verordnungen, Bewußtseinsbildung und Möglichkeiten des Beitrages des Landesschilehrers zur Schonung und Erhaltung des alpinen Lebens- und Erholungsraumes; Hebung des Umweltbewußtseins im Schisport

12. Tourismuskunde:

Kenntnisse der geschichtlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung und Gegebenheiten des Landes sowie Kenntnisse über den Wintertourismus im allgemeinen und den Beitrag des Schischulwesens zum örtlichen, regionalen und überregionalen Tourismus

13. Schigeschichte und Schigeographie:

Kenntnisse der Entwicklung des Schilaufens und des Schilehrerwesens; Kenntnisse der Topographie wichtiger Schigebiete des In- und Auslandes und über deren infrastrukturelle Entwicklung

#### § 11

### **Praktischer Teil des Ausbildungslehrganges**

Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges für die Landesschilehrerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Schulfahren:

Lehrplanmäßige Demonstration der Übungen, Bögen und Schwünge in der Fortbildung des alpinen Schilaufens für Erwachsene und Kinder; Kenntnis der methodischen Übertreibung und Verständnis der Eigenheiten von Grob- und Feinform der Bewegungen

2. Geländefahren:

Verbesserung des schiläuferischen Eigenkönnens mit ständiger Anpassung an Schnee, Gelände und Tempo; Erwerben der Fertigkeit, die jeweilige Fahr- und Lernsituation im organisierten und im freien Schiraum richtig zu wählen

3. Rennlauf:

Verbesserung der Grundtechnik und des Eigenkönnens im wettkampfmäßigen Schilauf;

Grundkenntnis des Kurssetzens und der Rennorganisation

4. Praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder:

Beschreiben und Vorzeigen von Bewegungsabläufen in der Fortbildung des alpinen Schilaufes in Form von Lehrproben und Lehrauftritten; Erkennen von Fehlern und deren Korrektur; Aufzeigen und Darbieten von methodischen Wegen und Hilfen beim Kinder- und Erwachsenenschiunterricht

5. Übungen im Schilaufen abseits gesicherter Pisten:

Richtige Vorbereitung und Planung des Schilaufens abseits von Pisten; Abschätzen und Beurteilen der alpinen Gefahren unter Berücksichtigung der Wetter-, Schnee- und Gelände-verhältnisse, lawinengemäßes Verhalten; besondere Übungen der Selbst- und Kameradenhilfe; Organisation eines Lawineneinsatzes.

#### § 12

### **Ausbildungsdauer**

Der Ausbildungslehrgang ist mit einer Dauer von insgesamt mindestens 28 und höchstens 30 Tagen durchzuführen.

#### § 13

### **Landesschilehrerprüfung**

(1) Zur Landesschilehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

a) das 17. Lebensjahr vollendet haben,

b) eine mindestens dreiwöchige Tätigkeit als Lehrkraft an einer inländischen Schischule oder an einer Sportanstalt des Bundes oder eine entsprechende als gleichwertig anerkannte Schilehrertätigkeit nachweisen und

c) an einem Ausbildungslehrgang nach § 19 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 oder an einer auf Grund des 13. Abschnittes dieser Verordnung oder eines Bescheides nach § 37 Abs. 2 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 gleichwertigen Ausbildung teilgenommen haben.

(2) Die Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

a) Theoretischer Teil:

Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Schiunterricht für Kinder und Jugendliche, Körperlehre und Erste Hilfe, Lebende Fremdsprache, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde, Schigeschichte und Schigeographie.

## b) Praktischer Teil:

Schulefahren, Geländefahren, Rennlauf, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder und Übungen im Schilaufen abseits gesicherter Pisten.

4. Abschnitt  
**Diplomschilehrer;  
 Ausbildung und Prüfung**  
 § 14  
**Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung nach § 21 Abs. 4 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 hat den Nachweis folgender Fertigkeiten zu umfassen:

- a) das sichere Abfahren in unterschiedlich geneigtem Schigelände mit einem Höhenunterschied von etwa 150 Metern;
- b) die Ausführung und das Vorzeigen verschiedener dem jeweiligen Gelände angepaßter Schwünge nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Schitechnik;
- c) das wettkampfmäßige Schilaufen innerhalb eines vorgegebenen Zeitlimits.

§ 15  
**Theoretischer Teil  
 des Ausbildungslehrganges**

Der theoretische Teil des Ausbildungslehrganges für die Diplomschilehrerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Bewegungslehre:  
Kenntnisse der Bewegungsabläufe beim alpinen Schilaufen und deren Beeinflussung; Grundprinzipien der Biomechanik
2. Unterrichtslehre:  
Kenntnisse der Pädagogik, der Didaktik und der Methodik des Schisports sowie deren praktische Anwendung im Gruppen- und Einzelunterricht
3. Trainingslehre:  
Kenntnisse zeitgemäßer Trainingsmethoden und deren Anwendung bei der Vorbereitung und Durchführung eines wirksamen Schitrainings
4. Ausrüstungs- und Gerätekunde:  
Kenntnisse über eine zweckmäßige und sichere Schiausrüstung, deren Wartung und Pflege; Gerätekunde für die berufliche Anwendung;
5. Körperlehre und Erste Hilfe:  
Kenntnisse in Anatomie und in Physiologie; Erkennen von Verletzungen und lebensbedrohlichen Zuständen; Versorgung, Lagerung und Abtransport von Verletzten bei Schi- und Lawinenunfällen im organisierten und im freien Schiraum

## 6. Lebende Fremdsprachen:

Erwerben eines Wortschatzes (insbesondere von einschlägigen Fachausdrücken) und der Grammatik in zwei lebenden Fremdsprachen jeweils in jenem Umfang, der eine für das Unterweisen der Gäste in der jeweiligen Sprache ausreichende Verständigung ermöglicht

## 7. Schnee- und Lawinenkunde:

Kenntnisse über die physikalischen und meteorologischen Voraussetzungen des Schneedeckenaufbaues, insbesondere im Hinblick auf das Entstehen von Lawinen; Vorbeugungsmaßnahmen gegen Lawinenunfälle; Unfallkunde im Zusammenhang mit Schi- und Lawinenunfällen

## 8. Wetterkunde und alpine Gefahren:

Kenntnisse in der Berg- und Gletscherkunde; Kenntnisse über die objektiven und subjektiven Gefahren der winterlichen Bergwelt; Kenntnisse in Meteorologie; Gefahren der Witterung, insbesondere im freien alpinen Schiraum

## 9. Karten- und Orientierungskunde:

Kenntnisse im Kartenlesen sowie über die Funktion und die Handhabung von Orientierungsgeräten

10. Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen:

Kenntnis der einschlägigen Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Diplomschilehrer; Grundzüge des Sozial- und Arbeitsrechtes; umfassende Kenntnis der Verhaltensregeln auf Schiabfahrten und an mechanischen Aufstiegs- hilfen; Fragen der straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung der Tätigkeit als Diplomschilehrer; Organisation und innerbetriebliche Struktur einer Schischule; Schischulbetriebsordnung

## 11. Natur- und Umweltkunde:

Kenntnis der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze und der hiezu erlassenen Verordnungen; Bewußtseinsbildung und Möglichkeiten des Beitrages des Diplomschilehrers zur Schonung und Erhaltung des alpinen Lebens- und Naturraumes; Schaffung eines Umweltbewußtseins im Schisport

## 12. Tourismuskunde:

Kenntnisse der Faktoren, Zusammenhänge und Entwicklungen im Tourismus bezogen auf den Schilauf; Tourismus als Dienstleistungsgewerbe und die Stellung der Schischule im Tourismus

## 13. Schigeographie und Schigeschichte:

Wissen über die Beschaffenheit verschiedener österreichischer und internationaler Schigebie-

te; historische Grundlagen des Schisportes und Entwicklung des Schischulwesens

### § 16

#### **Praktischer Teil des Ausbildungslehrganges**

Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges für die Diplomschilehrerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

##### 1. Schulfahren:

Festigen des praktischen Eigenkönnens, das zur personen- und sachgerechten Demonstration spezieller Bewegungsabläufe von Übungen, Bögen und Schwüngen aller Schwierigkeitsstufen nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Schitechnik und Schischulmethodik erforderlich ist

##### 2. Geländefahren:

Festigen des praktischen Eigenkönnens im situationsgerechten Fahren sowohl im organisierten als auch im freien Schigelände bei jeder Schneearart

##### 3. Rennlauf:

Verbesserung der Schitechnik und des Eigenkönnens im wettkampfmäßigen Schilauflauf; Kenntnisse des Kurssetzens und der Rennorganisation

##### 4. Praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder:

Beschreiben und Vorzeigen von Bewegungsabläufen; Erkennen von Fehlern und deren Korrektur; Aufzeigen und Darbieten von methodischen Wegen und Hilfen im Schiunterricht

##### 5. Übungen im Schilaufen abseits gesicherter Pisten:

Abschätzen und Beurteilen von alpinen Gefahrensituationen; Erlernen eines lawinengemäßen Verhaltens; Kenntnis der Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen; Verhaltensschulung im freien Schiraum; Erlernen der Selbst- und Kameradenhilfe; Rettungsübungen; organisierter Lawineneinsatz

##### 6. Einführung in die Schitourenführung:

Kenntnisse der Schitourenführung; Planung und Durchführung leichter Schitouren; Geländewahl und Spuranlage bei Aufstieg und Abfahrt; Orientierung im Gelände; zweckmäßige Verwendung der Alpinausrüstung und der Verschüttetensuchgeräte; praktische Bergrettungsübungen

##### 7. Einführung in das Langlaufen und Snowboardfahren:

Vermittlung der Grundprinzipien der Lauf-

techniken beim Langlaufen und Snowboardfahren

### § 17

#### **Ausbildungsdauer**

Der Ausbildungslehrgang ist mit einer Dauer von insgesamt mindestens 78 und höchstens 80 Tagen durchzuführen.

### § 18

#### **Diplomschilehrerprüfung**

(1) Zur Diplomschilehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,

b) eine mindestens dreimonatige Tätigkeit als Landesschilehrer an einer inländischen Schischule oder an einer Sportanstalt des Bundes oder eine entsprechende als gleichwertig anerkannte Schilehrertätigkeit nachweisen und

c) an einem Ausbildungslehrgang nach § 21 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 oder an einer auf Grund des 13. Abschnittes dieser Verordnung oder eines Bescheides nach § 37 Abs. 2 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 gleichwertigen Ausbildung teilgenommen haben.

(2) Die Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

a) Theoretischer Teil:

Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Trainingslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Körperlehre und Erste Hilfe, zwei lebende Fremdsprachen, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde, Schigeographie und Schigeschichte.

b) Praktischer Teil:

Schulfahren, Geländefahren, Rennlauf, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder, Übungen im Schilaufen abseits gesicherter Pisten, praktische Bergrettungsübungen.

### 5. Abschnitt

#### **Schiführer;**

#### **Ausbildung und Prüfung**

### § 19

#### **Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung nach § 23 Abs. 4 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 hat den Nachweis folgender Fertigkeiten zu umfassen:

a) Kenntnisse in Schnee- und Lawinenkunde und der alpinen Gefahren;

b) grundlegende Fertigkeiten in der praktischen Schitourenführung.

## § 20

**Theoretischer Teil  
des Ausbildungslehrganges**

Der theoretische Teil des Ausbildungslehrganges für die Schiführerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

## 1. Alpin- und Gletscherkunde:

Kenntnisse über den Aufbau der Alpen sowie über die daraus sich ergebenden schibergsteigerischen Möglichkeiten und Gefahren; Grundkenntnisse über das Entstehen, die Eigenheiten, die Bewegungen und Veränderungen von Gletschern

## 2. Schnee- und Lawinenkunde:

Kenntnis der für das Entstehen von Lawinen maßgebenden physikalischen und meteorologischen Voraussetzungen; Schneedeckenaufbau, Lawinenarten, lawinengemäßes Verhalten; Unfallkunde im Zusammenhang mit Lawinen

## 3. Wetterkunde und alpine Gefahren:

Kenntnisse der Meteorologie; Einfluß des Wetter- und Witterungsverlaufes auf die Planung und Durchführung von Schitouren; Kenntnisse über die objektiven und die subjektiven Gefahren der winterlichen Bergwelt, deren Erkennen und Beurteilen; spezifische Gefahren auf Gletschern und deren Beurteilung; Vorbeugemaßnahmen; Erste Hilfe unter hochalpinen Verhältnissen

## 4. Karten- und Orientierungskunde:

Kenntnisse im Kartenlesen sowie über die Funktion und Handhabung von Orientierungsgeräten; natürliche Orientierungshilfen; Anlegen von Marschskizzen für Schitouren

## 5. Tourenplanung und Tourenführung:

Vorbereitung von Schitouren; Kenntnisse der Menschenführung, der Gruppendynamik und der Gruppenführung bei Schitouren; psychologische Aspekte der Entscheidungen beim Schitourenlauf

## 6. Ausrüstungs- und Gerätekunde:

Materialkunde der Alpinausrüstung für das Schitourenfahren und Schibergsteigen

## 7. Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen und das Bergführerwesen:

Kenntnisse des Tiroler Schischulgesetzes 1995 und des Tiroler Bergführergesetzes und der zu diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen sowie anderer einschlägiger Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Schiführer; Fragen der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung der Tätigkeit als Schiführer

## 8. Natur- und Umweltkunde:

Bewußtseinsbildung und Möglichkeiten des Beitrages der Schiführer zur Schonung und Erhaltung des alpinen Lebens- und Erholungsraumes; Kenntnisse der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

## § 21

**Praktischer Teil  
des Ausbildungslehrganges**

Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges für die Schiführerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

## 1. Schitourenlaufen und Schibergsteigen:

Geländewahl und Spuranlage bei Aufstieg und Abfahrt; Gehen mit und ohne Schi; Begehen von winterlichen Graten; Abfahren unter Berücksichtigung der speziellen Gelände- und Schneeverhältnisse bei Schitouren; Schitourenführung in Gletscherregionen

## 2. Orientierungsfahrten:

Praktische Anwendung von Karten, Bussole und Höhenmesser; Planung, Vorbereitung und praktische Durchführung einer Schitour nach einer Marschskizze; Biwaktour

## 3. Praktische Schnee- und Lawinenkunde:

Feststellen der für das Entstehen von Lawinen maßgebenden physikalischen und meteorologischen Voraussetzungen; praxisbezogene Lawinenkunde im Rahmen verschiedener Schitouren; Unfallkunde im Zusammenhang mit Schitouren und Schibergsteigen

## 4. Bergrettungsübungen:

Erlernen der behelfsmäßigen und planmäßigen Bergrettungsmethoden im Schitourenengelände und auf Gletschern; Selbst- und Kameradenhilfe; Handhabung von Verschüttetensuchgeräten und Rettungsgeräten

## § 22

**Ausbildungsdauer**

Der Ausbildungslehrgang ist mit einer Dauer von insgesamt mindestens 14 und höchstens 16 Tagen durchzuführen.

## § 23

**Schiführerprüfung**

(1) Zur Schiführerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die an einem Ausbildungslehrgang nach § 23 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 oder an einer auf Grund des 13. Abschnittes dieser Verordnung oder eines Bescheides nach § 37 Abs. 2 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 gleichwertigen Ausbildung teilgenommen haben.

(2) Die Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

a) Theoretischer Teil:

Alpin- und Gletscherkunde, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde, Tourenplanung und Tourenführung, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen und das Bergführerwesen, Natur- und Umweltkunde.

b) Praktischer Teil:

Schitourenlaufen und Schibergsteigen, Orientierungsfahrten, praktische Schnee- und Lawinenkunde, Bergrettungsübungen.

## 6. Abschnitt

### **Snowboardlehrer-Anwärter; Ausbildung und Prüfung**

#### § 24

#### **Theoretischer Teil des Ausbildungslehrganges**

Der theoretische Teil des Ausbildungslehrganges für die Snowboardlehrer-Anwärterprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Bewegungslehre:

Grundkenntnisse der Bewegungsabläufe beim Snowboardfahren in der Grundschule sowie der beeinflussenden Faktoren auf das motorische Lernen bei Kindern und Erwachsenen

2. Unterrichtslehre:

Grundkenntnisse der Pädagogik, Didaktik und Methodik sowie deren praktische Anwendung in Gruppen- und Einzelunterricht für Kinder und Erwachsene in der Grundschule des Snowboardfahrens

3. Ausrüstungs- und Gerätekunde:

Kenntnisse über die Anforderungen an eine zweckmäßige und sichere Snowboardausrüstung sowie über ihre Pflege und Wartung

4. Snowboardunterricht für Kinder:

Kenntnisse der Kinderbetreuung und der besonderen pädagogischen, didaktischen und methodischen Erfordernisse im Kinder- und Jugendsnowboardunterricht der Grundschule

5. Körperlehre und Erste Hilfe:

Grundkenntnisse in Anatomie und Physiologie; Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen (allgemeine Maßnahmen zur Versorgung Verletzter und lebensrettende Sofortmaßnahmen), Abtransport von Verletzten im organisierten Schiraum

6. Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen:

Kenntnis des Tiroler Schischulgesetzes 1995 und der hiezu erlassenen Verordnungen sowie anderer einschlägiger Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Snowboardlehrer-Anwärter; Fragen der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung der Tätigkeit als Snowboardlehrer-Anwärter; Kenntnis der FIS-Verhaltensregeln

7. Natur- und Umweltkunde:

Kenntnis der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze sowie der hiezu erlassenen Verordnungen; Bewußtseinsbildung und Möglichkeiten des Beitrages des Snowboardlehrer-Anwärters zur Schonung und Erhaltung des alpinen Lebens- und Erholungsraumes

8. Tourismuskunde:

Kenntnisse über die schisportlichen Möglichkeiten und die infrastrukturellen Einrichtungen des Wintertourismus eines Schigebietes

9. Einführung in die Alpinkunde:

Grundkenntnisse der Schnee- und Lawinenkunde, der Selbst- und Kameradenhilfe sowie des organisierten Rettungseinsatzes

10. Einführung in eine lebende Fremdsprache:

Erwerben eines Wortschatzes (insbesondere von einschlägigen Fachausdrücken) in einer Fremdsprache in jenem Umfang, der eine für die Tätigkeit als Snowboardlehrer-Anwärter ausreichende Verständigung in dieser Fremdsprache mit den Gästen ermöglicht

#### § 25

#### **Praktischer Teil des Ausbildungslehrganges**

Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges für die Snowboardlehrer-Anwärterprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Grundschule:

Lehrplanmäßige Demonstration der Übungen und Schwünge der Grundschule für Kinder und Erwachsene; Kenntnisse der methodischen Übertreibung und Verständnis der Bewegungsabläufe des Lernenden

2. Praktisch-methodische Übungen des Snowboardfahrens:

Beschreiben und Vorzeigen von Bewegungsabläufen der Grundschule in Form von Lehrproben und Lehraufritten; Erkennen von Fehlern und deren Korrektur; Aufzeigen und Darbieten von methodischen Wegen und Hilfen beim Kinder- und Erwachsenenunterricht

## § 26

**Ausbildungsdauer**

Der Ausbildungslehrgang ist mit einer Dauer von insgesamt mindestens zehn und höchstens zwölf Tagen durchzuführen.

## § 27

**Snowboardlehrer-Anwärterprüfung**

(1) Zur Snowboardlehrer-Anwärterprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und an einem Ausbildungslehrgang nach § 25 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 oder an einer auf Grund des 13. Abschnittes dieser Verordnung oder eines Bescheides nach § 37 Abs. 2 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 gleichwertigen Ausbildung teilgenommen haben.

(2) Die Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

## a) Theoretischer Teil:

Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Snowboardunterricht für Kinder, Körperlehre und Erste Hilfe, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde.

## b) Praktischer Teil:

Grundschule, praktisch-methodische Übungen des Snowboardfahrens.

## 7. Abschnitt

**Snowboardlehrer;  
Ausbildung und Prüfung**

## § 28

**Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung nach § 27 Abs. 4 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 hat den Nachweis folgender Fertigkeiten zu umfassen:

a) das sichere Abfahren in unterschiedlich geneigtem Gelände mit einem Höhenunterschied von etwa 120 Metern;

b) die Ausführung und das lehrplanmäßige Vorzeigen verschiedener dem jeweiligen Gelände angepaßter Schwünge nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Snowboardtechnik.

## § 29

**Theoretischer Teil  
des Ausbildungslehrganges**

Der theoretische Teil des Ausbildungslehrganges für die Snowboardlehrerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

## 1. Bewegungslehre:

Kenntnisse der Bewegungsabläufe beim Snowboardfahren in der Fortbildung sowie der be-

einflussenden Faktoren auf das motorische Lernen bei Kindern und Erwachsenen; Kenntnis der Grundprinzipien der Biomechanik

## 2. Unterrichtslehre:

Kenntnisse der Pädagogik, Didaktik und Methodik sowie deren praktische Anwendung im Gruppen- und Einzelunterricht im Snowboardfahren für Kinder und Erwachsene in der Fortbildung

## 3. Ausrüstungs- und Gerätekunde:

Erweiterte Kenntnisse über die Anforderungen an eine zweckmäßige und sichere Snowboardausrüstung sowie über ihre Pflege und Wartung

## 4. Snowboardunterricht für Kinder und Jugendliche:

Kenntnisse der Kinder- und Jugendbetreuung und der besonderen pädagogischen, didaktischen und methodischen Erfordernisse im Snowboardunterricht

## 5. Körperlehre und Erste Hilfe:

Vertiefte Kenntnisse in Anatomie und Physiologie; Erste-Hilfe-Maßnahmen (allgemeine Maßnahmen zur Versorgung von Verletzten und von Lawinenopfern, lebensrettende Sofortmaßnahmen); Abtransport von Verletzten im organisierten und im freien Schiraum

## 6. Lebende Fremdsprache:

Erweitern des Wortschatzes (insbesondere von einschlägigen Fachausdrücken) und Erwerben der Grammatik in einer Fremdsprache in jenem Umfang, der eine für die Tätigkeit als Snowboardlehrer ausreichende Verständigung in dieser Fremdsprache mit den Gästen ermöglicht

## 7. Schnee- und Lawinenkunde:

Kenntnisse über die physikalischen und meteorologischen Voraussetzungen des Schneedeckenaufbaues, insbesondere im Hinblick auf das Entstehen von Lawinen; ganzheitliche Lawinenbeurteilung; Erstellung eines Schneeprofiles

## 8. Wetterkunde und alpine Gefahren:

Kenntnisse der Wetterkunde und deren Anwendung auf das Snowboardfahren abseits gesicherter Abfahrten; Wissen über die alpinen Gefahren im freien Schiraum, deren Erkennen und Beurteilung; Unfallkunde

## 9. Karten- und Orientierungskunde:

Kenntnisse im Kartenlesen und im Vergleich mit der Natur; natürliche Orientierungshilfen

## 10. Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen:

Vertiefte Kenntnis des Tiroler Schischulgesetzes 1995 und der hiezu erlassenen Verordnungen sowie anderer einschlägiger Vorschriften



über die Rechte und Pflichten der Snowboardlehrer; Fragen der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung der Tätigkeit als Snowboardlehrer; Kenntnis der FIS-Verhaltensregeln; Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen in Schigebieten

#### 11. Natur- und Umweltkunde:

Vertiefte Kenntnis der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze sowie der hierzu erlassenen Verordnungen; Bewußtseinsbildung und Möglichkeiten des Beitrages des Snowboardlehrers zur Schonung und Erhaltung des alpinen Lebens- und Erholungsraumes; Hebung des Umweltbewußtseins beim Snowboardfahren

#### 12. Tourismuskunde:

Kenntnisse über den Wintertourismus im allgemeinen und den Beitrag des Schischulwesens zum örtlichen, regionalen und überregionalen Tourismus

#### 13. Schigeschichte und Schigeographie:

Kenntnisse der Entwicklung des Snowboardsports und des Snowboardlehrwesens; Kenntnisse der Topographie wichtiger Snowboardgebiete des In- und Auslandes und über deren infrastrukturelle Entwicklung

### § 30

#### **Praktischer Teil des Ausbildungslehrganges**

Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges für die Snowboardlehrerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

##### 1. Schulfahren:

Lehrplanmäßige Demonstration der Übungen und Schwünge in der Fortbildung für Kinder und Erwachsene; Kenntnis der methodischen Übertreibung und Verständnis der Eigenheiten von Grob- und Feinform der Bewegung

##### 2. Geländefahren:

Verbessern des Eigenkönnens mit ständiger Anpassung an Schnee, Gelände und Tempo; Erwerben der Fertigkeit, die jeweilige Fahr- und Lernsituation im organisierten und im freien Schiraum richtig zu wählen

##### 3. Rennlauf:

Verbessern der Grundtechnik und des persönlichen Eigenkönnens im wettkampfmäßigen Snowboardfahren; Grundkenntnisse des Kurssetzens und der Rennorganisation

##### 4. Praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder:

Beschreiben und Vorzeigen von Bewegungsabläufen in der Fortbildung des Snowboard-

fahrens in Form von Lehrproben und Lehrauftritten; Erkennen von Fehlern und deren Korrektur; Aufzeigen und Darbieten von methodischen Wegen und Hilfen im Snowboardunterricht

##### 5. Übungen im Snowboardfahren abseits gesicherter Pisten:

Richtige Vorbereitung und Planung des Snowboardfahrens abseits von Pisten; Abschätzen und Beurteilen der alpinen Gefahren unter Berücksichtigung der Wetter-, Schnee- und Geländebedingungen; besondere Übungen der Selbst- und Kameradenhilfe; Organisation eines Lawineneinsatzes

### § 31

#### **Ausbildungsdauer**

Der Ausbildungslehrgang ist mit einer Dauer von insgesamt mindestens 17 und höchstens 19 Tagen durchzuführen.

### § 32

#### **Snowboardlehrerprüfung**

(1) Zur Snowboardlehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

a) das 17. Lebensjahr vollendet haben,

b) eine mindestens dreiwöchige Tätigkeit als Lehrkraft an einer inländischen Schischule oder an einer Sportanstalt des Bundes oder eine entsprechende als gleichwertig anerkannte Snowboardlehrertätigkeit nachweisen und

c) an einem Ausbildungslehrgang nach § 27 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 oder an einer auf Grund des 13. Abschnittes dieser Verordnung oder eines Bescheides nach § 37 Abs. 2 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 gleichwertigen Ausbildung teilgenommen haben.

(2) Die Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

a) Theoretischer Teil:

Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Snowboardunterricht für Kinder und Jugendliche, Körperlehre und Erste Hilfe, Lebende Fremdsprache, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde, Schigeschichte und Schigeographie.

b) Praktischer Teil:

Schulfahren, Geländefahren, Rennlauf, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder, Übungen im Snowboardfahren abseits gesicherter Pisten.

8. Abschnitt  
**Langlauflehrer-Anwärter;  
Ausbildung und Prüfung**

§ 33

**Theoretischer Teil  
des Ausbildungslehrganges**

Der theoretische Teil des Ausbildungslehrganges für die Langlauflehrer-Anwärterprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Bewegungslehre

Kenntnis der Bewegungsabläufe der Grundschule beim Schilanglaufen sowie der beeinflussenden Faktoren auf das motorische Lernen bei Erwachsenen und Kindern

2. Unterrichtslehre:

Grundkenntnisse der Pädagogik, Didaktik und Methodik sowie deren praktische Anwendung im Gruppen- und Einzelunterricht für Erwachsene und Kinder in der Grundschule des Schilanglaufens

3. Ausrüstungs- und Gerätekunde:

Kenntnisse über die Anforderungen an eine zweckmäßige und sichere Langlaufausrüstung sowie über ihre Pflege und Wartung

4. Schnee- und Wachskunde:

Grundkenntnisse über den Schneedeckenaufbau und die richtige Anwendung von Steig- und Gleitwachsen im Schilanglauf

5. Erste Hilfe:

Grundkenntnisse in Anatomie und Physiologie; Lebensrettende Sofortmaßnahmen und allgemeine Maßnahmen zur Versorgung Verletzter, insbesondere bei Langlaufunfällen

6. Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen:

Kenntnis des Tiroler Schischulgesetzes 1995 und der hiezu erlassenen Verordnungen sowie anderer einschlägiger Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Langlauflehrer-Anwärter; Fragen der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung der Tätigkeit als Langlauflehrer-Anwärter; Kenntnis der FIS-Verhaltensregeln für Langläufer

7. Natur- und Umweltkunde:

Kenntnis der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze sowie der hiezu erlassenen Verordnungen; Bewußtseinsbildung und Möglichkeiten des Beitrages des Langlauflehrer-Anwärters zur Schonung und Erhaltung des alpinen Lebens- und Erholungsraumes

8. Tourismuskunde:

Kenntnisse über die schisportlichen Möglichkeiten und die infrastrukturellen Einrichtungen des Wintertourismus eines Schigebietes

9. Einführung in eine lebende Fremdsprache:

Erwerben eines Wortschatzes (insbesondere von einschlägigen Fachausdrücken) in einer Fremdsprache in jenem Umfang, der eine für die Tätigkeit als Langlauflehrer-Anwärter ausreichende Verständigung mit den Gästen ermöglicht

10. Einführung in die Alpinkunde:

Grundkenntnisse der Schnee- und Lawinkunde, der Selbst- und Kameradenhilfe sowie des organisierten Rettungseinsatzes

§ 34

**Praktischer Teil  
des Ausbildungslehrganges**

Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges für die Langlauflehrer-Anwärterprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Grundschule der einzelnen Lauftechniken:

Lehrplanmäßige Demonstration der Langlauftechniken der Grundschule für Erwachsene und Kinder

2. Praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder:

Beschreiben und Vorzeigen von Bewegungsabläufen der Grundschule in Form von Lehrproben und Lehrauftritten; Erkennen von Fehlern und deren Korrektur; Aufzeigen und Darbieten von methodischen Wegen und Hilfen beim Erwachsenen- und Kinderlanglaufunterricht

§ 35

**Ausbildungsdauer**

Der Ausbildungslehrgang ist mit einer Dauer von insgesamt mindestens zehn und höchstens zwölf Tagen durchzuführen.

§ 36

**Langlauflehrer-Anwärterprüfung**

(1) Zur Langlauflehrer-Anwärterprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und an einem Ausbildungslehrgang nach § 29 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 oder an einer auf Grund des 13. Abschnittes dieser Verordnung oder eines Bescheides nach § 37 Abs. 2 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 gleichwertigen Ausbildung teilgenommen haben.

(2) Die Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

a) Theoretischer Teil:

Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Schnee- und Wachskunde

kunde, Erste Hilfe, Berufskunde, Natur- und Umweltkunde, Touristikkunde.

b) Praktischer Teil:

Grundschule der einzelnen Lauftechniken, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder.

### 9. Abschnitt Langlauflehrer; Ausbildung und Prüfung

#### § 37

#### Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung nach § 31 Abs. 4 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 hat den Nachweis folgender Fertigkeiten zu umfassen:

a) das Beherrschen der Techniken der Grundschule des Langlaufens in verschiedenen Geländeformen;

b) das Durchlaufen einer bestimmten Strecke innerhalb eines vorgegebenen Zeitlimits.

#### § 38

#### Theoretischer Teil des Ausbildungslehrganges

Der theoretische Teil des Ausbildungslehrganges für die Langlauflehrerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Bewegungslehre

Kenntnis der Bewegungsabläufe beim Langlaufen sowie der beeinflussenden Faktoren auf das motorische Lernen bei Erwachsenen und Kindern; Kenntnis der Grundprinzipien der Bewegungsabläufe und des lehrplanmäßigen Aufbaues des Telemarkschwunges

2. Unterrichtslehre:

Kenntnis der Pädagogik, Didaktik und Methodik sowie deren praktische Anwendung im Gruppen- und Einzelunterricht für Erwachsene und Kinder

3. Trainingslehre:

Kenntnisse der Vorbereitung und Durchführung des Konditions- und Schneetrainings von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen für das Schilanglaufen; Kenntnisse über gesunde Ernährung

4. Ausrüstungs- und Gerätekunde:

Kenntnisse über die Anforderungen an eine zweckmäßige und sichere Langlaufausrüstung sowie über ihre Pflege und Wartung

5. Schnee- und Wachskunde:

Kenntnisse über die physikalischen und meteorologischen Bedingungen der Schneedecke in bezug auf den Schilanglauf; Kenntnisse der Wachskunde für den Schilanglauf

6. Gesundheitslehre und Erste Hilfe: Vertiefte Kenntnisse in Anatomie und Physiologie; Erste Hilfe-Maßnahmen, insbesondere bei Langlauf- und Lawinenunfällen (allgemeine Maßnahmen zur Versorgung von Verletzten und von Lawinenopfern, lebensrettende Sofortmaßnahmen); Abtransport von Verletzten im organisierten und im freien Schiraum

7. Lebende Fremdsprache:

Erweitern des Wortschatzes (insbesondere von einschlägigen Fachausdrücken) und der Kenntnisse der Grammatik in einer Fremdsprache in jenem Umfang, der eine für die Tätigkeit als Langlauflehrer ausreichende Verständigung in dieser Fremdsprache mit den Gästen ermöglicht

8. Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen:

Kenntnis des Tiroler Schischulgesetzes 1995 und der hiezu erlassenen Verordnungen sowie anderer einschlägiger Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Langlauflehrer; Fragen der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung der Tätigkeit als Langlauflehrer; Kenntnis der FIS-Verhaltensregeln für Langläufer

9. Natur- und Umweltkunde:

Kenntnis der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze sowie der hiezu erlassenen Verordnungen; Bewußtseinsbildung und Möglichkeiten des Beitrages des Langlauflehrers zur Schonung und Erhaltung des alpinen Lebens- und Erholungsraumes; Hebung des Umweltbewußtseins im Schisport

10. Touristikkunde:

Kenntnisse über den Wintertourismus im allgemeinen und den Beitrag des Schischulwesens zum örtlichen, regionalen und überregionalen Tourismus; Topographie wichtiger Langlaufgebiete des In- und Auslandes

11. Alpinkunde:

Kenntnisse der Schnee- und Lawinkunde, der alpinen Gefahren, der Selbst- und Kameradenhilfe sowie des organisierten Rettungseinsatzes

#### § 39

#### Praktischer Teil des Ausbildungslehrganges

Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges für die Langlauflehrerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Lauftechniken:

Lehrplanmäßige Demonstration der klassischen und freien Langlauftechniken in unter-

schiedlichen Geländeformen; Verständnis der Eigenheiten von Grob- und Feinform der Bewegung

#### 2. Rennmäßiges Langlaufen:

Verbesserung der Lauftechniken und des Eigenkönnens im wettkampfmäßigen Langlaufen; Erreichen eines vorgegebenen Zeitlimits auf einer Strecke von ca. 5 km; Kenntnis der Wettlaufordnung und der Rennorganisation

#### 3. Praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder:

Beschreiben und Vorzeigen von Bewegungsabläufen in Form von Lehrprüfungen und Lehrauftritten; Erkennen von Fehlern und deren Korrektur; Aufzeigen und Darbieten von methodischen Wegen und Hilfen beim Kinder- und Erwachsenenunterricht

#### 4. Telemarkfahren:

Aufbau des Telemarkschwunges und Festigung des Eigenkönnens im Telemarkfahren in verschiedenen Geländeformen und Schneearten

### § 40

#### **Ausbildungsdauer**

Der Ausbildungslehrgang ist mit einer Dauer von insgesamt mindestens zehn und höchstens zwölf Tagen durchzuführen.

### § 41

#### **Langlauflehrerprüfung**

(1) Zur Langlauflehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

- a) das 17. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eine mindestens dreiwöchige Tätigkeit als Lehrkraft an einer inländischen Schischule oder an einer Sportanstalt des Bundes oder eine entsprechende als gleichwertig anerkannte Langlauflehrtätigkeit nachweisen und
- c) an einem Ausbildungslehrgang nach § 31 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 oder an einer auf Grund des 13. Abschnittes dieser Verordnung oder eines Bescheides nach § 37 Abs. 2 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 gleichwertigen Ausbildung teilgenommen haben.

(2) Die Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

##### a) Theoretischer Teil:

Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Trainingslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Schnee- und Wachskunde, Gesundheitslehre und Erste Hilfe, Lebende Fremdsprache, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde.

##### b) Praktischer Teil:

Lauftechniken, rennmäßiges Langlaufen, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder.

### 10. Abschnitt

#### **Unternehmerausbildung und -prüfung**

### § 42

#### **Gegenstände, Lehrstoff und Dauer des Ausbildungslehrganges**

(1) Der Ausbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die Unternehmerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

##### 1. Gesetzliche Grundlagen des Schischul- und Bergführerwesens:

Kenntnis des Tiroler Schischulgesetzes 1995 und des Tiroler Bergführergesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen

##### 2. Arbeits- und Sozialrecht:

Grundkenntnisse des Arbeits- und Sozialrechtes

##### 3. Haftungsrecht:

Grundzüge der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung einer Lehr- und Schischulleitertätigkeit

##### 4. Steuerrecht:

Grundkenntnisse des Steuerrechtes

##### 5. Gesellschaftsrecht:

Kenntnisse des Gesellschaftsrechtes, soweit dieses für die Betriebsorganisation von Bedeutung ist

##### 6. Wettbewerbsrecht:

Grundkenntnisse des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb

##### 7. Mitarbeiterführung:

Kenntnisse über Einstellung und Einführung neuer Mitarbeiter sowie über deren Motivation und Kontrolle

##### 8. Betriebsorganisation von Schischulen:

Managementtechnik für einen erfolgreichen Schischulbetrieb; einschlägige Kenntnisse über die Organisationsstruktur (Aufbau- und Ablauforganisation) einer leistungsfähigen Schischule

##### 9. Rechnungswesen:

Kenntnisse über Zahlungsverkehr, Buchführung, Lohnverrechnung, Kalkulation und Finanzierung

##### 10. Marketing:

Grundkenntnisse in der kundennahen Vermarktung des Schischulangebotes und seiner einzelnen Leistungen durch eine gezielte

Handhabung der Marketinginstrumente, wie Preisgestaltung, persönlicher Verkauf, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und dergleichen

#### 11. Freizeitpädagogik:

Freizeit- und Urlaubsbetreuung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern; allgemeine Freizeitpädagogik; pädagogische Psychologie und Soziologie; Gruppendynamik; Verhaltenstraining; Animation

(2) Der Ausbildungslehrgang ist mit einer Dauer von insgesamt mindestens fünf und höchstens sechs Tagen durchzuführen.

#### § 43

### Unternehmerprüfung

(1) Zur Unternehmerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die an einem Ausbildungslehrgang nach § 33 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 teilgenommen haben.

(2) Die Unternehmerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

Gesetzliche Grundlagen des Schischul- und Bergführerwesens; Arbeits- und Sozialrecht; Haftungsrecht; Steuerrecht; Gesellschaftsrecht; Wettbewerbsrecht; Mitarbeiterführung; Betriebsorganisation von Schischulen; Rechnungswesen; Marketing; Freizeitpädagogik.

## 11. Abschnitt

### Abzeichen

#### § 44

### Abzeichen für die Lehrkräfte

(1) Das Landesschilehrerabzeichen, das Diplomschilehrerabzeichen, das Diplomschilehrer- und Schiführerabzeichen, das Snowboardlehrerabzeichen und das Langlauflehrerabzeichen haben dem in den Anlagen 10 bis 14 jeweils dargestellten Muster zu entsprechen.

(2) Die Abzeichen sind als emaillierte, kreisförmige Metallschilder herzustellen. Sie zeigen auf weißem Grund einen abgewandelten Tiroler Adler, umrahmt von einem Goldrand. Im unteren Viertel befindet sich ein goldener Querbalken in Form eines Schi, der beidseitig über das Schild hinausragt. Der Goldrand trägt die Inschrift „Österreichische Schischule – Land Tirol“ und der Querbalken den jeweiligen Titel.

(3) Der Tiroler Schilehrerverband hat die Schilehrerabzeichen zu beschaffen und Personen, die die jeweiligen Voraussetzungen nach § 36 Abs. 2 bis 6 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 erfüllen, auf Verlangen gegen Ersatz der Kosten zu übergeben.

(4) Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben die Lehrkräfte das entsprechende Abzeichen sichtbar zu tragen.

#### § 45

### Schibegleiterabzeichen

(1) Das Schibegleiterabzeichen hat dem in der Anlage 15 dargestellten Muster zu entsprechen.

(2) Das Schibegleiterabzeichen ist als emailliertes, leicht ovales Metallschild mit abgerundeten Ecken herzustellen. Es zeigt auf weißem Grund einen abgewandelten Tiroler Adler, umrahmt von einem blauen Rand mit der Inschrift Land Tirol. In der unteren Hälfte befindet sich ein goldener Querbalken in Form eines Schi, der beidseitig über das Schild hinausragt und die Inschrift „Schibegleiter“ trägt. Darunter ist der Vor- und Zuname des Schibegleiters eingraviert.

(3) Die Landesregierung hat Personen, denen sie die Befugnis als Schibegleiter verliehen hat, das Schibegleiterabzeichen gegen Ersatz der Kosten zu übergeben.

(4) Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben die Schibegleiter das Abzeichen sichtbar zu tragen.

#### § 46

### Dienstabzeichen der Aufsichtsorgane des Tiroler Schilehrerverbandes

(1) Das Dienstabzeichen der Aufsichtsorgane des Tiroler Schilehrerverbandes hat dem in der Anlage 16 dargestellten Muster zu entsprechen.

(2) Das Dienstabzeichen ist aus Metall in kreisrunder Form herzustellen. Es zeigt einen abgewandelten Tiroler Adler. Der obere Rand trägt die Inschrift „Aufsichtsorgan“ und der untere Rand in zweizeiliger Anordnung die Inschrift „nach dem Tiroler Schischulgesetz“.

(3) Die Aufsichtsorgane haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen.

## 12. Abschnitt

### Ausweise

#### § 47

### Schischulinhaberausweis, Schibegleiterausweis

(1) Der Schischulinhaberausweis ist zweifach gefaltet, aus widerstandsfähigem gelben Material herzustellen. Er hat dem in der Anlage 17 dargestellten Muster zu entsprechen.

(2) Der Schibegleiterausweis ist einfach gefaltet, aus widerstandsfähigem weißem Material herzustellen. Er hat dem in der Anlage 18 dargestellten Muster zu entsprechen.

(3) Die Landesregierung hat Personen, denen sie die Schischulbewilligung erteilt oder die Befugnis als Schibegleiter verliehen hat,

den Schischulinhaberausweis bzw. den Schibegleiterausweis zu übergeben.

#### § 48

##### **Schilehrerausweise**

(1) Die Schilehrerausweise sind zweifach gefaltet, aus widerstandsfähigem blauen Material herzustellen. Sie haben dem in der Anlage 19 dargestellten Muster zu entsprechen.

(2) Der Tiroler Schilehrerverband hat die Schilehrerausweise zu beschaffen und den Personen, die die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 erfüllen, auszustellen.

#### § 49

##### **Dienstausweis für die Aufsichtsorgane des Tiroler Schilehrerverbandes**

Der Dienstausweis für die Aufsichtsorgane des Tiroler Schilehrerverbandes ist einfach gefaltet, aus widerstandsfähigem blauen Material herzustellen. Er hat dem in der Anlage 20 dargestellten Muster zu entsprechen.

### 13. Abschnitt

#### **Anerkennung von Ausbildungen und Prüfungen**

#### § 50

##### **Anerkennung von Ausbildungen**

(1) Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zur Ausbildung von Sportlehrern, von Leibesehrerziehern an Schulen, von Trainern für Ski/Alpin, von Skilehrwarten und von Lehrwarten für Kinderskilaut und Jugendskirennlauf nach den Lehrplänen für Schulen zur Ausbildung von Leibesehrerziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 529/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 48/1993 ersetzt jeweils die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die Schilehrer-Anwärterprüfung.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten mit dem Schwerpunkt Snowboardfahren nach den Lehrplänen für Schulen zur Ausbildung von Leibesehrerziehern und Sportlehrern ersetzt die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für die Snowboardlehrer-Anwärterprüfung in den Fächern Bewegungslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde sowie Körperlehre und Erste Hilfe.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zur Ausbildung von Skitourenwarten und von Lehrwarten für Hochalpin ersetzt jeweils die Teilnahme

a) am Ausbildungslehrgang für die Landeschilehrerprüfung in den Gegenständen Bewegungslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Körperlehre und Erste Hilfe, Schnee- und La-

winenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde sowie Schulfahren, Geländefahren und Übungen im Schilaufen abseits gesicherter Pisten und

b) am Ausbildungslehrgang für die Snowboardlehrerprüfung in den Gegenständen Körperlehre und Erste Hilfe, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren sowie Karten- und Orientierungskunde.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zur Ausbildung von Skilehrern und Skiführern nach den Lehrplänen für Schulen zur Ausbildung von Leibesehrerziehern und Sportlehrern ersetzt die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für die Diplomschilehrerprüfung und die Schiführerprüfung.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an den Abschnitten Lawinenfachausbildung und Skiführer-ausbildung des Lehrganges zur Ausbildung von Berg- und Skiführern nach den Lehrplänen für Schulen zur Ausbildung von Leibesehrerziehern und Sportlehrern sowie an den Abschnitten Lawinenausbildung und Schitourenausbildung des Ausbildungslehrganges für Berg- und Schiführer nach der Tiroler Bergführerverordnung ersetzt jeweils die Teilnahme

a) am Ausbildungslehrgang für die Schiführerprüfung und

b) am Ausbildungslehrgang für die Landeschilehrerprüfung und die Snowboardlehrerprüfung in den Gegenständen Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren sowie Karten- und Orientierungskunde.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten für Skilanglauf und Skiwandern nach den Lehrplänen für Schulen zur Ausbildung von Leibesehrerziehern und Sportlehrern ersetzt die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für die Langlauflehrer-Anwärterprüfung.

#### § 51

##### **Anerkennung von Prüfungen**

(1) Die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung in den Lehrgängen zur Ausbildung von Sportlehrern, von Skitrainern/Alpin und von Skilehrwarten nach der Verordnung über die Eignungsprüfungen, Abschlußprüfungen und Befähigungsprüfungen an Schulen zur Ausbildung von Leibesehrerziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 530/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 49/1993 ersetzt jeweils die Schilehrer-Anwärterprüfung mit Ausnahme der Gegenstände Schiunterricht für Kinder, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen sowie Tourismuskunde.

(2) Die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Leibeserziehern an Schulen und die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten für Kinderskilauf und Jugendskirennlauf nach der im Abs. 1 genannten Verordnung ersetzen jeweils die Schilehrer-Anwärterprüfung mit Ausnahme der Gegenstände Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen sowie Tourismuskunde.

(3) Die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten mit dem Schwerpunkt Snowboardfahren nach der im Abs. 1 genannten Verordnung ersetzt die Snowboardlehrer-Anwärterprüfung hinsichtlich der Gegenstände Bewegungslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde sowie Körperlehre und Erste Hilfe.

(4) Die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Skitourenwarten und von Lehrwarten für Hochalpin ersetzt jeweils

a) die Landesschilehrerprüfung hinsichtlich der Gegenstände Ausrüstungs- und Gerätekunde, Körperlehre und Erste Hilfe, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde sowie der Übungen im Schilauf abseits gesicherter Pisten und

b) die Snowboardlehrerprüfung hinsichtlich der Prüfungsgegenstände Körperlehre und Erste Hilfe, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren sowie Karten- und Orientierungskunde.

(5) Die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Skilehrern und Skiführern nach der im Abs. 1 genannten Verordnung ersetzt die Diplomschilehrerprüfung und die Schiführerprüfung.

(6) Die erfolgreich abgelegten Teilprüfungen über die Abschnitte Lawinenfachausbildung und Skiführerausbildung im Lehrgang zur Ausbildung von Berg- und Skiführern nach der im Abs. 1 genannten Verordnung sowie über die Abschnitte Lawinenausbildung und Schitourenausbildung der Berg- und Schiführerprüfung nach der Tiroler Bergführerverordnung ersetzen jeweils

a) die Schiführerprüfung und

b) die Landesschilehrerprüfung und die Snowboardlehrerprüfung hinsichtlich der Gegenstände Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde sowie Schilauf bzw. Snowboardfahren abseits gesicherter Pisten.

(7) Die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten für Skilanglauf und Skiwandern nach der im Abs. 1 genannten Verordnung ersetzt die Langlauflehrer-Anwärterprüfung mit Ausnahme der Gegenstände Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen sowie Tourismuskunde.

(8) Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Prüfungen oder Teilprüfungen ist durch die Vorlage der entsprechenden Zeugnisse zu bringen.

#### 14. Abschnitt

#### **Haftpflichtversicherung**

##### § 52

#### **Mindestversicherungssumme**

(1) Die Mindestversicherungssumme der von Schischulinhabern und Schibegleitern auf Grund des § 5 Abs. 2 lit. e bzw. § 12 Abs. 1 lit. e des Tiroler Schischulgesetzes 1995 abzuschließenden Haftpflichtversicherung wird mit 15 Millionen Schilling festgelegt.

(2) Die Mindestversicherungssumme der vom Schischulinhaber auf Grund des § 8 Abs. 6 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 für jede an seiner Schischule tätige Lehrkraft oder Kinderbetreuungsperson abzuschließenden Haftpflichtversicherung wird mit 15 Millionen Schilling festgelegt.

#### 15. Abschnitt

##### § 53

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Tiroler Schilehrerverordnung, LGBI. Nr. 41/1989, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 105/1991 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

*Anlage 1***LAND TIROL  
Prüfungskommission für Schilehrer****ZEUGNIS**

.....  
geboren am .....

wohnhaft in .....

.....  
hat die gemäß § 18 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, vorgesehene

**Schilehrer-Anwärterprüfung**

mit Erfolg bestanden.

....., am .....

**Die Prüfungskommission**

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:



**LAND TIROL**  
**Prüfungskommission für Schilehrer**



**ZEUGNIS**

.....  
geboren am .....

wohnhaft in .....

.....  
hat die gemäß § 20 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, vorgesehene

**Landesschilehrerprüfung**

mit Erfolg bestanden.

....., am .....

**Die Prüfungskommission**

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

*Anlage 3***LAND TIROL  
Prüfungskommission für Schilehrer****ZEUGNIS**

.....  
geboren am .....

wohnhaft in .....

.....  
hat die gemäß § 22 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, vorgesehene

**Diplomschilehrerprüfung**

mit Erfolg bestanden.

....., am .....

**Die Prüfungskommission**

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

*Anlage 4*

**LAND TIROL**  
**Prüfungskommission für Schilehrer**



**ZEUGNIS**

.....

geboren am .....

wohnhaft in .....

.....

hat die gemäß § 24 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, vorgesehene

**Schiführerprüfung**

mit Erfolg bestanden.

....., am .....

**Die Prüfungskommission**

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

*Anlage 5***LAND TIROL  
Prüfungskommission für Schilehrer****ZEUGNIS**

.....  
geboren am .....

wohnhaft in .....

.....  
hat die gemäß § 26 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, vorgesehene

**Snowboardlehrer-Anwärterprüfung**

mit Erfolg bestanden.

....., am .....

**Die Prüfungskommission**

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

**LAND TIROL**  
**Prüfungskommission für Schilehrer**



**ZEUGNIS**

.....  
geboren am .....

wohnhaft in .....

.....  
hat die gemäß § 28 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, vorgesehene

**Snowboardlehrerprüfung**

mit Erfolg bestanden.

....., am .....

**Die Prüfungskommission**

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

*Anlage 7*

**LAND TIROL**  
**Prüfungskommission für Schilehrer**



# ZEUGNIS

.....  
geboren am .....

wohnhaft in .....

.....  
hat die gemäß § 30 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, vorgesehene

## **Langlauflehrer-Anwärterprüfung**

mit Erfolg bestanden.

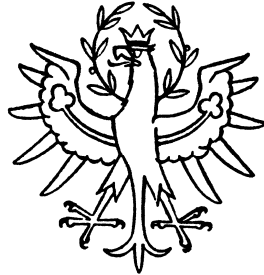
....., am .....

### **Die Prüfungskommission**

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

**LAND TIROL**  
**Prüfungskommission für Schilehrer**



**ZEUGNIS**

.....  
geboren am .....

wohnhaft in .....

.....  
hat die gemäß § 32 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, vorgesehene

**Langlauflehrerprüfung**

mit Erfolg bestanden.

....., am .....

**Die Prüfungskommission**

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

*Anlage 9*

**LAND TIROL**  
**Prüfungskommission für die Unternehmerprüfung**  
**für Schilehrer**



# ZEUGNIS

.....  
geboren am .....

wohnhaft in .....

.....  
hat die gemäß § 33 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, vorgesehene

## **Unternehmerprüfung**

mit Erfolg bestanden.

....., am .....

### **Die Prüfungskommission**

Der Vorsitzende:

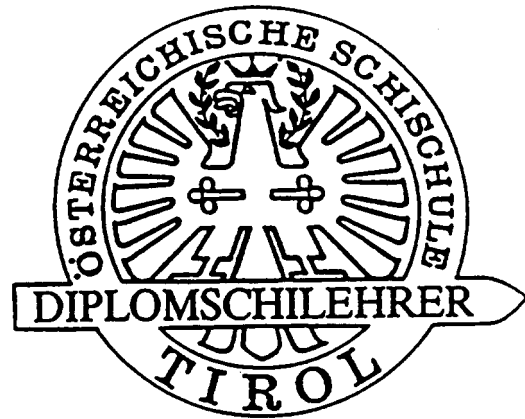
Die Mitglieder:



Anlage 10



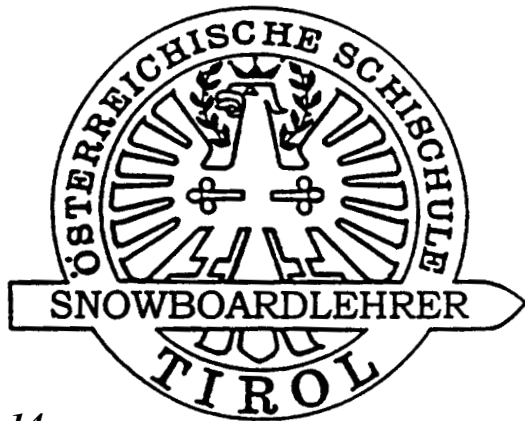
Anlage 11



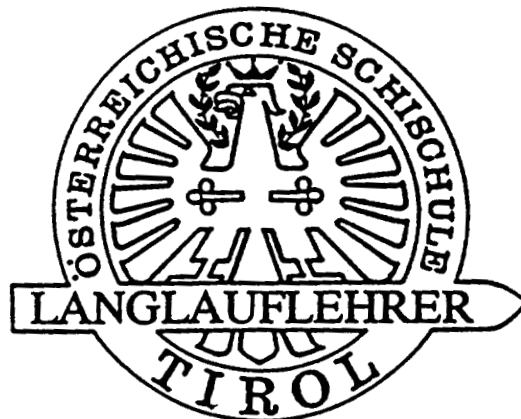
Anlage 12



Anlage 13



Anlage 14



Anlage 16

Anlage 15



**Bestätigung**  
über die Teilnahme des Ausweisinhabers  
an Fortbildungskursen des TSLV

Zeit	Ort	Stempel und Unterschrift des TSLV



LAND TIROL

**Schischulinhaberausweis**

Herrn/Frau

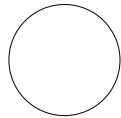
.....  
wurde gemäß § 6 des Tiroler Schischulgesetzes  
1995, LGBl. Nr. 15, mit Bescheid der Tiroler Lan-  
desregierung  
vom ....., Zl. ....  
die Bewilligung zum Betrieb der Schischule



Jahresmarke  
für das Verbandsjahr:

für das Schischulgebiet .....

erteilt.


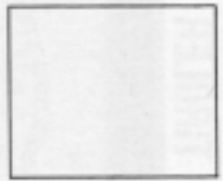
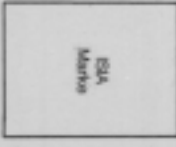


.....  
Behörde  
.....  
Datum  
.....  
Unterschrift

.....  
Vor- und Zuname  
.....  
Geburtsdatum  
.....  
Adresse  
.....  
.....  
Unterschrift des Inhabers



Anlage 19

<b>(Anmerkungen)</b> Besuchte Fortbildungskurse im _____ in _____ (R.S.) im _____ in _____ (R.S.) im _____ in _____ (R.S.) im _____ in _____ (R.S.) im _____ in _____ (R.S.)		Schichtnummer _____ Mitgliednummer Tiroler Schilcherverband _____		<b>TIROLER SCHILCHERVERBAND</b> <b>SCHILCHERerverband</b>  <b>Schilcherausweis</b>	
Eigentliche Unterschrift  Name _____ Vorname _____ Geb. Datum _____ Adresse _____ Präsident des Tiroler Schilcherverbands _____		Der Ausweisinhaber hat folgende Prüfungen abgelegt: <b>Schilchler - Anwärterprüfung</b> am _____ in _____ (R.S.) Unterschrift _____ (R.S.) <b>Landesschilchlerprüfung</b> am _____ in _____ (R.S.) Unterschrift _____ (R.S.) <b>Diplomschilchlerprüfung</b> am _____ in _____ (R.S.) Unterschrift _____ (R.S.) <b>Schilchlerprüfung</b> am _____ in _____ (R.S.) Unterschrift _____ (R.S.)		ISIA Marke  <b>Achtung:</b> Dieser Ausweis ist nur in Verbindung mit der jeweiligen Jahresverbandskarte gültig	
<b>Langlauflehrer - Anwärterprüfung</b> am _____ in _____ (R.S.) Unterschrift _____ (R.S.) <b>Langlauflehrerprüfung</b> am _____ in _____ (R.S.) Unterschrift _____ (R.S.)		<b>Snowboardlehrer-Anwärterprüfung</b> am _____ in _____ (R.S.) Unterschrift _____ (R.S.) <b>Snowboardlehrerprüfung</b> am _____ in _____ (R.S.) Unterschrift _____ (R.S.)			



## **68. Verordnung der Landesregierung vom 17. September 1996, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird**

Auf Grund des § 12 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, wird auf Antrag der Gemeinde Finkenberg (Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juli 1996) verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen wird, LGBl. Nr. 18/1968, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 31/1996, wird wie folgt geändert:

Nach § 2a wird folgende Bestimmung als § 2b eingefügt:

„§ 2b

Die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Baupolizei wird bei Vorhaben, für die außer der baupolizeilichen Bewilligung eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung erforderlich ist, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden Jungholz, Stanzach und Finkenberg auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen.“

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 7. November 1996

21. Stück

69. Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Oktober 1996, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird
70. Verordnung der Landesregierung vom 22. Oktober 1996, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird
71. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 5. November 1996 über die Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, daß das Gesetz vom 3. Juli 1991, mit dem das Grundverkehrsgesetz 1983 geändert wird, LGBl. Nr. 74/1991, verfassungswidrig war

## 69. Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Oktober 1996, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 34/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 44/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Präsidialabteilung II/EU-Recht die Wortgruppe „Tiroler Volksbildungsheim Grillhof“ aufgehoben.

2. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung IIIc die Wortgruppe „Aufgaben des Landes als gesetzlicher Schul-(Heim-)Erhalter dieser Schulen und Schülerheime“ durch die Wortgruppe „Aufgaben des Schul-(Heim-)erhalters der vom Land errichteten Schulen und Schülerheime mit Ausnahme der Landessonderschulen und Sonderschulheime, der privaten Haushaltungsschule Schwaz/St. Martin und des Pädagogischen Institutes des Landes Tirol“ ersetzt.

3. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung IVa zu lauten: „Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens im Sinne des Art. 14 B-VG; Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer und Landesvertragslehrer; Pädagogisches Institut des Landes Tirol; rechtliche Angelegenheiten der Erwachsenenbildung.“

4. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung IVd die Wortgruppe „Tiroler Volksbildungsheim Grillhof“ angefügt.

5. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Vb das Wort „Sonderschulheime“ durch die Wortgruppe „Landessonderschulen und Sonderschulheime“ ersetzt.

6. Im § 2 wird bei der Aufzählung der zur Gruppe Wasser und Landwirtschaft zusammengefaßten Abteilungen die Abteilung IIIc aufgehoben.

7. Im § 2 wird bei der Aufzählung der zur Gruppe Agrartechnik und Agrarförderung zusammengefaßten Abteilungen vor der Abteilung IIIId1 die Abteilung IIIc eingefügt.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 70. Verordnung der Landesregierung vom 22. Oktober 1996, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 3 lit. d des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der ein Abfallwirtschaftskonzept erlassen wird, LGBl. Nr. 1/1993, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 45/1993, 114/1993, 74/1994 und 22/1995, wird wie folgt geändert:

1. In der lit. b des § 8 hat die Z. 2 zu lauten: „2. Die Grundstücke 1116/1, 1117/1, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1285, 1286, 1287, 1288, 1289, 1290, 1291, 1292 und 1293, alle KG Roppen (Breite Mure);“
2. Im § 8 hat die lit. d zu lauten:

„d) Im Entsorgungsbereich 4

1. Die Grundstücke Nr. 585, 589, 598/9 und 598/19, GB Schönberg, mit der Mülldeponie Graslboden,
2. die Grundstücke Nr. 525, 585, 586, .14, 589, 598/9, 598/19, 601/1, 648/1, 648/2 und 648/3, GB 81128 Schönberg, mit der Mülldeponie Graslboden II“.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 71. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 5. November 1996 über die Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, daß das Gesetz vom 3. Juli 1991, mit dem das Grundverkehrsgesetz 1983 geändert wird, LGBl. Nr. 74/1991, verfassungswidrig war

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. i des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. September 1996, G 50/96-24, G 84/96-7, G 101/96-7, G 104/96-9, G 122/96-7, G 123/96-7, G 138/96-7, G 145/96-7 und G 222/96-4 festgestellt, daß das Gesetz vom 3. Juli 1991, mit dem das Grundverkehrsgesetz 1983 geändert wird, LGBl. Nr. 74/1991, verfassungswidrig war.

(2) Das Gesetz ist auch in dem beim Verwaltungsgerichtshof zu Z 95/02/0183, in den beim Obersten Gerichtshof zu Zlen. 10 Ob 503/96, 3 Ob 2068/96f und 7 Ob 647/95 sowie in den beim Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol zu Zlen. 17/156-1/1995, 1/23-1/1995, 1/24-1/1995, 4/18-3/1995, 3/14-4/1995 und 3/41-1/1995 anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.





# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996      Herausgegeben und versendet am 20. November 1996      22. Stück

72. Verordnung der Landesregierung vom 5. November 1996, mit der die Verordnung über die Gewährung von Sonderzulagen an Landesbeamte geändert wird

73. Verordnung der Landesregierung vom 19. November 1996, mit der die Verordnung über die Schulfreierklärung des Tages der Firmung aufgehoben wird

## 72. Verordnung der Landesregierung vom 5. November 1996, mit der die Verordnung über die Gewährung von Sonderzulagen an Landesbeamte geändert wird

Auf Grund des § 14 des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBI. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 48/1996, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Sonderzulagen an Landesbeamte, LGBI. Nr. 75/1982, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBI. Nr. 42/1992, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 2 hat die lit. c zu lauten:  
„c) für Kinder, für die die Kinderzulage gebührt,  
für das erste Kind ..... S 1.600,—  
für das zweite Kind ..... S 2.000,—  
für jedes weitere Kind ..... S 2.700,—“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 73. Verordnung der Landesregierung vom 19. November 1996, mit der die Schulfreierklärung des Tages der Firmung aufgehoben wird

Auf Grund der §§ 110 Abs. 4 lit. b, 115 und 116 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBI. Nr. 84, in der Fassung der Gesetze LGBI. Nr. 85/1994 und 46/1996 wird nach Anhören des Landesschulrates verordnet:

### § 1

Die Verordnung, mit welcher der Tag der Firmung für schulfrei erklärt wird, LGBI. Nr. 17/1967, wird aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 28. November 1996

23. Stück

74. Kundmachung der Landesregierung vom 12. November 1996 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1978

## 74. Kundmachung der Landesregierung vom 12. November 1996 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Flurverfassungs- landesgesetzes 1978

### Artikel I

(1) Auf Grund des Art. 41 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird in der Anlage das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1978, LGBl. Nr. 54, unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl. Nr. 18/1984 und 27/1996 erfolgten Änderungen wiederverlautbart.

(2) Die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift ist als „Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996)“ zu bezeichnen.

(3) Das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz, LGBl. Nr. 32/1952, ist in seiner ursprünglichen Fassung mit 22. Dezember 1952 in Kraft getreten. Es wurde unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl. Nr. 19/1966 und 33/1969 erfolgten Änderungen im LGBl. Nr. 34/1969 als Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1969 wiederverlautbart. Das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1969 wurde unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl. Nr. 69/1973, 92/1976 und 48/1978 erfolgten Änderungen im LGBl. Nr. 54/1978 als Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1978 wiederverlautbart.

### Artikel II

Dem Abs. 2 des § 87 des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1978 ist durch Art. II Abs. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1984 materiell derogiert worden. Diese Bestimmung wird daher als nicht mehr geltend festgestellt. Der bisherige Abs. 3 des § 87 des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1978 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

### Artikel III

Art. II Abs. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1984, das mit 8. März 1984 in Kraft getreten ist, lautet:

„Verfahren nach dem 2. Hauptstück des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1978, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, sind nach den Vorschriften des 2. Hauptstückes des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1978 in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes zu Ende zu führen. In solchen Verfahren erlassene Bescheide, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Rechtskraft erwachsen sind, bleiben unberührt.“

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

*Anlage***Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996)****1. HAUPTSTÜCK  
Zusammenlegung land-  
und forstwirtschaftlicher Grundstücke****1. Abschnitt****§ 1****Ziele und Aufgaben  
der Zusammenlegung**

(1) Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft können die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens verbessert oder neu gestaltet werden.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele sind in erster Linie die Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben, die verursacht werden durch:

a) Mängel der Agrarstruktur (wie z. B. zersplitterter Grundbesitz, ideell oder materiell geteiltes Eigentum, ganz oder teilweise eingeschlossene Grundstücke, ungünstige Grundstücksformen, unwirtschaftliche Betriebsgrößen, beengte Orts- und Hoflage, unzulängliche Verkehrserschließung, ungünstige Geländeformen, ungünstige Wasserverhältnisse) oder

b) Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (wie z. B. Errichtung, Änderung oder Auflassung von Eisenbahnen, Straßen und Wegen, Wasserläufen, Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- oder Abwasseranlagen, Hochwasser-, Wildbach- oder Lawinenschutzbauten).

(3) Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen, ihrer Bringung oder ihrer Verwertung dienen, einschließlich naturnaher Strukturelemente der Flur (wie z. B. Böschungsflächen, Heckenstreifen, Feldraine). Hierzu zählen auch Grundstücke, die ohne erheblichen Aufwand diesen Zwecken zugeführt werden können, so-

wie Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen.

**§ 2****Zusammenlegungsgebiet**

(1) Das Zusammenlegungsgebiet ist unter Bedachtnahme auf örtliche oder wirtschaftliche Zusammenhänge so zu begrenzen, daß die Ziele der Zusammenlegung im Sinne der Bestimmungen des § 1 möglichst vollkommen erreicht werden.

(2) Gegenstand der Zusammenlegung sind alle im Zusammenlegungsgebiet liegenden Grundstücke (einbezogene Grundstücke). Diese gliedern sich in:

a) die der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke, das sind Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 3 und nicht land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne des § 16 Abs. 3;

b) die in Anspruch genommenen Grundstücke, das sind nicht land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke, die im Rahmen der Neuordnung nur für Grenzänderungen oder für die Herstellung gemeinsamer Anlagen benötigt werden.

**§ 3****Einleitung des Verfahrens**

(1) Die Agrarbehörde hat das Zusammenlegungsverfahren nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer von Amts wegen mit Verordnung einzuleiten.

(2) In der Verordnung ist das Zusammenlegungsgebiet entweder durch Angabe der Begrenzungen oder durch Anführung sämtlicher Grundstücke festzulegen.

(3) Die Landeslandwirtschaftskammer hat ihre Stellungnahme zur beabsichtigten Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Aufforderung der Agrarbehörde bekanntzugeben, widrigenfalls anzunehmen ist, daß von ihr Bedenken oder Einwendungen gegen die Einleitung des Verfahrens nicht vorgebracht werden.

(4) Sind nach Ansicht der Landeslandwirtschaftskammer die Voraussetzungen für die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens nicht gegeben, so darf die Verordnung nach Abs. 1 vorerst nicht erlassen werden. Die Agrarbehörde kann jedoch nach Ablauf eines Jahres nach neuerlichem Anhören der Landeslandwirtschaftskammer ungeachtet einer all-

fälligen Aufrechterhaltung der negativen Stellungnahme das Zusammenlegungsverfahren einleiten, wenn nach ihrer Ansicht die Voraussetzungen des § 1 vorliegen.

#### § 4

##### **Nachträgliche Einbeziehung oder Ausscheidung von Grundstücken**

(1) Während des Verfahrens sind weitere Grundstücke mit Bescheid in das Zusammenlegungsgebiet einzubeziehen, wenn die Einbeziehung für die Herstellung gemeinsamer Anlagen, zur Durchführung gemeinsamer Maßnahmen oder zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung erforderlich ist.

(2) Grundstücke, die zur Erreichung der Verfahrensziele nicht benötigt werden, sind aus dem Zusammenlegungsgebiet mit Bescheid auszuschneiden. Der Antrag einer Partei auf Ausscheidung von Grundstücken ist nur bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bewertungsplanes zulässig.

#### § 5

##### **Einstellung des Verfahrens**

Treten im Zusammenlegungsgebiet oder in einem Teil davon im Laufe des Verfahrens Umstände ein, die den Zweck der Zusammenlegung (§ 1) nicht mehr erreichen lassen, so hat die Agrarbehörde das Verfahren für das gesamte Zusammenlegungsgebiet bzw. für den betreffenden Teil davon nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer und des Ausschusses der Zusammenlegungsgemeinschaft mit Verordnung einzustellen. § 3 Abs. 3 gilt sinngemäß.

#### § 6

##### **Eigentumsbeschränkungen**

(1) In der Verordnung nach § 3 können nachstehende Eigentumsbeschränkungen vorgeschrieben werden:

a) In das Verfahren einbezogene Grundstücke dürfen nur mit Bewilligung der Agrarbehörde anders als bisher genutzt werden; dies gilt nicht für Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes erforderlich sind;

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Wege und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Bewilligung der Agrarbehörde neu errichtet, wiederhergestellt, wesentlich verändert oder entfernt werden.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn das geplante Vorhaben den Zusammenlegungserfolg beeinträchtigen könnte. Solange sie nicht vorliegt, leidet eine nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erteilte

Bewilligung (Genehmigung, Zustimmung) an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 Z. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51).

(3) Sind entgegen den Beschränkungen nach Abs. 1 auf Grundstücken Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet worden, so ist darauf im Verfahren nicht Bedacht zu nehmen. Hindern sie die Zusammenlegung, so ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers zu verfügen.

#### § 7

##### **Zusammenlegungsgemeinschaft**

(1) Die Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden, bilden die Zusammenlegungsgemeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und wird mit Verordnung begründet. Sie ist mit Verordnung aufzulösen, wenn sie ihre Aufgaben erfüllt hat.

(2) Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat die gemeinschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen, die Agrarbehörde bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes und in wirtschaftlichen Fragen zu beraten sowie im Auftrag und unter Aufsicht der Agrarbehörde die ihr zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen, die sich aus der Zusammenlegung nach diesem Gesetz ergeben. Sie hat insbesondere die hierfür erforderlichen Sach-, Arbeits- und Geldaufwendungen zu leisten und auf ihre Mitglieder umzulegen.

(3) Wenn die Zusammenlegungsgemeinschaft zur besseren Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet erwirbt, gelten hiefür die Bestimmungen des § 32 sinngemäß.

#### § 8

##### **Organe**

##### **der Zusammenlegungsgemeinschaft**

(1) Die Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft sind:

- a) der Ausschuß,
- b) der Obmann.

(2) Dem Ausschuß gehören an:

a) eine von der Agrarbehörde festzusetzende Zahl von Eigentümern der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke;

b) der Bürgermeister der von der Zusammenlegung betroffenen Gemeinde; bei Besorgung dieser Aufgaben ist er in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde tätig.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses ist von der Agrarbehörde in der Verordnung über die Begründung der Zusammenlegungsgemeinschaft je nach der Größe der Zahl der Eigentümer der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke mit 5 v. H. derselben, jedoch mit mindestens drei und höchstens zehn festzusetzen.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses gemäß Abs. 2 lit. a und eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern sind von den Eigentümern der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zu wählen.

(5) Für die Wahl gelten folgende Bestimmungen:

a) die Wahl ist mit Verordnung auszuschreiben und von einem Organ der Agrarbehörde zu leiten;

b) jedem Mitglied der Zusammenlegungsgemeinschaft steht eine Stimme zu;

c) als gewählt gelten jene Mitglieder (Ersatzmänner), die die meisten Stimmen auf sich vereinen;

d) jedes Mitglied der Zusammenlegungsgemeinschaft ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(6) Die Ausschußmitglieder haben unmittelbar nach ihrer Wahl unter Leitung eines Organes der Agrarbehörde aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen.

(7) Eine Neuwahl ist durchzuführen,

a) wenn es mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder verlangt;

b) wenn es die Agrarbehörde anordnet, weil der Ausschuß seine Aufgaben vernachlässigt, oder

c) wenn sich die Zahl der Ausschußmitglieder trotz Heranziehung der Ersatzmitglieder um die Hälfte vermindert hat.

## § 9

### **Aufgaben des Ausschusses und des Obmannes**

(1) Dem Ausschuß obliegt:

a) die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten, die gemäß § 7 Abs. 2 der Zusammenlegungsgemeinschaft zur Besorgung übertragen sind; dazu gehört auch die Einleitung oder die Fortsetzung eines Rechtsstreites;

b) die Beratung der Agrarbehörde bei der Durchführung des Verfahrens in wirtschaftlichen Fragen, insbesondere bei der Bewertung der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke, bei der Ausarbeitung der Grundzüge

der neuen Flurgestaltung und des Projektes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen;

c) die Bestellung der zur Besorgung seiner Aufgaben allenfalls erforderlichen Hilfskräfte.

(2) Der Ausschuß ist vom Obmann mindestens einmal jährlich sowie dann einzuberufen, wenn Beschlüsse nach Abs. 1 erforderlich sind oder die Mehrheit der Ausschußmitglieder es verlangt. Die Agrarbehörde kann ebenfalls den Ausschuß einberufen.

(3) Der Obmann hat den Mitgliedern der Zusammenlegungsgemeinschaft in einer Vollversammlung über die bisher durchgeführten und die im laufenden Jahr beabsichtigten Baumaßnahmen und über sonstige wichtige Angelegenheiten zu berichten.

(4) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und der Obmann sowie mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Verhinderung von Mitgliedern sind Ersatzmänner einzuberufen.

(5) Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Der Obmann hat Beschlüsse, durch die der Zusammenlegungsgemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegt werden, unverzüglich der Agrarbehörde mitzuteilen; sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Agrarbehörde; Beschlüssen, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus wirtschaftlichen Gründen unzweckmäßig sind, ist die Genehmigung zu versagen; die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb zweier Monate ab Einlangen der Mitteilung bei der Agrarbehörde versagt wird.

(6) Der Obmann hat bei den Ausschußsitzungen den Vorsitz zu führen und die Beschlüsse zu vollziehen. Er vertritt die Zusammenlegungsgemeinschaft nach außen.

(7) Zu allen Vertretungshandlungen, durch die der Zusammenlegungsgemeinschaft Verbindlichkeiten erwachsen, ist der Obmann nur gemeinschaftlich mit einem weiteren Ausschußmitglied befugt; dies gilt insbesondere für die Fertigung von Urkunden.

(8) Im Falle der Verhinderung des Obmannes sind seine Geschäfte vom Obmannstellvertreter zu führen.

## § 10

Die Agrarbehörde hat die Eigentümer der im Zusammenlegungsgebiet gelegenen Grundstücke über die Rechtslage sowie über die voraussichtliche Dauer und die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens aufzuklären.

## § 11

**Aufsicht****über die Zusammenlegungsgemeinschaft**

Über Streitigkeiten, die zwischen der Zusammenlegungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehen, hat die Agrarbehörde mit Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden.

## § 12

**Feststellung des Besitzstandes**

(1) Die Agrarbehörde hat das Eigentum und die sonstigen Rechtsverhältnisse an den Grundstücken auf Grund der Eintragungen im Grundbuch unter Berücksichtigung der Rechte dritter Personen, das Ausmaß und die Lage der Grundstücke auf Grund der Eintragungen und Darstellungen im Grundsteuer- oder Grenzkataster zu erheben und das Ergebnis der Erhebungen mit den Parteien zu überprüfen.

(2) Die Agrarbehörde kann durch öffentlichen Anschlag in der betreffenden Gemeinde während vier Wochen auffordern, Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die im Grundbuch nicht eingetragen sind, innerhalb von sechs Wochen ab dem Beginn des Anschlages bei der Agrarbehörde anzumelden. Auf solche Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist angemeldet werden, ist im weiteren Verfahren nur dann Bedacht zu nehmen, wenn § 20 Abs. 8 dem nicht entgegensteht. Auf diesen Umstand ist im öffentlichen Anschlag ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Über das Ergebnis der gemäß Abs. 1 vorgenommenen Erhebungen ist ein Bescheid (Besitzstandsausweis) zu erlassen. In diesem sind die der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke getrennt von den in Anspruch genommenen Grundstücken nach Eigentümern geordnet auszuweisen; weiters sind die Katastralgemeinde, die Zahlen der Grundbuchseinlagen, die Grundstücksnummern und die Ausmaße der einzelnen Grundstücke anzuführen.

## § 13

**Bewertung der Grundstücke**

(1) Die Bewertung der Grundstücke hat auf Grund übereinstimmender, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechender Erklärungen der Parteien oder unter Mitwirkung der Zusammenlegungsgemeinschaft im Wege der Ermittlung durch die Agrarbehörde (amtliche Bewertung) nach gleichartigen, für jedes Grundstück, unabhängig von seiner Zuordnung zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und unabhängig von der Person des jeweiligen

Besitzers, anzuwendenden Wertermittlungsgrundlagen zu erfolgen.

(2) Bei der Bewertung landwirtschaftlicher Grundstücke ist jedes Grundstück, bei verschiedener Beschaffenheit seiner Teile jeder Grundstücksteil, nach dem Nutzen zu schätzen, den es bei üblicher ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann.

(3) Die amtliche Bewertung hat zu erfolgen:

a) durch Festlegung der der Bewertung zugrundeliegenden Bonitätsklassen an Hand von Mustergründen;

b) durch Einreihung der einzelnen Grundstücke oder Grundstücksteile in die einzelnen Bonitätsklassen;

c) durch die Ermittlung des Vergleichswertes jeder einzelnen Bonitätsklasse nach dem Nutzen. Die Vergleichswerte sind in Zahlen (Punkten) auszudrücken.

(4) Bei der Bewertung der Grundstücke sind auch die auf den Grundstücken ruhenden Lasten, wie beispielsweise Zaunlasten, Leitungsrechte und dergleichen, sowie die aus der Lage des Grundstückes sich ergebenden Nutzungsbeschränkungen, wie beispielsweise Lage in einem Quell- und Brunnenschutzgebiet, Grundwasserschutz- und Grundwasserschongebiet, Naturschutzgebiet, hochwasser- oder lawinengefährdeten Gebiet und mit den Grundstücken verbundene Mitgliedschaften an Realgemeinschaften, wie beispielsweise Wassergenossenschaften, Bringungsgemeinschaften und dergleichen, zu berücksichtigen.

(5) Das Zugehör der Grundstücke ist gesondert zu schätzen.

(6) Der Zusammenlegung unterzogene Grundstücke mit besonderem Wert, wie Grundstücke im Bauland, Sonder- und Vorbehaltsflächen, Schottergruben und dergleichen, und in Anspruch genommene Grundstücke (§ 2 Abs. 2 lit. b) sind entweder mit einem Punktezuschlag zu bewerten, der dem Unterschied zwischen dem kapitalisierten Nutzen (Abs. 2) und dem Verkehrswert gleichkommt, oder, wenn ein landwirtschaftlicher Nutzen nicht anfällt, nach dem Verkehrswert zu schätzen. Der Verkehrswert ist der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der Grundstücke ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sowie ohne Rücksicht auf die Zusammenlegung bei einer Veräußerung ortsüblich zu erzielen wäre. Der äußerlich nicht erkennbare besondere Wert von Grundstücken ist durch die Parteien geltend zu machen. Die Agrarbehörde hat die Parteien ausdrücklich darauf hinzuweisen.

(7) Die Bewertung nach Abs. 5 ist nur vorzunehmen, wenn im Zuge der Neuordnung die betreffenden Grundstücke ganz oder zum Teil einem anderen Eigentümer als Grundabfindung zugewiesen werden.

(8) Bei Waldgrundstücken ist der Boden- und der Bestandeswert getrennt zu schätzen.

#### § 14

##### **Bewertungsplan**

(1) Über die Ergebnisse der Bewertung im Sinne des § 13 Abs. 2 und 3 ist ein Bescheid (Bewertungsplan) zu erlassen.

(2) Dieser besteht aus:

a) einer planlichen Darstellung (Bewertungskarte);

b) einer Zusammenstellung der Bewertungsgrundlagen im Sinne des § 13 Abs. 3;

c) einer nach Eigentümern geordneten Zusammenstellung der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke unter Anführung der Katastralgemeinde, der Zahl der Grundbucheinlage, der Grundstücksnummer, des Ausmaßes der Flächen der einzelnen Bonitätsklassen und des in Punkten ausgedrückten Gesamtvergleichswertes jedes einzelnen Grundstückes.

(3) Gegen den Bewertungsplan steht den Parteien sowohl hinsichtlich eigener als auch hinsichtlich fremder Grundstücke die Berufung offen.

#### § 15

##### **Neubewertung der Grundstücke**

(1) Treten Wertänderungen durch Elementarereignisse oder durch Änderungen der Flächenwidmung nach der Bewertung, jedoch vor der vorläufigen Übernahme der Abfindungsgrundstücke ein, so sind die betroffenen Grundstücke neu zu bewerten.

(2) Das Ergebnis der Neubewertung ist in einem den Bewertungsplan abändernden Bescheid (Neubewertungsplan) zusammenzufassen; die Bestimmungen des § 14 gelten sinngemäß.

#### § 16

##### **Neuordnung**

(1) Gegenstand der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes ist die Festlegung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, der neuen Flureinteilung sowie der dieser entsprechenden Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse. Die Agrarbehörde hat hierbei eine Gesamtlösung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht anzustreben und auf eine geordnete Entwicklung des ländlichen Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraumes sowie der Betriebe Bedacht zu nehmen. Die Grundzüge der

Neuordnung sind mit dem Ausschuß der Zusammenlegungsgemeinschaft (§ 9 Abs. 1 lit. b) und mit der Landeslandwirtschaftskammer zu beraten. Die Agrarbehörde hat auf die Bestimmungen des § 1 Bedacht zu nehmen, die Interessen (Abfindungswünsche) der Parteien und die der Allgemeinheit gegenseitig abzuwägen und zeitgemäße betriebswirtschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

(2) Wenn es für die Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens erforderlich ist, hat die Agrarbehörde auch Angelegenheiten, die in anderen Vorschriften der Bodenreform geregelt sind, in das Zusammenlegungsverfahren von Amts wegen einzubeziehen und nach Maßgabe der hiefür bestehenden besonderen materiell-rechtlichen Bestimmungen die erforderlichen Maßnahmen in einem besonderen Bescheid oder im Zusammenlegungsplan zu verfügen. Ein besonderer Bescheid über die Einleitung eines derartigen Verfahrens oder über die Einbeziehung in das Zusammenlegungsverfahren ist nicht erforderlich.

(3) Grundstücke, die keine land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke sind, können nur mit Zustimmung ihrer Eigentümer der Zusammenlegung unterzogen und Hofstellen nur mit Zustimmung ihrer Eigentümer verlegt werden.

(4) Grundstücke nach Abs. 3 können jedoch ohne Zustimmung ihrer Eigentümer im notwendigen Ausmaß für Grenzänderungen und für die Herstellung gemeinsamer Anlagen in Anspruch genommen werden, sofern öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des öffentlichen Verkehrs und der Energieversorgung, nicht entgegenstehen.

#### § 17

##### **Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen**

(1) Im Zusammenlegungsverfahren sind die erforderlichen bodenverbessernden, gelände- oder landschaftsgestaltenden Maßnahmen, wie Kultivierungen, Erdarbeiten, Aufforstungen und dergleichen, durchzuführen und die Anlagen zu errichten, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung der Abfindungsgrundstücke notwendig sind oder sonst den Zweck der Zusammenlegung fördern und einer Mehrheit von Parteien dienen, wie Wege, Brücken, Gräben, Entwässerungs-, Bewässerungs- und Bodenschutzanlagen; dazu gehören überdies Maßnahmen zur Auflockerung der Ortslage und die Verlegung von Hofstellen in die Feldflur. Hierbei können Straßen und Wege sowie andere Anlagen und Objekte umgestaltet, umgelegt oder aufgelassen werden.



(2) Der Grund für die gemeinsamen Anlagen ist von den Parteien im Verhältnis der Werte ihrer Abfindungsgrundstücke zugunsten der Zusammenlegungsgemeinschaft aufzubringen, soweit er durch vorhandene gemeinsame Anlagen nicht gedeckt ist. Parteien, für die sich durch die gemeinsamen Anlagen kein oder nur ein geringfügiger Vorteil ergibt, sind von der Grundaufbringung ganz oder teilweise zu befreien.

(3) Wird die Erweiterung oder die Errichtung einer gemeinsamen Anlage erst nach der Übernahme der Abfindungsgrundstücke notwendig, so ist der erforderliche Grund von den nach der örtlichen Lage in Frage kommenden Parteien abzutreten.

(4) Die Agrarbehörde hat nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer über die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ein generelles Projekt zu erstellen und dieses mit dem Ausschuß der Zusammenlegungsgemeinschaft im Hinblick darauf zu beraten, ob es den Zielsetzungen des Abs. 1 entspricht, der erforderliche Kostenaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg steht und ob es den Parteien wirtschaftlich zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Außerdem sind die Behörden zu hören, die außerhalb eines Zusammenlegungsverfahrens für derartige Maßnahmen zuständig sind. Das generelle Projekt über die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen kann auch in Teilen für bestimmte Gebiete oder für bestimmte Maßnahmen und Anlagen erstellt werden.

(5) Das Ergebnis der Ermittlungen nach Abs. 4 ist als Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zu erlassen.

Dieser Bescheid hat

a) einen Lageplan mit der generellen Darstellung der im Zusammenlegungsverfahren zum Ausbau vorgesehenen Anlagen (Wege, Gräben usw.) und zur Ausführung gelangenden Maßnahmen (Bodenverbesserungen usw.) zu enthalten,

b) die Eigentümer der Grundstücke, die für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen oder für die Errichtung der gemeinsamen Anlagen herangezogen werden müssen, zu verpflichten, die Inanspruchnahme dieser Grundstücke zu dulden, und

c) der Zusammenlegungsgemeinschaft die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen sowie die Errichtung der gemeinsamen Anlagen und deren Erhaltung bis zur Übergabe an die Erhaltungspflichtigen vorzuschreiben.

Als Behelfe sind der technische Bericht und

eine Erläuterung der voraussichtlichen Kosten beizufügen. Wenn das generelle Projekt in Teilen erstellt wird, ist über jeden Teil ein gesonderter Bescheid zu erlassen.

## § 18

### **Vorläufige Kostentragung für die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und Beiträge von Nichtmitgliedern**

(1) Wenn es zur Sicherstellung der Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen und der Errichtung der gemeinsamen Anlagen erforderlich ist, sind die Parteien bis zur Festlegung des endgültigen Aufteilungsschlüssels (§ 23 Abs. 2 lit. b Z. 7) je nach dem Stand des Verfahrens entweder nach dem Ausmaß oder nach dem Wert der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke zur vorläufigen Kostentragung durch die Zusammenlegungsgemeinschaft heranzuziehen. Über Einwendungen gegen diese Heranziehung hat die Agrarbehörde (§ 11) zu entscheiden. § 17 Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(2) Den Eigentümern von Grundstücken, die der Zusammenlegung nicht unterzogen sind, jedoch aus gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen einen Vorteil ziehen, ist auf Antrag der Zusammenlegungsgemeinschaft ein diesem Vorteil entsprechender Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten aufzuerlegen. Bei der Beurteilung des Vorteiles ist auf alle die Art und den Umfang der Benützung beeinflussenden Umstände, insbesondere auf das Ausmaß und die Nutzung des Grundstückes sowie bei Wegen auf die Art der Benützung, Bedacht zu nehmen.

## § 19

### **Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse**

(1) Wenn während der Dauer des Zusammenlegungsverfahrens Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse durchgeführt werden, haben die Gebietskörperschaften und Unternehmen, denen zur Durchführung dieser Maßnahmen ein Enteignungsrecht zusteht, Grundflächen im erforderlichen Ausmaß in das Zusammenlegungsverfahren einzubringen; sind sie nach ihrer Beschaffenheit oder Lage nicht geeignet, unmittelbar für die öffentlichen Maßnahmen verwendet zu werden, so müssen sie jedenfalls als Grundabfindungen geeignet sein. Grundflächen, die außerhalb des Zusammenlegungsgebietes liegen, können für diese Zwecke nur eingebracht werden, wenn die Voraussetzungen für eine nachträgliche Einbeziehung (§§ 1 und 4) vorliegen.

(2) Besitzen diese Gebietskörperschaften und Unternehmen im Zusammenlegungsgebiet ein zu geringes Ausmaß an Grundflächen, so können auf ihr Begehren die erforderlichen Grundflächen zur Gänze oder zum Teil im Verfahren aufgebracht werden, sofern hiedurch die Gesetzmäßigkeit der Abfindung nicht beeinträchtigt wird. Sie haben der Zusammenlegungsgemeinschaft für den bereitgestellten Grund den Betrag zu bezahlen, den sie mit ihr vereinbart haben; kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so haben sie den Betrag zu bezahlen, den sie im Falle der Enteignung als Entschädigung zu zahlen verpflichtet wären.

(3) Sie haben jene Kosten des Zusammenlegungsverfahrens zu tragen, die notwendig sind, um die durch die Maßnahmen drohenden oder verursachten Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben.

(4) Die Eigentümer der durch Maßnahmen nach Abs. 1 betroffenen Grundstücke sind zu verpflichten, die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zur Ausführung dieser Maßnahmen zu dulden.

#### § 20

#### **Abfindungsanspruch, Gesetzmäßigkeit der Abfindung**

(1) Jede Partei hat Anspruch, unter Anrechnung der Grundaufbringung gemäß § 17 Abs. 2 entsprechend dem Wert ihrer in das Verfahren einbezogenen Grundstücke mit Grundstücken von tunlichst gleicher Beschaffenheit abgefunden zu werden. Miteigentümern steht ein gemeinsamer Abfindungsanspruch zu.

(2) Mit Zustimmung der Partei kann der Abfindungsanspruch ganz oder teilweise durch eine Geldabfindung abgegolten werden, sofern die Personen, denen an den Grundstücken, für die eine Geldabfindung gewährt werden soll, Rechte aus persönlichen Dienstbarkeiten, Ausgedings-, verbücherten Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechten sowie Veräußerungsverboten zustehen, gleichfalls damit einverstanden sind.

(3) Der gemäß Abs. 2 anfallende Grund ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 16 zu verwenden. Er kann insbesondere gegen entsprechende Geldleistung für Grundzuteilungen, wenn dadurch eine Verbesserung der Agrarstruktur eintritt und die beteiligten Personen zustimmen, oder als Ersatzfläche gemäß § 22 Abs. 5 verwendet werden.

(4) Die Zustimmungserklärungen nach Abs. 2 und 3 müssen sich auch auf die Höhe der Geldabfindungen bzw. Geldleistungen beziehen und sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(5) Der Abfindungsanspruch von Miteigentümern ist im Verhältnis der Eigentumsanteile ganz oder teilweise aufzuteilen, wenn dies dem Zweck des Verfahrens dient und von mindestens einem Miteigentümer beantragt wird.

(6) Materiell geteiltes Eigentum ist aufzulösen, wenn dies mit den Zielen der Zusammenlegung vereinbar ist und von allen betroffenen Parteien begehrt wird.

(7) Die Vorschriften, wonach die Gültigkeit von Verträgen und Rechtshandlungen durch die Aufnahme eines Notariatsaktes bedingt ist, bleiben unberührt.

(8) Die gesamten Grundabfindungen einer Partei haben in Art und Bewirtschaftungsmöglichkeit den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken der Partei weitgehend zu entsprechen und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ohne erhebliche Änderung der Art und Einrichtung des Betriebes einen größeren oder zumindest gleichen Betriebserfolg wie die in das Verfahren einbezogenen Grundstücke zu ermöglichen. Die Grundabfindungen haben aus Grundflächen zu bestehen, die eine günstige Form und Größe aufweisen und ausreichend erschlossen sind. Unter Berücksichtigung der Grundaufbringung gemäß § 17 Abs. 2 hat das Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten Grundabfindungen einer Partei dem Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten in das Verfahren einbezogenen Grundstücke der Partei möglichst zu entsprechen. Unvermeidliche Abweichungen sind bis einschließlich 20 v. H. dieses Verhältnisses zulässig.

(9) Der Abfindungsberechnung ist der Abfindungsanspruch (Abs. 1) zugrunde zu legen. Der Unterschied zwischen dem Abfindungsanspruch und dem Wert der Grundabfindung darf nicht mehr als 5 v. H. des Wertes des Abfindungsanspruches betragen und ist in Geld auszugleichen.

(10) Den bisherigen Eigentümern sind Grundstücke mit besonderem Wert (§ 13 Abs. 6) grundsätzlich wieder zuzuweisen. Ist dies unter Bedachtnahme auf die Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung (§ 1) nicht möglich, so sind solche Grundstücke durch gleichartige und gleichwertige zu ersetzen. Unvermeidliche Wertunterschiede sind zu entschädigen; § 22 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(11) Ebenso sind den bisherigen Eigentümern folgende Grundstücke wieder zuzuweisen:

a) Grundstücke, die erheblichen Gefahren, wie beispielsweise Murbrüchen, Überschwemmungen und dergleichen, ausgesetzt sind, es sei

denn, daß der Mindestwert der Grundabfindung nach Abs. 9 nicht beeinträchtigt wird;

b) Grundstücke, die anderen Zwecken als der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, wie Fluß- und Bachläufe, Verkehrsflächen und dergleichen;

c) Waldgrundstücke, es sei denn, daß es sich um alleinstehende Gehölzgruppen bis zu einem Höchstausmaß von zehn Ar handelt.

### § 21

#### **Errechnung der Abfindungen; Nachbewertung**

(1) Wertänderungen infolge gemeinsamer Maßnahmen oder Anlagen sind durch eine Nachbewertung, die in sinngemäßer Anwendung des § 13 zu erfolgen hat, festzustellen.

(2) Der Errechnung der Abfindungen sind die Ergebnisse der Bewertung im Sinne der §§ 13 bis 15 und des Abs. 1 zugrunde zu legen.

(3) Ergibt sich nach Abdeckung der Abfindungsansprüche ein Überschuß an Grund, so ist die Art seiner Verwendung (§ 20 Abs. 3 und 8) vom Ausschuß der Zusammenlegungsgemeinschaft vorzuschlagen.

(4) Eine unvermeidbare, die Bewirtschaftung erschwerende Form eines Abfindungsgrundstückes ist durch einen entsprechenden Wertabschlag zu berücksichtigen.

### § 22

#### **Entschädigungen**

(1) Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat vorübergehende Nachteile, die einen Eigentümer im Vergleich zu den übrigen Eigentümern schwerer treffen, wie grob vernachlässigte Düngung oder zeitweiliger Nutzungsentgang durch gemeinsame Maßnahmen oder Anlagen, auszugleichen. Sie hat ferner dem Übernehmer einer Grundabfindung die Nachteile auszugleichen, die er dadurch erleidet, daß die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundabfindung oder einzelner Teile derselben noch nicht oder nur erheblich erschwert möglich ist.

(2) Verpflanzbare, unfruchtbare oder überaltete Obstbäume und Beerensträucher dürfen vom bisherigen Eigentümer innerhalb einer von der Agrarbehörde unter Bedachtnahme auf die Bewirtschaftungsverhältnisse der Grundstücke zu bestimmenden, sechs Monate nicht übersteigenden Frist entfernt werden; andernfalls gehen sie ohne Anspruch auf Entschädigung in das Eigentum des Übernehmers der Abfindung über.

(3) Für anderes Zugehör, wie Feldstädel, Holzbestände und nicht versetzbare Obstbäu-

me, sowie für andere bei der Bewertung gesondert zu berücksichtigende Verhältnisse und Gegenstände (§ 13 Abs. 5) steht – wenn nicht anderes vereinbart ist – dem bisherigen Eigentümer gegenüber dem Übernehmer der Abfindung ein Anspruch auf Ersatz im Ausmaß des festgestellten Wertes zu, sofern die Übernahme des Zugehört dem Übernehmer bei Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Andernfalls finden die Bestimmungen des Abs. 2 Anwendung.

(4) Wird die von einer Partei übernommene Grundabfindung nachträglich zur Gänze oder zum Teil einer anderen Partei zugewiesen (§ 24 Abs. 3), so hat die Zusammenlegungsgemeinschaft dem früheren Übernehmer die Aufwendungen zu ersetzen, die dieser für die Grundabfindung gemacht hat, soweit diese Aufwendungen unter Bedachtnahme auf den Betrieb des früheren Übernehmers und in Erwartung der Beibehaltung der zugewiesenen Grundabfindung betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprochen haben und soweit ihr Erfolgseintritt beim früheren Übernehmer nur durch die Änderung der Zuweisung vereitelt wurde. Eine durch diese Aufwendungen eingetretene Werterhöhung des Grundes, die dem neuen Übernehmer zugute kommt, hat dieser der Zusammenlegungsgemeinschaft zu vergüten.

(5) Ein durch die Inanspruchnahme von Grundstücken nach § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 entstehender Flächenverlust ist durch die Zuteilung einer Ersatzfläche auszugleichen; lassen dies die Ziele der Zusammenlegung nicht zu, so ist eine Geldentschädigung zu gewähren, deren Höhe nach dem Verkehrswert zu ermitteln ist. Ersatzfläche und Geldentschädigung treten hinsichtlich aller Rechtsbeziehungen zu dritten Personen an die Stelle der in Anspruch genommenen Flächen.

(6) Anträge auf Entschädigungen sind bei sonstigem Verlust des Anspruches spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Übernahme der Abfindung bei der Agrarbehörde zu stellen. In Bescheiden, die die Übernahme von Abfindungen anordnen, ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

(7) Die Eigentümer der durch Maßnahmen nach § 19 betroffenen Grundstücke haben bis zur Zuweisung von Ersatzgrundstücken Anspruch auf Entschädigung für die durch diese Maßnahme verursachte Verminderung des Ertrages ihrer Grundstücke.

(8) War die einer Partei übergebene Abfindung gesetzwidrig, so kann diese Partei den Ersatz eines dadurch entstandenen Schadens be-

gehren. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Eintritt der formellen Rechtskraft der Entscheidung über den Zusammenlegungsplan beim Landesagrarsenat einzubringen.

(9) Grundlage für die Schadensberechnung ist der Betriebserfolg. Dabei ist der bei ordnungsgemäßer, nachhaltiger Bewirtschaftung der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke objektiv erreichbare Betriebserfolg mit jenem Erfolg zu vergleichen, der nach denselben Kriterien mit der übernommenen gesetzwidrigen Abfindung zu erzielen ist.

(10) Der Ersatz ist von jenem Rechtsträger zu leisten, der den Aufwand für die den Schaden verursachende Agrarbehörde trägt. Diesem Rechtsträger kommt im Verfahren zur Geltendmachung des Schadens Parteistellung zu.

### § 23

#### Zusammenlegungsplan

(1) Nach Absteckung der neuen Flureinteilung in der Natur ist über das Ergebnis der Zusammenlegung ein Bescheid (Zusammenlegungsplan) zu erlassen.

(2) Der Zusammenlegungsplan besteht aus:

a) der Haupturkunde; diese hat eine Darstellung des Verfahrensganges und der wirtschaftlichen und technischen, zur Neuordnung gehörenden Verhältnisse sowie allfällige Verfügungen im Sinne der Abs. 4 bis 6 und der §§ 16 Abs. 2, 22, 25, 26 und 27 zu enthalten;

b) der Abfindungsberechnung; diese hat insbesondere zu enthalten:

1. die nach Eigentümern (Betrieben) geordneten Wertsummen (Punkte) der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke;

2. allfällige Änderungen der Abfindungsansprüche, die sich aus den im Verfahren vor oder gegenüber der Agrarbehörde abgegebenen Erklärungen oder den mit Genehmigung der Agrarbehörde abgeschlossenen Vereinbarungen ergeben;

3. den Schlüssel, nach dem die Parteien den Grund für die gemeinsamen Anlagen (§ 17) und für Maßnahmen im öffentlichen Interesse (§ 19) aufzubringen haben, und die entsprechenden Punkteabzüge;

4. den Abfindungsanspruch;

5. den Wert der Grundabfindung;

6. allfällige Geldausgleiche (§ 20 Abs. 9), Geldabfindungen (§ 20 Abs. 2), Geldleistungen (§ 20 Abs. 3) und Geldentschädigungen (§ 22 Abs. 5);

7. den Beitragsschlüssel für die Kostentragung, der in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 17 Abs. 2 zu ermitteln ist;

c) einer planlichen Darstellung (§ 37 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 480/1980) der neuen Flureinteilung;

d) einer nach Eigentümern geordneten Zusammenstellung der Abfindungsgrundstücke unter Anführung ihrer Nummern und Ausmaße sowie der Flächen der einzelnen Bonitätsklassen (Abfindungsausweis).

(3) Besitzstandsausweis und Bewertungsplan sind dem Zusammenlegungsplan als Beihilfe anzuschließen.

(4) Betriebe, die nach dem Tiroler Höfegesetz, LGBl. Nr. 47/1900, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/1970, die Voraussetzungen für geschlossene Höfe erfüllen, können als solche erklärt werden.

(5) Die umgestalteten oder neuerrichteten gemeinsamen Anlagen sind, soweit sie nicht von der Gemeinde übernommen werden, den für die Zeit nach der Auflösung der Zusammenlegungsgemeinschaft nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu bildenden Körperschaften zuzuteilen.

(6) Soweit Abs. 5 nicht anzuwenden ist, ist das Eigentum Erhaltungsgemeinschaften zuzuteilen, denen als Mitglieder die Eigentümer der Grundstücke angehören, die aus der gemeinsamen Anlage einen Vorteil ziehen. Die Erhaltungsgemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Auf sie finden die §§ 7 bis 9 und 11 sinngemäß Anwendung.

### § 24

#### Vorläufige Übernahme

(1) Die Agrarbehörde kann nach der Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und vor dem Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes, unbeschadet des Rechtes zur Berufung gegen diese Bescheide, die vorläufige Übernahme von Grundabfindungen anordnen, wenn

1. dies zur zweckmäßigen Bewirtschaftung des Zusammenlegungsgebietes erforderlich ist,

2. der Besitzstandsausweis und der Bewertungsplan bereits in Rechtskraft erwachsen sind,

3. die Bewirtschaftung der zu übernehmenden Grundabfindungen möglich ist,

4. die Agrarbehörde die zu übernehmenden Grundabfindungen in der Natur abgesteckt, jeder Partei erläutert und auf deren Verlangen anhand eines Lageplanes und in der Natur vorgezeigt sowie der Partei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat und

5. mindestens zwei Drittel der Parteien, die Grundabfindungen übernehmen sollen, der

vorläufigen Übernahme zugestimmt haben; wer keine Erklärung abgibt, hat als zustimmend zu gelten.

(2) Die vorläufige Übernahme kann auch auf Teile des Zusammenlegungsgebietes beschränkt werden.

(3) Mit der Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen geht das Eigentum an den Grundabfindungen auf den Übernehmer unter der auflösenden Bedingung über, daß es mit dem Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes erlischt, soweit dieser die Grundabfindung einer anderen Partei zuweist.

(4) Die Agrarbehörde kann auch die Durchführung vorläufiger Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleiche anordnen.

(5) Die Übernahme der Grundabfindungen ist, sofern keine Vereinbarung zwischen dem Übernehmer und dem bisherigen Eigentümer zustande kommt, mit Rücksicht auf die klimatischen und ortsüblichen Arbeitsbedingungen so festzulegen, daß nach bautechnischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine bestmögliche Bewirtschaftung der Grundabfindungen gewährleistet wird.

#### § 25

### **Rechtliche Beziehungen zu dritten Personen, Teilabfindungen, Geldabfindungen**

(1) Das Eigentum an den Abfindungsgrundstücken geht, sofern eine vorläufige Übernahme nicht angeordnet wurde, mit Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes auf die Übernehmer über.

(2) Die Grund- und Geldabfindungen sowie die Geldausgleiche treten hinsichtlich aller Rechtsbeziehungen zu dritten Personen an die Stelle der alten Grundstücke, soweit nicht anderes bestimmt oder mit diesen dritten Personen vereinbart ist.

(3) Für verschieden belastete alte Grundstücke desselben Eigentümers hat die Agrarbehörde, soweit dies zur Wahrung der auf die Grundabfindungen übergelassenen Rechtsbeziehungen erforderlich ist, an deren Stelle tretende Teilabfindungen festzustellen.

(4) Geldabfindungen sind auf Anordnung der Agrarbehörde auszuzahlen, wenn die aus den öffentlichen Büchern ersichtlichen Rechte dritter Personen unbestritten sind und die Buchberechtigten zustimmen; andernfalls ist die Geldabfindung von der Zusammenlegungsgemeinschaft auf Anordnung der Agrar-

behörde bei dem nach der Lage des Grundstückes zuständigen Bezirksgericht zu erlegen, das den Betrag in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Verteilung des bei einer Zwangsversteigerung erzielten Meistbotes zu verteilen hat.

(5) Die Auszahlung einer Geldabfindung kann vor der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen erfolgen, wenn die Partei der Einverleibung des Veräußerungs- und Belastungsverbotes zugunsten der Zusammenlegungsgemeinschaft oder des Landeskulturfonds für Tirol (LGBl. Nr. 18/1951) zustimmt.

#### § 26

### **Grunddienstbarkeiten, Reallasten und Baurechte**

(1) Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die sich auf einen der im § 480 ABGB genannten Titel gründen, erlöschen mit Ausnahme der Ausgedinge ohne Entschädigung. Sie sind jedoch von der Agrarbehörde ausdrücklich aufrechtzuerhalten oder neu zu begründen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sind.

(2) Sonstige Belastungen bleiben aufrecht.

(3) Baurechte gehen auf die Abfindungsgrundstücke über, die nach ihrer Lage den alten Grundstücken entsprechen, an denen sie bestellt wurden.

(4) Die Mitgliedschaft an einer Realgemeinschaft (Wassergenossenschaft, Bringungsgemeinschaft und dergleichen) mit Ausnahme agrargemeinschaftlicher Mitgliedschaftsrechte geht auf die Eigentümer der Abfindungsgrundstücke über, deren Lage den alten Grundstücken entspricht, an die die Mitgliedschaft gebunden war.

#### § 27

### **Pacht- und Mietverhältnisse**

(1) Bei Pachtverhältnissen hat die Agrarbehörde mangels einer bestehenden Vereinbarung auf Antrag des Pächters oder des Verpächters im Hinblick auf die am bisherigen Pachtgrundstück bestehenden Nutzungen mit Bescheid festzustellen, welche Grundabfindungen an die Stelle der bisherigen Pachtgrundstücke treten.

(2) Der Pächter und der Verpächter können innerhalb der Frist von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides das Pachtverhältnis kündigen. Das Pachtverhältnis endet in diesem Fall, wenn nichts anderes vereinbart wird, mit dem laufenden Pachtjahr, jedoch frühestens drei Monate nach Kündigung. Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde

der Kündigung steht weder dem Pächter noch dem Verpächter zu.

(3) Hinsichtlich der im § 1103 ABGB erwähnten Verträge gelten dieselben Bestimmungen.

(4) Hinsichtlich der Mietverhältnisse gelten dieselben Bestimmungen mit der Änderung, daß die Frist für die Einbringung der Kündigung nur einen Monat beträgt, anstelle des Pachtjahres der gemäß § 1115 ABGB für die stillschweigende Erneuerung des betreffenden Mietvertrages maßgebende Zeitraum tritt und daß als mindeste restliche Mietdauer ein Monat anzunehmen ist.

#### § 28

### Ausführung des Zusammenlegungsplanes

Nach dem Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes hat die Agrarbehörde, sofern dies noch nicht gemäß § 17 Abs. 5 oder § 24 geschehen ist, die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen und die Errichtung der gemeinsamen Anlagen, die Übernahme der Grundabfindungen, die Durchführung der Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleiche sowie die allfällige Ausgleichung zwischen der vorläufigen Kostentragung nach § 18 und der endgültigen Kostentragung nach dem Beitragsschlüssel gemäß § 23 Abs. 2 lit. b Z. 7 anzuordnen, alle Arbeiten einschließlich der Vermessung und der Vermarkung zu vollenden und die Richtigstellung des Grundbuches sowie des Grundsteuer- oder Grenzkatasters zu veranlassen.

#### § 29

### Abschluß des Verfahrens

Nach Vollzug des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes einschließlich der Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches ist das Zusammenlegungsverfahren mit Verordnung abzuschließen.

## 2. Abschnitt Flurbereinigung

#### § 30

### Voraussetzungen

(1) Anstelle eines Zusammenlegungsverfahrens kann ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden, wenn im Sinne des § 1 die Besitz-, Benützung- oder Bewirtschaftungsverhältnisse in einem kleineren Gebiet oder bei einer kleineren Anzahl land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder lediglich

durch einzelne Maßnahmen verbessert oder neu gestaltet werden.

(2) Ein Flurbereinigungsverfahren kann weiters durchgeführt werden, um Maßnahmen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften der Bodenreform oder im allgemeinen öffentlichen Interesse getroffen werden, vorzubereiten, zu unterstützen oder deren nachteilige Folgen zu beseitigen.

#### § 31

### Flurbereinigungsverfahren

Im Flurbereinigungsverfahren sind die Bestimmungen des ersten Abschnittes mit nachstehenden Abänderungen sinngemäß anzuwenden:

1. Das Verfahren ist von Amts wegen mit Bescheid einzuleiten und abzuschließen.

2. Im Einleitungsbescheid sind die Grundstücke oder Grundbuchkörper, die der Flurbereinigung unterzogen wurden, zu bezeichnen.

3. An die Stelle der Zusammenlegungsgemeinschaft tritt die Flurbereinigungsgemeinschaft.

4. Die Flurbereinigungsgemeinschaft wird mit Bescheid gegründet und aufgelöst.

5. Die Wahl eines Ausschusses entfällt. An die Stelle des Ausschusses tritt die Vollversammlung der Mitglieder der Flurbereinigungsgemeinschaft. Diese hat aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen, wenn es die Agrarbehörde verlangt.

6. Die Bewertung der Grundstücke nach § 13 Abs. 2 und 3 entfällt, wenn sämtliche Parteien erklären, daß die Grundstücke gleichwertig seien.

7. Besitzstandsausweis- und Bewertungsplan können auch gemeinsam mit dem Flurbereinigungsplan erlassen werden.

8. Über das Ergebnis der Flurbereinigung ist ein Bescheid (Flurbereinigungsplan) zu erlassen.

#### § 32

### Flurbereinigungsverträge und -übereinkommen

(1) Dem Flurbereinigungsverfahren sind Verträge, die von den Parteien in verbüchertungsfähiger Form abgeschlossen wurden (Flurbereinigungsverträge), oder Parteienübereinkommen, die von der Agrarbehörde in einer Niederschrift beurkundet wurden (Flurbereinigungsübereinkommen), zugrunde zu legen, wenn die Agrarbehörde mit Bescheid feststellt, daß sie zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlich sind. Vor Erlassung eines solchen Be-

scheides ist bei Flurbereinigungsverträgen die zuständige Bezirkslandwirtschaftskammer zu hören.

(2) Bei Zutreffen der Voraussetzungen des Abs. 1 kann von der Erlassung der im Flurbereinigungsverfahren sonst vorgesehenen Bescheide Abstand genommen werden.

(3) Der Bescheid nach Abs. 1 ist nach Rechtskraft dem für die Erhebung der Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Die Agrarbehörde hat von Amts wegen die Durchführung der Flurbereinigungsübereinkommen im Grundbuch zu veranlassen.

(4) Die Flurbereinigungsverträge und -übereinkommen bedürfen keiner auf Landesgesetzen beruhenden sonstigen Genehmigungen.

(5) Bescheide nach Abs. 1, die den Bestimmungen des § 1 widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 Z. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51).

## 2. HAUPTSTÜCK

### Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken

#### 1. Abschnitt

##### § 33

#### Agrargemeinschaftliche Grundstücke

(1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die von allen oder mehreren Mitgliedern einer Gemeinde oder von den Mitgliedern einer Nachbarschaft, einer Interessenschaft, einer Fraktion oder einer ähnlichen Mehrheit von Berechtigten kraft einer mit einer Liegenschaft (Stammsitzliegenschaft) verbundenen oder einer persönlichen (walzenden) Mitgliedschaft gemeinschaftlich und unmittelbar für land- und forstwirtschaftliche Zwecke auf Grund alter Übung genutzt werden. Als gemeinschaftliche Nutzung gilt auch eine wechselseitige sowie eine nach Raum, Zeit und Art verschiedene Nutzung.

(2) Agrargemeinschaftliche Grundstücke sind, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung, insbesondere:

a) Grundstücke, die im Zuge von Verfahren nach der Kaiserlichen Entschließung vom 6. Februar 1847, Provinzialgesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg für das Jahr 1847, S. 253, einer Mehrheit von Berechtigten ins Eigentum übertragen wurden;

b) Grundstücke, die im Zuge von Verfahren nach dem Kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853,

RGBl. Nr. 130, einer Mehrheit von Berechtigten ins Eigentum übertragen wurden;

c) Grundstücke, die im Eigentum einer Gemeinde stehen und zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes einer im Gebiet dieser Gemeinde gelegenen Mehrheit von Stammsitzliegenschaften dienen (Gemeindegut);

d) Waldgrundstücke, die im Eigentum einer Gemeinde oder einer Mehrheit von Berechtigten (Agrargemeinschaft) stehen und auf denen Teilwaldrechte (Abs. 3) bestehen (Teilwälder).

(3) Teilwaldrechte sind Holz- und Streunutzungsrechte, die auf Grund öffentlicher Urkunden oder auf Grund örtlicher Übung zugunsten bestimmter Liegenschaften oder bestimmter Personen auf nach Größe, Form und Lage bestimmten oder bestimmbaren Teilflächen von Waldgrundstücken bestehen. Teilwaldrechte gelten als Anteilsrechte im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Keine agrargemeinschaftlichen Grundstücke sind insbesondere die nach den Vorschriften des Gemeinderechtes zum Gemeindevermögen zählenden Grundstücke, insbesondere solche, die nicht im Sinne des Abs. 1 genutzt, sondern durch Verpachtung oder auf ähnliche Art zugunsten des Gemeindevermögens verwertet werden.

(5) Ob ein Grundstück ein agrargemeinschaftliches Grundstück ist, hat im Zweifel die Agrarbehörde zu entscheiden. Die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung bleiben unberührt.

(6) Ein Grundstück kann auf Antrag des bürgerlichen Eigentümers von der Agrarbehörde neu als agrargemeinschaftliches Grundstück gewidmet werden. Teilwaldrechte können nicht neu begründet werden.

##### § 34

#### Agrargemeinschaften

(1) Die Gesamtheit der jeweiligen Eigentümer der Liegenschaften, an deren Eigentum ein Anteilsrecht an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden ist (Stammsitzliegenschaften), bildet einschließlich jener Personen, denen persönliche (walzende) Anteilsrechte zustehen, eine Agrargemeinschaft.

(2) Die Einrichtung und die Tätigkeit von Agrargemeinschaften ist bei Agrargemeinschaften, die aus mehr als fünf Mitgliedern bestehen, von Amts wegen, bei Agrargemeinschaften mit bis zu fünf Mitgliedern auf Antrag mit Bescheid (Satzungen) zu regeln.

(3) Agrargemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

(4) Bei Agrargemeinschaften, denen keine Satzungen verliehen sind, entscheidet mangels einer anderen Vereinbarung die Mehrheit der Stimmen, die nach dem Verhältnis der Anteile der Mitglieder zu zählen sind. Die gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten sind nach dem Verhältnis der Anteile auszumessen. Sind keine Anteile festgelegt, so ist jeder Anteil als gleich groß anzusehen.

### § 35

#### Organe der Agrargemeinschaften

(1) Die Organe der Agrargemeinschaften sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Ausschuß;
- c) der Obmann.

(2) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Agrargemeinschaft zur Vollversammlung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; sind zur festgesetzten Zeit nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist die Vollversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sind Anteilsrechte festgelegt, so ist zu einem Beschluß der Vollversammlung die Mehrheit der Anteilsrechte der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sind keine Anteilsrechte festgelegt, so beschließt die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses ist von der Agrarbehörde je nach Größe der Zahl der Mitglieder der Agrargemeinschaft mit mindestens 3 und höchstens 15 v. H. derselben festzusetzen. Die Mitglieder des Ausschusses sind von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Als gewählt gelten der Reihe nach jene Mitglieder (Ersatzmänner), die die meisten Stimmen, die ohne Rücksicht auf die von den Stimmberechtigten vertretenen Anteilsrechte zu werten sind, auf sich vereinen. Jedes Mitglied der Agrargemeinschaft ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Eine Neuwahl ist durchzuführen, wenn es mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder verlangt oder die Zahl der Ausschußmitglieder trotz Einberufung der Ersatzmänner unter die Hälfte absinkt.

(4) Die Ausschußmitglieder haben unmittelbar nach ihrer Wahl aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

(5) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und der Obmann sowie mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Verhinderung von Mitgliedern sind Ersatzmänner einzuberufen. Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

(6) Von der Wahl des Ausschusses ist abzusehen, wenn die Agrargemeinschaft weniger als 15 Mitglieder umfaßt; in diesem Falle ist der Obmann (Obmannstellvertreter) von der Vollversammlung zu wählen; die Vorschriften des Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Dem Obmann obliegt die Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses. Der Obmann hat in den Sitzungen der Vollversammlung und des Ausschusses den Vorsitz zu führen und die Beschlüsse der Vollversammlung und des Ausschusses durchzuführen. Der Obmann vertritt die Agrargemeinschaft nach außen, in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung durch die Vollversammlung oder den Ausschuß unterliegen, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse.

(8) Zu allen Vertretungshandlungen, durch die der Agrargemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegt werden, ist der Obmann nur gemeinschaftlich mit einem weiteren Ausschußmitglied befugt; dies gilt insbesondere für die Fertigung von Urkunden.

(9) Ist der Obmann verhindert, so sind seine Geschäfte vom Obmannstellvertreter zu führen.

### § 36

#### Satzungen

(1) Die Satzungen der Agrargemeinschaften (§ 34 Abs. 2) haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

- a) Namen, Sitz und Zweck der Agrargemeinschaft;
- b) Rechte und Pflichten der Mitglieder;
- c) den Aufgabenbereich der Organe;
- d) das Abstimmungsverhältnis bei Beschlußfassung in der Vollversammlung und im Ausschuß und die Führung des Protokollbuches;
- e) Rechtsmittel und Rechtsmittelzug gegen Verfügungen (Beschlüsse) der Organe der Agrargemeinschaft;
- f) Angelegenheiten, deren Beschlußfassung einer agrarbehördlichen Genehmigung bedarf (§ 37 Abs. 4);
- g) die Verwendung allfälliger Ertragsüberschüsse;
- h) die Abwicklung des Geldverkehrs, die Verrechnung, die Führung von Aufzeichnungen



gen, aus denen die Gebarung ersichtlich ist, die Bildung eines Betriebsfonds zur Bestreitung laufender Ausgaben, die Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses, die Prüfung der Gebarung und des Rechnungsabschlusses durch die Rechnungsprüfer.

(2) Die Mitglieder haben ihre Stimmen persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte abzugeben. Von der Beibringung einer schriftlichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn ein Mitglied durch ein dem Obmann bekanntes Familienmitglied vertreten wird und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht bestehen. Ein Bevollmächtigter darf höchstens zwei Mitglieder vertreten.

#### § 37

##### **Aufsicht über die Agrargemeinschaften**

(1) Die Agrargemeinschaften unterliegen der Aufsicht durch die Agrarbehörde. Die Aufsicht erstreckt sich auf

a) die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Satzungen,

b) die Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und des sonstigen Vermögens der Agrargemeinschaften.

(2) Über Streitigkeiten, die zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehen, hat die Agrarbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden.

(3) Vernachlässigt die Agrargemeinschaft die Bestellung der Organe oder vernachlässigen die Organe ihre satzungsgemäßen Aufgaben, so hat die Agrarbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf deren Gefahr und Kosten zu veranlassen; sie kann insbesondere einen Sachverwalter mit einzelnen oder allen Befugnissen der Organe auf Kosten der Agrargemeinschaft betrauen.

(4) Einer Genehmigung der Agrarbehörde bedürfen Beschlüsse über

a) die Verteilung von Ertragsüberschüssen auf die Mitglieder;

b) die Aufnahme von Darlehen, die Umwandlung von Schulden, die Übernahme einer Haftung und die Gewährung von Darlehen;

c) die Errichtung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen, insbesondere die Ausübung eines Gewerbes, den Beitritt zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen und den Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen.

(5) Die Genehmigung der Agrarbehörde nach Abs. 4 darf nur versagt werden, wenn

durch den Beschluß Gesetze verletzt werden, der Zweck der Agrargemeinschaft (§ 36 Abs. 1 lit. a) überschritten wird oder infolge der zu erwartenden Belastungen unter Berücksichtigung der Größe der Agrargemeinschaft, ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und des Umfangs und der Art der von ihr zu besorgenden Aufgaben das Vorhaben oder die Maßnahmen, die den Gegenstand des Beschlusses bilden, wirtschaftlich unzweckmäßig sind.

(6) Beschlüsse, die Gesetze verletzen, sind von der Agrarbehörde aufzuheben.

#### § 38

##### **Feststellung agrargemeinschaftlicher Liegenschaften, Absonderung von Anteilsrechten**

(1) Die Agrarbehörde hat festzustellen, welche Liegenschaften agrargemeinschaftliche Liegenschaften sind und wem sie gehören, insbesondere, ob das Eigentum daran mehreren Parteien als Miteigentümern oder einer Körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft zusteht.

(2) Agrargemeinschaftliche Liegenschaften sind auf Ersuchen der Agrarbehörde in den öffentlichen Büchern als solche zu bezeichnen. Im Eigentumsblatt solcher Liegenschaften ist ersichtlich zu machen, welche Anteilsrechte an das Eigentum von Stammsitzliegenschaften gebunden sind, die Größe dieser Anteilsrechte, die Bezeichnung der Stammsitzliegenschaften, denen sie zustehen, und wieviel Anteilsrechte nicht an das Eigentum von Liegenschaften gebunden sind (walzende Anteile). Bei den Stammsitzliegenschaften ist die damit verbundene Mitgliedschaft an einer Agrargemeinschaft gleichfalls ersichtlich zu machen.

(3) Die mit einer Liegenschaft (Stammsitzliegenschaft) verbundene Mitgliedschaft an einer Agrargemeinschaft darf von der Stammsitzliegenschaft nur mit Bewilligung der Agrarbehörde abgedüngert werden.

(4) Die Bewilligung nach Abs. 3 ist zu verweigern, wenn

a) das Anteilsrecht zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der bisherigen Stammsitzliegenschaft nicht entbehrlich ist;

b) durch die Absonderung eine dem wirtschaftlichen Zweck der Agrargemeinschaft abträgliche Zersplitterung oder Anhäufung von Anteilsrechten eintritt;

c) die Agrargemeinschaft dem Erwerb des Anteilsrechtes durch ein Nichtmitglied nicht zustimmt;

d) der Erwerb des Anteilsrechtes nicht der

Verbesserung der Leistungsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes dient, sofern dieser Erwerb nicht durch die Agrargemeinschaft bzw. durch die Gemeinde als Eigentümerin des agrargemeinschaftlichen Grundbesitzes erfolgt.

(5) Anteilsrechte, die von einer Stammsitzliegenschaft abgesondert werden, dürfen nur an Stammsitzliegenschaften innerhalb derselben Katastralgemeinde gebunden werden, es sei denn, daß eine andere regionale Übung besteht.

(6) Persönliche (walzende) Anteilsrechte dürfen vom bisher Berechtigten nur mit Bewilligung der Agrarbehörde abgesondert werden. Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die Bewilligung ist mit der Auflage zu erteilen, daß das Anteilsrecht mit einer Stammsitzliegenschaft verbunden wird.

(7) Die Absonderung eines Anteilsrechts darf im Grundbuch nur durchgeführt werden, wenn die nach Abs. 3 oder 6 erforderliche Bewilligung rechtskräftig erteilt wurde.

### § 39

#### **Teilungen von Stammsitzliegenschaften**

(1) Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt, so ist in die Teilungsurkunde eine Bestimmung darüber aufzunehmen, ob mit dem Trennstück Mitgliedschaftsrechte an einer Agrargemeinschaft auf den Erwerber übergehen oder nicht. Diese Bestimmung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bewilligung der Agrarbehörde. Diese hat darauf zu achten, daß die Anteilsrechte den Trennstücken im Verhältnis ihres wirtschaftlichen Bedarfes zustehen. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die Teilung den wirtschaftlichen Bedürfnissen der beteiligten Liegenschaften, insbesondere der Schaffung und der Erhaltung leistungsfähiger bäuerlicher Betriebe, und den Rücksichten der Landeskultur widerspricht. Die Bestimmung des § 38 Abs. 4 gilt hiebei sinngemäß.

(2) Ohne die nach Abs. 1 nötige Bewilligung darf die Teilung einer Stammsitzliegenschaft im Grundbuch nicht vollzogen werden.

### § 40

#### **Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Ausübung und Erlöschen von Teilwaldrechten**

(1) Die Veräußerung und die dauernde Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke und anderer im Eigentum einer Agrargemeinschaft stehender Grundstücke sowie der Verzicht auf dingliche Rechte, die zugunsten von agrargemeinschaftlichen Grundstücken oder

zugunsten einer Agrargemeinschaft bestehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Agrarbehörde.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

a) ein Beschluß des zuständigen Organs der Agrargemeinschaft vorliegt,

b) eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der Agrargemeinschaft oder der Stammsitzliegenschaften nicht eintritt und

c) bei einer Veräußerung von Grundstücken nach § 33 Abs. 2 lit. d der Teilwaldberechtigte zustimmt.

(3) Abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 hat bei der Veräußerung eines Grundstückes nach § 33 Abs. 2 lit. d das Fehlen der Genehmigung der Agrarbehörde nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäftes zur Folge. In einem solchen Fall gilt das Teilwaldrecht künftighin als Nutzungsrecht im Sinne des Wald- und Weideservitutengesetzes, LGBl. Nr. 21/1952, mit der Maßgabe, daß für die Ermittlung des Ablösebetrages die Bestimmungen des Abs. 4 anzuwenden sind.

(4) Die Agrarbehörde hat, sofern eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der Stammsitzliegenschaft nicht eintritt, auf Antrag des Grundeigentümers oder von Amts wegen ein Teilwaldrecht zur Gänze oder insoweit als erloschen zu erklären, als das mit dem Teilwaldrecht belastete Grundstück für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse, z.B. für die Schaffung von Bauland, den Bau von Straßen und Wegen, für die Errichtung von Fremdenverkehrsanlagen und dergleichen, benötigt wird. Kommt über die Art und die Höhe der Gegenleistung kein Übereinkommen zustande, so gebührt dem Teilwaldberechtigten als Gegenleistung der Holzvorrat auf der Teilwaldfläche, eine Entschädigung für eine allfällige vorzeitige Nutzung der hiebsunreifen Holzbestände und für allfällige wirtschaftliche Erschwernisse sowie die Hälfte des Bodenverkehrswertes. Der Bodenverkehrswert ist dabei nicht nach der Widmung auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes zu bemessen, sondern nach dem Verkehrswert eines in derselben Gemeinde gelegenen Waldgrundstückes gleicher Bonität.

(5) Grundstücke, auf denen Teilwaldrechte bestehen, sind vom Grundeigentümer und vom Teilwaldberechtigten nach dem Grundsatz der wechselseitigen Rücksichtnahme zu bewirtschaften. Die für den Teilwald zu leistenden Abgaben sind vom Grundeigentümer und vom Teilwaldberechtigten je zur Hälfte zu tragen,

die Erträge aus dem Teilwald mit Ausnahme der Holz- und Streunutzung fallen ihnen zu gleichen Teilen zu. Die Bestimmungen des § 12 der Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 29/1979, über die Umlage zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für die Forstaufsichtsorgane bleiben unberührt.

(6) Der Teilwaldberechtigte hat im Rahmen seines Holz- und Streunutzungsrechtes für das Aufkommen und die Nutzung des Bewuchses im Teilwald zu sorgen.

## **2. Abschnitt**

### **Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung oder Regulierung**

#### § 41

Die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken kann durch Teilungen oder Regulierungen erfolgen.

#### § 42

#### **Teilungen**

(1) Die Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke, bei der Teilflächen in das Eigentum von Mitgliedern der Agrargemeinschaft übergehen, kann eine Haupt- oder Einzelteilung sein.

(2) Die Hauptteilung besteht in der Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde (Ortschaft oder Gemeindeteil) und einer Agrargemeinschaft oder zwischen mehreren Agrargemeinschaften.

(3) Die Einzelteilung besteht entweder

a) in der Auflösung der Agrargemeinschaft unter Umwandlung der Anteilsrechte in Einzel Eigentum oder

b) im Ausscheiden einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung derselben zwischen den übrigen Mitgliedern (Sonderteilung) oder

c) in der Aufteilung eines Teiles der agrargemeinschaftlichen Grundstücke auf alle oder einzelne Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung dieser Gemeinschaft für den restlichen Teil des gemeinschaftlichen Besitzes bei allfälliger Änderung der Anteilsrechte.

(4) Eine Teilung ist nur zulässig, wenn

a) die Anteilsrechte rechtskräftig festgestellt sind;

b) die gänzliche oder teilweise Aufhebung der Gemeinschaft der Verbesserung der Agrarstruktur dient und nicht den Interessen der Landeskultur widerspricht;

c) die Teilung für die Stammsitzliegenschaften dauernd vorteilhafter ist als die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft und

d) die pflegliche Behandlung und die zweckmäßige Bewirtschaftung der zu bildenden Teilflächen gewährleistet ist.

(5) Bei Teilungen treten die Abfindungsgrundstücke, Geldausgleiche und Geldabfindungen hinsichtlich aller rechtlichen Beziehungen zu dritten Personen an die Stelle der früheren Anteilsrechte, soweit nicht anderes vereinbart ist.

#### § 43

#### **Einleitung und Einstellung von Teilungsverfahren**

(1) Die Hauptteilung erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen, die Einzelteilung nur auf Antrag.

(2) Den Antrag auf Einleitung eines Hauptteilungsverfahrens können nur die beteiligten Gemeinden oder Agrargemeinschaften stellen.

(3) Die Einleitung eines Hauptteilungsverfahrens hat von Amts wegen zu erfolgen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Agrargemeinschaft eine Auseinandersetzung zwischen den Parteien erfordern oder wenn infolge der Teilung eine Steigerung des Ertrages oder eine Verbesserung der Betriebsstruktur der Stammsitzliegenschaften zu erwarten ist.

(4) Eine Einzelteilung nach § 42 Abs. 3 lit. a oder lit. c bedarf des Antrages von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Agrargemeinschaft.

(5) Bei Sonderteilung nach § 42 Abs. 3 lit. b ist der Antrag von den die Ausscheidung beglehrenden Mitgliedern zu stellen.

(6) Ein Teilungsverfahren ist einzustellen, wenn sich im Zuge des Ermittlungsverfahrens ergibt, daß die Teilung unzulässig ist.

#### **1. Hauptteilung**

#### § 44

#### **Ermittlungsverfahren, Gegenstand des Ermittlungsverfahrens**

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist bei einer Hauptteilung die Feststellung der Grenzen des Gebietes, der zugehörigen Grundstücke, ihre Einschätzung und Bewertung, die Feststellung der Parteien, des Ausmaßes ihres Anspruches (Anteilsrechtes oder Forderungsrechtes), der auf jede Partei entfallenden Teilfläche (Abfindung), die Ermittlung und Planung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen sowie die Feststellung der Grundlagen für die Regulierung aller sonstigen Rechts- und wirtschaftlichen Verhältnisse, die anlässlich der Hauptteilung einer Regulierung be-

dürfen. Das Ermittlungsverfahren hat sich auch auf die Erhebung zu erstrecken, ob und inwieweit an allen oder einzelnen Teilen noch bestimmte gemeinschaftliche Benützungsrechte der Parteien fortzubestehen haben. Solche gemeinsame Benützungsrechte sind jedoch nur im Fall unbedingter wirtschaftlicher Notwendigkeit zuzulassen.

#### § 45

##### **Ansprüche der Parteien**

(1) Bei der Hauptteilung hat jede Partei nach dem festgestellten Wert ihres Anteilsrechtes Anspruch auf den vollen Gegenwert, und zwar tunlichst in Grundstücken.

(2) Erfolgt die Auseinandersetzung zwischen einer Gemeinde einerseits und einer oder mehreren Agrargemeinschaften andererseits, so gebührt der Gemeinde, wenn sie Eigentümerin der der Hauptteilung unterzogenen Grundstücke ist, über den ihr nach Abs. 1 zustehenden Gegenwert hinaus ein Anteil, der dem Wert dieser Grundstücke, vermindert um den festgestellten Wert der Anteilsrechte, entspricht.

(3) Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen dem Anspruch einer Partei und dem Wert des ihr zugewiesenen Teiles können in Geld ausgeglichen werden. Die Bestimmungen der §§ 20 und 22 sind sinngemäß anzuwenden.

#### § 46

##### **Bewertung der Grundstücke, Ausgleichungen, Forderungsrechte, Grunddienstbarkeiten, Gegenleistungen**

(1) Die Bewertung der Grundstücke hat sinngemäß nach den Bestimmungen der §§ 13, 14, 15, 21 und 31 Z. 6 zu erfolgen.

(2) Ziffernmäßig bestimmte Forderungen, die auf dem der Hauptteilung unterzogenen Grundstück versichert sind, sind auf die den einzelnen Parteien zuzuweisenden Teile nach dem Verhältnis ihres Wertes aufzuteilen. Finden die aufgeteilten Forderungen nicht innerhalb der ersten zwei Drittel des bezüglichen Teiles ihre vollständige Deckung, so sind die nicht in dieser Art gedeckten Reste der Teilforderungen von den einzelnen Parteien zurückzuzahlen. Der Gläubiger kann die Annahme einer angebotenen Zahlung nicht verweigern.

(3) Lautet eine auf dem der Teilung unterzogenen Grundstück bücherlich versicherte Forderung auf keinen ziffernmäßig bestimmten Betrag, so hat die Agrarbehörde zur Feststellung eines solchen Betrages ein Übereinkommen zu versuchen und, je nachdem ein sol-

ches zustande kommt oder nicht, entweder nach den Bestimmungen des Abs. 2 vorzugehen oder die Forderung simultan auf alle Teile zu verweisen.

(4) Grunddienstbarkeiten, die infolge der Hauptteilung entbehrlich werden, sind ohne Anspruch auf Entschädigung aufzuheben, neue Grunddienstbarkeiten nur in dem für die zweckmäßige Benützung der Teile erforderlichen Ausmaß aufzuerlegen.

#### § 47

##### **Gemeinsame wirtschaftliche Anlagen**

Hinsichtlich der Kosten für die Herstellung und Erhaltung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen sind die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 lit. b Z. 7 sinngemäß anzuwenden. Die für diese Anlagen benötigten Flächen sind bei der Ermittlung des für die Teilung zur Verfügung stehenden Gebietes vorweg abzuziehen.

#### § 48

##### **Hauptteilungsplan**

Die Hauptteilung ist durch Plan der Agrarbehörde auszusprechen, der sich auf die Feststellung des auf jede Partei entfallenden Teiles des bisher gemeinschaftlichen Gebietes und die anlässlich der Hauptteilung notwendige Regulierung der Rechts- und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erstrecken hat.

#### § 49

##### **Übergabe der Abfindungen, Vermarkung, Abschluß des Verfahrens, nachträgliche Wertausgleichungen, Außerkraftsetzung des Hauptteilungsplanes**

Ist der Hauptteilungsplan rechtskräftig geworden, so ist die Übernahme der Abfindungen zu verfügen und die Vermarkung und weiters die grundbücherliche Durchführung zu veranlassen. Nach Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches ist das Hauptteilungsverfahren abzuschließen.

## **2. Einzelteilung**

#### § 50

##### **Gegenstand des Ermittlungsverfahrens**

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bei einer Einzelteilung sind die im § 44 angeordneten Feststellungen.

#### § 51

##### **Durchforschung des Gebietes, Einbeziehung von Grundstücken**

Die Agrarbehörde hat zunächst die dem Einleitungsbescheid entsprechenden Umfangs-

grenzen des Teilungsgebietes festzustellen. Sie hat weiters festzustellen, ob die Agrargemeinschaft außer den im Einleitungsbescheid angeführten Grundstücken noch andere Liegenschaften oder bewegliches Vermögen besitzt. Dieses Eigentum ist in das Einzelteilungsverfahren einzubeziehen. Auf Verlangen einer Partei können in ihrem Sondereigentum stehende Grundstücke in die Teilung einbezogen werden, wenn dies die Teilung erleichtert oder zumindest nicht erschwert.

#### § 52

##### **Feststellung und Liste der Parteien**

Die Agrarbehörde hat die Personen, die ein Nutzungsrecht an einem der Teilung unterzogenen Grundstück behaupten, festzustellen. Sie hat überdies durch eine Kundmachung in der Gemeinde des Teilungsgebietes und allenfalls in sonst geeigneter Weise eine allgemeine Aufforderung zu erlassen, innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung dieser Aufforderung einen Anspruch auf Nutzungsrechte bei sonstigem Verlust dieses Anspruches bei der Agrarbehörde geltend zu machen.

#### § 53

##### **Ansprüche der Parteien, gemeinsame wirtschaftliche Anlagen**

(1) Bei der Einzelteilung hat jede Partei nach dem festgestellten Wert ihres Anteilsrechtes an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken und sonstigen in die Teilung einbezogenen Liegenschaften und Vermögensschaften Anspruch auf vollen Gegenwert, tunlichst in Grund und Boden. Stehen agrargemeinschaftliche Grundstücke auf Grund eines agrarbehördlichen Bescheides in Einzelnutzung, so ist bei Durchführung eines Einzel- oder Sonderteilungsverfahrens von einer Bewertung der Grundstücke abzusehen. Der Nutzungsberechtigte hat Anspruch, die in seiner Einzelnutzung stehende Fläche als Abfindungsgrundstück zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht für Teilwälder.

(2) Hinsichtlich der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen ist § 47 anzuwenden.

#### § 54

##### **Feststellung der Anteilsrechte**

(1) Zur Feststellung der Anteilsrechte der einzelnen Parteien ist zunächst ein Übereinkommen anzustreben.

(2) Wird ein Übereinkommen nicht erzielt, so ist bei der Ermittlung der Anteilsrechte, sofern nicht urkundliche Nachweise über ihren Bestand und ihren Umfang vorhanden sind, von der örtlichen Übung und, wenn dies nicht

möglich ist, von dem unter Bedachtnahme auf die örtliche Übung zu ermittelnden Haus- und Gutsbedarf der berechtigten Liegenschaften auszugehen. Dabei ist § 64 Z. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden. Fehlen die zur Ermittlung des Bestandes oder des Umfangs eines Teilwaldes nötigen urkundlichen Nachweise, so ist vom letzten ruhigen Besitzstand auszugehen.

(3) Bei der Ermittlung des Haus- und Gutsbedarfes sind insbesondere zu berücksichtigen:

a) hinsichtlich der Weide die Viehzahl, die der nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegebenen Überwinterungsmöglichkeit entspricht;

b) hinsichtlich des Nutzholzes der Bedarf für die Erhaltung eines Wohnhauses ortsüblicher Größe und Bauart und eines Wirtschaftsgebäudes ortsüblicher Bauart, das der Größe des landwirtschaftlichen Betriebes der Stammsitzliegenschaft unter Berücksichtigung der Viehzahl (lit. a) entspricht, sowie der Bedarf für das ortsübliche Zubehör (Zäune, Schupfen);

c) hinsichtlich des Brennholzes der ortsübliche Bedarf für den Haushalt einer Familie.

(4) Bei der Beurteilung des Haus- und Gutsbedarfes an Holznutzungen sind die nach der Bonität möglichen Erträge eigener, vor dem Jahr 1930 erworbener oder zur ausschließlichen Nutzung zugewiesener Wälder nur insoweit zu berücksichtigen, als deren Anrechnung im Sinne des § 81 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, in der jeweils geltenden Fassung, ortsüblich ist.

(5) Das Ruhen von Nutzungsrechten ist entsprechend der örtlichen Übung zu verfügen.

(6) Gehören zu einer Stammsitzliegenschaft weder Wohn- und Wirtschaftsgebäude noch landwirtschaftliche Grundstücke in dem für die Haltung einer Großvieheinheit erforderlichen Mindestausmaß, so ist das mit ihr verbundene Anteilsrecht als erloschen zu erklären.

(7) Mit Zustimmung ihrer Eigentümer können außer den agrargemeinschaftlichen auch im Einzeleigentum stehende Grundstücke in das Regulierungsverfahren einbezogen, bewertet und in Anteilsrechten an der Agrargemeinschaft abgegolten werden.

#### § 55

##### **Bewertung der Anteilsrechte und Grundstücke**

Die gemäß § 54 festgestellten Anteilsrechte sind nach ihrem Umfang in Vergleichswerten auszudrücken. Für die Bewertung der aufzuteilenden Grundstücke sind die Bestimmungen der §§ 13, 14, 15, 21 und 31 Z. 6 sinngemäß

anzuwenden. Über das Ergebnis der Bewertung ist ein Bescheid (Bewertungsplan) zu erlassen.

#### § 56

##### **Verzeichnis der Anteilsrechte**

(1) Die Anteilsrechte (§ 54) der Parteien sind mit ihrer Bewertung, dem gegenseitigen Verhältnis dieser Rechte und Werte und der Bewertung der zu teilenden Grundstücke in einem Verzeichnis der Anteilsrechte zusammenzustellen.

(2) Wenn hinsichtlich der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Verzeichnisses kein Zweifel besteht, so kann die Auflegung und Kundmachung entfallen.

#### § 57

##### **Forderungen**

(1) Ziffernmäßig bestimmte Forderungen, welche auf einem der Teilung unterzogenen Grundstück bücherlich sichergestellt sind, bleiben, wenn ein Teil dieses Grundstückes bei der Teilung der Ortsgemeinde (Ortschaft), einem Gemeindeteil, einer Nachbarschaft oder agrarischen Gemeinschaft zugewiesen wird, ausschließlich auf diesem Teil versichert, sobald derlei Forderungen innerhalb der ersten zwei Drittel des Ertragswertes dieses Teiles ihre vollständige Bedeckung finden.

(2) Ist letzteres nicht der Fall, so muß der unbedeckte Rest einer solchen Forderung von allen Parteien nach Verhältnis ihrer der Teilung zugrunde gelegten Anteilsrechte dem Gläubiger sofort zurückgezahlt werden. Dieser kann die Annahme der Zahlung nicht verweigern. Wurde aber kein Teil des der Teilung unterzogenen Grundstückes der Ortsgemeinde (Ortschaft), einem Gemeindeteil, einer Nachbarschaft oder agrarischen Gemeinschaft zugewiesen, so muß die ganze Forderung in gleicher Weise zurückgezahlt werden.

(3) Lautet eine auf den der Teilung unterzogenen Grundstücken bücherlich sichergestellte Forderung auf keinen ziffernmäßig bestimmten Betrag, so hat die Agrarbehörde zur Feststellung eines solchen Betrages ein Übereinkommen zu versuchen und, je nachdem ein solches zustande kommt oder nicht, entweder nach den vorstehenden Bestimmungen vorzugehen oder die Forderungen simultan auf alle aus dem geteilten Grundstück zugewiesenen Abfindungen zu verweisen.

#### § 58

##### **Grunddienstbarkeiten und Reallasten**

Grunddienstbarkeiten, die infolge einer Teilung oder der im Zuge einer Teilung ausgeführten gemeinsamen wirtschaftlichen Anlage für das herrschende Grundstück entbehrlich wer-

den, sind ohne Entschädigung aufzuheben. Grunddienstbarkeiten und Reallasten sind nur dann neu aufzuerlegen, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sind.

#### § 59

##### **Einzelteilungsplan**

(1) Nach Klarstellung aller im bisherigen Verfahren zu erörternden Verhältnisse sind die Abfindungsberechnung und der Abfindungsausweis und auf deren Grundlage der Einzelteilungsplan zu verfassen. Die Abfindungsberechnung hat die rechnungsmäßige Ermittlung des in Grund zu erfüllenden Abfindungsanspruches jeder Partei zu enthalten; im Abfindungsausweis sind für jede Partei die ihr gebührenden Grundflächen und Werte und die ermittelten einzelnen Abfindungsgrundstücke übersichtlich zusammenzustellen.

(2) Der Einzelteilungsplan hat aus der Haupturkunde und einem Lageplan zu bestehen, der die Grundstücke in ihrer Gestalt vor und nach der Teilung zeigt. Die Haupturkunde hat zu enthalten:

a) die Beschreibung des Teilungsgebietes einschließlich der in die Teilung einbezogenen Liegenschaften nach Grundbuchseinlage, Grundstücksnummer, Ried, Größe, Kulturgattung und Wert der einzelnen Grundstücke bzw. ihrer Teilflächen;

b) die Aufzählung der Parteien; bei solchen Parteien, die als Eigentümer einer Stammsitzliegenschaft anteilsberechtigt sind, durch Anführung dieser Liegenschaft mit ihrem Haus- (Vulgo-) Namen, der Ortschaft, Hausnummer und Grundbuchseinlage sowie mit Beifügung des Namens des derzeitigen Eigentümers und Angabe des Anteilsrechtes oder Gegenstandes des Forderungsrechtes;

c) die auf die einzelnen Parteien entfallenden Abfindungsgrundstücke mit der Angabe der neuen Grundstücksnummer, des Riedes, der Größe, der Kulturgattung und des Wertes sowie die Angabe der Geldausgleichungen für unerhebliche Verschiedenheiten zwischen Abfindungsanspruch und Abfindung in Grund;

d) die Anführung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen und die Bestimmungen über ihre Herstellung, Benützung und Erhaltung;

e) die Bestimmungen über die Aufhebung von Grunddienstbarkeiten und Reallasten und über ihre Neubegründung;

f) die Bestimmungen über die Forderungen gemäß § 57.

## § 60

**Sonderteilung**

(1) Soll die Einzelteilung lediglich durch Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Parteien erfolgen, so ist zunächst zu versuchen, ein Übereinkommen über die auf die einzelnen auscheidenden Mitglieder und die verbleibende Gemeinschaft entfallenden Teilflächen und die übrigen zwischen ihnen und mit sonstigen Beteiligten zu regelnden Fragen zu erzielen. Kommt ein solches Übereinkommen zustande und bestehen gegen dasselbe vom Standpunkt allgemein volkswirtschaftlicher oder besonderer landwirtschaftlicher Interessen keine Bedenken, so ist das Übereinkommen zu genehmigen und die Ausscheidung durch Bescheid auszusprechen.

(2) Kommt ein genehmigungsfähiges Übereinkommen auch in der Folge nicht zustande, so ist das Verfahren weiterzuführen und, sofern sich nicht im Zuge dieses Verfahrens die Voraussetzungen für die Abweisung des Ausscheidungsbegehrens ergeben, durch Bescheid die Ausscheidung auszusprechen.

(3) Der Bescheid hat insbesondere die auscheidenden Mitglieder und die auf sie entfallenden Abfindungsgrundstücke anzuführen sowie einen Lageplan zu enthalten, der die Lage und Form der Grundstücke vor und nach der Teilung wiedergibt.

## § 61

**Abschluß des Einzelteilungsverfahrens**

Ist der Einzelteilungsplan (Bescheid über die Ausscheidung einzelner Mitglieder) rechtskräftig geworden, so ist das Verfahren im Sinne des § 49 zu Ende zu führen.

**3. Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte**

## § 62

**Einleitung des Regulierungsverfahrens**

(1) Das Regulierungsverfahren ist auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid einzuleiten.

(2) Auf Antrag ist das Regulierungsverfahren einzuleiten, wenn sich mindestens ein Viertel der bekannten Parteien, bei Teilwäldern die Mehrheit der Parteien des in Aussicht genommenen Regulierungsgebietes, für die Einleitung des Verfahrens erklären.

(3) Von Amts wegen ist das Regulierungsverfahren einzuleiten, wenn die Regulierung erforderlich ist, weil

a) die Nutzungen unregelt oder der Ertragsfähigkeit nicht angepaßt sind oder

b) das Regulierungsverfahren wegen Streitigkeiten hierüber erforderlich erscheint.

Vor der amtswegigen Einleitung ist die Landeslandwirtschaftskammer zu hören.

(4) Das Regulierungsgebiet ist unter Beachtung auf wirtschaftliche und örtliche Zusammenhänge so zu begrenzen, daß die Ziele der Regulierung im Sinne der Bestimmungen des § 63 möglichst vollkommen erreicht werden.

## § 63

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist bei der Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte die Feststellung der Grenzen des Gebietes, der zugehörigen Grundstücke, bei Teilwäldern der Nutzungsfläche, ihres nachhaltigen Ertrages und der wirtschaftlich zulässigen Nutzungen, weiters die Feststellung der Parteien, ihrer Anteils- oder Forderungsrechte, die Ermittlung des dem Anteilsrecht entsprechenden Anspruches der einzelnen Parteien auf die Nutzungen, die Ermittlung und Planung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen, die Schaffung der Grundlagen für einen Wirtschaftsplan und für Verwaltungssatzungen, sowie für die Regulierung aller sonstigen Verhältnisse, die einer solchen bedürfen.

## § 64

Im Regulierungsverfahren sind die Bestimmungen der §§ 4, 5, 8 Abs. 2 lit. a, 8 Abs. 3 bis 7, 9 Abs. 1 lit. b, 12 Abs. 1, 16 Abs. 2, 17 Abs. 4 und 5, 18 Abs. 2, 26 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 50 bis 56 unter Beachtung folgender Änderungen und Ergänzungen sinngemäß anzuwenden:

1. Der Ermittlung der Beitragspflicht zu den gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen (§ 47) ist das Verhältnis des Anspruches der Parteien auf die Nutzungen zugrunde zu legen.

2. Jede Partei hat nach dem Verhältnis ihres festgestellten Anteilsrechtes Anspruch auf Zuerkennung eines solchen Bruchteiles der Gesamtnutzung, als es nach Beschaffenheit und Menge dem Verhältnis ihres bisherigen Rechtes zu den Rechten der anderen Parteien entspricht, oder, wenn die Regulierung in der Feststellung der einzelnen Benützungsrechte selbst besteht, auf die ungeschmälernte Belassung ihres Rechtes. In beiden Fällen jedoch gilt dies vorbehaltlich der Einschränkungen, die entweder zur zweckmäßigen Regulierung der Ausübung der einzelnen Rechte notwendig sind oder sich aus der verhältnismäßigen Herabset-

zung aller oder einzelner Nutzungen zur Wahrung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Grundes ergeben.

3. Die Feststellung des Ertrages hat sich auf den nachhaltigen Bodenertrag und die zulässigen Nutzungen zu beziehen.

4. Der Anspruch auf Nutzungen ist in der dem Anteilsrecht entsprechenden Höhe in bestimmten Anteilen am Ganzen oder nach Art, Maß, Ort und Zeit der Nutzung im ganzen Regulierungsgebiet oder an Teilen (Nutzungsflächen) desselben nach Maßgabe der im einzelnen Fall obwaltenden Umstände oder nur nach allgemeinen, den herkömmlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Grundsätzen festzusetzen.

5. Teilwaldrechte können mit Zustimmung von zwei Dritteln der Teilwaldberechtigten in Anteilsrechte an Waldgrundstücken umgewandelt werden, die keinen Anspruch auf ausschließliche Nutzung einer bestimmten Fläche geben. Die Ermittlung der Anteilsrechte besteht neben den nach § 54 Abs. 2 zu treffenden Feststellungen in der Festlegung des Verhältnisses der einzelnen Teilwaldflächen, die auf die mittlere Ertragsklasse und Bringungslage der Gesamtfläche umzurechnen sind, zur Gesamtfläche der in Regulierung gezogenen Teilwälder. Liegen die auf den einzelnen Teilwaldflächen vorhandenen Hektarvorräte über oder unter dem durchschnittlichen Hektarvorrat der Gesamtfläche der in Regulierung gezogenen Teilwälder, so ist der Unterschied durch Zu- oder Abschläge an den den Anteilsrechten entsprechenden Nutzungen auszugleichen. Der Ausgleichszeitraum ist je nach der Zuwachsleistung und der Höhe der Holzvorräte sowie dem Grad ihrer Verschiedenheit festzulegen.

6. Außer den im § 50 vorgesehenen Ermittlungen ist auch zu erheben, ob andere als den Gegenstand des Regulierungsverfahrens bildende Nutzungsrechte im Sinne dieses Gesetzes oder im Sinne des Wald- und Weideservitutengesetzes auf dem Regulierungsgebiet lasten.

7. Bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken, die im Eigentum einer Gemeinde stehen, gebührt der Gemeinde ein Anteilsrecht von 20 v. H. des Ertrages im Sinne der Z. 3. Ein größeres Anteilsrecht steht der Gemeinde insoweit zu, als die Nutzung durch die Gemeinde in den letzten 30 Jahren das Ausmaß von 20 v. H. überschritten hat. Dabei sind Nutzungen zur Deckung der üblichen Investitions- und Erhaltungskosten nicht zu berücksichtigen.

## § 65

### Regulierungsplan

(1) Nach Rechtskraft des Verzeichnisses der Anteilsrechte ist der Regulierungsplan zu erlassen.

(2) Dieser hat insbesondere zu enthalten:

a) die Beschreibung der zum Regulierungsgebiet gehörenden Grundstücke unter Anführung der Grundstücksnummern, der Kulturarten, der Zahlen der Grundbucheinlagen und der Katasterausmaße;

b) Die Entscheidung nach den §§ 33, 34 und 38 Abs. 1;

c) das Verzeichnis der Anteilsrechte;

d) Die Feststellung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit und die möglichen Nutzungen des Regulierungsgebietes sowie die Grundsätze, nach denen die den Anteilsrechten entsprechenden Nutzungen ausgeübt werden können;

e) die Feststellungen im Sinne des § 64 Z. 4 und die Entscheidung darüber, welcher Rechtsnatur diese Nutzungen sind;

f) Wirtschaftspläne (§§ 66 und 67) und Satzungen (§ 36); diese können auch in getrennten Bescheiden erlassen werden.

## § 66

### Waldwirtschaftsplan

(1) Bei Regulierungen, die agrargemeinschaftliche Waldgrundstücke nach § 33 betreffen, besteht der Wirtschaftsplan für Waldgemeinschaften (Waldwirtschaftsplan), soweit die forstrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmen, aus dem schriftlichen Teil (Waldwirtschaftsbuch) und dem kartographischen Teil (Waldwirtschaftskarte). Bei agrargemeinschaftlichen Waldgrundstücken, die durch Lawinen, Sturm, Wildverbiß und dergleichen besonders gefährdet sind, hat der Waldwirtschaftsplan auch einen allfälligen Erhebungsbericht zu umfassen. Das Waldwirtschaftsbuch hat insbesondere die Beschreibung der Waldverhältnisse, die Hiebsatzermittlung, die Bestandsbeschreibung und die Bestandsvorschläge, die Betriebsvorschriften, das Grundstücksverzeichnis sowie die Flächen- und Bestandsdaten zu enthalten.

(2) Der Waldwirtschaftsplan hat dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu entsprechen und die Herbeiführung einer dem Normalvorrat entsprechenden Größe des stockenden Holzvorrates anzustreben. Nebennutzungen sind auf dasjenige Maß zu beschränken, bei dem die Erhaltung der standortgemäßen Holzgewächse und die Erreichung des standortgemäßen Betriebszieles nicht gefährdet werden.



(3) Der Hiebsatz ist getrennt für End- und Vornutzung zu ermitteln. Im Niederwald genügt auch die Ermittlung der zulässigen Jahresschlagfläche.

(4) Ist der forstliche Gemeinschaftsbesitz nicht größer als 50 ha oder ist die durchschnittliche jährliche Nutzungsmenge nicht größer als 100 Festmeter, so kann die Erstellung eines Waldwirtschaftsplanes entfallen.

(5) Die nach diesem Gesetz auf agrargeinschaftlichen Grundstücken Nutzungsberechtigten haben angewiesene Forstprodukte spätestens bis zum Ende des Jahres, in dem die Anweisung erfolgte, zu nutzen und bis zu dem anlässlich der Anweisung festgelegten Zeitpunkt aus dem Wald abzuführen, ansonsten die Forstprodukte zugunsten des Grundeigentümers verfallen. Verfallene Forstprodukte gelten als bezogen.

#### § 67

#### **Wirtschaftsplan für Alp- und Weidgemeinschaften**

(1) Bei Regulierungen von gemeinschaftlichen Alpen oder Weiden (Gemeindegutsalpen oder -weiden) besteht der Wirtschaftsplan aus dem Weideeinrichtungsplan und der Weideordnung samt dem erforderlichen Lageplan; gehören zum Regulierungsgebiet auch forstwirtschaftliche Grundstücke, so ist für die Bewirtschaftung derselben ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 66 aufzustellen. Dies gilt auch hinsichtlich des Alpwaldes.

(2) Der Weideeinrichtungsplan hat zu enthalten:

a) die Beschreibung des Weidegebietes und die Feststellung des nachhaltigen Ertrages, allenfalls getrennt nach den einzelnen Weideteilen im Zeitpunkt der Regulierung,

b) Maßnahmen zur Erhöhung und Sicherung des nachhaltigen Ertrages (Räumung, Säuberung, Stufen- und Schanzenbau, Narbenverbesserung, Reutung, Rodung und Schwendung, Be- und Entwässerung, Vorkehrungen zur Aufbewahrung und Verwendung des Düngers),

c) Vorkehrungen zur Verbesserung und Verbilligung des Betriebes (Weg- und Steiganlagen, Seilbahnen, Seilwege, Wasserversorgung, Erstellung von Wirtschaftsgebäuden, Unterteilung in Staffel- und Weideabteilungen, Anlage von Alpangern zur Gewinnung von Nottfutter),

d) Vorkehrungen zur Sicherung gegen Steinschlag, Absturz, Wasser-, Mur- und Lawinenschäden, Seuchenentwicklung und -verbreitung.

(3) Die Weideordnung hat zu enthalten:

a) Die Festsetzung des Besatzes nach Viehgattung, Termin und Vorgang für den Auftrieb,

b) Verhinderung der Abfuhr von Heu und Dünger, Bestimmungen über die Viehhaltung und -hütung sowie Verarbeitung der Milch, insbesondere die Verarbeitung nach genossenschaftlichen Grundsätzen,

c) Weidewechsel und allfällige Beschränkung oder Verbot des Auftriebes bestimmter Viehgattungen,

d) Ausführung der Düngung, Düngungsplan,

e) Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Seuchen,

f) Bestimmungen über Einstände und Schneefluht.

(4) Sind die gemeinschaftlichen Alp- und Weidegrundstücke nicht größer als 50 ha, so kann die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes entfallen. An seiner Stelle ist ein Wirtschaftsprogramm nach den Richtlinien dieser Bestimmungen entweder für bestimmte Zeit oder bis zur fallweisen Abänderung zu verfassen, das von der nachhaltigen Ertragsfähigkeit auszugehen und Bestimmungen gegen eine Übernutzung zu enthalten hat.

(5) Verbesserungen (Meliorationen) dürfen nur insoweit geplant und durchgeführt werden, als sie eine ausreichende Ertragssteigerung gewährleisten und ihre Kosten mit den Vermögensverhältnissen der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder bzw. der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten im Einklang stehen.

#### § 68

#### **Abschluß des Regulierungsverfahrens**

Ist der Regulierungsplan rechtskräftig geworden, so ist das Verfahren in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 49 zu Ende zu führen.

#### § 69

#### **Abänderung von Regulierungsplänen**

(1) Die Abänderung der nach dem Teilungs-Regulierungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 61/1909, oder nach diesem Gesetz aufgestellten Regulierungspläne und Verwaltungssatzungen steht nur der Agrarbehörde zu. Sie kann entweder auf Antrag der Gemeinschaft oder von Amts wegen erfolgen. Der Antrag der Gemeinschaft muß auf einem den Verwaltungssatzungen entsprechenden Beschluß des zuständigen Organes der Gemeinschaft beruhen.

(2) Bestehen gegen den Beschluß des Gemeinschaftsorganes keine Bedenken, so ist er zu genehmigen und die Planänderung in einem An-

hang durchzuführen. Den einzelnen Mitgliedern der Gemeinschaft steht gegen die Genehmigung des Beschlusses und die Planänderung keine Berufung zu. Sie haben vielmehr allfällige Einwendungen, soweit sie nach den Verwaltungssatzungen zulässig sind, in der in diesen vorgesehenen Art und Frist anlässlich der Beschlussfassung der Agrargemeinschaft vorzubringen.

(3) Die Abweisung des Antrages der Gemeinschaft und die Abänderung von Amts wegen erfolgt durch Bescheid, gegen den im ersten Fall der Gemeinschaft, im zweiten Fall dieser und den einzelnen Parteien die Berufung offen steht.

(4) Der Plananhang ist den Behörden, welchen der Regulierungsplan übermittelt wurde, zu übersenden.

#### § 70

### **Vorläufige Regulierung der Benutzungs- und Verwaltungsrechte**

(1) Die Agrarbehörde kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen durch Bescheid

a) bei Agrargemeinschaften, bei denen ein Teilungs- oder Regulierungsverfahren noch nicht eingeleitet ist, die Verwaltung der Gemeinschaft oder die Ausübung der Nutzungsrechte und der Nutzung der Teilwälder vorläufig regeln, wenn dies zur Sicherung der geregelten und zweckmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Grundstücke, zur Erreichung einer pfleglichen Behandlung und zur Wahrung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit derselben geboten erscheint; durch Bescheid können insbesondere Verwaltungssatzungen und Wirtschaftspläne erlassen werden;

b) nach Einleitung eines Teilungs- oder Regulierungsverfahrens bis zur Übergabe der Teilflächen (Abfindungsgrundstücke) oder bis zur Rechtskraft des Regulierungsplanes unter der in lit. a angegebenen Voraussetzung vorläufig Verwaltungssatzungen und Wirtschaftspläne erlassen.

(2) Solche Bescheide, die eine Entscheidung über den Bestand oder das Ausmaß von Parteienrechten nicht zu enthalten haben, können von der Agrarbehörde jederzeit abgeändert werden.

### **3. HAUPTSTÜCK Behörden und allgemeine Verfahrensbestimmungen**

#### § 71

### **Allgemeine Zuständigkeit der Agrarbehörde**

Zusammenlegungen, Flurbereinigungen und die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemein-

schaftlichen Grundstücken durch Regulierungen oder Teilungen sind unter Ausschluß des Rechtsweges von der Agrarbehörde durchzuführen.

#### § 72

### **Zuständigkeit der Agrarbehörde im Zuge eines Verfahrens**

(1) Die Verordnungen über die Einleitung und den Abschluß und über die Einstellung eines Zusammenlegungsverfahrens und über die Begründung bzw. Auflösung einer Zusammenlegungsgemeinschaft sind im „Boten für Tirol“ bekanntzumachen.

(2) Der Eintritt der Rechtskraft der Bescheide über die Einleitung und über den Abschluß von Flurbereinigungs-, Regulierungs- oder Teilungsverfahren ist an der Amtstafel der Agrarbehörde und in jenen Gemeinden, in denen die Grundstücke liegen, auf die sich das Verfahren bezieht, durch zwei Wochen öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Einleitung und der Abschluß eines Verfahrens sind den zuständigen Grundbuchgerichten, Bezirksverwaltungsbehörden, Vermessungsbehörden, Gemeinden, der Landeslandwirtschaftskammer und der jeweils zuständigen Bezirkslandwirtschaftskammer sowie der Katasterdienststelle des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen mitzuteilen.

(4) Die Zuständigkeit der Agrarbehörde erstreckt sich von der Einleitung bis zum Abschluß eines Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens, sofern sich aus dem Abs. 7 nichts anderes ergibt, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zwecke der Durchführung der Zusammenlegung, Flurbereinigung, Teilung oder Regulierung in das Verfahren einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit der Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungskreis die Angelegenheiten sonst gehören.

(5) Diese Zuständigkeit der Agrarbehörde erstreckt sich insbesondere auf:

a) Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken;

b) Streitigkeiten über den Grenzverlauf der in lit. a angeführten Grundstücke einschließlich der Streitigkeiten über den Grenzverlauf zwischen einbezogenen und nicht einbezogenen Grundstücken;

c) Streitigkeiten über Gegenleistungen für die Benutzung von in das Verfahren einbezogenen Grundstücken.

(6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind von der Agrarbehörde die Normen, die sonst für diese Angelegenheiten gelten (z. B. die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, des Wasser- und Forstrechtes), anzuwenden.

(7) Von der Zuständigkeit der Agrarbehörde sind ausgeschlossen:

a) Streitigkeiten der im Abs. 5 erwähnten Art, die vor Einleitung des Agrarverfahrens bereits vor dem ordentlichen Richter anhängig waren;

b) Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an Liegenschaften, mit denen ein Anteil an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken, ein Benutzungs- und Verwaltungsrecht oder ein Anspruch auf Gegenleistungen bezüglich solcher Grundstücke verbunden ist;

c) die Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Bundesstraßen, der Landesstraßen, der Schifffahrt, der Luftfahrt, des Bergbaues, der Jagd und der Fischerei.

#### § 73

#### **Zuständigkeit der Agrarbehörde außerhalb eines Verfahrens**

Der Agrarbehörde steht außerhalb eines Verfahrens (§ 72) die Entscheidung über die Fragen zu,

a) ob in einem gegebenen Falle eine Agrargemeinschaft vorhanden ist,

b) auf welches Gebiet sich die Grundstücke einer Agrargemeinschaft erstrecken (§ 33),

c) wer Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist (§ 38 Abs. 1),

d) ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt oder ob es sich um Grundstücke nach § 33 Abs. 2 lit. d handelt,

e) ob und in welchem Umfang einer Stammsitzliegenschaft oder einer Person Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken zustehen.

#### § 74

#### **Parteien**

(1) Parteien des Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens sind:

a) die Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung bzw. Flurbereinigung unterzogen werden;

b) die Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsgemeinschaft;

c) die Gebietskörperschaften und Unternehmen, zu deren Gunsten ein Enteignungsrecht für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2 lit. b) an den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken besteht;

d) Siedlungsträger nach dem Tiroler landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz 1969, LGBl. Nr. 49.

(2) Parteien des Regulierungs- und Teilungsverfahrens sind:

a) die Miteigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und die Agrargemeinschaft;

b) Personen, die ihre Nutzungsansprüche auf ihre persönliche oder mit einem Besitz verbundene Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, zu einem Gemeindeteil (Ortschaft) oder zu einer Agrargemeinschaft stützen;

c) die Gemeinde, der ein Anteilsrecht zusteht;

d) Siedlungsträger nach dem Tiroler landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz 1969.

(3) Parteien in einem Verfahren nach § 6 Abs. 1 sind außer dem Antragsteller der bürgerliche Eigentümer und die Person, der das betreffende Grundstück als Abfindung zugewiesen wurde. In einem Verfahren nach § 17 sind Parteien die Zusammenlegungsgemeinschaft und die Eigentümer der Grundstücke, die für die Durchführung einer gemeinsamen Maßnahme oder für die Errichtung der gemeinsamen Anlage herangezogen werden müssen.

(4) Im übrigen kommt Personen eine Parteilstellung nur insoweit zu, als ihnen in diesem Gesetz Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind.

#### § 75

#### **Widerruf von Anträgen und Parteien- erklärungen, Bindung der Rechtsnachfolger, Genehmigung von Übereinkommen**

(1) Anträge auf Einleitung eines Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens, ferner die im Laufe eines Verfahrens vor oder gegenüber der Agrarbehörde abgegebenen Erklärungen und die mit Genehmigung der Agrarbehörde abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen, noch unterliegen sie einer Genehmigung durch Verwaltungs-, Pflugschafts- oder Fideikommißbehörden; sie dürfen nur mit Zustimmung der Agrarbehörde widerrufen werden; die Zustimmung ist zu versagen, wenn aus einem Widerruf eine erhebliche Störung des Verfahrens zu besorgen ist, wie insbesondere dann, wenn auf Grund dieser Erklärungen bereits wirtschaftliche Maßnahmen gesetzt wurden oder Rechtshandlungen oder Bescheide ergangen sind.

(2) Die während des Verfahrens durch Bescheide oder durch vor der Agrarbehörde abgegebene Erklärungen der Parteien geschaffene Rechtsslage ist auch für die Rechtsnachfolger bindend.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels tritt der Erwerber des Grundstückes in das Verfahren in der Lage ein, in der es sich befindet.

(4) Die zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken abgeschlossenen Parteienübereinkommen bedürfen der Genehmigung der Agrarbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der Agrargemeinschaft oder der Stammsitzliegenschaften eintritt, landeskulturelle Interessen verletzt werden oder eine erhebliche Störung des Verfahrens zu besorgen ist.

#### § 76

### Übergangsverfügungen der Agrarbehörde

(1) Die Agrarbehörde hat bei Vorliegen wirtschaftlicher oder rechtlicher Gründe Verfügungen zu treffen, um einen angemessenen Übergang in die neue Gestaltung des Grundbesitzes zu gewährleisten. Es kann hiebei insbesondere der Zeitpunkt festgesetzt werden, zu dem die den Gegenstand des Verfahrens bildenden Maßnahmen in Kraft treten bzw. durchzuführen sind. Die Bestimmungen des § 24 Abs. 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Im übrigen wird die Rechtsausübung während des Verfahrens nicht behindert. Exekutionsführungen sind auch während des Verfahrens zulässig.

#### § 77

### Vermessungen und sonstige Arbeiten

(1) Die im § 1 des Vermessungsgesetzes angeführten Aufgaben sind, soweit sie zur Durchführung eines Verfahrens erforderlich sind, von Organen der Agrarbehörde durchzuführen.

(2) Die Agrarbehörde kann dem Verfahren Pläne, Messungen und Berechnungen zugrunde legen, die von befugten Ziviltechnikern verfaßt und ausgeführt wurden.

#### § 78

### Befugnisse der Organe

(1) Die Organe der Agrarbehörde sind unbeschadet der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 899/1993, und des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 656/1994, berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Gesetz

a) jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, zu befahren,

b) einzelne die Arbeiten hindernde Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen im notwendigen Umfang zu beseitigen und

c) alle erforderlichen Vermessungszeichen und Grenzzeichen anzubringen.

(2) Bei Ausübung der Berechtigung nach Abs. 1 sind Beeinträchtigungen an Grundstücken soweit wie möglich zu vermeiden.

#### § 79

### Bücherliche Eintragungen während des Verfahrens

(1) Vom Einlangen der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens darf bis zur Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches in den Grundbuchseinlagen über die das Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Regulierungs- oder Teilungsgebiet bildenden Grundbuchkörper keine bücherliche Eintragung vorgenommen werden, die mit dem Verfahren unvereinbar ist.

(2) Das Grundbuchgericht hat alle während dieses Zeitraumes einlangenden sowie die schon vorher eingelangten, aber noch nicht erledigten Grundbuchgesuche samt allen Beilagen mit dem Entwurf des zu erlassenden Grundbuchsbescheides der Agrarbehörde zu übermitteln.

(3) Ausgenommen hiervon sind:

a) Grundbuchsstücke, die vom Gericht aus einem privatrechtlichen Grund abweislich erledigt werden;

b) Grundbuchsstücke, die die Anmerkung persönlicher Verhältnisse, der Hypothekarklage, der Aufkündigung oder Eintragung im Exekutionsverfahren und Eintragungen oder Löschungen von Pfandrechten zum Gegenstand haben.

#### § 80

### Gegenüberstellung

(1) Zur Ermöglichung des Grundverkehrs mit Grundabfindungen oder Abfindungsgrundstücken vor der Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches hat die Agrarbehörde der Partei auf Antrag bekanntzugeben, welche dem Verfahren unterzogenen alten Grundstücke den Grundabfindungen oder Abfindungsgrundstücken entsprechen, die Gegenstand des beabsichtigten Rechtsgeschäftes sind (Gegenüberstellung).

(2) In den über solche Grundabfindungen oder Abfindungsgrundstücke errichteten rechtsgeschäftlichen Urkunden sind bei sonstiger Unvereinbarkeit mit dem Verfahren (§ 82 Abs. 2) sowohl die betreffenden Grundabfindungen oder Abfindungsgrundstücke als auch

die diesen entsprechenden alten Grundstücke anzuführen.

#### § 81

##### **Verfügungen des Grundbuchsgerichtes**

(1) Das Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Verfahrens unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Agrarbehörde in den betreffenden Grundbuchseinlagen anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß jedermann die Ergebnisse des Verfahrens gegen sich gelten lassen muß.

(2) In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn dem Grundbuchsgericht mitgeteilt wird, daß in das Verfahren nachträglich Liegenschaften einbezogen werden.

(3) Bei Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage hat das Grundbuchsgericht den Inhalt der neugebildeten Einlage der Agrarbehörde durch Übersendung eines amtlichen Grundbuchsauszuges mitzuteilen. Wird bei diesem Anlaß eine Parzellenteilung durchgeführt, so ist der Agrarbehörde überdies der mit dem Abtrennungsgesuch vorgelegte Teilungsplan mitzuteilen.

#### § 82

##### **Entscheidung der Agrarbehörde über die Zulässigkeit der Eintragung**

(1) Findet die Agrarbehörde, daß die beantragte und nach dem entworfenen Grundbuchsbescheid vom Gericht für zulässig gehaltene Eintragung mit dem Verfahren vereinbar ist, so hat sie ihre Zustimmung unverzüglich dem Grundbuchsgericht bekanntzugeben.

(2) Andernfalls hat sie auszusprechen, daß die Eintragung mit dem Verfahren unvereinbar ist. Der Bescheid ist dem Gesuchsteller, dem bürgerlichen Eigentümer und gegebenenfalls der Person zuzustellen, der das betreffende Grundstück als Abfindung zukommen soll. Der Bescheid ist nach Eintritt der Rechtskraft dem Gericht unter Rückstellung des Gesuches und des Entwurfes des Grundbuchsbescheides mitzuteilen. Das Grundbuchsgericht ist an die Entscheidung der Agrarbehörde gebunden und hat sie seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(3) Sämtliche Entscheidungen des Grundbuchsgerichtes mit Ausnahme der Rangordnungsbeschlüsse sind auch der Agrarbehörde zuzustellen.

#### § 83

Die Vorschriften der §§ 79, 81 und 82 gelten auch für das Gericht zweiter Instanz, allenfalls den Obersten Gerichtshof, wenn eine in der Vorinstanz vor Einlangen der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens abgeschlagene Eintragung im Rekurswege bewilligt werden soll.

#### § 84

##### **Richtigstellung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters**

(1) Die zur Richtigstellung oder Neuanlage des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters erforderlichen Behelfe hat die Agrarbehörde nach Rechtskraft des Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Regulierungs- oder Teilungsplanes den hierfür zuständigen Gerichten und anderen Behörden einzusenden.

(2) Die Richtigstellung des Grundbuches erfolgt ebenso wie die des Grundsteuer- oder Grenzkatasters von Amts wegen. Bei den auf Grund von Bescheiden sowie von behördlich genehmigten Vergleichen vorzunehmenden Eintragungen in das Grundbuch findet eine Einvernehmung dritter Personen, für die dingliche Rechte haften, nicht statt.

(3) Die Agrarbehörde kann im Falle der vorläufigen Übernahme die Richtigstellung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters schon vor Rechtskraft des Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplanes veranlassen, wenn aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplanes erhebliche Nachteile erwachsen würden und eine wesentliche Abänderung des Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplanes auf Grund von Berufungen nicht zu erwarten ist.

(4) Wird ein nach Abs. 3 vorzeitig verbüchert Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplan im Zuge des Berufungsverfahrens geändert, so hat die Agrarbehörde die entsprechende Richtigstellung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters zu veranlassen.

(5) Die gemäß § 81 Abs. 1 erfolgte Anmerkung der Einleitung des Verfahrens darf im Falle der vorzeitigen Grundbuchsberichtigung nach Abs. 3 erst nach Einlangen der Mitteilung der Agrarbehörde über den Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplanes gelöscht werden.

#### 4. HAUPTSTÜCK

#### § 85

##### **Strafbestimmungen**

(1) Wer

a) Einrichtungen, Zeichen oder Markierungen, die zur Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Gesetz dienen, beschädigt, beseitigt oder zerstört oder

b) den von der Behörde zur Durchführung eines Verfahrens nach diesem Gesetz getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt oder

c) seine Pflichten als Mitglied oder Organ

einer Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- oder Agrargemeinschaft trotz Aufforderung durch die Agrarbehörde nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 30.000,- Schilling zu bestrafen.

(2) Der Erlös der Geldstrafen fließt dem Landeskulturfonds für Tirol zu.

(3) Im Straferkenntnis ist auch über die aus der Verwaltungsübertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden (§ 57 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52).

#### § 86

##### **Gebühren- und Abgabebefreiung**

Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes

sind von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

#### § 87

##### **Inkrafttreten des Gesetzes**

(1) Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen der Agrarbehörde, wie die Liste der Parteien, das Verzeichnis der Anteilsrechte, weiters die Zusammenlegungs-, Teilungs- und Regulierungspläne, bleiben in Kraft und sind dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verliert das Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 42/1935, seine Geltung.

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 28. November 1996

23. Stück

74. Kundmachung der Landesregierung vom 12. November 1996 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1978

## 74. Kundmachung der Landesregierung vom 12. November 1996 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Flurverfassungs- landesgesetzes 1978

### Artikel I

(1) Auf Grund des Art. 41 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird in der Anlage das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1978, LGBl. Nr. 54, unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl. Nr. 18/1984 und 27/1996 erfolgten Änderungen wiederverlautbart.

(2) Die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift ist als „Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996)“ zu bezeichnen.

(3) Das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz, LGBl. Nr. 32/1952, ist in seiner ursprünglichen Fassung mit 22. Dezember 1952 in Kraft getreten. Es wurde unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl. Nr. 19/1966 und 33/1969 erfolgten Änderungen im LGBl. Nr. 34/1969 als Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1969 wiederverlautbart. Das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1969 wurde unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl. Nr. 69/1973, 92/1976 und 48/1978 erfolgten Änderungen im LGBl. Nr. 54/1978 als Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1978 wiederverlautbart.

### Artikel II

Dem Abs. 2 des § 87 des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1978 ist durch Art. II Abs. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1984 materiell derogiert worden. Diese Bestimmung wird daher als nicht mehr geltend festgestellt. Der bisherige Abs. 3 des § 87 des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1978 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

### Artikel III

Art. II Abs. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1984, das mit 8. März 1984 in Kraft getreten ist, lautet:

„Verfahren nach dem 2. Hauptstück des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1978, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, sind nach den Vorschriften des 2. Hauptstückes des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1978 in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes zu Ende zu führen. In solchen Verfahren erlassene Bescheide, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Rechtskraft erwachsen sind, bleiben unberührt.“

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

*Anlage***Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996)****1. HAUPTSTÜCK  
Zusammenlegung land-  
und forstwirtschaftlicher Grundstücke****1. Abschnitt****§ 1****Ziele und Aufgaben  
der Zusammenlegung**

(1) Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft können die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens verbessert oder neu gestaltet werden.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele sind in erster Linie die Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben, die verursacht werden durch:

a) Mängel der Agrarstruktur (wie z. B. zersplitterter Grundbesitz, ideell oder materiell geteiltes Eigentum, ganz oder teilweise eingeschlossene Grundstücke, ungünstige Grundstücksformen, unwirtschaftliche Betriebsgrößen, beengte Orts- und Hoflage, unzulängliche Verkehrserschließung, ungünstige Geländeformen, ungünstige Wasserverhältnisse) oder

b) Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (wie z. B. Errichtung, Änderung oder Auflassung von Eisenbahnen, Straßen und Wegen, Wasserläufen, Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- oder Abwasseranlagen, Hochwasser-, Wildbach- oder Lawinenschutzbauten).

(3) Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen, ihrer Bringung oder ihrer Verwertung dienen, einschließlich naturnaher Strukturelemente der Flur (wie z. B. Böschungflächen, Heckenstreifen, Feldraine). Hierzu zählen auch Grundstücke, die ohne erheblichen Aufwand diesen Zwecken zugeführt werden können, so-

wie Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen.

**§ 2****Zusammenlegungsgebiet**

(1) Das Zusammenlegungsgebiet ist unter Bedachtnahme auf örtliche oder wirtschaftliche Zusammenhänge so zu begrenzen, daß die Ziele der Zusammenlegung im Sinne der Bestimmungen des § 1 möglichst vollkommen erreicht werden.

(2) Gegenstand der Zusammenlegung sind alle im Zusammenlegungsgebiet liegenden Grundstücke (einbezogene Grundstücke). Diese gliedern sich in:

a) die der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke, das sind Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 3 und nicht land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne des § 16 Abs. 3;

b) die in Anspruch genommenen Grundstücke, das sind nicht land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke, die im Rahmen der Neuordnung nur für Grenzänderungen oder für die Herstellung gemeinsamer Anlagen benötigt werden.

**§ 3****Einleitung des Verfahrens**

(1) Die Agrarbehörde hat das Zusammenlegungsverfahren nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer von Amts wegen mit Verordnung einzuleiten.

(2) In der Verordnung ist das Zusammenlegungsgebiet entweder durch Angabe der Begrenzungen oder durch Anführung sämtlicher Grundstücke festzulegen.

(3) Die Landeslandwirtschaftskammer hat ihre Stellungnahme zur beabsichtigten Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Aufforderung der Agrarbehörde bekanntzugeben, widrigenfalls anzunehmen ist, daß von ihr Bedenken oder Einwendungen gegen die Einleitung des Verfahrens nicht vorgebracht werden.

(4) Sind nach Ansicht der Landeslandwirtschaftskammer die Voraussetzungen für die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens nicht gegeben, so darf die Verordnung nach Abs. 1 vorerst nicht erlassen werden. Die Agrarbehörde kann jedoch nach Ablauf eines Jahres nach neuerlichem Anhören der Landeslandwirtschaftskammer ungeachtet einer all-



fälligen Aufrechterhaltung der negativen Stellungnahme das Zusammenlegungsverfahren einleiten, wenn nach ihrer Ansicht die Voraussetzungen des § 1 vorliegen.

#### § 4

#### **Nachträgliche Einbeziehung oder Ausscheidung von Grundstücken**

(1) Während des Verfahrens sind weitere Grundstücke mit Bescheid in das Zusammenlegungsgebiet einzubeziehen, wenn die Einbeziehung für die Herstellung gemeinsamer Anlagen, zur Durchführung gemeinsamer Maßnahmen oder zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung erforderlich ist.

(2) Grundstücke, die zur Erreichung der Verfahrensziele nicht benötigt werden, sind aus dem Zusammenlegungsgebiet mit Bescheid auszuschneiden. Der Antrag einer Partei auf Ausscheidung von Grundstücken ist nur bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bewertungsplanes zulässig.

#### § 5

#### **Einstellung des Verfahrens**

Treten im Zusammenlegungsgebiet oder in einem Teil davon im Laufe des Verfahrens Umstände ein, die den Zweck der Zusammenlegung (§ 1) nicht mehr erreichen lassen, so hat die Agrarbehörde das Verfahren für das gesamte Zusammenlegungsgebiet bzw. für den betreffenden Teil davon nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer und des Ausschusses der Zusammenlegungsgemeinschaft mit Verordnung einzustellen. § 3 Abs. 3 gilt sinngemäß.

#### § 6

#### **Eigentumsbeschränkungen**

(1) In der Verordnung nach § 3 können nachstehende Eigentumsbeschränkungen vorgeschrieben werden:

a) In das Verfahren einbezogene Grundstücke dürfen nur mit Bewilligung der Agrarbehörde anders als bisher genutzt werden; dies gilt nicht für Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes erforderlich sind;

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Wege und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Bewilligung der Agrarbehörde neu errichtet, wiederhergestellt, wesentlich verändert oder entfernt werden.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn das geplante Vorhaben den Zusammenlegungserfolg beeinträchtigen könnte. Solange sie nicht vorliegt, leidet eine nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erteilte

Bewilligung (Genehmigung, Zustimmung) an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 Z. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51).

(3) Sind entgegen den Beschränkungen nach Abs. 1 auf Grundstücken Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet worden, so ist darauf im Verfahren nicht Bedacht zu nehmen. Hindern sie die Zusammenlegung, so ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers zu verfügen.

#### § 7

#### **Zusammenlegungsgemeinschaft**

(1) Die Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden, bilden die Zusammenlegungsgemeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und wird mit Verordnung begründet. Sie ist mit Verordnung aufzulösen, wenn sie ihre Aufgaben erfüllt hat.

(2) Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat die gemeinschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen, die Agrarbehörde bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes und in wirtschaftlichen Fragen zu beraten sowie im Auftrag und unter Aufsicht der Agrarbehörde die ihr zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen, die sich aus der Zusammenlegung nach diesem Gesetz ergeben. Sie hat insbesondere die hierfür erforderlichen Sach-, Arbeits- und Geldaufwendungen zu leisten und auf ihre Mitglieder umzulegen.

(3) Wenn die Zusammenlegungsgemeinschaft zur besseren Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet erwirbt, gelten hiefür die Bestimmungen des § 32 sinngemäß.

#### § 8

#### **Organe**

#### **der Zusammenlegungsgemeinschaft**

(1) Die Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft sind:

- a) der Ausschuß,
- b) der Obmann.

(2) Dem Ausschuß gehören an:

a) eine von der Agrarbehörde festzusetzende Zahl von Eigentümern der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke;

b) der Bürgermeister der von der Zusammenlegung betroffenen Gemeinde; bei Besorgung dieser Aufgaben ist er in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde tätig.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses ist von der Agrarbehörde in der Verordnung über die Begründung der Zusammenlegungsgemeinschaft je nach der Größe der Zahl der Eigentümer der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke mit 5 v. H. derselben, jedoch mit mindestens drei und höchstens zehn festzusetzen.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses gemäß Abs. 2 lit. a und eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern sind von den Eigentümern der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zu wählen.

(5) Für die Wahl gelten folgende Bestimmungen:

a) die Wahl ist mit Verordnung auszuschreiben und von einem Organ der Agrarbehörde zu leiten;

b) jedem Mitglied der Zusammenlegungsgemeinschaft steht eine Stimme zu;

c) als gewählt gelten jene Mitglieder (Ersatzmänner), die die meisten Stimmen auf sich vereinen;

d) jedes Mitglied der Zusammenlegungsgemeinschaft ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(6) Die Ausschußmitglieder haben unmittelbar nach ihrer Wahl unter Leitung eines Organes der Agrarbehörde aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen.

(7) Eine Neuwahl ist durchzuführen,

a) wenn es mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder verlangt;

b) wenn es die Agrarbehörde anordnet, weil der Ausschuß seine Aufgaben vernachlässigt, oder

c) wenn sich die Zahl der Ausschußmitglieder trotz Heranziehung der Ersatzmitglieder um die Hälfte vermindert hat.

## § 9

### **Aufgaben des Ausschusses und des Obmannes**

(1) Dem Ausschuß obliegt:

a) die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten, die gemäß § 7 Abs. 2 der Zusammenlegungsgemeinschaft zur Besorgung übertragen sind; dazu gehört auch die Einleitung oder die Fortsetzung eines Rechtsstreites;

b) die Beratung der Agrarbehörde bei der Durchführung des Verfahrens in wirtschaftlichen Fragen, insbesondere bei der Bewertung der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke, bei der Ausarbeitung der Grundzüge

der neuen Flurgestaltung und des Projektes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen;

c) die Bestellung der zur Besorgung seiner Aufgaben allenfalls erforderlichen Hilfskräfte.

(2) Der Ausschuß ist vom Obmann mindestens einmal jährlich sowie dann einzuberufen, wenn Beschlüsse nach Abs. 1 erforderlich sind oder die Mehrheit der Ausschußmitglieder es verlangt. Die Agrarbehörde kann ebenfalls den Ausschuß einberufen.

(3) Der Obmann hat den Mitgliedern der Zusammenlegungsgemeinschaft in einer Vollversammlung über die bisher durchgeführten und die im laufenden Jahr beabsichtigten Baumaßnahmen und über sonstige wichtige Angelegenheiten zu berichten.

(4) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und der Obmann sowie mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Verhinderung von Mitgliedern sind Ersatzmänner einzuberufen.

(5) Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Der Obmann hat Beschlüsse, durch die der Zusammenlegungsgemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegt werden, unverzüglich der Agrarbehörde mitzuteilen; sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Agrarbehörde; Beschlüssen, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus wirtschaftlichen Gründen unzweckmäßig sind, ist die Genehmigung zu versagen; die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb zweier Monate ab Einlangen der Mitteilung bei der Agrarbehörde versagt wird.

(6) Der Obmann hat bei den Ausschußsitzungen den Vorsitz zu führen und die Beschlüsse zu vollziehen. Er vertritt die Zusammenlegungsgemeinschaft nach außen.

(7) Zu allen Vertretungshandlungen, durch die der Zusammenlegungsgemeinschaft Verbindlichkeiten erwachsen, ist der Obmann nur gemeinschaftlich mit einem weiteren Ausschußmitglied befugt; dies gilt insbesondere für die Fertigung von Urkunden.

(8) Im Falle der Verhinderung des Obmannes sind seine Geschäfte vom Obmannstellvertreter zu führen.

## § 10

Die Agrarbehörde hat die Eigentümer der im Zusammenlegungsgebiet gelegenen Grundstücke über die Rechtslage sowie über die voraussichtliche Dauer und die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens aufzuklären.

## § 11

**Aufsicht****über die Zusammenlegungsgemeinschaft**

Über Streitigkeiten, die zwischen der Zusammenlegungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehen, hat die Agrarbehörde mit Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden.

## § 12

**Feststellung des Besitzstandes**

(1) Die Agrarbehörde hat das Eigentum und die sonstigen Rechtsverhältnisse an den Grundstücken auf Grund der Eintragungen im Grundbuch unter Berücksichtigung der Rechte dritter Personen, das Ausmaß und die Lage der Grundstücke auf Grund der Eintragungen und Darstellungen im Grundsteuer- oder Grenzkataster zu erheben und das Ergebnis der Erhebungen mit den Parteien zu überprüfen.

(2) Die Agrarbehörde kann durch öffentlichen Anschlag in der betreffenden Gemeinde während vier Wochen auffordern, Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die im Grundbuch nicht eingetragen sind, innerhalb von sechs Wochen ab dem Beginn des Anschlages bei der Agrarbehörde anzumelden. Auf solche Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist angemeldet werden, ist im weiteren Verfahren nur dann Bedacht zu nehmen, wenn § 20 Abs. 8 dem nicht entgegensteht. Auf diesen Umstand ist im öffentlichen Anschlag ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Über das Ergebnis der gemäß Abs. 1 vorgenommenen Erhebungen ist ein Bescheid (Besitzstandsausweis) zu erlassen. In diesem sind die der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke getrennt von den in Anspruch genommenen Grundstücken nach Eigentümern geordnet auszuweisen; weiters sind die Katastralgemeinde, die Zahlen der Grundbuchseinlagen, die Grundstücksnummern und die Ausmaße der einzelnen Grundstücke anzuführen.

## § 13

**Bewertung der Grundstücke**

(1) Die Bewertung der Grundstücke hat auf Grund übereinstimmender, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechender Erklärungen der Parteien oder unter Mitwirkung der Zusammenlegungsgemeinschaft im Wege der Ermittlung durch die Agrarbehörde (amtliche Bewertung) nach gleichartigen, für jedes Grundstück, unabhängig von seiner Zuordnung zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und unabhängig von der Person des jeweiligen

Besitzers, anzuwendenden Wertermittlungsgrundlagen zu erfolgen.

(2) Bei der Bewertung landwirtschaftlicher Grundstücke ist jedes Grundstück, bei verschiedener Beschaffenheit seiner Teile jeder Grundstücksteil, nach dem Nutzen zu schätzen, den es bei üblicher ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann.

(3) Die amtliche Bewertung hat zu erfolgen:

a) durch Festlegung der der Bewertung zugrundeliegenden Bonitätsklassen an Hand von Mustergründen;

b) durch Einreihung der einzelnen Grundstücke oder Grundstücksteile in die einzelnen Bonitätsklassen;

c) durch die Ermittlung des Vergleichswertes jeder einzelnen Bonitätsklasse nach dem Nutzen. Die Vergleichswerte sind in Zahlen (Punkten) auszudrücken.

(4) Bei der Bewertung der Grundstücke sind auch die auf den Grundstücken ruhenden Lasten, wie beispielsweise Zaunlasten, Leitungsrechte und dergleichen, sowie die aus der Lage des Grundstückes sich ergebenden Nutzungsbeschränkungen, wie beispielsweise Lage in einem Quell- und Brunnenschutzgebiet, Grundwasserschutz- und Grundwasserschongebiet, Naturschutzgebiet, hochwasser- oder lawinengefährdeten Gebiet und mit den Grundstücken verbundene Mitgliedschaften an Realgemeinschaften, wie beispielsweise Wassergenossenschaften, Bringungsgemeinschaften und dergleichen, zu berücksichtigen.

(5) Das Zugehör der Grundstücke ist gesondert zu schätzen.

(6) Der Zusammenlegung unterzogene Grundstücke mit besonderem Wert, wie Grundstücke im Bauland, Sonder- und Vorbehaltsflächen, Schottergruben und dergleichen, und in Anspruch genommene Grundstücke (§ 2 Abs. 2 lit. b) sind entweder mit einem Punktezuschlag zu bewerten, der dem Unterschied zwischen dem kapitalisierten Nutzen (Abs. 2) und dem Verkehrswert gleichkommt, oder, wenn ein landwirtschaftlicher Nutzen nicht anfällt, nach dem Verkehrswert zu schätzen. Der Verkehrswert ist der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der Grundstücke ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sowie ohne Rücksicht auf die Zusammenlegung bei einer Veräußerung ortsüblich zu erzielen wäre. Der äußerlich nicht erkennbare besondere Wert von Grundstücken ist durch die Parteien geltend zu machen. Die Agrarbehörde hat die Parteien ausdrücklich darauf hinzuweisen.

(7) Die Bewertung nach Abs. 5 ist nur vorzunehmen, wenn im Zuge der Neuordnung die betreffenden Grundstücke ganz oder zum Teil einem anderen Eigentümer als Grundabfindung zugewiesen werden.

(8) Bei Waldgrundstücken ist der Boden- und der Bestandeswert getrennt zu schätzen.

#### § 14

##### **Bewertungsplan**

(1) Über die Ergebnisse der Bewertung im Sinne des § 13 Abs. 2 und 3 ist ein Bescheid (Bewertungsplan) zu erlassen.

(2) Dieser besteht aus:

a) einer planlichen Darstellung (Bewertungskarte);

b) einer Zusammenstellung der Bewertungsgrundlagen im Sinne des § 13 Abs. 3;

c) einer nach Eigentümern geordneten Zusammenstellung der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke unter Anführung der Katastralgemeinde, der Zahl der Grundbucheinlage, der Grundstücksnummer, des Ausmaßes der Flächen der einzelnen Bonitätsklassen und des in Punkten ausgedrückten Gesamtvergleichswertes jedes einzelnen Grundstückes.

(3) Gegen den Bewertungsplan steht den Parteien sowohl hinsichtlich eigener als auch hinsichtlich fremder Grundstücke die Berufung offen.

#### § 15

##### **Neubewertung der Grundstücke**

(1) Treten Wertänderungen durch Elementarereignisse oder durch Änderungen der Flächenwidmung nach der Bewertung, jedoch vor der vorläufigen Übernahme der Abfindungsgrundstücke ein, so sind die betroffenen Grundstücke neu zu bewerten.

(2) Das Ergebnis der Neubewertung ist in einem den Bewertungsplan abändernden Bescheid (Neubewertungsplan) zusammenzufassen; die Bestimmungen des § 14 gelten sinngemäß.

#### § 16

##### **Neuordnung**

(1) Gegenstand der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes ist die Festlegung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, der neuen Flureinteilung sowie der dieser entsprechenden Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse. Die Agrarbehörde hat hierbei eine Gesamtlösung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht anzustreben und auf eine geordnete Entwicklung des ländlichen Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraumes sowie der Betriebe Bedacht zu nehmen. Die Grundzüge der

Neuordnung sind mit dem Ausschuß der Zusammenlegungsgemeinschaft (§ 9 Abs. 1 lit. b) und mit der Landeslandwirtschaftskammer zu beraten. Die Agrarbehörde hat auf die Bestimmungen des § 1 Bedacht zu nehmen, die Interessen (Abfindungswünsche) der Parteien und die der Allgemeinheit gegenseitig abzuwägen und zeitgemäße betriebswirtschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

(2) Wenn es für die Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens erforderlich ist, hat die Agrarbehörde auch Angelegenheiten, die in anderen Vorschriften der Bodenreform geregelt sind, in das Zusammenlegungsverfahren von Amts wegen einzubeziehen und nach Maßgabe der hiefür bestehenden besonderen materiell-rechtlichen Bestimmungen die erforderlichen Maßnahmen in einem besonderen Bescheid oder im Zusammenlegungsplan zu verfügen. Ein besonderer Bescheid über die Einleitung eines derartigen Verfahrens oder über die Einbeziehung in das Zusammenlegungsverfahren ist nicht erforderlich.

(3) Grundstücke, die keine land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke sind, können nur mit Zustimmung ihrer Eigentümer der Zusammenlegung unterzogen und Hofstellen nur mit Zustimmung ihrer Eigentümer verlegt werden.

(4) Grundstücke nach Abs. 3 können jedoch ohne Zustimmung ihrer Eigentümer im notwendigen Ausmaß für Grenzänderungen und für die Herstellung gemeinsamer Anlagen in Anspruch genommen werden, sofern öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des öffentlichen Verkehrs und der Energieversorgung, nicht entgegenstehen.

#### § 17

##### **Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen**

(1) Im Zusammenlegungsverfahren sind die erforderlichen bodenverbessernden, gelände- oder landschaftsgestaltenden Maßnahmen, wie Kultivierungen, Erdarbeiten, Aufforstungen und dergleichen, durchzuführen und die Anlagen zu errichten, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung der Abfindungsgrundstücke notwendig sind oder sonst den Zweck der Zusammenlegung fördern und einer Mehrheit von Parteien dienen, wie Wege, Brücken, Gräben, Entwässerungs-, Bewässerungs- und Bodenschutzanlagen; dazu gehören überdies Maßnahmen zur Auflockerung der Ortslage und die Verlegung von Hofstellen in die Feldflur. Hierbei können Straßen und Wege sowie andere Anlagen und Objekte umgestaltet, umgelegt oder aufgelassen werden.

(2) Der Grund für die gemeinsamen Anlagen ist von den Parteien im Verhältnis der Werte ihrer Abfindungsgrundstücke zugunsten der Zusammenlegungsgemeinschaft aufzubringen, soweit er durch vorhandene gemeinsame Anlagen nicht gedeckt ist. Parteien, für die sich durch die gemeinsamen Anlagen kein oder nur ein geringfügiger Vorteil ergibt, sind von der Grundaufbringung ganz oder teilweise zu befreien.

(3) Wird die Erweiterung oder die Errichtung einer gemeinsamen Anlage erst nach der Übernahme der Abfindungsgrundstücke notwendig, so ist der erforderliche Grund von den nach der örtlichen Lage in Frage kommenden Parteien abzutreten.

(4) Die Agrarbehörde hat nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer über die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ein generelles Projekt zu erstellen und dieses mit dem Ausschuß der Zusammenlegungsgemeinschaft im Hinblick darauf zu beraten, ob es den Zielsetzungen des Abs. 1 entspricht, der erforderliche Kostenaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg steht und ob es den Parteien wirtschaftlich zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Außerdem sind die Behörden zu hören, die außerhalb eines Zusammenlegungsverfahrens für derartige Maßnahmen zuständig sind. Das generelle Projekt über die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen kann auch in Teilen für bestimmte Gebiete oder für bestimmte Maßnahmen und Anlagen erstellt werden.

(5) Das Ergebnis der Ermittlungen nach Abs. 4 ist als Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zu erlassen.

Dieser Bescheid hat

a) einen Lageplan mit der generellen Darstellung der im Zusammenlegungsverfahren zum Ausbau vorgesehenen Anlagen (Wege, Gräben usw.) und zur Ausführung gelangenden Maßnahmen (Bodenverbesserungen usw.) zu enthalten,

b) die Eigentümer der Grundstücke, die für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen oder für die Errichtung der gemeinsamen Anlagen herangezogen werden müssen, zu verpflichten, die Inanspruchnahme dieser Grundstücke zu dulden, und

c) der Zusammenlegungsgemeinschaft die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen sowie die Errichtung der gemeinsamen Anlagen und deren Erhaltung bis zur Übergabe an die Erhaltungspflichtigen vorzuschreiben.

Als Behelfe sind der technische Bericht und

eine Erläuterung der voraussichtlichen Kosten beizufügen. Wenn das generelle Projekt in Teilen erstellt wird, ist über jeden Teil ein gesonderter Bescheid zu erlassen.

#### § 18

##### **Vorläufige Kostentragung für die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und Beiträge von Nichtmitgliedern**

(1) Wenn es zur Sicherstellung der Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen und der Errichtung der gemeinsamen Anlagen erforderlich ist, sind die Parteien bis zur Festlegung des endgültigen Aufteilungsschlüssels (§ 23 Abs. 2 lit. b Z. 7) je nach dem Stand des Verfahrens entweder nach dem Ausmaß oder nach dem Wert der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke zur vorläufigen Kostentragung durch die Zusammenlegungsgemeinschaft heranzuziehen. Über Einwendungen gegen diese Heranziehung hat die Agrarbehörde (§ 11) zu entscheiden. § 17 Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(2) Den Eigentümern von Grundstücken, die der Zusammenlegung nicht unterzogen sind, jedoch aus gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen einen Vorteil ziehen, ist auf Antrag der Zusammenlegungsgemeinschaft ein diesem Vorteil entsprechender Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten aufzuerlegen. Bei der Beurteilung des Vorteiles ist auf alle die Art und den Umfang der Benützung beeinflussenden Umstände, insbesondere auf das Ausmaß und die Nutzung des Grundstückes sowie bei Wegen auf die Art der Benützung, Bedacht zu nehmen.

#### § 19

##### **Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse**

(1) Wenn während der Dauer des Zusammenlegungsverfahrens Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse durchgeführt werden, haben die Gebietskörperschaften und Unternehmen, denen zur Durchführung dieser Maßnahmen ein Enteignungsrecht zusteht, Grundflächen im erforderlichen Ausmaß in das Zusammenlegungsverfahren einzubringen; sind sie nach ihrer Beschaffenheit oder Lage nicht geeignet, unmittelbar für die öffentlichen Maßnahmen verwendet zu werden, so müssen sie jedenfalls als Grundabfindungen geeignet sein. Grundflächen, die außerhalb des Zusammenlegungsgebietes liegen, können für diese Zwecke nur eingebracht werden, wenn die Voraussetzungen für eine nachträgliche Einbeziehung (§§ 1 und 4) vorliegen.

(2) Besitzen diese Gebietskörperschaften und Unternehmen im Zusammenlegungsgebiet ein zu geringes Ausmaß an Grundflächen, so können auf ihr Begehren die erforderlichen Grundflächen zur Gänze oder zum Teil im Verfahren aufgebracht werden, sofern hiedurch die Gesetzmäßigkeit der Abfindung nicht beeinträchtigt wird. Sie haben der Zusammenlegungsgemeinschaft für den bereitgestellten Grund den Betrag zu bezahlen, den sie mit ihr vereinbart haben; kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so haben sie den Betrag zu bezahlen, den sie im Falle der Enteignung als Entschädigung zu zahlen verpflichtet wären.

(3) Sie haben jene Kosten des Zusammenlegungsverfahrens zu tragen, die notwendig sind, um die durch die Maßnahmen drohenden oder verursachten Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben.

(4) Die Eigentümer der durch Maßnahmen nach Abs. 1 betroffenen Grundstücke sind zu verpflichten, die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zur Ausführung dieser Maßnahmen zu dulden.

#### § 20

#### **Abfindungsanspruch, Gesetzmäßigkeit der Abfindung**

(1) Jede Partei hat Anspruch, unter Anrechnung der Grundaufbringung gemäß § 17 Abs. 2 entsprechend dem Wert ihrer in das Verfahren einbezogenen Grundstücke mit Grundstücken von tunlichst gleicher Beschaffenheit abgefunden zu werden. Miteigentümern steht ein gemeinsamer Abfindungsanspruch zu.

(2) Mit Zustimmung der Partei kann der Abfindungsanspruch ganz oder teilweise durch eine Geldabfindung abgegolten werden, sofern die Personen, denen an den Grundstücken, für die eine Geldabfindung gewährt werden soll, Rechte aus persönlichen Dienstbarkeiten, Ausgedings-, verbücherten Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechten sowie Veräußerungsverboten zustehen, gleichfalls damit einverstanden sind.

(3) Der gemäß Abs. 2 anfallende Grund ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 16 zu verwenden. Er kann insbesondere gegen entsprechende Geldleistung für Grundzuteilungen, wenn dadurch eine Verbesserung der Agrarstruktur eintritt und die beteiligten Personen zustimmen, oder als Ersatzfläche gemäß § 22 Abs. 5 verwendet werden.

(4) Die Zustimmungserklärungen nach Abs. 2 und 3 müssen sich auch auf die Höhe der Geldabfindungen bzw. Geldleistungen beziehen und sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(5) Der Abfindungsanspruch von Miteigentümern ist im Verhältnis der Eigentumsanteile ganz oder teilweise aufzuteilen, wenn dies dem Zweck des Verfahrens dient und von mindestens einem Miteigentümer beantragt wird.

(6) Materiell geteiltes Eigentum ist aufzulösen, wenn dies mit den Zielen der Zusammenlegung vereinbar ist und von allen betroffenen Parteien begehrt wird.

(7) Die Vorschriften, wonach die Gültigkeit von Verträgen und Rechtshandlungen durch die Aufnahme eines Notariatsaktes bedingt ist, bleiben unberührt.

(8) Die gesamten Grundabfindungen einer Partei haben in Art und Bewirtschaftungsmöglichkeit den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken der Partei weitgehend zu entsprechen und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ohne erhebliche Änderung der Art und Einrichtung des Betriebes einen größeren oder zumindest gleichen Betriebserfolg wie die in das Verfahren einbezogenen Grundstücke zu ermöglichen. Die Grundabfindungen haben aus Grundflächen zu bestehen, die eine günstige Form und Größe aufweisen und ausreichend erschlossen sind. Unter Berücksichtigung der Grundaufbringung gemäß § 17 Abs. 2 hat das Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten Grundabfindungen einer Partei dem Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten in das Verfahren einbezogenen Grundstücke der Partei möglichst zu entsprechen. Unvermeidliche Abweichungen sind bis einschließlich 20 v. H. dieses Verhältnisses zulässig.

(9) Der Abfindungsberechnung ist der Abfindungsanspruch (Abs. 1) zugrunde zu legen. Der Unterschied zwischen dem Abfindungsanspruch und dem Wert der Grundabfindung darf nicht mehr als 5 v. H. des Wertes des Abfindungsanspruches betragen und ist in Geld auszugleichen.

(10) Den bisherigen Eigentümern sind Grundstücke mit besonderem Wert (§ 13 Abs. 6) grundsätzlich wieder zuzuweisen. Ist dies unter Bedachtnahme auf die Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung (§ 1) nicht möglich, so sind solche Grundstücke durch gleichartige und gleichwertige zu ersetzen. Unvermeidliche Wertunterschiede sind zu entschädigen; § 22 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(11) Ebenso sind den bisherigen Eigentümern folgende Grundstücke wieder zuzuweisen:

a) Grundstücke, die erheblichen Gefahren, wie beispielsweise Murbrüchen, Überschwemmungen und dergleichen, ausgesetzt sind, es sei

denn, daß der Mindestwert der Grundabfindung nach Abs. 9 nicht beeinträchtigt wird;

b) Grundstücke, die anderen Zwecken als der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, wie Fluß- und Bachläufe, Verkehrsflächen und dergleichen;

c) Waldgrundstücke, es sei denn, daß es sich um alleinstehende Gehölzgruppen bis zu einem Höchstausmaß von zehn Ar handelt.

### § 21

#### **Errechnung der Abfindungen; Nachbewertung**

(1) Wertänderungen infolge gemeinsamer Maßnahmen oder Anlagen sind durch eine Nachbewertung, die in sinngemäßer Anwendung des § 13 zu erfolgen hat, festzustellen.

(2) Der Errechnung der Abfindungen sind die Ergebnisse der Bewertung im Sinne der §§ 13 bis 15 und des Abs. 1 zugrunde zu legen.

(3) Ergibt sich nach Abdeckung der Abfindungsansprüche ein Überschuß an Grund, so ist die Art seiner Verwendung (§ 20 Abs. 3 und 8) vom Ausschuß der Zusammenlegungsgemeinschaft vorzuschlagen.

(4) Eine unvermeidbare, die Bewirtschaftung erschwerende Form eines Abfindungsgrundstückes ist durch einen entsprechenden Wertabschlag zu berücksichtigen.

### § 22

#### **Entschädigungen**

(1) Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat vorübergehende Nachteile, die einen Eigentümer im Vergleich zu den übrigen Eigentümern schwerer treffen, wie grob vernachlässigte Düngung oder zeitweiliger Nutzungsentgang durch gemeinsame Maßnahmen oder Anlagen, auszugleichen. Sie hat ferner dem Übernehmer einer Grundabfindung die Nachteile auszugleichen, die er dadurch erleidet, daß die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundabfindung oder einzelner Teile derselben noch nicht oder nur erheblich erschwert möglich ist.

(2) Verpflanzbare, unfruchtbare oder überaltete Obstbäume und Beerensträucher dürfen vom bisherigen Eigentümer innerhalb einer von der Agrarbehörde unter Bedachtnahme auf die Bewirtschaftungsverhältnisse der Grundstücke zu bestimmenden, sechs Monate nicht übersteigenden Frist entfernt werden; andernfalls gehen sie ohne Anspruch auf Entschädigung in das Eigentum des Übernehmers der Abfindung über.

(3) Für anderes Zugehör, wie Feldstädel, Holzbestände und nicht versetzbare Obstbäu-

me, sowie für andere bei der Bewertung gesondert zu berücksichtigende Verhältnisse und Gegenstände (§ 13 Abs. 5) steht – wenn nicht anderes vereinbart ist – dem bisherigen Eigentümer gegenüber dem Übernehmer der Abfindung ein Anspruch auf Ersatz im Ausmaß des festgestellten Wertes zu, sofern die Übernahme des Zugehör dem Übernehmer bei Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Andernfalls finden die Bestimmungen des Abs. 2 Anwendung.

(4) Wird die von einer Partei übernommene Grundabfindung nachträglich zur Gänze oder zum Teil einer anderen Partei zugewiesen (§ 24 Abs. 3), so hat die Zusammenlegungsgemeinschaft dem früheren Übernehmer die Aufwendungen zu ersetzen, die dieser für die Grundabfindung gemacht hat, soweit diese Aufwendungen unter Bedachtnahme auf den Betrieb des früheren Übernehmers und in Erwartung der Beibehaltung der zugewiesenen Grundabfindung betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprochen haben und soweit ihr Erfolgseintritt beim früheren Übernehmer nur durch die Änderung der Zuweisung vereitelt wurde. Eine durch diese Aufwendungen eingetretene Werterhöhung des Grundes, die dem neuen Übernehmer zugute kommt, hat dieser der Zusammenlegungsgemeinschaft zu vergüten.

(5) Ein durch die Inanspruchnahme von Grundstücken nach § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 entstehender Flächenverlust ist durch die Zuteilung einer Ersatzfläche auszugleichen; lassen dies die Ziele der Zusammenlegung nicht zu, so ist eine Geldentschädigung zu gewähren, deren Höhe nach dem Verkehrswert zu ermitteln ist. Ersatzfläche und Geldentschädigung treten hinsichtlich aller Rechtsbeziehungen zu dritten Personen an die Stelle der in Anspruch genommenen Flächen.

(6) Anträge auf Entschädigungen sind bei sonstigem Verlust des Anspruches spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Übernahme der Abfindung bei der Agrarbehörde zu stellen. In Bescheiden, die die Übernahme von Abfindungen anordnen, ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

(7) Die Eigentümer der durch Maßnahmen nach § 19 betroffenen Grundstücke haben bis zur Zuweisung von Ersatzgrundstücken Anspruch auf Entschädigung für die durch diese Maßnahme verursachte Verminderung des Ertrages ihrer Grundstücke.

(8) War die einer Partei übergebene Abfindung gesetzwidrig, so kann diese Partei den Ersatz eines dadurch entstandenen Schadens be-

gehen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Eintritt der formellen Rechtskraft der Entscheidung über den Zusammenlegungsplan beim Landesagrarsenat einzubringen.

(9) Grundlage für die Schadensberechnung ist der Betriebserfolg. Dabei ist der bei ordnungsgemäßer, nachhaltiger Bewirtschaftung der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke objektiv erreichbare Betriebserfolg mit jenem Erfolg zu vergleichen, der nach denselben Kriterien mit der übernommenen gesetzwidrigen Abfindung zu erzielen ist.

(10) Der Ersatz ist von jenem Rechtsträger zu leisten, der den Aufwand für die den Schaden verursachende Agrarbehörde trägt. Diesem Rechtsträger kommt im Verfahren zur Geltendmachung des Schadens Parteistellung zu.

### § 23

#### Zusammenlegungsplan

(1) Nach Absteckung der neuen Flureinteilung in der Natur ist über das Ergebnis der Zusammenlegung ein Bescheid (Zusammenlegungsplan) zu erlassen.

(2) Der Zusammenlegungsplan besteht aus:

a) der Haupturkunde; diese hat eine Darstellung des Verfahrensganges und der wirtschaftlichen und technischen, zur Neuordnung gehörenden Verhältnisse sowie allfällige Verfügungen im Sinne der Abs. 4 bis 6 und der §§ 16 Abs. 2, 22, 25, 26 und 27 zu enthalten;

b) der Abfindungsberechnung; diese hat insbesondere zu enthalten:

1. die nach Eigentümern (Betrieben) geordneten Wertsummen (Punkte) der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke;

2. allfällige Änderungen der Abfindungsansprüche, die sich aus den im Verfahren vor oder gegenüber der Agrarbehörde abgegebenen Erklärungen oder den mit Genehmigung der Agrarbehörde abgeschlossenen Vereinbarungen ergeben;

3. den Schlüssel, nach dem die Parteien den Grund für die gemeinsamen Anlagen (§ 17) und für Maßnahmen im öffentlichen Interesse (§ 19) aufzubringen haben, und die entsprechenden Punkteabzüge;

4. den Abfindungsanspruch;

5. den Wert der Grundabfindung;

6. allfällige Geldausgleiche (§ 20 Abs. 9), Geldabfindungen (§ 20 Abs. 2), Geldleistungen (§ 20 Abs. 3) und Geldentschädigungen (§ 22 Abs. 5);

7. den Beitragsschlüssel für die Kostentragung, der in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 17 Abs. 2 zu ermitteln ist;

c) einer planlichen Darstellung (§ 37 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 480/1980) der neuen Flureinteilung;

d) einer nach Eigentümern geordneten Zusammenstellung der Abfindungsgrundstücke unter Anführung ihrer Nummern und Ausmaße sowie der Flächen der einzelnen Bonitätsklassen (Abfindungsausweis).

(3) Besitzstandsausweis und Bewertungsplan sind dem Zusammenlegungsplan als Beihilfe anzuschließen.

(4) Betriebe, die nach dem Tiroler Höfegesetz, LGBl. Nr. 47/1900, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/1970, die Voraussetzungen für geschlossene Höfe erfüllen, können als solche erklärt werden.

(5) Die umgestalteten oder neuerrichteten gemeinsamen Anlagen sind, soweit sie nicht von der Gemeinde übernommen werden, den für die Zeit nach der Auflösung der Zusammenlegungsgemeinschaft nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu bildenden Körperschaften zuzuteilen.

(6) Soweit Abs. 5 nicht anzuwenden ist, ist das Eigentum Erhaltungsgemeinschaften zuzuteilen, denen als Mitglieder die Eigentümer der Grundstücke angehören, die aus der gemeinsamen Anlage einen Vorteil ziehen. Die Erhaltungsgemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Auf sie finden die §§ 7 bis 9 und 11 sinngemäß Anwendung.

### § 24

#### Vorläufige Übernahme

(1) Die Agrarbehörde kann nach der Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und vor dem Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes, unbeschadet des Rechtes zur Berufung gegen diese Bescheide, die vorläufige Übernahme von Grundabfindungen anordnen, wenn

1. dies zur zweckmäßigen Bewirtschaftung des Zusammenlegungsgebietes erforderlich ist,

2. der Besitzstandsausweis und der Bewertungsplan bereits in Rechtskraft erwachsen sind,

3. die Bewirtschaftung der zu übernehmenden Grundabfindungen möglich ist,

4. die Agrarbehörde die zu übernehmenden Grundabfindungen in der Natur abgesteckt, jeder Partei erläutert und auf deren Verlangen anhand eines Lageplanes und in der Natur vorgezeigt sowie der Partei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat und

5. mindestens zwei Drittel der Parteien, die Grundabfindungen übernehmen sollen, der



vorläufigen Übernahme zugestimmt haben; wer keine Erklärung abgibt, hat als zustimmend zu gelten.

(2) Die vorläufige Übernahme kann auch auf Teile des Zusammenlegungsgebietes beschränkt werden.

(3) Mit der Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen geht das Eigentum an den Grundabfindungen auf den Übernehmer unter der auflösenden Bedingung über, daß es mit dem Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes erlischt, soweit dieser die Grundabfindung einer anderen Partei zuweist.

(4) Die Agrarbehörde kann auch die Durchführung vorläufiger Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleiche anordnen.

(5) Die Übernahme der Grundabfindungen ist, sofern keine Vereinbarung zwischen dem Übernehmer und dem bisherigen Eigentümer zustande kommt, mit Rücksicht auf die klimatischen und ortsüblichen Arbeitsbedingungen so festzulegen, daß nach bautechnischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine bestmögliche Bewirtschaftung der Grundabfindungen gewährleistet wird.

## § 25

### **Rechtliche Beziehungen zu dritten Personen, Teilabfindungen, Geldabfindungen**

(1) Das Eigentum an den Abfindungsgrundstücken geht, sofern eine vorläufige Übernahme nicht angeordnet wurde, mit Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes auf die Übernehmer über.

(2) Die Grund- und Geldabfindungen sowie die Geldausgleiche treten hinsichtlich aller Rechtsbeziehungen zu dritten Personen an die Stelle der alten Grundstücke, soweit nicht anderes bestimmt oder mit diesen dritten Personen vereinbart ist.

(3) Für verschieden belastete alte Grundstücke desselben Eigentümers hat die Agrarbehörde, soweit dies zur Wahrung der auf die Grundabfindungen übergelassenen Rechtsbeziehungen erforderlich ist, an deren Stelle tretende Teilabfindungen festzustellen.

(4) Geldabfindungen sind auf Anordnung der Agrarbehörde auszuzahlen, wenn die aus den öffentlichen Büchern ersichtlichen Rechte dritter Personen unbestritten sind und die Buchberechtigten zustimmen; andernfalls ist die Geldabfindung von der Zusammenlegungsgemeinschaft auf Anordnung der Agrar-

behörde bei dem nach der Lage des Grundstückes zuständigen Bezirksgericht zu erlegen, das den Betrag in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Verteilung des bei einer Zwangsversteigerung erzielten Meistbotes zu verteilen hat.

(5) Die Auszahlung einer Geldabfindung kann vor der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen erfolgen, wenn die Partei der Einverleibung des Veräußerungs- und Belastungsverbotes zugunsten der Zusammenlegungsgemeinschaft oder des Landeskulturfonds für Tirol (LGBl. Nr. 18/1951) zustimmt.

## § 26

### **Grunddienstbarkeiten, Reallasten und Baurechte**

(1) Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die sich auf einen der im § 480 ABGB genannten Titel gründen, erlöschen mit Ausnahme der Ausgedinge ohne Entschädigung. Sie sind jedoch von der Agrarbehörde ausdrücklich aufrechtzuerhalten oder neu zu begründen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sind.

(2) Sonstige Belastungen bleiben aufrecht.

(3) Baurechte gehen auf die Abfindungsgrundstücke über, die nach ihrer Lage den alten Grundstücken entsprechen, an denen sie bestellt wurden.

(4) Die Mitgliedschaft an einer Realgemeinschaft (Wassergenossenschaft, Bringungsgemeinschaft und dergleichen) mit Ausnahme agrargemeinschaftlicher Mitgliedschaftsrechte geht auf die Eigentümer der Abfindungsgrundstücke über, deren Lage den alten Grundstücken entspricht, an die die Mitgliedschaft gebunden war.

## § 27

### **Pacht- und Mietverhältnisse**

(1) Bei Pachtverhältnissen hat die Agrarbehörde mangels einer bestehenden Vereinbarung auf Antrag des Pächters oder des Verpächters im Hinblick auf die am bisherigen Pachtgrundstück bestehenden Nutzungen mit Bescheid festzustellen, welche Grundabfindungen an die Stelle der bisherigen Pachtgrundstücke treten.

(2) Der Pächter und der Verpächter können innerhalb der Frist von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides das Pachtverhältnis kündigen. Das Pachtverhältnis endet in diesem Fall, wenn nichts anderes vereinbart wird, mit dem laufenden Pachtjahr, jedoch frühestens drei Monate nach Kündigung. Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde

der Kündigung steht weder dem Pächter noch dem Verpächter zu.

(3) Hinsichtlich der im § 1103 ABGB erwähnten Verträge gelten dieselben Bestimmungen.

(4) Hinsichtlich der Mietverhältnisse gelten dieselben Bestimmungen mit der Änderung, daß die Frist für die Einbringung der Kündigung nur einen Monat beträgt, anstelle des Pachtjahres der gemäß § 1115 ABGB für die stillschweigende Erneuerung des betreffenden Mietvertrages maßgebende Zeitraum tritt und daß als mindeste restliche Mietdauer ein Monat anzunehmen ist.

### § 28

#### **Ausführung des Zusammenlegungsplanes**

Nach dem Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes hat die Agrarbehörde, sofern dies noch nicht gemäß § 17 Abs. 5 oder § 24 geschehen ist, die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen und die Errichtung der gemeinsamen Anlagen, die Übernahme der Grundabfindungen, die Durchführung der Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleiche sowie die allfällige Ausgleichung zwischen der vorläufigen Kostentragung nach § 18 und der endgültigen Kostentragung nach dem Beitragsschlüssel gemäß § 23 Abs. 2 lit. b Z. 7 anzuordnen, alle Arbeiten einschließlich der Vermessung und der Vermarkung zu vollenden und die Richtigstellung des Grundbuches sowie des Grundsteuer- oder Grenzkatasters zu veranlassen.

### § 29

#### **Abschluß des Verfahrens**

Nach Vollzug des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes einschließlich der Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches ist das Zusammenlegungsverfahren mit Verordnung abzuschließen.

## **2. Abschnitt Flurbereinigung**

### § 30

#### **Voraussetzungen**

(1) Anstelle eines Zusammenlegungsverfahrens kann ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden, wenn im Sinne des § 1 die Besitz-, Benützung- oder Bewirtschaftungsverhältnisse in einem kleineren Gebiet oder bei einer kleineren Anzahl land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder lediglich

durch einzelne Maßnahmen verbessert oder neu gestaltet werden.

(2) Ein Flurbereinigungsverfahren kann weiters durchgeführt werden, um Maßnahmen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften der Bodenreform oder im allgemeinen öffentlichen Interesse getroffen werden, vorzubereiten, zu unterstützen oder deren nachteilige Folgen zu beseitigen.

### § 31

#### **Flurbereinigungsverfahren**

Im Flurbereinigungsverfahren sind die Bestimmungen des ersten Abschnittes mit nachstehenden Abänderungen sinngemäß anzuwenden:

1. Das Verfahren ist von Amts wegen mit Bescheid einzuleiten und abzuschließen.

2. Im Einleitungsbescheid sind die Grundstücke oder Grundbuchkörper, die der Flurbereinigung unterzogen wurden, zu bezeichnen.

3. An die Stelle der Zusammenlegungsgemeinschaft tritt die Flurbereinigungsgemeinschaft.

4. Die Flurbereinigungsgemeinschaft wird mit Bescheid gegründet und aufgelöst.

5. Die Wahl eines Ausschusses entfällt. An die Stelle des Ausschusses tritt die Vollversammlung der Mitglieder der Flurbereinigungsgemeinschaft. Diese hat aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen, wenn es die Agrarbehörde verlangt.

6. Die Bewertung der Grundstücke nach § 13 Abs. 2 und 3 entfällt, wenn sämtliche Parteien erklären, daß die Grundstücke gleichwertig seien.

7. Besitzstandsausweis- und Bewertungsplan können auch gemeinsam mit dem Flurbereinigungsplan erlassen werden.

8. Über das Ergebnis der Flurbereinigung ist ein Bescheid (Flurbereinigungsplan) zu erlassen.

### § 32

#### **Flurbereinigungsverträge und -übereinkommen**

(1) Dem Flurbereinigungsverfahren sind Verträge, die von den Parteien in verbüchertungsfähiger Form abgeschlossen wurden (Flurbereinigungsverträge), oder Parteienübereinkommen, die von der Agrarbehörde in einer Niederschrift beurkundet wurden (Flurbereinigungsübereinkommen), zugrunde zu legen, wenn die Agrarbehörde mit Bescheid feststellt, daß sie zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlich sind. Vor Erlassung eines solchen Be-

scheides ist bei Flurbereinigungsverträgen die zuständige Bezirkslandwirtschaftskammer zu hören.

(2) Bei Zutreffen der Voraussetzungen des Abs. 1 kann von der Erlassung der im Flurbereinigungsverfahren sonst vorgesehenen Bescheide Abstand genommen werden.

(3) Der Bescheid nach Abs. 1 ist nach Rechtskraft dem für die Erhebung der Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Die Agrarbehörde hat von Amts wegen die Durchführung der Flurbereinigungsübereinkommen im Grundbuch zu veranlassen.

(4) Die Flurbereinigungsverträge und -übereinkommen bedürfen keiner auf Landesgesetzen beruhenden sonstigen Genehmigungen.

(5) Bescheide nach Abs. 1, die den Bestimmungen des § 1 widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 Z. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51).

## 2. HAUPTSTÜCK

### Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken

#### 1. Abschnitt

##### § 33

#### Agrargemeinschaftliche Grundstücke

(1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die von allen oder mehreren Mitgliedern einer Gemeinde oder von den Mitgliedern einer Nachbarschaft, einer Interessenschaft, einer Fraktion oder einer ähnlichen Mehrheit von Berechtigten kraft einer mit einer Liegenschaft (Stammsitzliegenschaft) verbundenen oder einer persönlichen (walzenden) Mitgliedschaft gemeinschaftlich und unmittelbar für land- und forstwirtschaftliche Zwecke auf Grund alter Übung genutzt werden. Als gemeinschaftliche Nutzung gilt auch eine wechselseitige sowie eine nach Raum, Zeit und Art verschiedene Nutzung.

(2) Agrargemeinschaftliche Grundstücke sind, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung, insbesondere:

a) Grundstücke, die im Zuge von Verfahren nach der Kaiserlichen Entschließung vom 6. Februar 1847, Provinzialgesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg für das Jahr 1847, S. 253, einer Mehrheit von Berechtigten ins Eigentum übertragen wurden;

b) Grundstücke, die im Zuge von Verfahren nach dem Kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853,

RGBl. Nr. 130, einer Mehrheit von Berechtigten ins Eigentum übertragen wurden;

c) Grundstücke, die im Eigentum einer Gemeinde stehen und zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes einer im Gebiet dieser Gemeinde gelegenen Mehrheit von Stammsitzliegenschaften dienen (Gemeindegut);

d) Waldgrundstücke, die im Eigentum einer Gemeinde oder einer Mehrheit von Berechtigten (Agrargemeinschaft) stehen und auf denen Teilwaldrechte (Abs. 3) bestehen (Teilwälder).

(3) Teilwaldrechte sind Holz- und Streunutzungsrechte, die auf Grund öffentlicher Urkunden oder auf Grund örtlicher Übung zugunsten bestimmter Liegenschaften oder bestimmter Personen auf nach Größe, Form und Lage bestimmten oder bestimmbaren Teilflächen von Waldgrundstücken bestehen. Teilwaldrechte gelten als Anteilsrechte im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Keine agrargemeinschaftlichen Grundstücke sind insbesondere die nach den Vorschriften des Gemeinderechtes zum Gemeindevermögen zählenden Grundstücke, insbesondere solche, die nicht im Sinne des Abs. 1 genutzt, sondern durch Verpachtung oder auf ähnliche Art zugunsten des Gemeindevermögens verwertet werden.

(5) Ob ein Grundstück ein agrargemeinschaftliches Grundstück ist, hat im Zweifel die Agrarbehörde zu entscheiden. Die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung bleiben unberührt.

(6) Ein Grundstück kann auf Antrag des bürgerlichen Eigentümers von der Agrarbehörde neu als agrargemeinschaftliches Grundstück gewidmet werden. Teilwaldrechte können nicht neu begründet werden.

##### § 34

#### Agrargemeinschaften

(1) Die Gesamtheit der jeweiligen Eigentümer der Liegenschaften, an deren Eigentum ein Anteilsrecht an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden ist (Stammsitzliegenschaften), bildet einschließlich jener Personen, denen persönliche (walzende) Anteilsrechte zustehen, eine Agrargemeinschaft.

(2) Die Einrichtung und die Tätigkeit von Agrargemeinschaften ist bei Agrargemeinschaften, die aus mehr als fünf Mitgliedern bestehen, von Amts wegen, bei Agrargemeinschaften mit bis zu fünf Mitgliedern auf Antrag mit Bescheid (Satzungen) zu regeln.

(3) Agrargemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

(4) Bei Agrargemeinschaften, denen keine Satzungen verliehen sind, entscheidet mangels einer anderen Vereinbarung die Mehrheit der Stimmen, die nach dem Verhältnis der Anteile der Mitglieder zu zählen sind. Die gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten sind nach dem Verhältnis der Anteile auszumessen. Sind keine Anteile festgelegt, so ist jeder Anteil als gleich groß anzusehen.

### § 35

#### Organe der Agrargemeinschaften

(1) Die Organe der Agrargemeinschaften sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Ausschuß;
- c) der Obmann.

(2) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Agrargemeinschaft zur Vollversammlung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; sind zur festgesetzten Zeit nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist die Vollversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sind Anteilsrechte festgelegt, so ist zu einem Beschluß der Vollversammlung die Mehrheit der Anteilsrechte der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sind keine Anteilsrechte festgelegt, so beschließt die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses ist von der Agrarbehörde je nach Größe der Zahl der Mitglieder der Agrargemeinschaft mit mindestens 3 und höchstens 15 v. H. derselben festzusetzen. Die Mitglieder des Ausschusses sind von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Als gewählt gelten der Reihe nach jene Mitglieder (Ersatzmänner), die die meisten Stimmen, die ohne Rücksicht auf die von den Stimmberechtigten vertretenen Anteilsrechte zu werten sind, auf sich vereinen. Jedes Mitglied der Agrargemeinschaft ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Eine Neuwahl ist durchzuführen, wenn es mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder verlangt oder die Zahl der Ausschußmitglieder trotz Einberufung der Ersatzmänner unter die Hälfte absinkt.

(4) Die Ausschußmitglieder haben unmittelbar nach ihrer Wahl aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

(5) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und der Obmann sowie mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Verhinderung von Mitgliedern sind Ersatzmänner einzuberufen. Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

(6) Von der Wahl des Ausschusses ist abzusehen, wenn die Agrargemeinschaft weniger als 15 Mitglieder umfaßt; in diesem Falle ist der Obmann (Obmannstellvertreter) von der Vollversammlung zu wählen; die Vorschriften des Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Dem Obmann obliegt die Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses. Der Obmann hat in den Sitzungen der Vollversammlung und des Ausschusses den Vorsitz zu führen und die Beschlüsse der Vollversammlung und des Ausschusses durchzuführen. Der Obmann vertritt die Agrargemeinschaft nach außen, in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung durch die Vollversammlung oder den Ausschuß unterliegen, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse.

(8) Zu allen Vertretungshandlungen, durch die der Agrargemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegt werden, ist der Obmann nur gemeinschaftlich mit einem weiteren Ausschußmitglied befugt; dies gilt insbesondere für die Fertigung von Urkunden.

(9) Ist der Obmann verhindert, so sind seine Geschäfte vom Obmannstellvertreter zu führen.

### § 36

#### Satzungen

(1) Die Satzungen der Agrargemeinschaften (§ 34 Abs. 2) haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

- a) Namen, Sitz und Zweck der Agrargemeinschaft;
- b) Rechte und Pflichten der Mitglieder;
- c) den Aufgabenbereich der Organe;
- d) das Abstimmungsverhältnis bei Beschlußfassung in der Vollversammlung und im Ausschuß und die Führung des Protokollbuches;
- e) Rechtsmittel und Rechtsmittelzug gegen Verfügungen (Beschlüsse) der Organe der Agrargemeinschaft;
- f) Angelegenheiten, deren Beschlußfassung einer agrarbehördlichen Genehmigung bedarf (§ 37 Abs. 4);
- g) die Verwendung allfälliger Ertragsüberschüsse;
- h) die Abwicklung des Geldverkehrs, die Verrechnung, die Führung von Aufzeichnungen

gen, aus denen die Gebarung ersichtlich ist, die Bildung eines Betriebsfonds zur Bestreitung laufender Ausgaben, die Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses, die Prüfung der Gebarung und des Rechnungsabschlusses durch die Rechnungsprüfer.

(2) Die Mitglieder haben ihre Stimmen persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte abzugeben. Von der Beibringung einer schriftlichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn ein Mitglied durch ein dem Obmann bekanntes Familienmitglied vertreten wird und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht bestehen. Ein Bevollmächtigter darf höchstens zwei Mitglieder vertreten.

#### § 37

##### **Aufsicht über die Agrargemeinschaften**

(1) Die Agrargemeinschaften unterliegen der Aufsicht durch die Agrarbehörde. Die Aufsicht erstreckt sich auf

a) die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Satzungen,

b) die Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und des sonstigen Vermögens der Agrargemeinschaften.

(2) Über Streitigkeiten, die zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehen, hat die Agrarbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden.

(3) Vernachlässigt die Agrargemeinschaft die Bestellung der Organe oder vernachlässigen die Organe ihre satzungsgemäßen Aufgaben, so hat die Agrarbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf deren Gefahr und Kosten zu veranlassen; sie kann insbesondere einen Sachverwalter mit einzelnen oder allen Befugnissen der Organe auf Kosten der Agrargemeinschaft betrauen.

(4) Einer Genehmigung der Agrarbehörde bedürfen Beschlüsse über

a) die Verteilung von Ertragsüberschüssen auf die Mitglieder;

b) die Aufnahme von Darlehen, die Umwandlung von Schulden, die Übernahme einer Haftung und die Gewährung von Darlehen;

c) die Errichtung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen, insbesondere die Ausübung eines Gewerbes, den Beitritt zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen und den Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen.

(5) Die Genehmigung der Agrarbehörde nach Abs. 4 darf nur versagt werden, wenn

durch den Beschluß Gesetze verletzt werden, der Zweck der Agrargemeinschaft (§ 36 Abs. 1 lit. a) überschritten wird oder infolge der zu erwartenden Belastungen unter Berücksichtigung der Größe der Agrargemeinschaft, ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und des Umfangs und der Art der von ihr zu besorgenden Aufgaben das Vorhaben oder die Maßnahmen, die den Gegenstand des Beschlusses bilden, wirtschaftlich unzumutbar sind.

(6) Beschlüsse, die Gesetze verletzen, sind von der Agrarbehörde aufzuheben.

#### § 38

##### **Feststellung agrargemeinschaftlicher Liegenschaften, Absonderung von Anteilsrechten**

(1) Die Agrarbehörde hat festzustellen, welche Liegenschaften agrargemeinschaftliche Liegenschaften sind und wem sie gehören, insbesondere, ob das Eigentum daran mehreren Parteien als Miteigentümern oder einer Körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft zusteht.

(2) Agrargemeinschaftliche Liegenschaften sind auf Ersuchen der Agrarbehörde in den öffentlichen Büchern als solche zu bezeichnen. Im Eigentumsblatt solcher Liegenschaften ist ersichtlich zu machen, welche Anteilsrechte an das Eigentum von Stammsitzliegenschaften gebunden sind, die Größe dieser Anteilsrechte, die Bezeichnung der Stammsitzliegenschaften, denen sie zustehen, und wieviel Anteilsrechte nicht an das Eigentum von Liegenschaften gebunden sind (walzende Anteile). Bei den Stammsitzliegenschaften ist die damit verbundene Mitgliedschaft an einer Agrargemeinschaft gleichfalls ersichtlich zu machen.

(3) Die mit einer Liegenschaft (Stammsitzliegenschaft) verbundene Mitgliedschaft an einer Agrargemeinschaft darf von der Stammsitzliegenschaft nur mit Bewilligung der Agrarbehörde absondert werden.

(4) Die Bewilligung nach Abs. 3 ist zu verweigern, wenn

a) das Anteilsrecht zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der bisherigen Stammsitzliegenschaft nicht entbehrlich ist;

b) durch die Absonderung eine dem wirtschaftlichen Zweck der Agrargemeinschaft abträgliche Zersplitterung oder Anhäufung von Anteilsrechten eintritt;

c) die Agrargemeinschaft dem Erwerb des Anteilsrechtes durch ein Nichtmitglied nicht zustimmt;

d) der Erwerb des Anteilsrechtes nicht der

Verbesserung der Leistungsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes dient, sofern dieser Erwerb nicht durch die Agrargemeinschaft bzw. durch die Gemeinde als Eigentümerin des agrargemeinschaftlichen Grundbesitzes erfolgt.

(5) Anteilsrechte, die von einer Stammsitzliegenschaft abgesondert werden, dürfen nur an Stammsitzliegenschaften innerhalb derselben Katastralgemeinde gebunden werden, es sei denn, daß eine andere regionale Übung besteht.

(6) Persönliche (walzende) Anteilsrechte dürfen vom bisher Berechtigten nur mit Bewilligung der Agrarbehörde abgesondert werden. Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die Bewilligung ist mit der Auflage zu erteilen, daß das Anteilsrecht mit einer Stammsitzliegenschaft verbunden wird.

(7) Die Absonderung eines Anteilsrechts darf im Grundbuch nur durchgeführt werden, wenn die nach Abs. 3 oder 6 erforderliche Bewilligung rechtskräftig erteilt wurde.

#### § 39

##### **Teilungen von Stammsitzliegenschaften**

(1) Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt, so ist in die Teilungsurkunde eine Bestimmung darüber aufzunehmen, ob mit dem Trennstück Mitgliedschaftsrechte an einer Agrargemeinschaft auf den Erwerber übergehen oder nicht. Diese Bestimmung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bewilligung der Agrarbehörde. Diese hat darauf zu achten, daß die Anteilsrechte den Trennstücken im Verhältnis ihres wirtschaftlichen Bedarfes zustehen. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die Teilung den wirtschaftlichen Bedürfnissen der beteiligten Liegenschaften, insbesondere der Schaffung und der Erhaltung leistungsfähiger bäuerlicher Betriebe, und den Rücksichten der Landeskultur widerspricht. Die Bestimmung des § 38 Abs. 4 gilt hiebei sinngemäß.

(2) Ohne die nach Abs. 1 nötige Bewilligung darf die Teilung einer Stammsitzliegenschaft im Grundbuch nicht vollzogen werden.

#### § 40

##### **Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Ausübung und Erlöschen von Teilwaldrechten**

(1) Die Veräußerung und die dauernde Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke und anderer im Eigentum einer Agrargemeinschaft stehender Grundstücke sowie der Verzicht auf dingliche Rechte, die zugunsten von agrargemeinschaftlichen Grundstücken oder

zugunsten einer Agrargemeinschaft bestehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Agrarbehörde.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

a) ein Beschluß des zuständigen Organs der Agrargemeinschaft vorliegt,

b) eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der Agrargemeinschaft oder der Stammsitzliegenschaften nicht eintritt und

c) bei einer Veräußerung von Grundstücken nach § 33 Abs. 2 lit. d der Teilwaldberechtigte zustimmt.

(3) Abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 hat bei der Veräußerung eines Grundstückes nach § 33 Abs. 2 lit. d das Fehlen der Genehmigung der Agrarbehörde nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäftes zur Folge. In einem solchen Fall gilt das Teilwaldrecht künftighin als Nutzungsrecht im Sinne des Wald- und Weideservitutengesetzes, LGBl. Nr. 21/1952, mit der Maßgabe, daß für die Ermittlung des Ablösebetrages die Bestimmungen des Abs. 4 anzuwenden sind.

(4) Die Agrarbehörde hat, sofern eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der Stammsitzliegenschaft nicht eintritt, auf Antrag des Grundeigentümers oder von Amts wegen ein Teilwaldrecht zur Gänze oder insoweit als erloschen zu erklären, als das mit dem Teilwaldrecht belastete Grundstück für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse, z.B. für die Schaffung von Bauland, den Bau von Straßen und Wegen, für die Errichtung von Fremdenverkehrsanlagen und dergleichen, benötigt wird. Kommt über die Art und die Höhe der Gegenleistung kein Übereinkommen zustande, so gebührt dem Teilwaldberechtigten als Gegenleistung der Holzvorrat auf der Teilwaldfläche, eine Entschädigung für eine allfällige vorzeitige Nutzung der hiebsunreifen Holzbestände und für allfällige wirtschaftliche Erschwernisse sowie die Hälfte des Bodenverkehrswertes. Der Bodenverkehrswert ist dabei nicht nach der Widmung auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes zu bemessen, sondern nach dem Verkehrswert eines in derselben Gemeinde gelegenen Waldgrundstückes gleicher Bonität.

(5) Grundstücke, auf denen Teilwaldrechte bestehen, sind vom Grundeigentümer und vom Teilwaldberechtigten nach dem Grundsatz der wechselseitigen Rücksichtnahme zu bewirtschaften. Die für den Teilwald zu leistenden Abgaben sind vom Grundeigentümer und vom Teilwaldberechtigten je zur Hälfte zu tragen,

die Erträge aus dem Teilwald mit Ausnahme der Holz- und Streunutzung fallen ihnen zu gleichen Teilen zu. Die Bestimmungen des § 12 der Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 29/1979, über die Umlage zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für die Forstaufsichtorganen bleiben unberührt.

(6) Der Teilwaldberechtigte hat im Rahmen seines Holz- und Streunutzungsrechtes für das Aufkommen und die Nutzung des Bewuchses im Teilwald zu sorgen.

## **2. Abschnitt**

### **Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung oder Regulierung**

#### § 41

Die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken kann durch Teilungen oder Regulierungen erfolgen.

#### § 42

#### **Teilungen**

(1) Die Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke, bei der Teilflächen in das Eigentum von Mitgliedern der Agrargemeinschaft übergehen, kann eine Haupt- oder Einzelteilung sein.

(2) Die Hauptteilung besteht in der Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde (Ortschaft oder Gemeindeteil) und einer Agrargemeinschaft oder zwischen mehreren Agrargemeinschaften.

(3) Die Einzelteilung besteht entweder

a) in der Auflösung der Agrargemeinschaft unter Umwandlung der Anteilsrechte in Einzel Eigentum oder

b) im Ausscheiden einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung derselben zwischen den übrigen Mitgliedern (Sonderteilung) oder

c) in der Aufteilung eines Teiles der agrargemeinschaftlichen Grundstücke auf alle oder einzelne Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung dieser Gemeinschaft für den restlichen Teil des gemeinschaftlichen Besitzes bei allfälliger Änderung der Anteilsrechte.

(4) Eine Teilung ist nur zulässig, wenn

a) die Anteilsrechte rechtskräftig festgestellt sind;

b) die gänzliche oder teilweise Aufhebung der Gemeinschaft der Verbesserung der Agrarstruktur dient und nicht den Interessen der Landeskultur widerspricht;

c) die Teilung für die Stammsitzliegenschaften dauernd vorteilhafter ist als die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft und

d) die pflegliche Behandlung und die zweckmäßige Bewirtschaftung der zu bildenden Teilflächen gewährleistet ist.

(5) Bei Teilungen treten die Abfindungsgrundstücke, Geldausgleiche und Geldabfindungen hinsichtlich aller rechtlichen Beziehungen zu dritten Personen an die Stelle der früheren Anteilsrechte, soweit nicht anderes vereinbart ist.

#### § 43

#### **Einleitung und Einstellung von Teilungsverfahren**

(1) Die Hauptteilung erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen, die Einzelteilung nur auf Antrag.

(2) Den Antrag auf Einleitung eines Hauptteilungsverfahrens können nur die beteiligten Gemeinden oder Agrargemeinschaften stellen.

(3) Die Einleitung eines Hauptteilungsverfahrens hat von Amts wegen zu erfolgen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Agrargemeinschaft eine Auseinandersetzung zwischen den Parteien erfordern oder wenn infolge der Teilung eine Steigerung des Ertrages oder eine Verbesserung der Betriebsstruktur der Stammsitzliegenschaften zu erwarten ist.

(4) Eine Einzelteilung nach § 42 Abs. 3 lit. a oder lit. c bedarf des Antrages von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Agrargemeinschaft.

(5) Bei Sonderteilung nach § 42 Abs. 3 lit. b ist der Antrag von den die Ausscheidung beglehrenden Mitgliedern zu stellen.

(6) Ein Teilungsverfahren ist einzustellen, wenn sich im Zuge des Ermittlungsverfahrens ergibt, daß die Teilung unzulässig ist.

### **1. Hauptteilung**

#### § 44

#### **Ermittlungsverfahren, Gegenstand des Ermittlungsverfahrens**

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist bei einer Hauptteilung die Feststellung der Grenzen des Gebietes, der zugehörigen Grundstücke, ihre Einschätzung und Bewertung, die Feststellung der Parteien, des Ausmaßes ihres Anspruches (Anteilsrechtes oder Forderungsrechtes), der auf jede Partei entfallenden Teilfläche (Abfindung), die Ermittlung und Planung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen sowie die Feststellung der Grundlagen für die Regulierung aller sonstigen Rechts- und wirtschaftlichen Verhältnisse, die anlässlich der Hauptteilung einer Regulierung be-

dürfen. Das Ermittlungsverfahren hat sich auch auf die Erhebung zu erstrecken, ob und inwieweit an allen oder einzelnen Teilen noch bestimmte gemeinschaftliche Benützungsrechte der Parteien fortzubestehen haben. Solche gemeinsame Benützungsrechte sind jedoch nur im Fall unbedingter wirtschaftlicher Notwendigkeit zuzulassen.

#### § 45

#### **Ansprüche der Parteien**

(1) Bei der Hauptteilung hat jede Partei nach dem festgestellten Wert ihres Anteilsrechtes Anspruch auf den vollen Gegenwert, und zwar tunlichst in Grundstücken.

(2) Erfolgt die Auseinandersetzung zwischen einer Gemeinde einerseits und einer oder mehreren Agrargemeinschaften andererseits, so gebührt der Gemeinde, wenn sie Eigentümerin der der Hauptteilung unterzogenen Grundstücke ist, über den ihr nach Abs. 1 zustehenden Gegenwert hinaus ein Anteil, der dem Wert dieser Grundstücke, vermindert um den festgestellten Wert der Anteilsrechte, entspricht.

(3) Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen dem Anspruch einer Partei und dem Wert des ihr zugewiesenen Teiles können in Geld ausgeglichen werden. Die Bestimmungen der §§ 20 und 22 sind sinngemäß anzuwenden.

#### § 46

#### **Bewertung der Grundstücke, Ausgleichungen, Forderungsrechte, Grunddienstbarkeiten, Gegenleistungen**

(1) Die Bewertung der Grundstücke hat sinngemäß nach den Bestimmungen der §§ 13, 14, 15, 21 und 31 Z. 6 zu erfolgen.

(2) Ziffernmäßig bestimmte Forderungen, die auf dem der Hauptteilung unterzogenen Grundstück versichert sind, sind auf die den einzelnen Parteien zuzuweisenden Teile nach dem Verhältnis ihres Wertes aufzuteilen. Finden die aufgeteilten Forderungen nicht innerhalb der ersten zwei Drittel des bezüglichen Teiles ihre vollständige Deckung, so sind die nicht in dieser Art gedeckten Reste der Teilforderungen von den einzelnen Parteien zurückzuzahlen. Der Gläubiger kann die Annahme einer angebotenen Zahlung nicht verweigern.

(3) Lautet eine auf dem der Teilung unterzogenen Grundstück bücherlich versicherte Forderung auf keinen ziffernmäßig bestimmten Betrag, so hat die Agrarbehörde zur Feststellung eines solchen Betrages ein Übereinkommen zu versuchen und, je nachdem ein sol-

ches zustande kommt oder nicht, entweder nach den Bestimmungen des Abs. 2 vorzugehen oder die Forderung simultan auf alle Teile zu verweisen.

(4) Grunddienstbarkeiten, die infolge der Hauptteilung entbehrlich werden, sind ohne Anspruch auf Entschädigung aufzuheben, neue Grunddienstbarkeiten nur in dem für die zweckmäßige Benützung der Teile erforderlichen Ausmaß aufzuerlegen.

#### § 47

#### **Gemeinsame wirtschaftliche Anlagen**

Hinsichtlich der Kosten für die Herstellung und Erhaltung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen sind die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 lit. b Z. 7 sinngemäß anzuwenden. Die für diese Anlagen benötigten Flächen sind bei der Ermittlung des für die Teilung zur Verfügung stehenden Gebietes vorweg abzuziehen.

#### § 48

#### **Hauptteilungsplan**

Die Hauptteilung ist durch Plan der Agrarbehörde auszusprechen, der sich auf die Feststellung des auf jede Partei entfallenden Teiles des bisher gemeinschaftlichen Gebietes und die anlässlich der Hauptteilung notwendige Regulierung der Rechts- und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erstrecken hat.

#### § 49

#### **Übergabe der Abfindungen, Vermarkung, Abschluß des Verfahrens, nachträgliche Wertausgleichungen, Außerkräftsetzung des Hauptteilungsplanes**

Ist der Hauptteilungsplan rechtskräftig geworden, so ist die Übernahme der Abfindungen zu verfügen und die Vermarkung und weiters die grundbücherliche Durchführung zu veranlassen. Nach Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches ist das Hauptteilungsverfahren abzuschließen.

### **2. Einzelteilung**

#### § 50

#### **Gegenstand des Ermittlungsverfahrens**

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bei einer Einzelteilung sind die im § 44 angeordneten Feststellungen.

#### § 51

#### **Durchforschung des Gebietes, Einbeziehung von Grundstücken**

Die Agrarbehörde hat zunächst die dem Einleitungsbescheid entsprechenden Umfangs-



grenzen des Teilungsgebietes festzustellen. Sie hat weiters festzustellen, ob die Agrargemeinschaft außer den im Einleitungsbescheid angeführten Grundstücken noch andere Liegenschaften oder bewegliches Vermögen besitzt. Dieses Eigentum ist in das Einzelteilungsverfahren einzubeziehen. Auf Verlangen einer Partei können in ihrem Sondereigentum stehende Grundstücke in die Teilung einbezogen werden, wenn dies die Teilung erleichtert oder zumindest nicht erschwert.

#### § 52

##### **Feststellung und Liste der Parteien**

Die Agrarbehörde hat die Personen, die ein Nutzungsrecht an einem der Teilung unterzogenen Grundstück behaupten, festzustellen. Sie hat überdies durch eine Kundmachung in der Gemeinde des Teilungsgebietes und allenfalls in sonst geeigneter Weise eine allgemeine Aufforderung zu erlassen, innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung dieser Aufforderung einen Anspruch auf Nutzungsrechte bei sonstigem Verlust dieses Anspruches bei der Agrarbehörde geltend zu machen.

#### § 53

##### **Ansprüche der Parteien, gemeinsame wirtschaftliche Anlagen**

(1) Bei der Einzelteilung hat jede Partei nach dem festgestellten Wert ihres Anteilsrechtes an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken und sonstigen in die Teilung einbezogenen Liegenschaften und Vermögensschaften Anspruch auf vollen Gegenwert, tunlichst in Grund und Boden. Stehen agrargemeinschaftliche Grundstücke auf Grund eines agrarbehördlichen Bescheides in Einzelnutzung, so ist bei Durchführung eines Einzel- oder Sonderteilungsverfahrens von einer Bewertung der Grundstücke abzusehen. Der Nutzungsberechtigte hat Anspruch, die in seiner Einzelnutzung stehende Fläche als Abfindungsgrundstück zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht für Teilwälder.

(2) Hinsichtlich der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen ist § 47 anzuwenden.

#### § 54

##### **Feststellung der Anteilsrechte**

(1) Zur Feststellung der Anteilsrechte der einzelnen Parteien ist zunächst ein Übereinkommen anzustreben.

(2) Wird ein Übereinkommen nicht erzielt, so ist bei der Ermittlung der Anteilsrechte, sofern nicht urkundliche Nachweise über ihren Bestand und ihren Umfang vorhanden sind, von der örtlichen Übung und, wenn dies nicht

möglich ist, von dem unter Bedachtnahme auf die örtliche Übung zu ermittelnden Haus- und Gutsbedarf der berechtigten Liegenschaften auszugehen. Dabei ist § 64 Z. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden. Fehlen die zur Ermittlung des Bestandes oder des Umfangs eines Teilwaldes nötigen urkundlichen Nachweise, so ist vom letzten ruhigen Besitzstand auszugehen.

(3) Bei der Ermittlung des Haus- und Gutsbedarfes sind insbesondere zu berücksichtigen:

a) hinsichtlich der Weide die Viehzahl, die der nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegebenen Überwinterungsmöglichkeit entspricht;

b) hinsichtlich des Nutzholzes der Bedarf für die Erhaltung eines Wohnhauses ortsüblicher Größe und Bauart und eines Wirtschaftsgebäudes ortsüblicher Bauart, das der Größe des landwirtschaftlichen Betriebes der Stammsitzliegenschaft unter Berücksichtigung der Viehzahl (lit. a) entspricht, sowie der Bedarf für das ortsübliche Zubehör (Zäune, Schupfen);

c) hinsichtlich des Brennholzes der ortsübliche Bedarf für den Haushalt einer Familie.

(4) Bei der Beurteilung des Haus- und Gutsbedarfes an Holznutzungen sind die nach der Bonität möglichen Erträge eigener, vor dem Jahr 1930 erworbener oder zur ausschließlichen Nutzung zugewiesener Wälder nur insoweit zu berücksichtigen, als deren Anrechnung im Sinne des § 81 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, in der jeweils geltenden Fassung, ortsüblich ist.

(5) Das Ruhen von Nutzungsrechten ist entsprechend der örtlichen Übung zu verfügen.

(6) Gehören zu einer Stammsitzliegenschaft weder Wohn- und Wirtschaftsgebäude noch landwirtschaftliche Grundstücke in dem für die Haltung einer Großvieheinheit erforderlichen Mindestausmaß, so ist das mit ihr verbundene Anteilsrecht als erloschen zu erklären.

(7) Mit Zustimmung ihrer Eigentümer können außer den agrargemeinschaftlichen auch im Einzeleigentum stehende Grundstücke in das Regulierungsverfahren einbezogen, bewertet und in Anteilsrechten an der Agrargemeinschaft abgegolten werden.

#### § 55

##### **Bewertung der Anteilsrechte und Grundstücke**

Die gemäß § 54 festgestellten Anteilsrechte sind nach ihrem Umfang in Vergleichswerten auszudrücken. Für die Bewertung der aufzuteilenden Grundstücke sind die Bestimmungen der §§ 13, 14, 15, 21 und 31 Z. 6 sinngemäß

anzuwenden. Über das Ergebnis der Bewertung ist ein Bescheid (Bewertungsplan) zu erlassen.

#### § 56

##### **Verzeichnis der Anteilsrechte**

(1) Die Anteilsrechte (§ 54) der Parteien sind mit ihrer Bewertung, dem gegenseitigen Verhältnis dieser Rechte und Werte und der Bewertung der zu teilenden Grundstücke in einem Verzeichnis der Anteilsrechte zusammenzustellen.

(2) Wenn hinsichtlich der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Verzeichnisses kein Zweifel besteht, so kann die Auflegung und Kundmachung entfallen.

#### § 57

##### **Forderungen**

(1) Ziffernmäßig bestimmte Forderungen, welche auf einem der Teilung unterzogenen Grundstück bücherlich sichergestellt sind, bleiben, wenn ein Teil dieses Grundstückes bei der Teilung der Ortsgemeinde (Ortschaft), einem Gemeindeteil, einer Nachbarschaft oder agrarischen Gemeinschaft zugewiesen wird, ausschließlich auf diesem Teil versichert, sobald derlei Forderungen innerhalb der ersten zwei Drittel des Ertragswertes dieses Teiles ihre vollständige Bedeckung finden.

(2) Ist letzteres nicht der Fall, so muß der unbedeckte Rest einer solchen Forderung von allen Parteien nach Verhältnis ihrer der Teilung zugrunde gelegten Anteilsrechte dem Gläubiger sofort zurückgezahlt werden. Dieser kann die Annahme der Zahlung nicht verweigern. Wurde aber kein Teil des der Teilung unterzogenen Grundstückes der Ortsgemeinde (Ortschaft), einem Gemeindeteil, einer Nachbarschaft oder agrarischen Gemeinschaft zugewiesen, so muß die ganze Forderung in gleicher Weise zurückgezahlt werden.

(3) Lautet eine auf den der Teilung unterzogenen Grundstücken bücherlich sichergestellte Forderung auf keinen ziffernmäßig bestimmten Betrag, so hat die Agrarbehörde zur Feststellung eines solchen Betrages ein Übereinkommen zu versuchen und, je nachdem ein solches zustande kommt oder nicht, entweder nach den vorstehenden Bestimmungen vorzugehen oder die Forderungen simultan auf alle aus dem geteilten Grundstück zugewiesenen Abfindungen zu verweisen.

#### § 58

##### **Grunddienstbarkeiten und Reallasten**

Grunddienstbarkeiten, die infolge einer Teilung oder der im Zuge einer Teilung ausgeführten gemeinsamen wirtschaftlichen Anlage für das herrschende Grundstück entbehrlich wer-

den, sind ohne Entschädigung aufzuheben. Grunddienstbarkeiten und Reallasten sind nur dann neu aufzuerlegen, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sind.

#### § 59

##### **Einzelteilungsplan**

(1) Nach Klarstellung aller im bisherigen Verfahren zu erörternden Verhältnisse sind die Abfindungsberechnung und der Abfindungsausweis und auf deren Grundlage der Einzelteilungsplan zu verfassen. Die Abfindungsberechnung hat die rechnungsmäßige Ermittlung des in Grund zu erfüllenden Abfindungsanspruches jeder Partei zu enthalten; im Abfindungsausweis sind für jede Partei die ihr gebührenden Grundflächen und Werte und die ermittelten einzelnen Abfindungsgrundstücke übersichtlich zusammenzustellen.

(2) Der Einzelteilungsplan hat aus der Haupturkunde und einem Lageplan zu bestehen, der die Grundstücke in ihrer Gestalt vor und nach der Teilung zeigt. Die Haupturkunde hat zu enthalten:

a) die Beschreibung des Teilungsgebietes einschließlich der in die Teilung einbezogenen Liegenschaften nach Grundbuchseinlage, Grundstücksnummer, Ried, Größe, Kulturgattung und Wert der einzelnen Grundstücke bzw. ihrer Teilflächen;

b) die Aufzählung der Parteien; bei solchen Parteien, die als Eigentümer einer Stammsitzliegenschaft anteilsberechtigt sind, durch Anführung dieser Liegenschaft mit ihrem Haus- (Vulgo-) Namen, der Ortschaft, Hausnummer und Grundbuchseinlage sowie mit Beifügung des Namens des derzeitigen Eigentümers und Angabe des Anteilsrechtes oder Gegenstandes des Forderungsrechtes;

c) die auf die einzelnen Parteien entfallenden Abfindungsgrundstücke mit der Angabe der neuen Grundstücksnummer, des Riedes, der Größe, der Kulturgattung und des Wertes sowie die Angabe der Geldausgleichungen für unerhebliche Verschiedenheiten zwischen Abfindungsanspruch und Abfindung in Grund;

d) die Anführung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen und die Bestimmungen über ihre Herstellung, Benützung und Erhaltung;

e) die Bestimmungen über die Aufhebung von Grunddienstbarkeiten und Reallasten und über ihre Neubegründung;

f) die Bestimmungen über die Forderungen gemäß § 57.

## § 60

**Sonderteilung**

(1) Soll die Einzelteilung lediglich durch Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Parteien erfolgen, so ist zunächst zu versuchen, ein Übereinkommen über die auf die einzelnen auscheidenden Mitglieder und die verbleibende Gemeinschaft entfallenden Teilflächen und die übrigen zwischen ihnen und mit sonstigen Beteiligten zu regelnden Fragen zu erzielen. Kommt ein solches Übereinkommen zustande und bestehen gegen dasselbe vom Standpunkt allgemein volkswirtschaftlicher oder besonderer landwirtschaftlicher Interessen keine Bedenken, so ist das Übereinkommen zu genehmigen und die Ausscheidung durch Bescheid auszusprechen.

(2) Kommt ein genehmigungsfähiges Übereinkommen auch in der Folge nicht zustande, so ist das Verfahren weiterzuführen und, sofern sich nicht im Zuge dieses Verfahrens die Voraussetzungen für die Abweisung des Ausscheidungsbegehrens ergeben, durch Bescheid die Ausscheidung auszusprechen.

(3) Der Bescheid hat insbesondere die auscheidenden Mitglieder und die auf sie entfallenden Abfindungsgrundstücke anzuführen sowie einen Lageplan zu enthalten, der die Lage und Form der Grundstücke vor und nach der Teilung wiedergibt.

## § 61

**Abschluß des Einzelteilungsverfahrens**

Ist der Einzelteilungsplan (Bescheid über die Ausscheidung einzelner Mitglieder) rechtskräftig geworden, so ist das Verfahren im Sinne des § 49 zu Ende zu führen.

**3. Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte**

## § 62

**Einleitung des Regulierungsverfahrens**

(1) Das Regulierungsverfahren ist auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid einzuleiten.

(2) Auf Antrag ist das Regulierungsverfahren einzuleiten, wenn sich mindestens ein Viertel der bekannten Parteien, bei Teilwäldern die Mehrheit der Parteien des in Aussicht genommenen Regulierungsgebietes, für die Einleitung des Verfahrens erklären.

(3) Von Amts wegen ist das Regulierungsverfahren einzuleiten, wenn die Regulierung erforderlich ist, weil

a) die Nutzungen ungeregelt oder der Ertragsfähigkeit nicht angepaßt sind oder

b) das Regulierungsverfahren wegen Streitigkeiten hierüber erforderlich erscheint.

Vor der amtswegigen Einleitung ist die Landeslandwirtschaftskammer zu hören.

(4) Das Regulierungsgebiet ist unter Beachtung auf wirtschaftliche und örtliche Zusammenhänge so zu begrenzen, daß die Ziele der Regulierung im Sinne der Bestimmungen des § 63 möglichst vollkommen erreicht werden.

## § 63

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist bei der Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte die Feststellung der Grenzen des Gebietes, der zugehörigen Grundstücke, bei Teilwäldern der Nutzungsfläche, ihres nachhaltigen Ertrages und der wirtschaftlich zulässigen Nutzungen, weiters die Feststellung der Parteien, ihrer Anteils- oder Forderungsrechte, die Ermittlung des dem Anteilsrecht entsprechenden Anspruches der einzelnen Parteien auf die Nutzungen, die Ermittlung und Planung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen, die Schaffung der Grundlagen für einen Wirtschaftsplan und für Verwaltungssatzungen, sowie für die Regulierung aller sonstigen Verhältnisse, die einer solchen bedürfen.

## § 64

Im Regulierungsverfahren sind die Bestimmungen der §§ 4, 5, 8 Abs. 2 lit. a, 8 Abs. 3 bis 7, 9 Abs. 1 lit. b, 12 Abs. 1, 16 Abs. 2, 17 Abs. 4 und 5, 18 Abs. 2, 26 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 50 bis 56 unter Beachtung folgender Änderungen und Ergänzungen sinngemäß anzuwenden:

1. Der Ermittlung der Beitragspflicht zu den gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen (§ 47) ist das Verhältnis des Anspruches der Parteien auf die Nutzungen zugrunde zu legen.

2. Jede Partei hat nach dem Verhältnis ihres festgestellten Anteilsrechtes Anspruch auf Zuerkennung eines solchen Bruchteiles der Gesamtnutzung, als es nach Beschaffenheit und Menge dem Verhältnis ihres bisherigen Rechtes zu den Rechten der anderen Parteien entspricht, oder, wenn die Regulierung in der Feststellung der einzelnen Benützungsrechte selbst besteht, auf die ungeschmälerte Belassung ihres Rechtes. In beiden Fällen jedoch gilt dies vorbehaltlich der Einschränkungen, die entweder zur zweckmäßigen Regulierung der Ausübung der einzelnen Rechte notwendig sind oder sich aus der verhältnismäßigen Herabset-

zung aller oder einzelner Nutzungen zur Wahrung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Grundes ergeben.

3. Die Feststellung des Ertrages hat sich auf den nachhaltigen Bodenertrag und die zulässigen Nutzungen zu beziehen.

4. Der Anspruch auf Nutzungen ist in der dem Anteilsrecht entsprechenden Höhe in bestimmten Anteilen am Ganzen oder nach Art, Maß, Ort und Zeit der Nutzung im ganzen Regulierungsgebiet oder an Teilen (Nutzungsflächen) desselben nach Maßgabe der im einzelnen Fall obwaltenden Umstände oder nur nach allgemeinen, den herkömmlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Grundsätzen festzusetzen.

5. Teilwaldrechte können mit Zustimmung von zwei Dritteln der Teilwaldberechtigten in Anteilsrechte an Waldgrundstücken umgewandelt werden, die keinen Anspruch auf ausschließliche Nutzung einer bestimmten Fläche geben. Die Ermittlung der Anteilsrechte besteht neben den nach § 54 Abs. 2 zu treffenden Feststellungen in der Festlegung des Verhältnisses der einzelnen Teilwaldflächen, die auf die mittlere Ertragsklasse und Bringungslage der Gesamtfläche umzurechnen sind, zur Gesamtfläche der in Regulierung gezogenen Teilwälder. Liegen die auf den einzelnen Teilwaldflächen vorhandenen Hektarvorräte über oder unter dem durchschnittlichen Hektarvorrat der Gesamtfläche der in Regulierung gezogenen Teilwälder, so ist der Unterschied durch Zu- oder Abschläge an den den Anteilsrechten entsprechenden Nutzungen auszugleichen. Der Ausgleichszeitraum ist je nach der Zuwachsleistung und der Höhe der Holzvorräte sowie dem Grad ihrer Verschiedenheit festzulegen.

6. Außer den im § 50 vorgesehenen Ermittlungen ist auch zu erheben, ob andere als den Gegenstand des Regulierungsverfahrens bildende Nutzungsrechte im Sinne dieses Gesetzes oder im Sinne des Wald- und Weideservitutengesetzes auf dem Regulierungsgebiet lasten.

7. Bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken, die im Eigentum einer Gemeinde stehen, gebührt der Gemeinde ein Anteilsrecht von 20 v. H. des Ertrages im Sinne der Z. 3. Ein größeres Anteilsrecht steht der Gemeinde insoweit zu, als die Nutzung durch die Gemeinde in den letzten 30 Jahren das Ausmaß von 20 v. H. überschritten hat. Dabei sind Nutzungen zur Deckung der üblichen Investitions- und Erhaltungskosten nicht zu berücksichtigen.

## § 65

### Regulierungsplan

(1) Nach Rechtskraft des Verzeichnisses der Anteilsrechte ist der Regulierungsplan zu erlassen.

(2) Dieser hat insbesondere zu enthalten:

a) die Beschreibung der zum Regulierungsgebiet gehörenden Grundstücke unter Anführung der Grundstücksnummern, der Kulturarten, der Zahlen der Grundbucheinlagen und der Katasterausmaße;

b) Die Entscheidung nach den §§ 33, 34 und 38 Abs. 1;

c) das Verzeichnis der Anteilsrechte;

d) Die Feststellung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit und die möglichen Nutzungen des Regulierungsgebietes sowie die Grundsätze, nach denen die den Anteilsrechten entsprechenden Nutzungen ausgeübt werden können;

e) die Feststellungen im Sinne des § 64 Z. 4 und die Entscheidung darüber, welcher Rechtsnatur diese Nutzungen sind;

f) Wirtschaftspläne (§§ 66 und 67) und Satzungen (§ 36); diese können auch in getrennten Bescheiden erlassen werden.

## § 66

### Waldwirtschaftsplan

(1) Bei Regulierungen, die agrargemeinschaftliche Waldgrundstücke nach § 33 betreffen, besteht der Wirtschaftsplan für Waldgemeinschaften (Waldwirtschaftsplan), soweit die forstrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmen, aus dem schriftlichen Teil (Waldwirtschaftsbuch) und dem kartographischen Teil (Waldwirtschaftskarte). Bei agrargemeinschaftlichen Waldgrundstücken, die durch Lawinen, Sturm, Wildverbiß und dergleichen besonders gefährdet sind, hat der Waldwirtschaftsplan auch einen allfälligen Erhebungsbericht zu umfassen. Das Waldwirtschaftsbuch hat insbesondere die Beschreibung der Waldverhältnisse, die Hiebsatzermittlung, die Bestandsbeschreibung und die Bestandsvorschläge, die Betriebsvorschriften, das Grundstücksverzeichnis sowie die Flächen- und Bestandsdaten zu enthalten.

(2) Der Waldwirtschaftsplan hat dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu entsprechen und die Herbeiführung einer dem Normalvorrat entsprechenden Größe des stockenden Holzvorrates anzustreben. Nebennutzungen sind auf dasjenige Maß zu beschränken, bei dem die Erhaltung der standortgemäßen Holzgewächse und die Erreichung des standortgemäßen Betriebszieles nicht gefährdet werden.

(3) Der Hiebsatz ist getrennt für End- und Vornutzung zu ermitteln. Im Niederwald genügt auch die Ermittlung der zulässigen Jahresschlagfläche.

(4) Ist der forstliche Gemeinschaftsbesitz nicht größer als 50 ha oder ist die durchschnittliche jährliche Nutzungsmenge nicht größer als 100 Festmeter, so kann die Erstellung eines Waldwirtschaftsplanes entfallen.

(5) Die nach diesem Gesetz auf agrargeinschaftlichen Grundstücken Nutzungsberechtigten haben angewiesene Forstprodukte spätestens bis zum Ende des Jahres, in dem die Anweisung erfolgte, zu nutzen und bis zu dem anlässlich der Anweisung festgelegten Zeitpunkt aus dem Wald abzuführen, ansonsten die Forstprodukte zugunsten des Grundeigentümers verfallen. Verfallene Forstprodukte gelten als bezogen.

#### § 67

#### **Wirtschaftsplan für Alp- und Weidgemeinschaften**

(1) Bei Regulierungen von gemeinschaftlichen Alpen oder Weiden (Gemeindegutsalpen oder -weiden) besteht der Wirtschaftsplan aus dem Weideeinrichtungsplan und der Weideordnung samt dem erforderlichen Lageplan; gehören zum Regulierungsgebiet auch forstwirtschaftliche Grundstücke, so ist für die Bewirtschaftung derselben ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 66 aufzustellen. Dies gilt auch hinsichtlich des Alpwaldes.

(2) Der Weideeinrichtungsplan hat zu enthalten:

a) die Beschreibung des Weidegebietes und die Feststellung des nachhaltigen Ertrages, allenfalls getrennt nach den einzelnen Weideteilen im Zeitpunkt der Regulierung,

b) Maßnahmen zur Erhöhung und Sicherung des nachhaltigen Ertrages (Räumung, Säuberung, Stufen- und Schanzenbau, Narbenverbesserung, Reutung, Rodung und Schwendung, Be- und Entwässerung, Vorkehrungen zur Aufbewahrung und Verwendung des Düngers),

c) Vorkehrungen zur Verbesserung und Verbilligung des Betriebes (Weg- und Steiganlagen, Seilbahnen, Seilwege, Wasserversorgung, Erstellung von Wirtschaftsgebäuden, Unterteilung in Staffel- und Weideabteilungen, Anlage von Alpangern zur Gewinnung von Nottfutter),

d) Vorkehrungen zur Sicherung gegen Steinschlag, Absturz, Wasser-, Mur- und Lawinenschäden, Seuchenentwicklung und -verbreitung.

(3) Die Weideordnung hat zu enthalten:

a) Die Festsetzung des Besatzes nach Viehgattung, Termin und Vorgang für den Auftrieb,

b) Verhinderung der Abfuhr von Heu und Dünger, Bestimmungen über die Viehhaltung und -hütung sowie Verarbeitung der Milch, insbesondere die Verarbeitung nach genossenschaftlichen Grundsätzen,

c) Weidewechsel und allfällige Beschränkung oder Verbot des Auftriebes bestimmter Viehgattungen,

d) Ausführung der Düngung, Düngungsplan,

e) Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Seuchen,

f) Bestimmungen über Einstände und Schneefluht.

(4) Sind die gemeinschaftlichen Alp- und Weidegrundstücke nicht größer als 50 ha, so kann die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes entfallen. An seiner Stelle ist ein Wirtschaftsprogramm nach den Richtlinien dieser Bestimmungen entweder für bestimmte Zeit oder bis zur fallweisen Abänderung zu verfassen, das von der nachhaltigen Ertragsfähigkeit auszugehen und Bestimmungen gegen eine Übernutzung zu enthalten hat.

(5) Verbesserungen (Meliorationen) dürfen nur insoweit geplant und durchgeführt werden, als sie eine ausreichende Ertragssteigerung gewährleisten und ihre Kosten mit den Vermögensverhältnissen der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder bzw. der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten im Einklang stehen.

#### § 68

#### **Abschluß des Regulierungsverfahrens**

Ist der Regulierungsplan rechtskräftig geworden, so ist das Verfahren in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 49 zu Ende zu führen.

#### § 69

#### **Abänderung von Regulierungsplänen**

(1) Die Abänderung der nach dem Teilungs-Regulierungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 61/1909, oder nach diesem Gesetz aufgestellten Regulierungspläne und Verwaltungssatzungen steht nur der Agrarbehörde zu. Sie kann entweder auf Antrag der Gemeinschaft oder von Amts wegen erfolgen. Der Antrag der Gemeinschaft muß auf einem den Verwaltungssatzungen entsprechenden Beschluß des zuständigen Organes der Gemeinschaft beruhen.

(2) Bestehen gegen den Beschluß des Gemeinschaftsorganes keine Bedenken, so ist er zu genehmigen und die Planänderung in einem An-

hang durchzuführen. Den einzelnen Mitgliedern der Gemeinschaft steht gegen die Genehmigung des Beschlusses und die Planänderung keine Berufung zu. Sie haben vielmehr allfällige Einwendungen, soweit sie nach den Verwaltungssatzungen zulässig sind, in der in diesen vorgesehenen Art und Frist anlässlich der Beschlussfassung der Agrargemeinschaft vorzubringen.

(3) Die Abweisung des Antrages der Gemeinschaft und die Abänderung von Amts wegen erfolgt durch Bescheid, gegen den im ersten Fall der Gemeinschaft, im zweiten Fall dieser und den einzelnen Parteien die Berufung offen steht.

(4) Der Plananhang ist den Behörden, welchen der Regulierungsplan übermittelt wurde, zu übersenden.

#### § 70

### **Vorläufige Regulierung der Benutzungs- und Verwaltungsrechte**

(1) Die Agrarbehörde kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen durch Bescheid

a) bei Agrargemeinschaften, bei denen ein Teilungs- oder Regulierungsverfahren noch nicht eingeleitet ist, die Verwaltung der Gemeinschaft oder die Ausübung der Nutzungsrechte und der Nutzung der Teilwälder vorläufig regeln, wenn dies zur Sicherung der geregelten und zweckmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Grundstücke, zur Erreichung einer pfleglichen Behandlung und zur Wahrung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit derselben geboten erscheint; durch Bescheid können insbesondere Verwaltungssatzungen und Wirtschaftspläne erlassen werden;

b) nach Einleitung eines Teilungs- oder Regulierungsverfahrens bis zur Übergabe der Teilflächen (Abfindungsgrundstücke) oder bis zur Rechtskraft des Regulierungsplanes unter der in lit. a angegebenen Voraussetzung vorläufig Verwaltungssatzungen und Wirtschaftspläne erlassen.

(2) Solche Bescheide, die eine Entscheidung über den Bestand oder das Ausmaß von Parteienrechten nicht zu enthalten haben, können von der Agrarbehörde jederzeit abgeändert werden.

### 3. HAUPTSTÜCK

#### **Behörden und**

#### **allgemeine Verfahrensbestimmungen**

#### § 71

### **Allgemeine Zuständigkeit der Agrarbehörde**

Zusammenlegungen, Flurbereinigungen und die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemein-

schaftlichen Grundstücken durch Regulierungen oder Teilungen sind unter Ausschluß des Rechtsweges von der Agrarbehörde durchzuführen.

#### § 72

### **Zuständigkeit der Agrarbehörde im Zuge eines Verfahrens**

(1) Die Verordnungen über die Einleitung und den Abschluß und über die Einstellung eines Zusammenlegungsverfahrens und über die Begründung bzw. Auflösung einer Zusammenlegungsgemeinschaft sind im „Boten für Tirol“ bekanntzumachen.

(2) Der Eintritt der Rechtskraft der Bescheide über die Einleitung und über den Abschluß von Flurbereinigungs-, Regulierungs- oder Teilungsverfahren ist an der Amtstafel der Agrarbehörde und in jenen Gemeinden, in denen die Grundstücke liegen, auf die sich das Verfahren bezieht, durch zwei Wochen öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Einleitung und der Abschluß eines Verfahrens sind den zuständigen Grundbuchgerichten, Bezirksverwaltungsbehörden, Vermessungsbehörden, Gemeinden, der Landeslandwirtschaftskammer und der jeweils zuständigen Bezirkslandwirtschaftskammer sowie der Katasterdienststelle des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen mitzuteilen.

(4) Die Zuständigkeit der Agrarbehörde erstreckt sich von der Einleitung bis zum Abschluß eines Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens, sofern sich aus dem Abs. 7 nichts anderes ergibt, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zwecke der Durchführung der Zusammenlegung, Flurbereinigung, Teilung oder Regulierung in das Verfahren einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit der Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungskreis die Angelegenheiten sonst gehören.

(5) Diese Zuständigkeit der Agrarbehörde erstreckt sich insbesondere auf:

a) Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken;

b) Streitigkeiten über den Grenzverlauf der in lit. a angeführten Grundstücke einschließlich der Streitigkeiten über den Grenzverlauf zwischen einbezogenen und nicht einbezogenen Grundstücken;

c) Streitigkeiten über Gegenleistungen für die Benutzung von in das Verfahren einbezogenen Grundstücken.

(6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind von der Agrarbehörde die Normen, die sonst für diese Angelegenheiten gelten (z. B. die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, des Wasser- und Forstrechtes), anzuwenden.

(7) Von der Zuständigkeit der Agrarbehörde sind ausgeschlossen:

a) Streitigkeiten der im Abs. 5 erwähnten Art, die vor Einleitung des Agrarverfahrens bereits vor dem ordentlichen Richter anhängig waren;

b) Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an Liegenschaften, mit denen ein Anteil an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken, ein Benutzungs- und Verwaltungsrecht oder ein Anspruch auf Gegenleistungen bezüglich solcher Grundstücke verbunden ist;

c) die Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Bundesstraßen, der Landesstraßen, der Schifffahrt, der Luftfahrt, des Bergbaues, der Jagd und der Fischerei.

#### § 73

##### **Zuständigkeit der Agrarbehörde außerhalb eines Verfahrens**

Der Agrarbehörde steht außerhalb eines Verfahrens (§ 72) die Entscheidung über die Fragen zu,

a) ob in einem gegebenen Falle eine Agrargemeinschaft vorhanden ist,

b) auf welches Gebiet sich die Grundstücke einer Agrargemeinschaft erstrecken (§ 33),

c) wer Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist (§ 38 Abs. 1),

d) ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt oder ob es sich um Grundstücke nach § 33 Abs. 2 lit. d handelt,

e) ob und in welchem Umfang einer Stammsitzliegenschaft oder einer Person Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken zustehen.

#### § 74

##### **Parteien**

(1) Parteien des Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens sind:

a) die Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung bzw. Flurbereinigung unterzogen werden;

b) die Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsgemeinschaft;

c) die Gebietskörperschaften und Unternehmen, zu deren Gunsten ein Enteignungsrecht für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2 lit. b) an den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken besteht;

d) Siedlungsträger nach dem Tiroler landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz 1969, LGBl. Nr. 49.

(2) Parteien des Regulierungs- und Teilungsverfahrens sind:

a) die Miteigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und die Agrargemeinschaft;

b) Personen, die ihre Nutzungsansprüche auf ihre persönliche oder mit einem Besitz verbundene Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, zu einem Gemeindeteil (Ortschaft) oder zu einer Agrargemeinschaft stützen;

c) die Gemeinde, der ein Anteilsrecht zusteht;

d) Siedlungsträger nach dem Tiroler landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz 1969.

(3) Parteien in einem Verfahren nach § 6 Abs. 1 sind außer dem Antragsteller der bürgerliche Eigentümer und die Person, der das betreffende Grundstück als Abfindung zugewiesen wurde. In einem Verfahren nach § 17 sind Parteien die Zusammenlegungsgemeinschaft und die Eigentümer der Grundstücke, die für die Durchführung einer gemeinsamen Maßnahme oder für die Errichtung der gemeinsamen Anlage herangezogen werden müssen.

(4) Im übrigen kommt Personen eine Parteilstellung nur insoweit zu, als ihnen in diesem Gesetz Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind.

#### § 75

##### **Widerruf von Anträgen und Parteierklärungen, Bindung der Rechtsnachfolger, Genehmigung von Übereinkommen**

(1) Anträge auf Einleitung eines Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens, ferner die im Laufe eines Verfahrens vor oder gegenüber der Agrarbehörde abgegebenen Erklärungen und die mit Genehmigung der Agrarbehörde abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen, noch unterliegen sie einer Genehmigung durch Verwaltungs-, Pflugschafts- oder Fideikommißbehörden; sie dürfen nur mit Zustimmung der Agrarbehörde widerrufen werden; die Zustimmung ist zu versagen, wenn aus einem Widerruf eine erhebliche Störung des Verfahrens zu besorgen ist, wie insbesondere dann, wenn auf Grund dieser Erklärungen bereits wirtschaftliche Maßnahmen gesetzt wurden oder Rechtshandlungen oder Bescheide ergangen sind.

(2) Die während des Verfahrens durch Bescheide oder durch vor der Agrarbehörde abgegebene Erklärungen der Parteien geschaffene Rechtslage ist auch für die Rechtsnachfolger bindend.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels tritt der Erwerber des Grundstückes in das Verfahren in der Lage ein, in der es sich befindet.

(4) Die zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken abgeschlossenen Parteienübereinkommen bedürfen der Genehmigung der Agrarbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der Agrargemeinschaft oder der Stammsitzliegenschaften eintritt, landeskulturelle Interessen verletzt werden oder eine erhebliche Störung des Verfahrens zu besorgen ist.

#### § 76

### Übergangsverfügungen der Agrarbehörde

(1) Die Agrarbehörde hat bei Vorliegen wirtschaftlicher oder rechtlicher Gründe Verfügungen zu treffen, um einen angemessenen Übergang in die neue Gestaltung des Grundbesitzes zu gewährleisten. Es kann hiebei insbesondere der Zeitpunkt festgesetzt werden, zu dem die den Gegenstand des Verfahrens bildenden Maßnahmen in Kraft treten bzw. durchzuführen sind. Die Bestimmungen des § 24 Abs. 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Im übrigen wird die Rechtsausübung während des Verfahrens nicht behindert. Exekutionsführungen sind auch während des Verfahrens zulässig.

#### § 77

### Vermessungen und sonstige Arbeiten

(1) Die im § 1 des Vermessungsgesetzes angeführten Aufgaben sind, soweit sie zur Durchführung eines Verfahrens erforderlich sind, von Organen der Agrarbehörde durchzuführen.

(2) Die Agrarbehörde kann dem Verfahren Pläne, Messungen und Berechnungen zugrunde legen, die von befugten Ziviltechnikern verfaßt und ausgeführt wurden.

#### § 78

### Befugnisse der Organe

(1) Die Organe der Agrarbehörde sind unbeschadet der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 899/1993, und des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 656/1994, berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Gesetz

a) jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, zu befahren,

b) einzelne die Arbeiten hindernde Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen im notwendigen Umfang zu beseitigen und

c) alle erforderlichen Vermessungszeichen und Grenzzeichen anzubringen.

(2) Bei Ausübung der Berechtigung nach Abs. 1 sind Beeinträchtigungen an Grundstücken soweit wie möglich zu vermeiden.

#### § 79

### Bücherliche Eintragungen während des Verfahrens

(1) Vom Einlangen der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens darf bis zur Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches in den Grundbuchseinlagen über die das Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Regulierungs- oder Teilungsgebiet bildenden Grundbuchkörper keine bücherliche Eintragung vorgenommen werden, die mit dem Verfahren unvereinbar ist.

(2) Das Grundbuchgericht hat alle während dieses Zeitraumes einlangenden sowie die schon vorher eingelangten, aber noch nicht erledigten Grundbuchgesuche samt allen Beilagen mit dem Entwurf des zu erlassenden Grundbuchsbescheides der Agrarbehörde zu übermitteln.

(3) Ausgenommen hievon sind:

a) Grundbuchsstücke, die vom Gericht aus einem privatrechtlichen Grund abweislich erledigt werden;

b) Grundbuchsstücke, die die Anmerkung persönlicher Verhältnisse, der Hypothekarklage, der Aufkündigung oder Eintragung im Exekutionsverfahren und Eintragungen oder Löschungen von Pfandrechten zum Gegenstand haben.

#### § 80

### Gegenüberstellung

(1) Zur Ermöglichung des Grundverkehrs mit Grundabfindungen oder Abfindungsgrundstücken vor der Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches hat die Agrarbehörde der Partei auf Antrag bekanntzugeben, welche dem Verfahren unterzogenen alten Grundstücke den Grundabfindungen oder Abfindungsgrundstücken entsprechen, die Gegenstand des beabsichtigten Rechtsgeschäftes sind (Gegenüberstellung).

(2) In den über solche Grundabfindungen oder Abfindungsgrundstücke errichteten rechtsgeschäftlichen Urkunden sind bei sonstiger Unvereinbarkeit mit dem Verfahren (§ 82 Abs. 2) sowohl die betreffenden Grundabfindungen oder Abfindungsgrundstücke als auch



die diesen entsprechenden alten Grundstücke anzuführen.

#### § 81

##### **Verfügungen des Grundbuchsgerichtes**

(1) Das Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Verfahrens unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Agrarbehörde in den betreffenden Grundbuchseinlagen anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß jedermann die Ergebnisse des Verfahrens gegen sich gelten lassen muß.

(2) In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn dem Grundbuchsgericht mitgeteilt wird, daß in das Verfahren nachträglich Liegenschaften einbezogen werden.

(3) Bei Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage hat das Grundbuchsgericht den Inhalt der neugebildeten Einlage der Agrarbehörde durch Übersendung eines amtlichen Grundbuchsauszuges mitzuteilen. Wird bei diesem Anlaß eine Parzellenteilung durchgeführt, so ist der Agrarbehörde überdies der mit dem Abtrennungsgesuch vorgelegte Teilungsplan mitzuteilen.

#### § 82

##### **Entscheidung der Agrarbehörde über die Zulässigkeit der Eintragung**

(1) Findet die Agrarbehörde, daß die beantragte und nach dem entworfenen Grundbuchsbescheid vom Gericht für zulässig gehaltene Eintragung mit dem Verfahren vereinbar ist, so hat sie ihre Zustimmung unverzüglich dem Grundbuchsgericht bekanntzugeben.

(2) Andernfalls hat sie auszusprechen, daß die Eintragung mit dem Verfahren unvereinbar ist. Der Bescheid ist dem Gesuchsteller, dem bürgerlichen Eigentümer und gegebenenfalls der Person zuzustellen, der das betreffende Grundstück als Abfindung zukommen soll. Der Bescheid ist nach Eintritt der Rechtskraft dem Gericht unter Rückstellung des Gesuches und des Entwurfes des Grundbuchsbescheides mitzuteilen. Das Grundbuchsgericht ist an die Entscheidung der Agrarbehörde gebunden und hat sie seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(3) Sämtliche Entscheidungen des Grundbuchsgerichtes mit Ausnahme der Rangordnungsbeschlüsse sind auch der Agrarbehörde zuzustellen.

#### § 83

Die Vorschriften der §§ 79, 81 und 82 gelten auch für das Gericht zweiter Instanz, allenfalls den Obersten Gerichtshof, wenn eine in der Vorinstanz vor Einlangen der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens abgeschlagene Eintragung im Rekurswege bewilligt werden soll.

#### § 84

##### **Richtigstellung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters**

(1) Die zur Richtigstellung oder Neuanlage des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters erforderlichen Behelfe hat die Agrarbehörde nach Rechtskraft des Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Regulierungs- oder Teilungsplanes den hierfür zuständigen Gerichten und anderen Behörden einzusenden.

(2) Die Richtigstellung des Grundbuches erfolgt ebenso wie die des Grundsteuer- oder Grenzkatasters von Amts wegen. Bei den auf Grund von Bescheiden sowie von behördlich genehmigten Vergleichen vorzunehmenden Eintragungen in das Grundbuch findet eine Einvernehmung dritter Personen, für die dingliche Rechte haften, nicht statt.

(3) Die Agrarbehörde kann im Falle der vorläufigen Übernahme die Richtigstellung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters schon vor Rechtskraft des Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplanes veranlassen, wenn aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplanes erhebliche Nachteile erwachsen würden und eine wesentliche Abänderung des Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplanes auf Grund von Berufungen nicht zu erwarten ist.

(4) Wird ein nach Abs. 3 vorzeitig verbüchert Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplan im Zuge des Berufungsverfahrens geändert, so hat die Agrarbehörde die entsprechende Richtigstellung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters zu veranlassen.

(5) Die gemäß § 81 Abs. 1 erfolgte Anmerkung der Einleitung des Verfahrens darf im Falle der vorzeitigen Grundbuchsberichtigung nach Abs. 3 erst nach Einlangen der Mitteilung der Agrarbehörde über den Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplanes gelöscht werden.

#### 4. HAUPTSTÜCK

#### § 85

##### **Strafbestimmungen**

(1) Wer

a) Einrichtungen, Zeichen oder Markierungen, die zur Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Gesetz dienen, beschädigt, beseitigt oder zerstört oder

b) den von der Behörde zur Durchführung eines Verfahrens nach diesem Gesetz getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt oder

c) seine Pflichten als Mitglied oder Organ

einer Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- oder Agrargemeinschaft trotz Aufforderung durch die Agrarbehörde nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 30.000,- Schilling zu bestrafen.

(2) Der Erlös der Geldstrafen fließt dem Landeskulturfonds für Tirol zu.

(3) Im Straferkenntnis ist auch über die aus der Verwaltungsübertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden (§ 57 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52).

#### § 86

##### **Gebühren- und Abgabebefreiung**

Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes

sind von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

#### § 87

##### **Inkrafttreten des Gesetzes**

(1) Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen der Agrarbehörde, wie die Liste der Parteien, das Verzeichnis der Anteilsrechte, weiters die Zusammenlegungs-, Teilungs- und Regulierungspläne, bleiben in Kraft und sind dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verliert das Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 42/1935, seine Geltung.

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 3. Dezember 1996

24. Stück

75. Gesetz vom 9. Oktober 1996, mit dem das Tiroler Landwirtschaftskammergesetz geändert wird
76. Verordnung der Landesregierung vom 5. November 1996, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird
77. Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. November 1996 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostensatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 1997)
78. Kundmachung der Landesregierung vom 26. November 1996 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Imst und der Gemeinde Imsterberg

## 75. Gesetz vom 9. Oktober 1996, mit dem das Tiroler Landwirtschaftskammergesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 79/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 63/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 58 haben der erste und der zweite Satz zu lauten:

„Die Wahlen sind von der Landesregierung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt einheitlich auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag und den jeweils darauffolgenden Tag (Wahltag) auszuschreiben. Der erste Wahltag darf nicht mehr als acht Wochen vor dem Ablauf von sechs Jahren nach den letzten Wahlen liegen.“

2. Im Abs. 3 des § 70 wird im ersten Satz die Wortfolge „insbesondere am Wahltag“ durch die Wortfolge „insbesondere an den Wahltagen“ ersetzt.

3. Im § 81 werden in der lit. a die Worte „dem Wahltag“ durch die Wortfolge „dem ersten Wahltag“ und in der lit. b die Worte „am Wahltag“ durch die Wortfolge „an den Wahltagen“ ersetzt.

4. Im § 82 Abs. 1 erster Satz, § 83 Abs. 1, § 85 zweiter Satz, § 86 Abs. 1 zweiter Satz, § 88

Abs. 1 erster Satz, § 91 Abs. 3 erster Satz und § 93 Abs. 1 zweiter Satz wird jeweils die Wortfolge „vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „vor dem ersten Wahltag“ ersetzt.

5. Im § 90 wird die Wortfolge „mit dem Wahltag“ durch die Wortfolge „mit dem ersten Wahltag“ ersetzt.

6. Im Abs. 2 des § 91 werden im ersten Satz die Worte „am Wahltag“ durch die Wortfolge „an den Wahltagen“ ersetzt.

7. Im Abs. 5 des § 99 werden im zweiten Satz die Worte „am Wahltag“ durch die Wortfolge „an den Wahltagen“ ersetzt.

8. Im Abs. 3 des § 101 wird folgender Satz angefügt: „Gleiches gilt für die Verwahrung der Wahlakten und der Wahlurne vom Ende der Stimmabgabe am ersten Wahltag bis zum Beginn der Stimmabgabe am zweiten Wahltag.“

9. Im Abs. 2 des § 106 hat die lit. b zu lauten: „b) die Wahltag“,

10. Im Abs. 2 des § 115 wird im ersten Satz die Wortfolge „nach dem Wahltag“ durch die Wortfolge „nach dem zweiten Wahltag“ ersetzt.

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **76. Verordnung der Landesregierung vom 5. November 1996, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird**

Auf Grund des § 12 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, wird auf Antrag der Gemeinde Finkenberg (Beschluß des Gemeinderates vom 25. Juli 1996) verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen wird, LGBl. Nr. 18/1968, zuletzt geändert durch die

Verordnung LGBl. Nr. 68/1996, wird wie folgt geändert:

1. In der lit. f des § 2 wird die Wortfolge „Finkenberg (Beschluß vom 25. Juli 1996)“ eingefügt.

2. Im § 2b wird die Wortfolge „und Finkenberg“ aufgehoben. Der Beistrich zwischen Jungholz und Stanzach wird durch das Wort „und“ ersetzt.

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **77. Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. November 1996 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 1997)**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 10 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 833/1992, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Entgelt**

Das monatliche Entgelt für die nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen wird wie folgt festgesetzt:

1. für Wohnungen und für andere Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche ..... S 2,20
2. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis je Quadratmeter Gehsteigfläche ..... S 4,27

### **§ 2**

#### **Materialkostenersatz**

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen

Materialien wird eine Vergütung (Materialkostenersatz) in Form eines Zuschlages zum Entgelt gemäß § 1 Z. 1 im Ausmaß von 20 v. H. festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

### **§ 3**

#### **Aufrundung**

Die nach den §§ 1 und 2 sich ergebende Gesamtsumme ist erforderlichenfalls auf den nächsthöheren vollen Schillingbetrag aufzurunden.

### **§ 4**

#### **Sperrgeld**

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht ein Sperrgeld von S 45,-, nach Mitternacht ein solches von S 50,- zu entrichten.

## § 5

**Begünstigungsklausel**

Sollte sich auf Grund der §§ 1 bis 3 insgesamt eine für den Hausbesorger geringere Entlohnung als bisher ergeben, so gebührt ihm das bisher ausbezahlte Entgelt weiterhin.

## § 6

**Ausmaß der Erhöhung des Entgeltes**

Das Ausmaß der Erhöhung des im § 1 festgesetzten Entgeltes beträgt gegenüber dem im § 1 der Hausbesorger-Entgeltverordnung 1996,

LGBI. Nr. 97/1995, festgesetzten Entgelt für das Entgelt nach

§ 1 Z. 1 ..... 2,33 v. H.  
§ 1 Z. 2 ..... 2,15 v. H.

## § 7

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hausbesorger-Entgeltverordnung 1996, LGBI. Nr. 97/1995, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## **78. Kundmachung der Landesregierung vom 26. November 1996 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Imst und der Gemeinde Imsterberg**

## § 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBI. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Imst vom 30. April 1996 und des Gemeinderates der Gemeinde Imsterberg vom 8. März 1996, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Imst und der Gemeinde Imsterberg vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Imst und der Gemeinde Imsterberg wird durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 1, 3, 5, 7, 9, 11 und 16 ent-

sprechend der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Ralph Krieglsteiner vom 29. November 1995, GZl. 4925, gebildet.

## § 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Stadtgemeinde Imst und der Gemeinde Imsterberg aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

## § 3

Die Kosten für die Durchführung der vereinbarten Grenzänderung werden zur Gänze von der Gemeinde Imsterberg getragen.

## § 4

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1997 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 12. Dezember 1996

25. Stück

79. Gesetz vom 9. Oktober 1996, mit dem das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert wird  
80. Gesetz vom 9. Oktober 1996, mit dem das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert wird  
81. Gesetz vom 9. Oktober 1996 über die Erhebung einer Fischereiabgabe (Tiroler Fischereiabgabegesetz)  
82. Gesetz vom 9. Oktober 1996, mit dem das Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993 geändert wird  
83. Verordnung der Landesregierung vom 5. November 1996 über die Errichtung des Tourismusverbandes Zillertal Mitte

## 79. Gesetz vom 9. Oktober 1996, mit dem das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 42/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 86/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 werden im ersten Satz das Zitat „(§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 873/1992)“ durch das Zitat „(§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996)“ und das Zitat „(§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 873/1992)“ durch das Zitat „(§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996)“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 1 haben die lit. a und b zu lauten:

„a) wenn ein solcher Urlaub auf Grund des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993, LGBl. Nr. 104, in der jeweils geltenden Fassung, des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 434/1995, oder des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 105, in der jeweils geltenden Fassung gewährt wurde,

b) wenn während eines solchenurlaubes Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nach § 8 des Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetzes

1993, LGBl. Nr. 106, in der jeweils geltenden Fassung besteht oder“.

3. Im Abs. 3 des § 1 wird das Zitat „nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1986“ durch das Zitat „nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993“ ersetzt.

4. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Die im Abs. 1 lit. c bis f genannten Kinder gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Angehörige. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige

a) für die Dauer einer Schul- oder Berufsausbildung, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie nicht

1. über eigene Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996, soweit sie nicht steuerbefreit sind, verfügen, die im Kalenderjahr das Siebenfache des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen, und

2. auf Grund der den Einkünften nach Z. 1 zugrunde liegenden Tätigkeit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften krankenversichert oder gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers anspruchsberechtigt sind;

b) für die Dauer der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes, sofern während dieser Zeit Anspruch auf die Kinderzulage besteht;

c) wenn sie seit der Vollendung des 18. Lebensjahres, seit der Ableistung des Präsenz-

dienstes oder des Zivildienstes oder seit dem Ablauf des in der lit. a genannten Zeitraumes erwerbslos sind, für die Dauer der Erwerbslosigkeit, längstens jedoch für 24 Monate und höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;

d) wenn sie seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf eines der in den lit. a und b genannten Zeiträume infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind, für die Dauer dieser Erwerbsunfähigkeit.

Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung von Tatsachen, die für die Beurteilung der Angehörigeneigenschaft nach lit. a von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache der für Angelegenheiten der Kranken- und Unfallfürsorge der Landesbeamten und Landeslehrer zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Tiroler Landesregierung zu melden.“

5. Im Abs. 2 des § 4 haben die lit. a und b zu lauten:

„a) bei Beamten des Dienststandes der Gehalt zuzüglich der Kinderzulage, der ruhegenußfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründen, und der anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 375/1996, mit Ausnahme der während eines Präsenzdienstes nach § 2 lit. e des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung gebührenden Bezüge; wird auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften der Bezug gekürzt oder vermindert, so ist Bemessungsgrundlage der gekürzte oder verminderte Bezug; Grundlage für die Bemessung der Beiträge bei Kürzung, teilweisem oder gänzlichem Entfall der Bezüge nach den §§ 6 bis 9 des Landesbeamtengesetzes 1994 sowie bei teilweisem oder gänzlichem Verzicht auf die Bezüge ist, soweit in der lit. e nichts anderes bestimmt ist, die letzte vor der Herabsetzung der Bezüge bestandene Beitragsgrundlage;

b) bei Empfängern von Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezügen der in einem Kalendermonat gebührende Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezug einschließlich einer allfälligen Nebengebührenzulage;“

6. Im Abs. 2 des § 4 wird in der lit. c das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

7. Im Abs. 2 des § 4 wird in der lit. e das Zitat „Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1986“ durch

das Zitat „Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993“ ersetzt.

8. Der Abs. 3 des § 4 hat zu lauten:

„(3) In den Monaten, in denen dem Anspruchsberechtigten Sonderzahlungen (§ 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 392/1996, § 28 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 392/1996) gebühren oder in den Fällen des Abs. 2 lit. a dritter Teilsatz und Abs. 2 lit. d gebühren würden, erhöht sich die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 um den Betrag der Sonderzahlung.“

8a. Der Abs. 2 des § 6 hat zu lauten:

„(2) Die von den Anspruchsberechtigten zu entrichtenden Beiträge sind monatlich von den Bezügen einzubehalten oder, soweit keine Bezüge in ausreichender Höhe ausbezahlt werden, von den Anspruchsberechtigten bis spätestens 5. jeden Monats einzuzahlen und ebenso wie die Zuwendungen des Landes bis spätestens 10. jeden Monats dem Sondervermögen zuzuführen.“

9. Im Abs. 2 des § 18 wird das Zitat „BGBl. Nr. 680/1991“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 201/1996“ ersetzt.

10. Im Abs. 1 des § 20 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch im Falle der Verletzung der Meldepflicht nach § 2 Abs. 2.“

11. Im § 22 haben die lit. a bis c zu lauten:

„a) An die Stelle des im § 1 Abs. 2 lit. a angeführten Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1993 tritt das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 434/1995.

b) An die Stelle des im § 1 Abs. 3 und im § 4 Abs. 2 lit. e angeführten Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetzes 1993 tritt das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996.

c) An die Stelle der im § 4 Abs. 2 lit. a angeführten Bestimmung des Landesbeamtengesetzes 1994 tritt § 42 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996.“

12. Im Abs. 1 des § 27 wird das Zitat „BGBl. Nr. 110/1993“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 201/1996“ ersetzt.

13. Im § 28 wird in der lit. b das Zitat „(§ 47 Abs. 2)“ durch das Zitat „(§ 47 Abs. 3)“ ersetzt.

14. Im Abs. 1 des § 29 hat der zweite Satz zu lauten:

„Ebenso ist mitzuteilen, ob und inwieweit eine Krankenbehandlung oder Sonderleistung-



gen für notwendig angesehen werden, deren Kosten über die in der Verordnung nach § 9 Abs. 3 festgelegten Höchstgrenzen der Leistungen hinausgehen.“

15. Im Abs. 1 des § 33 wird das Zitat „BGBI. Nr. 628/1991“ durch das Zitat „BGBI. Nr. 622/1994“ ersetzt.

16. Im Abs. 7 des § 56 wird im ersten Satz das Zitat „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBI. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. Nr. 12/1993“ durch das Zitat „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1988“ ersetzt.

17. § 78 hat zu lauten:

„§ 78

Für das Verfahren gilt das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBI. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. Nr. 665/1994.“

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## Artikel II

Auf Kinder, die am 30. September 1996 nach § 2 Abs. 2 lit. a in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung als Angehörige galten und dieselbe Schul- oder Berufsausbildung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter fortsetzen, ist § 2 Abs. 2 lit. a in der Fassung des Art. I Z. 4 dieses Gesetzes ohne die einschränkenden Regelungen der Z. 1 und 2 anzuwenden.

## Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z. 5 und 8 tritt mit 1. August 1996 in Kraft.

(3) Art. I Z. 4 und 10 sowie Art. II treten mit 1. Oktober 1996 in Kraft.“

# 80. Gesetz vom 9. Oktober 1996, mit dem das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Gemeindebeamten- Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 48/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 87/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 haben die lit. a und b zu lauten:

„a) wenn ein solcher Urlaub auf Grund des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993, LGBl. Nr. 104, in der jeweils geltenden Fassung, des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBI. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. Nr. 434/1995, oder des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 105, in der jeweils geltenden Fassung gewährt wurde,

b) wenn während eines solchenurlaubes Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nach § 8 des Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetzes 1993, LGBl. Nr. 106, in der jeweils geltenden Fassung besteht oder“

2. Im Abs. 3 des § 1 wird das Zitat „nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1986“ durch das Zitat „nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993“ ersetzt.

3. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Die im Abs. 1 lit. c bis f genannten Kinder gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Angehörige. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige

a) für die Dauer einer Schul- oder Berufsausbildung, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie nicht

1. über eigene Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBI. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. Nr. 201/1996, soweit sie nicht steuerbefreit sind, verfügen, die im Kalenderjahr das Siebenfache des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen und

2. auf Grund der den Einkünften nach Z. 1

zugrunde liegenden Tätigkeit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften krankenversichert oder gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers anspruchsberechtigt sind;

b) für die Dauer der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes, sofern während dieser Zeit Anspruch auf die Kinderzulage besteht;

c) wenn sie seit der Vollendung des 18. Lebensjahres, seit der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes oder seit dem Ablauf des in der lit. a genannten Zeitraumes erwerbslos sind, für die Dauer der Erwerbslosigkeit, längstens jedoch für 24 Monate und höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;

d) wenn sie seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf eines der in den lit. a und b genannten Zeiträume infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind, für die Dauer dieser Erwerbsunfähigkeit.

Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung von Tatsachen, die für die Beurteilung der Angehörigeneigenschaft nach lit. a von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache der für Angelegenheiten der Kranken- und Unfallfürsorge der Gemeindebeamten zuständigen Geschäftsstelle (§§ 68 und 81) zu melden.“

4. Im Abs. 2 des § 4 hat die lit. a zu lauten:

„a) bei Beamten des Dienststandes der Gehalt zuzüglich der Kinderzulage, der ruhegenußfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründen, und der anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996, mit Ausnahme der während eines Präsenzdienstes nach § 2 lit. e des Landesbeamtenengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung gebührenden Bezüge; wird auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften der Bezug gekürzt, vermindert oder stillgelegt, so ist Bemessungsgrundlage der volle Bezug; dies gilt nicht für Kürzungen des Bezuges im Sinne der §§ 50a und 50b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996;“

5. Im Abs. 2 des § 4 wird in der lit. d das Zitat „nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1986“ durch das Zitat „nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993“ ersetzt.

6. Im Abs. 3 des § 4 wird der Klammeraus-

druck „(§ 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 256/1993, § 28 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 256/1993)“ durch den Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996, § 28 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996)“ ersetzt.

7. Im Abs. 2 des § 17 wird das Zitat „BGBl. Nr. 680/1991“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 201/1996“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 19 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch im Falle der Verletzung der Meldepflicht nach § 2 Abs. 2.“

9. Im Abs. 1 des § 24 wird das Zitat „BGBl. Nr. 110/1993“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 201/1996“ ersetzt.

10. Im Abs. 1 des § 30 wird das Zitat „BGBl. Nr. 628/1991“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 622/1994“ ersetzt.

11. Im Abs. 7 des § 53 wird im ersten Satz das Zitat „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 254/1993“ durch das Zitat „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1988“ ersetzt.

12. Im Abs. 6 des § 54 wird in der lit. a das Zitat „BGBl. Nr. 275/1992“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 25/1995“ ersetzt.

13. Im Abs. 2 des § 70 haben die lit. a und b zu lauten:

„a) ein solcher Urlaub auf Grund des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993, des Mutterschutzgesetzes 1979 oder des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1993 gewährt wurde,

b) während eines solchenurlaubes Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nach § 8 des Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetzes 1993 besteht oder“

14. Im Abs. 3 des § 70 wird das Zitat „nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1986“ durch das Zitat „nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993“ ersetzt.

15. Im Abs. 2 des § 83 hat die lit. a zu lauten:

„a) bei Beamten des Dienststandes der Gehalt zuzüglich der Kinderzulage, der ruhegenußfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründen, und der anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes, mit Ausnahme der während eines Präsenzdienstes nach § 2 lit. e des Lan-

desbeamtengesetzes 1994 gebührenden Bezüge; wird auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften der Bezug gekürzt, vermindert oder stillgelegt, so ist Bemessungsgrundlage der volle Bezug; dies gilt nicht für Kürzungen des Bezuges im Sinne der §§ 50a und 50b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979;“

16. Im Abs. 2 des § 83 wird in der lit. c das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

17. Im Abs. 2 des § 83 wird in der lit. e das Zitat „nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1986“ durch das Zitat „nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993“ ersetzt.

18. Der Abs. 3 des § 89 hat zu lauten:

„(3) Auf Verfahren nach diesem Gesetz, die Anspruchsberechtigte nach § 1 Abs. 3, 4 und 5 betreffen, findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 mit Ausnahme der Be-

stimmungen der §§ 75 ff. über die Kosten Anwendung.“

#### **Artikel II**

Auf Kinder, die am 30. September 1996 nach § 2 Abs. 2 lit. a in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung als Angehörige galten und dieselbe Schul- oder Berufsausbildung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter fortsetzen, ist § 2 Abs. 2 lit. a in der Fassung des Art. I Z. 3 dieses Gesetzes ohne die einschränkenden Regelungen der Z. 1 und 2 anzuwenden.

#### **Artikel III**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z. 3 und 8 sowie Art. II treten mit 1. Oktober 1996 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **81. Gesetz vom 9. Oktober 1996 über die Erhebung einer Fischereiabgabe (Tiroler Fischereiabgabengesetz)**

Der Landtag hat beschlossen:

### **1. Abschnitt Abgabepflicht**

#### **§ 1**

#### **Abgabengegenstand**

(1) Für die Ausübung der Fischerei wird eine Abgabe (Fischereiabgabe) erhoben.

(2) Die Fischereiabgabe – in der Folge kurz „Abgabe“ genannt – ist eine ausschließliche Landesabgabe.

#### **§ 2**

#### **Abgabenschuldner**

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Fischereiberechtigte eines Fischereireviers, im Falle seiner Verpachtung jedoch der Pächter verpflichtet.

(2) Sind mehrere Personen zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet, so sind sie gemeinsam heranzuziehen.

#### **§ 3**

#### **Haftung**

Der Verpächter eines Fischereireviers haftet

für die Entrichtung der Abgabe. Mehrere Haftungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **2. Abschnitt**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe**

#### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlage**

(1) Bei nicht verpachteten Fischereirevieren bildet der Pachtwert des Fischereireviers einschließlich der nach § 8 des Tiroler Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 16/1993, in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Fischwässer die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abgabe. Bei der Ermittlung des Pachtwertes ist auf die fischereiwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf die Lage und Größe des Fischereireviers sowie die bescheidmäßig festgelegte Anzahl und festgelegten Arten an Fischereikarten Bedacht zu nehmen.

(2) Bei verpachteten Fischereirevieren bildet der für das jeweilige Kalenderjahr geschuldete Pachtzins die Bemessungsgrundlage. In die Be-

messungsgrundlage einzubeziehen sind auch Pachtzinserhöhungen auf Grund von Wertsicherungen und Entgelte, die der Pächter dem Verpächter für Nebenleistungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei zu entrichten hat, insbesondere Entgelte für die Benützung von Wegen, Fischereihütten, Stegen und dergleichen. Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

### § 5

#### Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

### 3. Abschnitt

#### Selbstberechnung und Abgabenerklärung

### § 6

#### Selbstberechnung

Der Abgabenschuldner hat den zu entrichtenden Abgabebetrag nach Maßgabe der §§ 4 und 5 selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Berechnungsgrundlagen zu entrichten.

### § 7

#### Abgabenerklärung

Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde eine Abgabenerklärung über die für die Bemessung der Abgabe maßgeblichen Verhältnisse einzureichen. Hiefür ist eine angemessene, zwei Monate nicht übersteigende Frist festzusetzen.

### 4. Abschnitt

#### Entstehen der Abgabenschuld, Fälligkeit, nachträgliche Änderungen

### § 8

#### Entstehen der Abgabenschuld, Fälligkeit

Soweit im § 9 nichts anderes bestimmt ist,

a) entsteht die Abgabenschuld mit dem 1. Jänner eines jeden Jahres und

b) ist die Abgabe bis zum 31. März zu entrichten.

### § 9

#### Nachträgliche Änderungen

(1) Treten nach dem 1. Jänner

a) Änderungen in der Person des Abgabenschuldners oder

b) wesentliche Änderungen in der Bemessungsgrundlage ein,

so ist die Abgabe unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse zu berechnen. Guthaben sind auf die nächstfolgenden Abgabenschulden anzurechnen oder auf Antrag zu erstatten, Abgabenschulden sind innerhalb eines Monats, jedoch nicht vor dem 31. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. a entsteht mit der Änderung die Abgabenschuld für das restliche Kalenderjahr.

### 5. Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

### § 10

#### Verwaltungsübertretungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

a) die Abgabe unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht nicht oder nicht vollständig entrichtet, oder

b) eine Abgabenerklärung nach § 7 unrichtig oder unvollständig einreicht.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde

a) in den Fällen nach Abs. 1 lit. a

1. bei vorsätzlicher Begehung mit Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages,

2. bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zur Höhe des Verkürzungsbetrages,

b) in den Fällen nach Abs. 1 lit. b mit Geldstrafe bis zu 10.000.– Schilling zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

### § 11

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 5 des Gesetzes über die Einhebung von Jagd- und Fischereiabgaben, LGBl. Nr. 27/1923, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/1963, soweit sie die Fischereiabgabe regeln, außer Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 82. Gesetz vom 9. Oktober 1996, mit dem das Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993, LGBl. Nr. 88, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1994 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die Erhebung der Getränkesteuer und der Speiseeissteuer auf Grund der Ermächtigung nach § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996.“

2. Im Abs. 2 des § 2 wird in der lit. b das Zitat „im Sinne des § 10 Abs. 2 Z. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 233, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 660/1989,“ durch das Zitat „im Sinne des § 10 Abs. 3 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.

Nr. 201/1996“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 4 wird das Zitat „nach § 4 Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 233, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 818/1993“ durch das Zitat „nach § 4 Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 7, im Abs. 2 des § 8 und im Abs. 2 des § 12 werden jeweils die Worte „des Umsatzsteuergesetzes 1972“ durch die Worte „des Umsatzsteuergesetzes 1994“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 10 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 818/1993“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996“ ersetzt.

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Der Landtagspräsident:

**Mader**

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:

**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 83. Verordnung der Landesregierung vom 5. November 1996 über die Errichtung des Tourismusverbandes Zillertal Mitte

Auf Grund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/1996, wird nach Anhören der Gemeinden Aschau im Zillertal, Kaltenbach, Ried im Zillertal und Stumm und der Tourismusverbände Aschau im Zillertal, Kaltenbach, Ried im Zillertal und Stumm verordnet:

### § 1

Für das Gebiet der Gemeinden Aschau im Zillertal, Kaltenbach, Ried im Zillertal und Stumm wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Zillertal Mitte“

und hat seinen Sitz in Kaltenbach.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 6/1956, soweit sie die Tourismusverbände Aschau im Zillertal, Kaltenbach, Ried im Zillertal und Stumm betrifft, und

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 24/1973 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996      Herausgegeben und versendet am 19. Dezember 1996      26. Stück

84. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Festsetzung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten
85. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten
86. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996, mit der die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten mit Ausnahme der öffentlichen Landeskrankenanstalten geändert wird
87. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996, mit der die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Landeskrankenanstalten geändert wird
88. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

## 84. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Festsetzung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995, wird verordnet:

### § 1

(1) Für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse pro Pfl egetag und Pfl egling zu entrichtenden Pflegegebühren, soweit in den Abs. 2 bis 8 nichts anderes bestimmt ist, wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck	S 4.800,-
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus	S 3.300,-
Ö. Landeskrankenhaus Natters	S 3.650,-
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol	S 2.580,-
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T.	S 4.290,-
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz	S 3.850,-
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein-Wörgl	S 4.290,-
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T.	S 3.850,-
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz	S 3.300,-
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte	S 4.070,-

A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel	S 3.740,-
A. ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams	S 3.300,-

(2) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei Transplantationen zu entrichtenden Pflegegebühren für die ersten zehn Pfl egetage pro Pfl egetag und Pfl egling wie folgt festgesetzt:

a) bei Lungen- und Nierentransplantationen	S 33.500,-
b) bei Herz- oder Pankreastransplantationen	S 39.270,-
c) bei Knochenmarktransplantationen	S 55.440,-
d) bei Lebertransplantationen	S 74.500,-

Ab dem elften Pfl egetag gilt bei Knochenmarktransplantationen die im Abs. 6 lit. b festgesetzte Pflegegebühr, bei den übrigen Transplantationen die im Abs. 1 festgesetzte Pflegegebühr.

(3) Werden mehrere Organe gleichzeitig transplantiert, so ist hiefür nur die höchste der nach Abs. 2 lit. a bis d in Betracht kommenden Pflegegebühren, diese jedoch im Ausmaß von 120 v. H. zu entrichten.

(4) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und

in der Sonderklasse bei nachfolgenden Leistungen zu entrichtenden Pflegegebühren für den ersten Pflage- und Pflege-Tag wie folgt festgesetzt:

- a) bei Koronardilatationen ..... S 61.220,-
  - b) bei Herzuntersuchungen mit Ventrikulogrammen ..... S 23.100,-
  - c) bei Behandlungen mit dem Nierenlithotripter ..... S 31.180,-
- Ab dem zweiten Pflage- und Pflege-Tag gilt die im Abs. 1 festgesetzte Pflegegebühr.

(5) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei nachfolgenden Leistungen zu entrichtenden Pflegegebühren für die ersten drei Pflage- und Pflege-Tage pro Pflage- und Pflege-Tag wie folgt festgesetzt:

- a) bei Einsetzen von Femurschaftprothesen, Knieprothesen, Schulterprothesen, Hüftprothesen, Gefäßprothesen oder DKS-Zielke-Wirbelsäulenimplantaten ..... S 17.900,-
- b) bei Einsetzen von Herzklappen oder Herzschrittmachern ..... S 28.880,-
- c) bei Einsetzen von Medikamentenpumpen, Femurspezialprothesen, Cochlearimplantaten oder Sofamor-Wirbelsäulenimplantaten ..... S 63.530,-

Ab dem vierten Pflage- und Pflege-Tag gilt die im Abs. 1 festgesetzte Pflegegebühr.

(6) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei Inanspruchnahme einer Intensivpflege an den folgenden Universitäts-

kliniken zu entrichtenden Pflegegebühren pro Pflage- und Pflege-Tag wie folgt festgesetzt:

- a) Univ.-Klinik für Anästhesie und allgemeine Intensivpflege ..... S 26.680,-
- b) Univ.-Klinik für Neurochirurgie ..... S 13.170,-
- c) Univ.-Klinik für Neurologie ..... S 10.280,-

(7) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck wird die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei Inanspruchnahme einer Antilymphozytenglobulintherapie zu entrichtende Pflegegebühr mit S 13.170,- pro Pflage- und Pflege-Tag festgesetzt.

(8) Für das Psychiatrische Krankenhaus des Landes Tirol wird die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse zu entrichtende Pflegegebühr pro Pflage- und Pflege-Tag wie folgt festgesetzt:

- a) für Langzeitpflegefälle ..... S 2.080,-
- b) für den forensischen Bereich ... S 3.300,-

#### § 2

Die im § 1 Abs. 1 bis 8 festgesetzten Pflegegebühren gelten jeweils auch als für das Jahr 1997 kostendeckend ermittelte Pflegegebühren.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 98/1995, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 85. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995, wird verordnet:

#### § 1

Personen, die in den im § 3 genannten öffentlichen Krankenanstalten ambulant untersucht oder behandelt werden, haben an den Anstaltsträger Ambulanzgebühren nach § 2 zu ent-

richten, soweit nicht Versicherungsträger im Sinne des § 52 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes oder sonstige Vertragspartner des Anstaltsträgers die Kosten für die Untersuchung oder Behandlung tragen.

#### § 2

(1) Die Höhe der Ambulanzgebühren ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verord-



nung bildenden Anlage. Diese Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abteilung Vf des Amtes der Tiroler Landesregierung und bei den Direktionen der im § 3 genannten öffentlichen Krankenanstalten kundgemacht.

(2) Die Höhe der Ambulanzgebühren wird in der Weise ermittelt, daß die in der Anlage für die jeweilige ambulante Leistung festgelegte Anzahl an Punkten mit dem im Abs. 3 festgesetzten Geldwert vervielfacht wird.

(3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 1,- Schilling festgesetzt.

### § 3

Diese Verordnung gilt für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck, das öffentliche Landeskrankenhaus Natters, das Psychiatrische Kranken-

haus des Landes Tirol, die allgemeinen öffentlichen Bezirkskrankenhäuser Hall in Tirol, Kufstein-Wörgl, Lienz, Reutte, St. Johann in Tirol und Schwaz, das allgemeine öffentliche Krankenhaus „St. Vinzenz“ in Zams und das allgemeine öffentliche Krankenhaus der Stadt Kitzbühel.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Ambulanzgebühren im allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck, LGBI. Nr. 27/1995, die Verordnung über die Ambulanzgebühren im Psychiatrischen Krankenhaus des Landes Tirol, LGBI. Nr. 129/1993, und die Verordnung über die Ambulanzgebühren im öffentlichen Landeskrankenhaus Natters, LGBI. Nr. 130/1993, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 86. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996, mit der die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten mit Ausnahme der öffentlichen Landeskrankenanstalten geändert wird

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBI. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 82/1995, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten mit Ausnahme der öffentlichen Landeskrankenanstalten, LGBI. Nr. 67/1992, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 3 und 4 des § 1 haben zu lauten:

„(3) Der Zuschlag nach Abs. 1 lit. b Z. 1 beträgt pro Pflage-tag 850,- Schilling, bei Einzelunterbringung jedoch 1.060,- Schilling.

(4) Die Hebammengebühr beträgt 900,- Schilling, bei Mehrlingsgeburten jedoch 1.350,- Schilling.“

2. Der Abs. 5 des § 1 wird aufgehoben.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **87. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996, mit der die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Landeskrankenanstalten geändert wird**

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995, wird verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Landeskrankenanstalten, LGBl. Nr. 66/1992, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 116/1993, 105/1994 und 100/1995 wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 3 und 4 des § 1 haben zu lauten:  
„(3) Der Zuschlag nach Abs. 1 lit. b Z. 1 beträgt pro Pflage-tag:

1. im Psychiatrischen Krankenhaus des Landes Tirol 255,- Schilling, bei Einzelunterbringung jedoch 510,- Schilling;

2. in den anderen Landeskrankenanstalten 850,- Schilling, bei Einzelunterbringung jedoch 1.060,- Schilling.

- (4) Die Hebammengebühr beträgt 900,- Schilling, bei Mehrlingsgeburten jedoch 1.350,- Schilling.“

2. Der Abs. 5 des § 1 wird aufgehoben.

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## **88. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten**

Auf Grund des § 41a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995, wird verordnet:

### **§ 1**

Der von Pflinglingen der allgemeinen Gebührenklasse an den Träger der Krankenanstalt zu entrichtende Kostenbeitrag beträgt 69,-

Schilling pro Pflage-tag.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 99/1995, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 23. Dezember 1996

27. Stück

89. Beschluß des Tiroler Landtages vom 12. Dezember 1996 über den Landesvoranschlag für das Jahr 1997  
90. Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. Dezember 1996, mit der die Verordnung über die Bildung von Forstaufsichtsgebieten geändert wird

## 89. Beschluß des Tiroler Landtages vom 12. Dezember 1996 über den Landesvoranschlag für das Jahr 1997

Der Landtag hat beschlossen:

### I.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1997 wird mit folgenden, in den Anlagen aufgeführten Gesamtbeträgen festgesetzt:

#### Ordentlicher Voranschlag

Ausgaben	S 23.245.309.000,-
Einnahmen	S 22.490.309.000,-
Abgang	S 755.000.000,-

#### Außerordentlicher Voranschlag

Ausgaben	S 1.138.626.000,-
Einnahmen	S 1.138.626.000,-
Fremdfinanzierung	S 751.885.000,-

### II.

(1) Die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Ausgaben dürfen nur für die im Voranschlag vorgesehenen Zwecke und nur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleistet werden.

(2) Voranschlagsstellen, die in derselben Deckungsklasse zusammengefaßt sind, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) a) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsstellen bis zu der Höhe zur Verfügung zu stellen, als in derselben Gruppe Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben als Bedeckung herangezogen werden können.

b) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von S 1.000.000,- im Einzelfall dann zur Verfügung zu stellen, wenn für den entstehenden Mehraufwand entsprechende Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen in anderen Gruppen als Bedeckung herangezogen werden können.

c) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei neu zu eröffnenden Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von S 200.000,- im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Bedeckung nach lit. a oder b gegeben ist.

d) Bei Budgetmittelumschichtungen nach lit. a und b wird der Kredit bei der als Bedeckung herangezogenen Ausgabe-Voranschlagspost vermindert bzw. bei der Einnahme-Voranschlagspost erhöht. Der zur Bedeckung von Mehrausgaben herangezogene Betrag ist ziffernmäßig festzustellen und bleibt endgültig gebunden. Bei den zum Zwecke der Bedeckung gekürzten Voranschlagsstellen ist nachfolgend die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel nicht mehr gestattet.

e) Mehreinnahmen aus Steuern mit Ausnahme von Verwaltungsabgaben sowie Mehreinnahmen aus steuerähnlichen Einnahmen dürfen nicht nach lit. a und b als Bedeckung für Zusatzkredite herangezogen werden. Mehreinnahmen aus Verwaltungsabgaben dürfen nur für unmittelbar zusammenhängende Mehrausgaben des Sachausgabenbereiches als Bedeckung herangezogen werden.

f) Über Budgetmittelumschichtungen, die den Betrag von S 200.000,- überschreiten, hat die Landesregierung dem Landtag halbjährlich zu berichten.

g) Die bei der Voranschlagspost 1/000004-7660 001 „Allgemeine Parteienförderung“ budgetierten Finanzmittel dürfen nur über einen ziffernmäßig bestimmten Antrag der jeweiligen politischen Partei ausbezahlt werden.

(4) Von der im Abs. 3 lit. a und b ausgesprochenen Ermächtigung sind Mehrausgaben in den Finanzkennziffern 1 bis 9 gegen Einsparungen bei der Finanzkennziffer 0 (Leistungen für Personal) und umgekehrt ausgeschlossen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Zusatzkredite in der Höhe zur Verfügung zu stellen, als korrespondierende, ausdrücklich zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen mit den Finanzkennziffern 0, 1, 2 und 3 zur Bedeckung herangezogen werden können.

(6) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 61 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, im Landesvoranschlag nicht vorgesehene oder dessen Ansätze übersteigende Ausgaben, die unumgänglich notwendig sind und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zuläßt, bis zu 2 v. H. der im ordentlichen Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben zu leisten. Die Landesregierung hat dem Landtag solche Ausgaben unverzüglich bekanntzugeben.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsposten aus der Voranschlagspost 1/970009-7298 100 „Allgemeine Verstärkungsmittel“ bis zu einem Höchstbetrag von S 50.000,- im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Budgetmittelumschichtung im Sinne des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht möglich ist.

(8) Die Landesregierung wird ermächtigt, beim „Sonderprogramm Nationalparkregion“ Ausgaben zu Lasten der entsprechenden Voranschlagspost des nächsten Haushaltsjahres bis zu einem Höchstausmaß von maximal 25,0 Millionen Schilling des für das laufende Haushaltsjahr bewilligten Ausgabenrahmens zu genehmigen. Derartige Vorgriffe sind sofort zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres der entsprechenden Voranschlagspost anzulasten.

### III.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen im Einzelfall bis zum Gesamtwert von S 2.000.000,- zu verkaufen oder zu tauschen, wenn der Schätzwert einen Betrag von S 1.000.000,- nicht übersteigt.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen durch die Einräumung von Dienstbarkeiten (materielle Wertobergrenze S 1.000.000,-) zu belasten.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die Einziehung einer Forderung bis zu S 1.000.000,- im Einzelfall zu verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Schuldner nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung, unbillig wäre.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einziehung von Forderungen einzustellen, wenn

a) der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung steht,

b) alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder

c) Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.

### IV.

(1) Die in den Punkten I, II und III des außerordentlichen Voranschlages vorgesehenen Ausgaben von S 1.138.626.000,- dürfen erst dann geleistet werden, wenn ihre Bedeckung durch die im außerordentlichen Voranschlag angeführten Einnahmen (Darlehensaufnahmen, Zuführung aus dem ordentlichen Voranschlag und Beiträge Dritter) gesichert ist. Der Landtag gibt nach Art. 62 Abs. 1 lit. a der Tiroler Landesordnung 1989 die Zustimmung zur Aufnahme der im außerordentlichen Voranschlag vorgesehenen Darlehen in der Gesamthöhe von S 751.885.000,-.

(2) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 62 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, für Darlehen in der Höhe bis zu S 40.000.000,- Bürgschaften nach den Bestimmungen des § 12 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1996, zu übernehmen. Über die gewährten Bürgschaften ist dem Landtag zu berichten.

### V.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Dienstpostenplanes 1997 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Dienstpostenplanes erteilt wird.

### VI.

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen darf nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Kraftfahrzeugplanes 1997 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kraftfahrzeugplanes erteilt wird.

### VII.

(1) Die Verwendung der bewilligten Ausgaben ist nur bis zum 31. Dezember 1997 gestat-

tet. Umbuchungen können noch bis spätestens 31. Jänner 1998 zu Lasten des Voranschlages 1997 durchgeführt werden.

(2) Die Landesregierung kann nicht verbrauchte Kredite für Bauvorhaben, deren Ausführung sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, nicht verbrauchte Kredite für Maßnahmen aus dem Raumordnungsschwerpunktprogramm, aus dem Teilabschnitt „Sonderprogramm Nationalparkregion“ und aus dem Teilabschnitt „Impulsprogramm Tirol“ einer besonderen Rücklage zuführen, wenn dies zur Sicherung der Fortführung des Bauvorhabens, der Maßnahmen aus der Raumordnung,

der Maßnahmen aus dem „Sonderprogramm Nationalparkregion“ und der Maßnahmen aus dem „Impulsprogramm Tirol“ erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, Ausgabenrückstände zu bilden, wenn dies im Interesse einer wirtschaftlichen Abwicklung von Ausgabenkrediten und aus budgetären Gründen geboten erscheint. Die gebildeten Ausgabenrückstände sind im Rechnungsab-schluß gesondert auszuweisen.

#### VIII.

Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 90. Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. Dezember 1996, mit der die Verordnung über die Bildung von Forstaufsichtsgebieten geändert wird

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 29/1979, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Bildung von Forstaufsichtsgebieten, LGBl. Nr. 44/1980, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 108/1995, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage hat im Teil »B. Bezirk Innsbruck-Land« die lfd. Nr. 5 zu lauten:

- |                   |   |
|-------------------|---|
| „5 Fulpmes/Telfes | a) Fulpmes  |
|                   | b) Telfes   |
|                   | c) Gp. 1053/2, 1180/1, 1180/2 und 1183/7 KG Mieders“. |

2. In der Anlage wird im Teil »B. Bezirk Innsbruck-Land« die lfd. Nr. 25 aufgehoben.

3. In der Anlage haben im Teil »C. Bezirk Innsbruck-Stadt« die lfd. Nrn. 1 bis 4 zu lauten:  
„1 Arzl/Mühlau/ KG Arzl, KG Mühlau  
Hötting-Ost und jene Grundstücke

in der KG Hötting, die östlich der Linie Gerschrofen, Gerlehner, Umbrückleralm, Almtal, Katzenbrünnl, Fallbach und nördlich der Höhenstraße liegen

- |                     |   |
|---------------------|---|
| 2 Hötting-West      | KG Hötting, mit Ausnahme des zum Forstaufsichtsgebiet Arzl/Mühlau/Hötting-Ost gehörenden Teiles (Nr. 1) |
| 3 Innsbruck-Südost  | KG Amras, KG Pradl und KG Wilten  |
| 4 Innsbruck-Südwest | KG Igls und KG Vill“.   |

4. In der Anlage wird im Teil »D. Bezirk Kitzbühel« die lfd. Nr. 7 aufgehoben.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**